

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 44000 - 2142/52

Bonn, den 11. September 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In den Anlagen 1 und 2 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 90. Sitzung am 30. Juli 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 3 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 4 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf
einer
Bundesrechtsanwaltsordnung

Übersicht

Erster Teil

Die Rechtsanwaltschaft

- § 1: Aufgabe der Rechtsanwaltschaft
- § 2: Stellung der Rechtsanwaltschaft
- § 3: Recht zur Beratung und Vertretung . . .

Zweiter Teil

Der Rechtsanwalt

Erster Abschnitt

Die Bestallung als Rechtsanwalt

1. Allgemeine Voraussetzung

- § 4: Fähigkeit zum Richteramt
- § 5: Freizügigkeit

2. Anwärterdienst

- § 6: Erfordernis des Anwärterdienstes
- § 7: Dauer des Anwärterdienstes
- § 8: Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst
- § 9: Ablehnung des Antrags
- § 10: Leitung des Anwärterdienstes
- § 11: Beginn des Anwärterdienstes
- § 12: Aufsicht über den Anwaltsassessor . . .
- § 13: Überweisung an einen Rechtsanwalt . . .
- § 14: Rechte und Pflichten des Anwaltsassessors
- § 15: Gutachten über das Ergebnis des Anwärterdienstes
- § 16: Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Anwärterdienst
- § 17: Zurücknahme der Zulassung zum Anwärterdienst

3. Die Bestallung

- § 18: Antrag auf Erteilung der Bestallung . . .
- § 19: Entscheidung über den Antrag
- § 20: Versagung der Bestallung aus zwingenden Gründen
- § 21: Versagung der Bestallung aus anderen Gründen
- § 22: Aussetzung der Entscheidung
- § 23: Antrag auf gerichtliche Entscheidung . .
- § 24: Bestallung als Rechtsanwalt
- § 25: Erlöschen der Bestallung
- § 26: Zurücknahme der Bestallung aus zwingenden Gründen

- § 27: Zurücknahme der Bestallung aus anderen Gründen
- § 28: Rücknahmeverfügung
- § 29: Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Zweiter Abschnitt

Die Zulassung bei einem Gericht

- § 30: Lokalisierung
- § 31: Antrag auf Erteilung der Zulassung . . .
- § 32: Versagung der Zulassung
- § 33: Antrag auf gerichtliche Entscheidung . . .
- § 34: Erstreckung der Zulassung auf auswärtige Kammern für Handelssachen
- § 35: Gleichzeitige Zulassung bei dem Amts- und Landgericht
- § 36: Gleichzeitige Zulassung bei einem anderen Landgericht
- § 37: Ausschließlichkeit der Zulassung bei dem Oberlandesgericht
- § 38: Vereidigung des Rechtsanwalts
- § 39: Wohnsitz und Kanzlei
- § 40: Zweigstelle und Sprechtag
- § 41: Ausnahmen von der Residenzpflicht . . .
- § 42: Zustellungsbevollmächtigter
- § 43: Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte
- § 44: Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt
- § 45: Wechsel der Zulassung
- § 46: Erlöschen der Zulassung
- § 47: Zurücknahme der Zulassung
- § 48: Löschung in der Anwaltsliste

Dritter Abschnitt

Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen Bescheide und Verfügungen der Landesjustizverwaltung

- § 49: Form und Inhalt des Antrags
- § 50: Verfahren vor dem Oberlandesgericht . .
- § 51: Entscheidung des Oberlandesgerichts . . .
- § 52: Sofortige Beschwerde

Vierter Abschnitt

Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

- § 53: Allgemeine Berufspflicht
- § 54: Verbot des Fachhinweises
- § 55: Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags
- § 56: Versagung der Berufstätigkeit
- § 57: Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen
- § 58: Pflicht zur Übernahme der Prozeßvertretung

- § 59: Pflichtverteidigung in Strafsachen
- § 60: Handakten des Rechtsanwalts
- § 61: Verjährung von Ersatzansprüchen
- § 62: Rechtsanwälte als Hilfsrichter oder als Beamte auf Zeit oder dergl.
- § 63: Vertretung des Prozeßbevollmächtigten vor Kollegialgerichten
- § 64: Bestellung eines allgemeinen Vertreters
- § 65: Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tode des Rechtsanwalts
- § 66: Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer
- § 67: Ordnungsstrafen bei Verletzung der besonderen Pflichten
- § 68: Einsicht in die Personalakten
- § 69: Ausbildung von Referendaren
- § 70: Anwaltsassessoren

Dritter Teil

Die Rechtsanwaltskammern

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 71: Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer
- § 72: Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer
- § 73: Stellung der Rechtsanwaltskammer

Zweiter Abschnitt

Organe der Rechtsanwaltskammer

1. Der Vorstand

- § 74: Zusammensetzung des Vorstandes
- § 75: Wahlen zum Vorstand
- § 76: Voraussetzungen der Wählbarkeit
- § 77: Ausschluß von der Wählbarkeit
- § 78: Recht zur Ablehnung der Wahl
- § 79: Wahlperiode
- § 80: Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
- § 81: Sitzungen des Vorstandes
- § 82: Beschlußfähigkeit des Vorstandes
- § 83: Beschlüsse des Vorstandes
- § 84: Aufgaben des Vorstandes
- § 85: Rügerecht des Vorstandes
- § 86: Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes
- § 87: Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit
- § 88: Abteilungen des Vorstandes
- § 89: Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer

2. Das Präsidium

- § 90: Zusammensetzung und Wahl
- § 91: Aufgaben des Präsidiums
- § 92: Aufgaben des Präsidenten
- § 93: Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse
- § 94: Aufgaben des Schriftführers
- § 95: Aufgaben des Schatzmeisters
- § 96: Einziehung rückständiger Beiträge

3. Die Versammlung der Kammer

- § 97: Einberufung der Versammlung
- § 98: Einladung und Einberufungsfrist
- § 99: Ankündigung der Tagesordnung
- § 100: Wahlen und Beschlüsse der Kammer
- § 101: Aufgaben der Kammerversammlung

Dritter Abschnitt

Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

- § 102: Voraussetzungen der Nichtigkeit
- § 103: Verfahren vor dem Oberlandesgericht

Vierter Teil

Ehrengerichtliches Verfahren und das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

Erster Abschnitt

Ehrengerichtliches Verfahren

1. Die ehrengerichtliche Bestrafung

- § 104: Voraussetzung
- § 105: Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum Rüge- und Ausschließungsverfahren
- § 106: Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren
- § 107: Ehrengerichtliche Strafen

2. Das Ehrengericht

- § 108: Bildung des Ehrengerichts
- § 109: Besetzung des Ehrengerichts
- § 110: Unvereinbarkeit mit einem Vorstandsamt
- § 111: Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
- § 112: Wählbarkeit und Recht zur Ablehnung der Wahl
- § 113: Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden
- § 114: Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorsitzenden
- § 115: Geschäftsverteilung
- § 116: Besetzung der Kammern
- § 117: Vorsitz in den Kammern
- § 118: Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Ehrengerichts
- § 119: Pflicht der Mitglieder des Ehrengerichts zur Verschwiegenheit
- § 120: Geschäftsstelle und Geschäftsordnung
- § 121: Amts- und Rechtshilfe

3. Das Verfahren vor dem Ehrengericht

- § 122: Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung
- § 123: Örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts
- § 124: Örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft
- § 125: Keine Verhaftung des Beschuldigten
- § 126: Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens
- § 127: Gerichtliche Entscheidung über Einleitung des Verfahrens
- § 128: Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahrens
- § 129: Sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens
- § 130: Bestellung eines Untersuchungsführers
- § 131: Vernehmung des Beschuldigten
- § 132: Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige im ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren
- § 133: Teilnahme an Beweiserhebungen
- § 134: Beeidigung im ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren
- § 135: Anhörung vor Schluß der ehrengerichtlichen Untersuchung
- § 136: Schluß der ehrengerichtlichen Untersuchung
- § 137: Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Untersuchung
- § 138: Inhalt der Anschuldigungsschrift
- § 139: Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens
- § 140: Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses
- § 141: Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

- § 142: Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten
 - § 143: Nichtöffentliche Hauptverhandlung
 - § 144: Berichterstattung in der Hauptverhandlung
 - § 145: Umfang der Beweisaufnahme
 - § 146: Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter
 - § 147: Verlesen von Protokollen
 - § 148: Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige
 - § 149: Überleitung in das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung
 - § 150: Entscheidung des Ehrengerichts
 - § 151: Protokollführer
 - § 152: Ausfertigung der Entscheidungen
 - 4. Rechtsmittel
 - § 153: Entscheidung über Beschwerden
 - § 154: Anfechtung des ehrengerichtlichen Spruchs
 - § 155: Form und Inhalt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung
 - § 156: Verfahren vor dem Oberlandesgericht
 - § 157: Zulassung der sofortigen Beschwerde
 - § 158: Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes
 - § 159: Einlegung der sofortigen Beschwerde und Verfahren
 - 5. Ehrengerichtliches Verfahren gegen Anwaltsassessoren
 - § 160: Strafen und Verfahren
- Zweiter Abschnitt**
Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft
- 1. Allgemeine Vorschriften
 - § 161: Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft
 - § 162: Unzulässigkeit des Ausschließungsverfahrens
 - § 163: Sachliche Zuständigkeit
 - § 164: Mitwirkung der Staatsanwaltschaft
 - § 165: Entsprechende Anwendung von Vorschriften der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes
 - 2. Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht
 - § 166: Einleitung des Ausschließungsverfahrens
 - § 167: Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung im Falle der Verweisung
 - § 168: Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung
 - § 169: Bestellung des Untersuchungsrichters
 - § 170: Unzulässigkeit der Abgabe an das Ehrengericht
 - § 171: Entscheidung des Oberlandesgerichts
 - 3. Das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof
 - § 172: Berufung
 - 4. Die Vollstreckung des Urteils
 - § 173: Vollzug der Ausschließung
 - 5. Ausschließungsverfahren gegen Anwaltsassessoren
 - § 174: Ausschließung vom Anwärterdienst und Verfahren
 - 6. Berufs- und Vertretungsverbot
 - § 175: Voraussetzung des Verbotes
 - § 176: Ladung zur mündlichen Verhandlung
 - § 177: Mündliche Verhandlung
 - § 178: Abstimmung über das Verbot
 - § 179: Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung
 - § 180: Zustellung des Beschlusses
 - § 181: Wirkungen des Verbotes
 - § 182: Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

- § 183: Beschwerde
- § 184: Außerkrafttreten des Verbotes
- § 185: Aufhebung des Verbotes
- § 186: Mitteilung des Verbotes
- § 187: Bestellung eines Vertreters

Fünfter Teil

Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof in Anwaltsachen

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 188: Vorschriften über die Besetzung

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Oberlandesgerichte

- § 189: Übertragung der Aufgaben auf ein gemeinsames Gericht
- § 190: Besetzung des Senats des Oberlandesgerichts
- § 191: Richterliche Mitglieder und Geschäftsverteilung
- § 192: Rechtsanwälte als Beisitzer
- § 193: Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung
- § 194: Enthebung vom Amt des Beisitzers
- § 195: Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 196: Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen
- § 197: Ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte als Beisitzer

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für den Bundesgerichtshof

- § 198: Besetzung des Senats des Bundesgerichtshofes
- § 199: Richterliche Mitglieder und Geschäftsverteilung
- § 200: Rechtsanwälte als Beisitzer

Sechster Teil

Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 201: Entsprechende Anwendung von Vorschriften
- § 202: Zuständigkeit des Bundesministers der Justiz und des Bundesgerichtshofes

Zweiter Abschnitt

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

- § 203: Besondere Voraussetzung für die Zulassung
- § 204: Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof
- § 205: Vorschlagslisten für die Wahl
- § 206: Prüfung des Wahlausschusses
- § 207: Entscheidung des Wahlausschusses
- § 208: Mitteilung des Wahlergebnisses und Zulassungsantrag
- § 209: Entscheidung über den Antrag auf Zulassung
- § 210: Ausschließlichkeit der Zulassung

Dritter Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

- § 211: Beschränkung des Auftretens vor anderen Gerichten
- § 212: Bestellung eines Vertreters

Vierter Abschnitt

Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof

- § 213: Zusammensetzung und Vorstand

Siebenter Teil

Die Bundesrechtsanwaltskammer

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 214: Zusammensetzung und Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer
§ 215: Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer
§ 216: Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer
§ 217: Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer

Zweiter Abschnitt

Organe der Bundesrechtsanwaltskammer

1. Das Präsidium

- § 218: Zusammensetzung des Präsidiums . . .
§ 219: Wahlen zum Präsidium
§ 220: Recht zur Ablehnung der Wahl
§ 221: Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden
§ 222: Ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidiums .
§ 223: Pflicht der Mitglieder des Präsidiums zur Verschwiegenheit
§ 224: Aufgaben des Präsidenten
§ 225: Aufgaben des Schatzmeisters

2. Die Hauptversammlung

- § 226: Versammlung der Mitglieder
§ 227: Vertreter der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung
§ 228: Einberufung der Hauptversammlung . .
§ 229: Beschlüsse der Hauptversammlung . . .
§ 230: Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

Achter Teil

Kosten in Anwaltssachen

Erster Abschnitt

Gebühren der Justizverwaltung

- § 231: Gebühren für die Zulassung zum Anwärterdienst
§ 232: Gebühren für die Bestellung als Rechtsanwalt und die Zulassung bei einem Gericht
§ 233: Gebühr für die Bestellung eines Vertreters
§ 234: Fälligkeit der Gebühren
§ 235: Ermäßigung oder Erlass der Gebühren . .

Zweiter Abschnitt

Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren zum Zwecke der Ausschließung

- § 236: Gebührenfreiheit, Auslagen
§ 237: Kostenpflicht des Verurteilten
§ 238: Haftung der Rechtsanwaltskammer . . .
§ 239: Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht

Dritter Abschnitt

Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen Akte der Justizverwaltung und über Wahlen und Beschlüsse

- § 240: Anwendung der Kostenordnung
§ 241: Kostenpflicht des Antragstellers und der Rechtsanwaltskammer

- § 242: Gebühr für das Verfahren
§ 243: Entscheidung über Erinnerungen

Vierter Abschnitt

Beitreibung der Kosten

- § 244: Beitreibung der Geldbußen und Kosten vor den Ehrengerichten
§ 245: Beitreibung der Gerichtskosten
§ 246: Beitreibung nach Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft

Neunter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Übergangsvorschriften

- § 247: Anwärterdienst
§ 248: Bisherige Zulassung als Bestellung . . .
§ 249: Schwebende Anträge auf Zulassung . . .
§ 250: Übernahme der Verwaltungsrechtsräte in die Rechtsanwaltschaft
§ 251: Anträge von Beamten zur Wiederverwendung
§ 252: Unbeachtliche Verurteilungen
§ 253: Befreiung von der Residenzpflicht
§ 254: Verbleiben im Amt des Vorstandes
§ 255: Einrichtung der Ehrengerichte
§ 256: Erstmalsiges Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und des Ehrengerichts . . .
§ 257: Erstmalsige Berufung von anwaltlichen Beisitzern
§ 258: Überleitung ehrengerichtlicher Verfahren des ersten Rechtszuges
§ 259: Überleitung ehrengerichtlicher Verfahren des zweiten Rechtszuges
§ 260: Aufhebung oder Änderung ehrengerichtlicher Verurteilungen
§ 261: Einberufung der ersten Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer . .

Zweiter Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 262: Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung
§ 263: Auftreten der Rechtsanwälte vor Gerichten und Behörden der Länder
§ 264: Gleichzeitige Zulassung bei dem Land- und Oberlandesgericht
§ 265: Gleichzeitige Zulassung bei dem obersten Landesgericht
§ 266: Bestimmung des zuständigen Ehrengerichts durch das oberste Landesgericht
§ 267: Verfahren bei Zustellungen
§ 268: Änderung der Zivilprozeßordnung . . .
§ 269: Änderung des Gesetzes, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen
§ 270: Aufhebung von Vorschriften
§ 271: Besondere Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramt
§ 272: Besondere landesrechtliche Beschränkungen für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft
§ 273: Verweisungen in anderen Vorschriften .
§ 274: Geltung in Berlin
§ 275: Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Die Rechtsanwaltschaft

§ 1

Aufgabe der Rechtsanwaltschaft

Die Rechtsanwaltschaft ist berufen, an der Rechtspflege mitzuwirken.

§ 2

Stellung der Rechtsanwaltschaft

- (1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.
- (2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

§ 3

Recht zur Beratung und Vertretung

(1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

(2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.

(3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.

ZWEITER TEIL

Der Rechtsanwalt

Erster Abschnitt

Die Bestallung als Rechtsanwalt

1. Allgemeine Voraussetzung

§ 4

Fähigkeit zum Richteramt

Die Bestallung als Rechtsanwalt kann nur erhalten, wer die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erlangt hat.

§ 5

Freizügigkeit

Wer in einem deutschen Land die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat (§ 4), kann auch in jedem anderen Land die Bestallung als Rechtsanwalt beantragen.

2. Anwärterdienst

§ 6

Erfordernis des Anwärterdienstes

(1) Wer seine Bestallung als Rechtsanwalt beantragen will, hat zur besonderen Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt einen Anwärterdienst zu leisten.

(2) Ein Bewerber, der zum Richter oder Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt oder bereits als Rechtsanwalt oder Notar tätig war, ist von dem Anwärterdienst befreit. Das gleiche gilt für einen ordentlichen öffentlichen Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§ 7

Dauer des Anwärterdienstes

(1) Der anwaltliche Anwärterdienst dauert ein Jahr.

(2) Der Anwärterdienst kann abgekürzt oder erlassen werden, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit und seiner Befähigung für den Beruf des Rechtsanwalts vorzugsweise geeignet und mit den Aufgaben des Berufes bereits vertraut ist.

(3) Der Anwärterdienst kann auf Antrag des Anwärters ausnahmsweise bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

(4) Über die Abkürzung, den Erlaß oder die Verlängerung des Anwärterdienstes (Absätze 2 und 3) entscheidet die Landesjustizverwaltung nach pflichtmäßigem Ermessen. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gutachtlich zu hören.

§ 8

Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst

(1) Wer in einem deutschen Land die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, kann auch in jedem anderen deutschen Land die Zulassung zum Anwärterdienst beantragen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst entscheidet die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber beschäftigt werden will.

§ 9

Ablehnung des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst kann nur abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, aus dem später die Bestallung zu versagen wäre (§ 20) oder versagt werden könnte (§ 21).

(2) Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(3) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk er als Anwaltsassessor beschäftigt werden will.

(4) Hat die Landesjustizverwaltung einen Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so kann der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

§ 10

Leitung des Anwärterdienstes

Der Anwärterdienst wird von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer geleitet.

§ 11

Beginn des Anwärterdienstes

(1) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer nimmt den Bewerber bei Antritt des Anwärterdienstes durch Handschlag in Pflicht.

(2) Mit der Verpflichtung beginnt der Anwärterdienst.

(3) Der Bewerber führt während des Anwärterdienstes die Bezeichnung „Anwaltsassessor“.

§ 12

Aufsicht über den Anwaltsassessor

Der Anwaltsassessor untersteht der Aufsicht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und der Ehrengerichtbarkeit der Kammer. Der Präsident soll ihn bei der Verpflichtung hierauf hinweisen.

§ 13

Überweisung an einen Rechtsanwalt

(1) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer überweist den Anwaltsassessor einem Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt soll seit mindestens fünf Jahren in diesem Beruf tätig sein.

(2) Die Auswahl des Rechtsanwalts trifft der Präsident der Rechtsanwaltskammer nach pflichtinäßigem Ermessen.

(3) Die Übernahme des Anwaltsassessors kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

(4) Gegen die Überweisung kann der Anwaltsassessor oder ein Rechtsanwalt, dessen Interessen sie zuwiderläuft, die Entscheidung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer anrufen.

§ 14

Rechte und Pflichten des Anwaltsassessors

(1) Der Rechtsanwalt hat den Anwaltsassessor mit den Pflichten und Aufgaben eines Rechtsanwalts vertraut zu machen. Er hat ihm Rechtsangelegenheiten aller Art, mit denen er befaßt ist, zur Bearbeitung zu übertragen. Er hat die Tätigkeit des Anwaltsassessors laufend zu beaufsichtigen und ihn zu unterweisen.

(2) Der Anwaltsassessor hat sich über die Pflichten und Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterrichten. Er hat die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen des Rechtsanwalts gewissenhaft zu erledigen.

(3) Dem Anwaltsassessor stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, dem er überwiesen ist. Er ist in dem gleichen Umfang wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

(4) Der Rechtsanwalt soll dem Anwaltsassessor für die Dauer des Anwärterdienstes eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 15

Gutachten über das Ergebnis des Anwärterdienstes

(1) Vor dem Ende des Anwärterdienstes hat der Rechtsanwalt, dem der Anwaltsassessor überwiesen ist, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ein Zeugnis über die Dauer und die Art der Beschäftigung des Anwaltsassessors, über dessen Fähigkeiten und Leistungen und über das Ergebnis des Anwärterdienstes einzureichen.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer erstattet alsbald der Landesjustizverwaltung ein Gutachten darüber, ob der Anwaltsassessor den Anwärterdienst mit Erfolg abgeleistet hat.

§ 16

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Anwärterdienst

Der Anwaltsassessor scheidet aus dem Anwärterdienst vorzeitig aus:

1. wenn er auf seinen Antrag aus dem Anwärterdienst entlassen wird;
2. wenn er durch rechtskräftiges Urteil vom Anwärterdienst ausgeschlossen ist;
3. wenn die Zulassung zum Anwärterdienst zurückgenommen wird.

§ 17

Zurücknahme der Zulassung zum Anwärterdienst

(1) Die Landesjustizverwaltung kann die Zulassung zum Anwärterdienst zurücknehmen, wenn ein Grund vorliegt, der später die Zurücknahme der Bestallung als Rechtsanwalt rechtfertigen würde (§ 26).

(2) Vor der Zurücknahme der Zulassung sind der Anwaltsassessor und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Anwaltsassessor zuzustellen.

(4) Gegen die Zurücknahme der Zulassung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Betroffene als Anwaltsassessor beschäftigt war.

(5) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Interesse geboten, so kann das Oberlandesgericht anordnen, daß die Verfügung der Landesjustizverwaltung zu vollziehen sei.

3. Die Bestallung

§ 18

Antrag auf Erteilung der Bestallung

(1) Die Bestallung als Rechtsanwalt wird auf Antrag erteilt.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Bestallung ist der Antrag auf Zulassung bei einem bestimmten Gericht zu verbinden.

§ 19

Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag auf Erteilung der Bestallung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

(2) Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will, gutachtlich zu hören.

(3) Der Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§ 20

Versagung der Bestallung aus zwingenden Gründen

Die Bestallung ist zu versagen:

1. wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil vom Anwärterdienst oder aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
3. wenn der Bewerber in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist;
4. wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben;
5. wenn der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde als Rechtsanwalt die Belange der Rechtssuchenden oder die Ausübung der Rechtspflege gefährden;
6. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben;
8. wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist;
9. wenn der Bewerber Richter oder Beamter ist;
10. wenn der Bewerber den Anwärterdienst nicht mit Erfolg abgeleistet hat.

§ 21

Versagung der Bestallung aus anderen Gründen

Die Bestallung kann versagt werden:

1. wenn der Bewerber infolge einer früheren strafgerichtlichen Verurteilung zeitweilig unfähig war, öffentliche Ämter zu bekleiden;
2. wenn der Bewerber früher Rechtsanwalt war oder ein öffentliches Amt bekleidete und innerhalb der letzten zwei Jahre in einem ehrengerichtlichen Verfahren oder in einem Dienststrafverfahren mindestens mit einem Verweis bestraft worden ist.

§ 22

Aussetzung der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist auszusetzen, wenn gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist.

(3) Über den Antrag auf Erteilung der Bestallung ist jedoch zu entscheiden, wenn er unbeschadet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausgangs des strafgerichtlichen Verfahrens bereits aus zwingenden Gründen (§ 20) abzulehnen ist.

§ 23

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Bescheid, durch den die Bestallung versagt wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber erstmals als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Bestallung als Rechtsanwalt

(1) Der Bewerber erhält über die Bestallung als Rechtsanwalt eine von der Landesjustizverwaltung ausgefertigte Urkunde.

(2) Die Bestallung wird wirksam mit der Aushängung der Urkunde.

(3) Nach der Bestallung ist der Bewerber berechtigt, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen.

§ 25

Erlöschen der Bestallung

Die Bestallung erlischt, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt ist.

§ 26

Zurücknahme der Bestallung aus zwingenden Gründen

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen:

1. wenn zu der Zeit, als die Bestallung erteilt wurde, nicht bekannt war, daß Umstände vorlagen, aus denen die Bestallung nach § 20 hätte versagt werden müssen;
2. wenn der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben;
4. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Bestallung der Landesjustizverwaltung gegenüber schriftlich verzichtet hat;
5. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt wird und nicht auf die Rechte aus der Bestallung verzichtet;
6. wenn die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht auf Grund des § 47 Abs. 1 zurückgenommen wird.

(2) Von der Zurücknahme der Bestallung kann abgesehen werden, wenn die Gründe des Absatzes 1 Nr. 2 oder des § 20 Nr. 1, 6, 8 und 9 in dem Zeitpunkt, in dem der Sachverhalt bekannt wird, nicht mehr bestehen.

§ 27

Zurücknahme der Bestallung aus anderen Gründen

Die Bestallung kann zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird;
2. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist.

§ 28

Rücknahmeverfügung

(1) Die Zurücknahme der Bestallung wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der Betroffene als Rechtsanwalt zugelassen ist.

(2) Vor der Zurücknahme der Bestallung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.

(4) Gegen die Zurücknahme der Bestallung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Betroffene als Rechtsanwalt zugelassen ist.

(5) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Inter-

esse geboten, so kann das Oberlandesgericht anordnen, daß die Verfügung der Landesjustizverwaltung zu vollziehen sei.

§ 29

Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) Mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Bestallung erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestallung verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich Rechtsanwalt mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu nennen. Sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, zurücknehmen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen oder die Zurücknahme der Bestallung nach sich ziehen würden. Vor der Zurücknahme der Erlaubnis hat sie den früheren Rechtsanwalt und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

Zweiter Abschnitt

Die Zulassung bei einem Gericht

§ 30

Lokalisierung

(1) Jeder Rechtsanwalt muß bei einem bestimmten Gericht zugelassen sein.

(2) Die erste Zulassung wird zugleich mit der Bestallung erteilt.

(3) Der Rechtsanwalt kann auf die Rechte aus der Zulassung nur verzichten, um bei einem anderen Gericht zugelassen zu werden.

§ 31

Antrag auf Erteilung der Zulassung

(1) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt.

(2) Über den Antrag entscheidet die Landesjustizverwaltung.

(3) Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will, gutachtlich zu hören.

§ 32

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung bei dem im Antrag bezeichneten Gericht kann nur versagt werden:

1. wenn der Ehegatte des Bewerbers an dem Gericht tätig ist, bei dem dieser zugelassen werden will, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wenn der Bewerber mit einem Richter des Gerichts, bei dem er zugelassen werden

will, in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

3. wenn der Bewerber bei einem Oberlandesgericht zugelassen werden will, ohne daß er bereits fünf Jahre lang bei einem Land- oder Amtsgericht als Rechtsanwalt tätig gewesen ist.

(2) Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil bei dem im Antrag bezeichneten Gericht ein Bedürfnis für die Zulassung weiterer Rechtsanwälte nicht besteht.

§ 33

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Bescheid, durch den die Zulassung versagt wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 34

Erstreckung der Zulassung auf auswärtige Kammern für Handelssachen

Die Zulassung bei einem Landgericht erstreckt sich auch auf die Kammern für Handelssachen, die ihren Sitz an einem anderen Ort als dem ihres Landgerichts haben.

§ 35

Gleichzeitige Zulassung bei dem Amts- und Landgericht

Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat.

§ 36

Gleichzeitige Zulassung bei einem anderen Landgericht

(1) Ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen an demselben Ort befindlichen Landgericht oder bei einem benachbarten Landgericht zuzulassen, wenn die Landesjustizverwaltung nach gutachtlicher Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer allgemein festgestellt hat, daß die gleichzeitige Zulassung unter den besonderen örtlichen Verhältnissen der Rechtspflege dienlich ist.

(2) Die Zulassungen bei dem benachbarten Landgericht können allgemein zurückgenommen werden, wenn die im Absatz 1 genannte Voraussetzung weggefallen ist.

§ 37

Ausschließlichkeit der Zulassung bei dem Oberlandesgericht

Der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.

§ 38

Vereidigung des Rechtsanwalts

(1) Als bald nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Bei der Eidesleistung soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(5) Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und dem Vorsitzenden des Gerichts zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen.

§ 39

Wohnsitz und Kanzlei

(1) Der Rechtsanwalt muß an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen und eine Kanzlei einrichten. Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

(2) Ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz an verschiedenen Orten haben, zugelassen, so hat er seinen Wohnsitz im Falle des § 35 am Ort des Amtsgerichts und in den Fällen des § 36 am Ort des Landgerichts zu nehmen, bei dem er ungeachtet der gleichzeitigen Zulassung bei einem anderen Gericht zugelassen ist. An dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz zu nehmen hat, muß er auch seine Kanzlei einrichten.

§ 40

Zweigstelle und Sprechtag

(1) Der Rechtsanwalt darf weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtag abhalten. Die Landesjustizverwaltung kann dies jedoch gestatten, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint. Bevor die Erlaubnis erteilt wird, ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Der Bescheid, durch den die Erlaubnis widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

§ 41

Ausnahmen von der Residenzpflicht

(1) Zur Vermeidung von Härten kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt von den Pflichten des § 39 befreien. Die Befreiung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie kann nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden.

(2) Bevor die Befreiung erteilt wird, ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn es im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(4) Der Bescheid, durch den ein Antrag auf Befreiung abgelehnt oder eine Befreiung nur unter Auflagen erteilt oder eine Befreiung widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(5) § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 42

Zustellungsbevollmächtigter

(1) Wohnt der Rechtsanwalt nicht an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, und unterhält er dort auch keine Kanzlei, so muß er einen am Ort des Gerichts wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz an verschiedenen Orten haben, zugelassen, so muß er am Ort des Gerichts, an dem er seinen Wohnsitz nicht genommen hat (§ 39 Abs. 2), einen ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

(2) An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch von Anwalt zu Anwalt (§§ 198, 212 a der Zivilprozeßordnung) wie an den Rechtsanwalt selbst zugestellt werden.

(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter entgegen Absatz 1 nicht bestellt, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozeßordnung). Das gleiche gilt, wenn eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts nicht ausführbar ist.

§ 43

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

(1) Bei jedem Gericht wird eine Liste der bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte geführt.

(2) Der Rechtsanwalt wird in die Liste eingetragen, nachdem er vereidigt ist (§ 38), seinen Wohnsitz genommen und eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 39). Ist der Rechtsanwalt von den Pflichten des § 39 befreit worden (§ 41 Abs. 1), so wird er eingetragen, sobald er vereidigt ist.

(3) In der Liste sind der Zeitpunkt der Zulassung und der Vereidigung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Rechtsanwalts zu vermerken. In den Fällen des § 41 Abs. 1 wird der Inhalt der Befreiung vermerkt.

(4) Der Rechtsanwalt erhält über seine Eintragung in die Liste eine Bescheinigung.

(5) Verlegt der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei, so hat er dies der Landesjustizverwaltung und dem Gericht, bei dem er zugelassen ist, zur Eintragung in die Liste unverzüglich anzuzeigen.

§ 44

Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt

(1) Mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte beginnt die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben.

(2) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen, die der Rechtsanwalt vorher vorgenommen hat, wird hierdurch nicht berührt.

§ 45

Wechsel der Zulassung

(1) Der Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag bei einem anderen Gericht zugelassen werden, wenn er auf die Rechte aus der bisherigen Zulassung verzichtet. Der Verzicht ist der Landesjustizverwaltung gegenüber, welche die Zulassung erteilt hat, schriftlich zu erklären.

(2) Der Rechtsanwalt kann den Antrag auf anderweitige Zulassung nicht stellen, solange gegen ihn ein ehrengerichtliches Verfahren, ein Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.

(3) Die anderweitige Zulassung kann, abgesehen von den im § 32 Abs. 1 genannten Gründen, versagt werden, wenn der Rechtsanwalt innerhalb der letzten zwei Jahre in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden ist.

(4) Der Antrag kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Rechtsanwalt die Bestallung in einem anderen deutschen Land erhalten hat.

(5) Die bisherige Zulassung wird von der Landesjustizverwaltung, die sie erteilt hat, zurückgenommen, sobald der Rechtsanwalt bei dem anderen Gericht zugelassen ist.

§ 46

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt:

1. wenn die Bestallung erloschen ist (§ 25);
2. wenn die Bestallung zurückgenommen ist (§§ 26 bis 28).

§ 47

Zurücknahme der Zulassung

(1) Die Zulassung kann zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten nach der ersten Zulassung den Eid nach § 38 leistet;
2. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten seit seiner Zulassung seiner Pflicht nachkommt, an dem nach § 39 bestimmten Ort seinen Wohnsitz zu nehmen und seine Kanzlei einzurichten;
3. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten die ihm nach § 41 Abs. 1 gemachten Auflagen erfüllt;
4. wenn der Rechtsanwalt in dem Falle des § 42 Abs. 1 Satz 1 nicht binnen drei Monaten, nachdem er von der Residenzpflicht befreit worden (§ 41 Abs. 1) oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt;
5. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei aufgibt.

(2) Die gleichzeitige Zulassung bei einem anderen Gericht (§§ 35, 36) kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt binnen drei Monaten, nachdem er die Zulassung bei dem anderen Gericht erhalten hat oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte weggefallen ist, entgegen § 42 Abs. 1 Satz 2 einen Zustellungsbevollmächtigten nicht bestellt.

(3) Die Zulassung wird von der Landesjustizverwaltung zurückgenommen. Vor der Zurücknahme sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen die Zurücknahme der Zulassung kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk er als Rechtsanwalt zugelassen ist. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Interesse geboten, so kann das Oberlandesgericht anordnen, daß die Verfügung der Landesjustizverwaltung zu vollziehen sei.

§ 48

Löschung in der Anwaltsliste

(1) Der Rechtsanwalt wird in der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte (§ 43) außer im Falle des Todes gelöscht:

1. wenn die Zulassung erloschen ist (§ 46);
2. wenn die Zulassung zurückgenommen ist (§ 45 Abs. 5, § 47).

(2) Rechtshandlungen, die der Rechtsanwalt vor seiner Löschung noch vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Vornahme der Handlung die Anwaltstätigkeit nicht mehr ausüben oder vor dem Gericht nicht mehr auftreten durfte. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts ihm gegenüber noch vorgenommen worden sind.

Dritter Abschnitt

Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen Bescheide und Verfügungen der Landesjustizverwaltung

§ 49

Form und Inhalt des Antrags

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzureichen. Er ist gegen das Land, vertreten durch die Landesjustizverwaltung, zu richten.

(2) Der Antragsteller muß den Bescheid oder die Verfügung, gegen die er sich wendet, bezeichnen. Er muß ferner angeben, inwieweit der angefochtene Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben und zu welcher Amtshandlung die Landesjustizverwaltung verpflichtet werden soll. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darauf gestützt, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat, so ist die beantragte Amtshandlung zu bezeichnen.

(3) Soweit die Landesjustizverwaltung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

(4) Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

§ 50

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

(1) Das Oberlandesgericht teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung der Landesjustizverwaltung mit und fordert sie auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist unter Beifügung der Akten zu äußern.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer solchen bedarf es jedoch nicht, wenn die Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(3) Auf das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

§ 51

Entscheidung des Oberlandesgerichts

(1) Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluß. Er ist mit Gründen zu versehen.

(2) Hält das Oberlandesgericht den Antrag, durch den ein Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung angefochten wird, für begründet, so hebt es den Bescheid oder die Verfügung auf. Richtet sich der Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid und ist die Sache zur Entscheidung reif, so spricht das Oberlandesgericht zugleich die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen; ist die Sache

noch nicht zur Entscheidung reif, so spricht es zugleich die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(3) Hält das Oberlandesgericht den Antragsteller dadurch für beschwert, daß die Landesjustizverwaltung ihm ohne zureichenden Grund einen Bescheid nicht erteilt hat, so spricht es die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, ihn zu bescheiden.

(4) Hält das Oberlandesgericht den Antrag für unbegründet, so weist es ihn zurück.

§ 52

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nur zu, wenn das Oberlandesgericht sein Begehren auf

1. Zulassung zum Anwörterdienst,
2. Aufhebung der Zurücknahme der Zulassung zum Anwörterdienst,
3. Erteilung der Bestallung als Rechtsanwalt oder
4. Aufhebung der Zurücknahme der Bestallung als Rechtsanwalt

zurückgewiesen hat.

(2) Der Landesjustizverwaltung steht die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu, wenn das Oberlandesgericht den Bescheid oder die Verfügung der Landesjustizverwaltung aufgehoben hat.

(3) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen.

(4) Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(5) Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(6) Im übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

§ 53

Allgemeine Berufspflicht

Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordern, würdig zu erweisen.

§ 54

Verbot des Fachhinweises

(1) Der Rechtsanwalt darf zu seiner Berufsbezeichnung (§ 24 Abs. 3) keinen Zusatz führen, der darauf hinweist, daß er auf einem Sachgebiete vornehmlich tätig sei oder auf ihm über besondere Kenntnisse verfüge.

(2) Unberührt bleibt die Befugnis des Rechtsanwalts, die Bezeichnung eines anderen Berufes zu führen, den er zugleich ausüben darf.

§ 55

Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muß die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 56

Versagung der Berufstätigkeit

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden:

1. wenn ihm ein Verhalten zugemutet wird, durch das er seine Berufspflichten verletzen würde;
2. wenn er durch Weisungen seines Auftraggebers so weitgehend gebunden werden soll, daß ihm die Freiheit pflichtmäßigen Handelns genommen wird;
3. wenn er eine andere Partei in derselben Rechtsache bereits im entgegengesetzten Interesse beraten oder vertreten hat;
4. wenn er in derselben Rechtssache bereits als Richter, Schiedsrichter, Staatsanwalt oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes tätig geworden ist;
5. wenn es sich um den Rechtsbestand oder um die Auslegung einer Urkunde handelt, die er oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt als Notar aufgenommen hat.

§ 57

Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen

Der Rechtsanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft überwiegend zur Verfügung stellen muß, vor keinem Gericht oder Schiedsgericht als Prozeßbevollmächtigter tätig werden. Dies gilt nicht für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und vor Finanzgerichten.

§ 58

Pflicht zur Übernahme der Prozeßvertretung

Der Rechtsanwalt muß in gerichtlichen Verfahren die Vertretung einer Partei übernehmen:

1. wenn er der Partei auf Grund des § 115 Abs. 1 Nr. 3, des § 116 Abs. 1 oder des § 116 a der Zivilprozeßordnung oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet ist;
2. wenn er der Partei auf Grund des § 78 a der Zivilprozeßordnung beigeordnet ist;
3. wenn er der Partei auf Grund der §§ 668, 679, 686 der Zivilprozeßordnung als Vertreter beigeordnet ist.

§ 59

Pflichtverteidigung in Strafsachen

(1) Der Rechtsanwalt muß in Strafsachen eine Verteidigung übernehmen, wenn er nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zum Verteidiger bestellt ist.

(2) Der zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt kann die Übernahme der Verteidigung ablehnen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

§ 60

Handakten des Rechtsanwalts

(1) Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2) Der Rechtsanwalt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit für den Auftraggeber erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

§ 61

Verjährung von Ersatzansprüchen

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in fünf Jahren nach der Beendigung des Auftrags.

§ 62

**Rechtsanwälte als Hilfsrichter
oder als Beamte auf Zeit oder dergl.**

Rechtsanwälte, die als Hilfsrichter oder Beamte verwendet werden, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, dürfen ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht selbst ausüben. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte, die vorübergehend als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind.

§ 63

**Vertretung des Prozeßbevollmächtigten
vor Kollegialgerichten**

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist (§ 78 der Zivilprozeßordnung), kann der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten

bestellte Rechtsanwalt die Vertretung nur auf einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt übertragen.

(2) Der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt darf in der mündlichen Verhandlung einem Rechtsanwalt, der nicht bei dem Prozeßgericht zugelassen ist, die Ausführung der Parteirechte in seinem Beistand überlassen.

§ 64

Bestellung eines allgemeinen Vertreters

(1) Der Rechtsanwalt muß für seine Vertretung sorgen:

1. wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben;
2. wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will.

(2) Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung die Dauer eines Monats nicht überschreitet und wenn sie von einem bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird. In anderen Fällen wird der Vertreter auf Antrag des Rechtsanwalts von der Landesjustizverwaltung bestellt.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag von vornherein für alle Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, einen Vertreter bestellen.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann die Vertretung nur einem Rechtsanwalt oder einem Anwalts-assessor übertragen. Ausnahmsweise kann sie auch andere Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben, oder Referendare, die seit mindestens zwei Jahren im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, zu Vertretern bestellen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Landesjustizverwaltung den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Rechtsanwalt es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 2 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Rechtsanwalt vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

(6) Der Rechtsanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen der Absätze 2 und 3 dem Gericht anzuzeigen, bei dem er zugelassen ist. In dem Falle des Absatzes 5 ist auch der Vertreter verpflichtet, seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen.

(7) Dem Vertreter stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den er vertritt.

(8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

§ 65

**Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tode
des Rechtsanwalts**

Ist ein Rechtsanwalt, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die der Vertreter vor der Löschung des Rechtsanwalts noch vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam,

weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts dem Vertreter gegenüber noch vorgenommen worden sind.

§ 66

Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer

In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben und auf Verlangen seine Handakten vorzulegen, es sei denn, daß er dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde. Er ist verpflichtet, vor dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes zu erscheinen, wenn er zu seiner Anhörung geladen wird.

§ 67

Ordnungsstrafen bei Verletzung der besonderen Pflichten

(1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 66 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von fünfhundert Deutschen Mark festsetzen. Die Ordnungsstrafe kann zu wiederholten Malen festgesetzt werden.

(2) Die Ordnungsstrafe muß vorher schriftlich angedroht werden.

(3) Die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind dem Rechtsanwalt zuzustellen.

(4) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann der Rechtsanwalt Beschwerde erheben.

(5) Die Beschwerde wird bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich eingelegt. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltskammer ihren Sitz hat. Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde anzuwenden. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.

(6) Die Ordnungsstrafe fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Sie wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigegeben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

§ 68

Einsicht in die Personalakten

(1) Der Rechtsanwalt hat das Recht, die über ihn geführten Personalakten einzusehen.

(2) Der Rechtsanwalt kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten nur persönlich oder durch einen anderen bevollmächtigten Rechtsanwalt ausüben.

(3) Bei der Einsichtnahme darf der Rechtsanwalt oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter sich eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder Abschriften einzelner Schriftstücke fertigen.

§ 69

Ausbildung von Referendaren

(1) Der Rechtsanwalt hat den Referendar, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

(2) Auf den Referendar, der unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernimmt, ist § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn der Referendar den Rechtsanwalt in Fällen vertritt, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist.

§ 70

Anwaltsassessoren

Für Anwaltsassessoren gelten die §§ 53, 66 bis 68 sinngemäß.

DRITTER TEIL

Die Rechtsanwaltskammern

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 71

Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer

(1) Die Rechtsanwälte, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind, bilden eine Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.

§ 72

Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer

(1) Die Landesjustizverwaltung kann in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts eine weitere Rechtsanwaltskammer errichten, wenn in dem Bezirk mehr als eintausend Rechtsanwälte zugelassen sind. Sie ordnet an, welcher Kammer die bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte angehören und wie sich die Landgerichtsbezirke auf die Kammern verteilen.

(2) Die Landesjustizverwaltung bestimmt den Sitz der weiteren Kammer.

§ 73

Stellung der Rechtsanwaltskammer

(1) Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Aufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Die Staatsaufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Zweiter Abschnitt

Organe der Rechtsanwaltskammer

1. Der Vorstand

§ 74

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Rechtsanwaltskammer hat einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Die Versammlung der Kammer kann eine höhere Zahl festsetzen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 75

Wahlen zum Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Kammer gewählt.
- (2) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

§ 76

Voraussetzungen der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden:

1. wer Mitglied der Kammer ist;
2. wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

§ 77

Ausschluß von der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Vorstandes kann nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt:

1. der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
2. gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren oder ein Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft eingeleitet ist;
3. gegen den die öffentliche Klage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben ist;
4. der in den letzten fünf Jahren in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden ist.

§ 78

Recht zur Ablehnung der Wahl

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes kann ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;
3. wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.

§ 79

Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt.

- (2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so werden nach der ersten Wahl der eintretenden neuen Mitglieder diejenigen unter ihnen, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden (Absatz 2), durch das Los bestimmt. Das Los zieht das nach der Geburt älteste Mitglied unter ihnen. Ist die Zahl der eintretenden neuen Mitglieder ungerade, so scheidet die größere Zahl von Mitgliedern aus.

- (4) Findet die Wahl, die auf Grund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes erforderlich wird, gleichzeitig mit einer Neuwahl statt, so sind beide Wahlen getrennt vorzunehmen.

§ 80

Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

(1) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Vorstandes aus:

1. wenn er seine Wählbarkeit (§ 76 Nr. 1, § 77) verliert;
2. wenn er sein Amt niederlegt.

(2) Der Rechtsanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt. Die Versammlung der Kammer kann von der Ersatzwahl absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter neun herabsinkt und wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.

§ 81

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 82

Beschlußfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 83

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von dem Vorstand vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(2) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 84

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die ihm durch ein Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Mitglieder der Kammer in standesrechtlichen Fragen zu beraten und zu belehren;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
5. der Versammlung der Kammer über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen;
6. an den Aufgaben der Gesetzgebung des Landes und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege innerhalb des Landes gutachtlich mitzuarbeiten;
7. Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes in Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft anfordert;
8. bei der Ausbildung der Referendare und Anwaltsassessoren mitzuwirken;
9. die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen.

(3) Der Vorstand kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.

§ 85

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Rechtsanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das ehrengerichtliche Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Rechtsanwalt zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Rechtsanwalts gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht mitzuteilen.

(5) Gegen den Bescheid kann der Rechtsanwalt binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben.

(6) Die Rüge ist keine ehrengerichtliche Strafe.

§ 86

Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten.

§ 87

Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Anwaltsassessoren, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Rechtsanwaltskammer.

(2) In gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Verfahren dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Anwaltsassessoren, Bewerber und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer oder berechnete Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar fordern.

§ 88

Abteilungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Geschäftsordnung der Kammer es zuläßt. Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.

(2) Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter.

(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihre Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.

(5) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(6) An Stelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt

§ 89

Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer

(1) Der Vorstand kann ein Mitglied der Kammer als besoldeten Geschäftsführer anstellen.

(2) Der Geschäftsführer darf dem Vorstand nicht angehören.

(3) Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch den Vorstand bestimmt.

2. Das Präsidium

§ 90

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

(3) Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder des Präsidiums erhöhen.

(4) Die Wahl des Präsidiums findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.

§ 91

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium erledigt die Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch dieses Gesetz oder durch Beschluß des Vorstandes übertragen werden.

(2) Das Präsidium beschließt über die Verwaltung des Kammervermögens. Es berichtet hierüber dem Vorstand jedes Vierteljahr.

§ 92

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes. Er bringt die Beschlüsse des Vorstandes und der Kammer zur Ausführung.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.

(4) Durch die Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Kammer können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 93

Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse

(1) Der Präsident erstattet der Landesjustizverwaltung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes.

(2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium alsbald der Landesjustizverwaltung und der Bundesrechtsanwaltskammer an.

§ 94

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Versammlungen der Kammer. Er führt den Schriftwechsel des Vorstandes, soweit es sich nicht der Präsident vorbehält.

§ 95

Aufgaben des Schatzmeisters

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen.

(2) Der Schatzmeister überwacht den Eingang der Beiträge.

§ 96

Einziehung rückständiger Beiträge

(1) Beiträge, welche die Mitglieder nicht freiwillig leisten, werden auf Grund der von dem Schatzmeister ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften begetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

(2) Die Zwangsvollstreckung darf jedoch erst zwei Wochen nach Zustellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung beginnen.

(3) Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Für Klagen, durch die Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, ist das Gericht zuständig, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

3. Die Versammlung der Kammer

§ 97

Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

(3) Wenn die Geschäftsordnung der Kammer nichts anderes bestimmt, soll die Versammlung am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden.

§ 98

Einladung und Einberufungsfrist

(1) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern ein, die durch die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt sind.

(2) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder die Einberufung veröffentlicht ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

(3) In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

§ 99

Ankündigung der Tagesordnung

(1) Bei der Einberufung der Kammer ist der Gegenstand, über den in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.

(2) Über andere Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden. Dies gilt nicht für einen in der Versammlung gestellten Antrag auf Vertagung oder auf Einberufung einer neuen Versammlung sowie für Anträge und Verhandlungen, die nicht zu einem Beschluß führen.

§ 100

Wahlen und Beschlüsse der Kammer

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlußfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.

(2) In der Geschäftsordnung der Kammer kann bestimmt werden, daß die Mitglieder ihr Wahl- oder Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten oder schriftlich ausüben können.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 101

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Versammlung der Kammer hat die ihr durch ein Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind, zu erörtern.

(2) Der Versammlung obliegt insbesondere:

1. den Vorstand zu wählen;
2. die Mitglieder des Ehrengerichts zu wählen;
3. die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags zu bestimmen;
4. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
5. die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts festzusetzen;
6. die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.

(3) Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt

Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

§ 102

Voraussetzungen der Nichtigkeit

(1) Wahlen oder Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums oder der Versammlung der Kammer kann das Oberlandesgericht auf Antrag der Landesjustizverwaltung für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Den Antrag kann auch ein Mitglied der Kammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn es durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt ist.

§ 103

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

(1) Der Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, ist schriftlich zu stellen und gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten. Ist der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Antragsteller, so wird die Kammer durch ein Mitglied vertreten, das die Versammlung der Kammer besonders bestellt.

(2) In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für ungültig oder der Beschluß für nichtig zu erklären sei. Die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder der Beschlußfassung stellen.

(4) Das Oberlandesgericht teilt den Antrag der Rechtsanwaltskammer mit und fordert sie auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist unter Beifügung der Vorgänge zu äußern.

(5) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die sofortige Beschwerde nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in seinem Beschluß

zugelassen hat. Es darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(6) Auf das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

VIERTER TEIL

Ehrengerichtliches Verfahren und das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

Erster Abschnitt

Ehrengerichtliches Verfahren

1. Die ehrengerichtliche Bestrafung

§ 104

Voraussetzung

(1) Ein Rechtsanwalt, der die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt, wird ehrengerichtlich bestraft.

(2) Ein Rechtsanwalt kann ehrengerichtlich nicht verfolgt werden, wenn er zur Zeit der Tat der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand.

(3) Ein ehrengerichtliches Verfahren ist ferner nicht zulässig, wenn der Rechtsanwalt die Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen hat.

§ 105

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum Rüge- und Ausschließungsverfahren

(1) Der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Rechtsanwalt steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 85).

(2) Ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen Rechtsanwalt ist nicht zulässig, wenn gegen ihn bereits wegen desselben Verhaltens das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft eingeleitet ist (§§ 166 ff.).

§ 106

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen ihn ein ehrengerichtliches Verfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht ver-

handelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Wird der Rechtsanwalt in dem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne daß sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Rechtsanwalts enthalten.

(3) Die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils, welche die Entscheidung tragen, sind für das Ehrengericht bindend. Das Ehrengericht kann jedoch, wenn seine Mitglieder übereinstimmend die Richtigkeit desselben Teils der Feststellungen bezweifeln, dessen nochmalige Prüfung beschließen; dies ist in den Gründen der ehrengerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

§ 107

Ehrengerichtliche Strafen

(1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutschen Mark.

(2) Die ehrengerichtlichen Strafen können nicht nebeneinander verhängt werden.

2. Das Ehrengericht

§ 108

Bildung des Ehrengerichts

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren wird bei der Rechtsanwaltskammer ein Ehrengericht errichtet.

(2) Bei dem Ehrengericht werden nach Bedarf mehrere Kammern gebildet. Die Zahl der Kammern bestimmt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

§ 109

Besetzung des Ehrengerichts

Das Ehrengericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von weiteren Vorsitzenden und Beisitzern besetzt (Mitglieder des Ehrengerichts).

§ 110

Unvereinbarkeit mit einem Vorstandsamt

Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

§ 111

Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts

(1) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Versammlung der Kammer gewählt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

(2) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer hat die Mitglieder des Ehrengerichts von ihrer Wahl alsbald zu verständigen. Das Ergebnis der Wahl zeigt er der Landesjustizverwaltung an.

(3) Der Präsident der Rechtsanwaltskammer verpflichtet die Mitglieder des Ehrengerichts vor ihrer ersten Dienstleistung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes.

§ 112

Wählbarkeit und Recht zur Ablehnung der Wahl

(1) Zum Mitglied des Ehrengerichts kann nur gewählt werden, wer in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 76, 77).

(2) Die Wahl zum Mitglied des Ehrengerichts kann aus den im § 78 angeführten Gründen abgelehnt werden.

§ 113

Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden

(1) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden auf vier Jahre gewählt.

(2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus.

(3) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Ehrengerichts aus:

1. wenn er seine Wählbarkeit (§ 112 Abs. 1, § 76 Nr. 1, § 77) verliert;
2. wenn er sein Amt niederlegt.

Für die Erklärung, daß er das Amt niederlege, gilt § 80 Abs. 2 entsprechend.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.

§ 114

Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorsitzenden

Die Mitglieder des Ehrengerichts wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die erforderliche Anzahl von weiteren Vorsitzenden und deren Vertreter.

§ 115

Geschäftsverteilung

(1) Die Mitglieder des Ehrengerichts verteilen vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Geschäfte unter die einzelnen Kammern. Sie bestimmen ferner die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter.

(2) Die Geschäftsverteilung kann im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung einer Kammer oder infolge dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts erforderlich wird.

(3) Die Mitglieder des Ehrengerichts fassen die Beschlüsse über die Geschäftsverteilung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das gleiche gilt für die Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des nach der Geburt ältesten Mitgliedes den Ausschlag.

§ 116

Besetzung der Kammern

Die Kammern des Ehrengerichts sind mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

§ 117

Vorsitz in den Kammern

(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die weiteren Vorsitzenden.

(2) Bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz das von den Mitgliedern des Ehrengerichts zum regelmäßigen Vertreter gewählte Mitglied; ist ein solcher Vertreter nicht gewählt oder ist auch er verhindert, so führt das Mitglied der Kammer des Ehrengerichts den Vorsitz, das der Geburt nach das älteste ist.

§ 118

Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Ehrengerichts

Die Mitglieder des Ehrengerichts üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten.

§ 119

Pflicht der Mitglieder des Ehrengerichts zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Ehrengerichts haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Ehrengericht bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 87 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Ehrengerichts.

§ 120

Geschäftsstelle und Geschäftsordnung

(1) Bei dem Ehrengericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die erforderlichen Bürokräfte und Räume stellt die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung.

(3) Die Aufsicht über die Geschäftsstelle führt der Präsident des Ehrengerichts.

(4) Der Geschäftsgang bei dem Ehrengericht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Ehrengerichts beschlossen wird. Der Präsident des Ehrengerichts hat vorher dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 121

Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Ehrengerichte haben sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Auf Ersuchen haben auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden den Ehrengerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben die Ehrengerichte gegenüber den vorgenannten Gerichten und Behörden.

(3) Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden.

3. Das Verfahren vor dem Ehrengericht

§ 122

Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Auf das ehrengerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, die Beratung und Abstimmung und aus der Strafprozeßordnung die Allgemeinen Vorschriften sowie die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug und über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas Abweichendes ergibt.

§ 123

Örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts

(1) Zuständig ist das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer, welcher der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

(2) Besteht zwischen mehreren Ehrengerichten Streit über die Zuständigkeit oder ist das an sich zuständige Ehrengericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung seiner Tätigkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert, so bestimmt der Bundesgerichtshof das Ehrengericht, dem die Untersuchung und Entscheidung obliegt.

§ 124

Örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft

In dem ehrengerichtlichen Verfahren wirkt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht mit, in dessen Bezirk das Ehrengericht gebildet ist.

§ 125

Keine Verhaftung des Beschuldigten

Der Beschuldigte darf zur Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Das Ehrengericht kann nicht anordnen, daß er zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine Heil- oder Pflegeanstalt gebracht wird.

§ 126

Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

(1) Das ehrengerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Ehrengericht entweder beantragt, das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen, oder eine Anschuldigungsschrift einreicht.

(2) Die Staatsanwaltschaft soll von dem Antrag, das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen, absehen und sogleich die Anschuldigungsschrift einreichen, wenn der Sachverhalt einfach liegt und bereits hinreichend geklärt erscheint.

(3) Das ehrengerichtliche Verfahren wird auch dadurch eingeleitet, daß ein Rechtsanwalt selbst bei dem Ehrengericht beantragt, das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren gegen ihn zu eröffnen, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. An dem weiteren Verfahren

ist die Staatsanwaltschaft beteiligt, wie wenn sie selbst den Antrag gestellt hätte.

§ 127

Gerichtliche Entscheidung über Einleitung des Verfahrens

(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschliebung dem Vorstand der Anwaltskammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Oberlandesgericht gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

(3) Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind die §§ 173 bis 175 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 128

Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahrens

(1) Das Ehrengericht kann den Antrag, das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen, sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen durch Beschluß ablehnen.

(2) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Eröffnung des Untersuchungsverfahrens abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Gegen den Beschluß, durch den das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren eröffnet wird, steht dem Beschuldigten die sofortige Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

§ 129

Sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Hält das Ehrengericht den Sachverhalt bereits für hinreichend geklärt, so kann es beschließen, daß von dem ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren abgesehen und sogleich das Hauptverfahren eröffnet wird.

(2) Der Beschluß kann nicht angefochten werden.

(3) Die Staatsanwaltschaft hat alsbald eine dem Beschluß entsprechende Anschuldigungsschrift einzureichen.

§ 130

Bestellung eines Untersuchungsführers

(1) In dem Beschluß, durch den das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren eröffnet wird, bestellt das Ehrengericht einen Rechtsanwalt als Untersuchungsführer. Ist die Bestellung in dem Eröffnungsbeschluß unterblieben, so hat das Ehrengericht über sie alsbald nachträglich zu beschließen.

(2) Der Untersuchungsführer ist einer Liste zu entnehmen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu führen hat.

(3) Der Präsident des Ehrengerichts verpflichtet den Untersuchungsführer vor der ersten Dienstleistung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seines Amtes.

(4) Der Untersuchungsführer hat über die An-
gelegenheiten, die ihm bei seiner Tätigkeit im
ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren bekannt
werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu be-
wahren. § 87 ist entsprechend anzuwenden. Die
Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des
Ehrengerichts.

§ 131

Vernehmung des Beschuldigten

(1) Der Beschuldigte ist zu Beginn des ehren-
gerichtlichen Untersuchungsverfahrens zu laden
und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn
er bereits während der Vorermittlungen gehört
worden ist. Kann er aus zwingenden Gründen nicht
erscheinen und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt,
so ist er erneut zu laden.

(2) Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der
Staatsanwaltschaft und des Verteidigers.

§ 132

Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige im ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren

(1) Maßregeln gegen einen Zeugen, der in dem
ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren nicht er-
scheint oder der sein Zeugnis ohne gesetzlichen
Grund verweigert (§§ 51, 70 der Strafprozeßord-
nung), werden auf Antrag des Untersuchungsführers
von dem Amtsgericht getroffen, in dessen Bezirk
der Zeuge seinen Wohnsitz oder in Ermangelung
eines solchen seinen Aufenthalt hat.

(2) Das gleiche gilt bei Maßregeln gegen einen
Sachverständigen, der sein Erscheinen oder der sein
Gutachten ohne gesetzlichen Grund verweigert.

§ 133

Teilnahme an Beweiserhebungen

(1) Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und
sein Verteidiger sind von allen Terminen, die zum
Zwecke der Beweiserhebung anberaumt werden,
vorher zu benachrichtigen. Sie können an den
Beweiserhebungen teilnehmen.

(2) Der Untersuchungsführer kann den Beschul-
digten von der Teilnahme an einem Termin aus-
schließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in
seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.
Der Beschuldigte ist über das Ergebnis dieser
Beweiserhebungen zu unterrichten.

§ 134

Beeidigung im ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren

(1) Hält der Untersuchungsführer die Beeidigung
eines Zeugen oder Sachverständigen in dem ehren-
gerichtlichen Untersuchungsverfahren für geboten,
so ersucht er das Amtsgericht, die Beeidigung vor-
zunehmen.

(2) Das ersuchte Amtsgericht entscheidet darüber,
ob die Voraussetzungen für die Beeidigung (§ 66
der Strafprozeßordnung) gegeben sind.

§ 135

Anhörung vor Schluß der ehrengerichtlichen Untersuchung

(1) Hält der Untersuchungsführer den Zweck des
ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahrens für er-
reicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem
Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschlie-
ßend zu äußern. Er kann dem Beschuldigten Einsicht
in die Akten gewähren.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft oder der
Beschuldigte, die Untersuchung zu ergänzen, so hat
der Untersuchungsführer, wenn er dem Antrag
nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehren-
gerichts einzuholen.

(3) Gegen den Beschluß des Ehrengerichts, durch
den ein Antrag auf Ergänzung der Untersuchung
abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde
zulässig.

§ 136

Schluß der ehrengerichtlichen Untersuchung

(1) Nach Schluß des ehrengerichtlichen Unter-
suchungsverfahrens übersendet der Untersuchungs-
führer die Akten der Staatsanwaltschaft zur
Stellung ihrer Anträge.

(2) Von dem Schluß der Untersuchung ist der
Beschuldigte in Kenntnis zu setzen.

§ 137

Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Untersuchung

Hat ein ehrengerichtliches Untersuchungsver-
fahren stattgefunden, so reicht die Staatsanwalt-
schaft bei dem Ehrengericht eine Anschuldigungs-
schrift ein. Sie kann auch beantragen, den Be-
schuldigten außer Verfolgung zu setzen oder das
Verfahren vorläufig einzustellen.

§ 138

Inhalt der Anschuldigungsschrift

(1) In der Anschuldigungsschrift (§ 126 Abs. 1,
§ 129 Abs. 3 und § 137 dieses Gesetzes sowie § 208
Abs. 2 der Strafprozeßordnung) ist die dem Beschul-
digten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter
Anführung der sie begründenden Tatsachen zu
bezeichnen. Ferner sind die Beweismittel anzu-
geben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise
erhoben werden sollen.

(2) In den Fällen des § 126 Abs. 1, des § 129
Abs. 3 und des § 137 enthält die Anschuldigungs-
schrift den Antrag, das ehrengerichtliche Haupt-
verfahren zu eröffnen.

§ 139

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Das Ehrengericht beschließt über den Antrag
auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Hauptver-
fahrens.

(2) In dem Beschluß, durch den das Haupt-
verfahren eröffnet wird, ist die dem Beschuldigten

zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.

(3) Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(4) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.

§ 140

Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.

§ 141

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschluß über die Eröffnung des ehrengerichtlichen Hauptverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

§ 142

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten

Die Hauptverhandlung kann gegen einen Beschuldigten, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 143

Nichtöffentliche Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich.

(2) Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, den Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren im Bereich der Rechtsanwaltskammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet. Das Ehrengericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 144

Berichterstatter in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung trägt nach dem Verlesen des Eröffnungsbeschlusses ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor.

(2) Den Berichterstatter ernennt der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Ehrengerichts.

§ 145

Umfang der Beweisaufnahme

Das Ehrengericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt es nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten gebunden zu sein.

§ 146

Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

Das Ehrengericht kann eines seiner Mitglieder beauftragen, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen. Es kann auch ein anderes Ehrengericht oder das Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

§ 147

Verlesen von Protokollen

(1) Das Ehrengericht beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem ehrengerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.

(2) Bevor der Gerichtsbeschluß ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Beschuldigte beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen worden (§ 146), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. Der Staatsanwalt oder der Beschuldigte kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 146 Satz 3 abgelehnt worden ist und Gründe für eine Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.

§ 148

Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige

(1) Maßregeln gegen einen Zeugen, der in der Hauptverhandlung nicht erscheint oder der sein Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert (§§ 51, 70 der Strafprozeßordnung), werden auf Antrag des Ehrengerichts von dem

Amtsgericht getroffen, in dessen Bezirk der Zeuge seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

(2) Das gleiche gilt bei Maßregeln gegen einen Sachverständigen, der nicht erscheint oder der sein Gutachten ohne gesetzlichen Grund verweigert.

§ 149

Überleitung in das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung

(1) Hält das Ehrengericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Einleitung eines Verfahrens zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft für erforderlich, so verweist es die Sache durch Beschluß an das Oberlandesgericht.

(2) In dem Beschluß wird angeführt, welche Pflichtverletzung dem Beschuldigten zur Last gelegt wird und aus welchen Gründen die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erforderlich erscheint.

(3) Der Beschluß kann nicht angefochten werden. Er hat die Wirkung eines Beschlusses, durch den das Hauptverfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft eröffnet wird. Er muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

§ 150

Entscheidung des Ehrengerichts

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung der Entscheidung. Das Ehrengericht entscheidet durch einen zu begründenden Spruch.

(2) Der Spruch lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.

(3) Das ehrengerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen:

1. wenn die Bestallung erloschen ist (§ 25);
2. wenn die Bestallung zurückgenommen ist (§§ 26 bis 28).

§ 151

Protokollführer

(1) Die Aufgaben des Protokollführers werden von einem Rechtsanwalt, einem Anwaltsassessor oder einem Angestellten der Geschäftsstelle des Ehrengerichts wahrgenommen.

(2) Der Präsident des Ehrengerichts verpflichtet den Protokollführer vor der ersten Dienstleistung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten eines Protokollführers.

(3) Der Protokollführer hat über die Angelegenheiten, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 87 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Ehrengerichts.

§ 152

Ausfertigung der Entscheidungen

Ausfertigungen und Auszüge der Entscheidungen des Ehrengerichts werden von dem Vorsitzenden erteilt.

4. Rechtsmittel

§ 153

Entscheidung über Beschwerden

(1) Soweit Beschlüsse des Ehrengerichts mit der Beschwerde angefochten werden können, ist für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde das Oberlandesgericht zuständig.

(2) Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Ehrengericht gebildet ist.

(3) Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren sinngemäß anzuwenden.

§ 154

Anfechtung des ehrengerichtlichen Spruchs

(1) Gegen den Spruch des Ehrengerichts ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Oberlandesgericht zulässig.

(2) Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 153 Abs. 2.

§ 155

Form und Inhalt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Spruchs bei dem Ehrengericht schriftlich eingereicht werden.

(2) Ist der Spruch nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 156

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

(1) Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluß. Er ist mit Gründen zu versehen.

(2) Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Berufungsverfahren und die §§ 142, 143, 146 und 147 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Hält das Oberlandesgericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Einleitung eines Verfahrens zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft für erforderlich, so stellt es das ehrengerichtliche Verfahren ein und eröffnet das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung. Dies gilt nicht, wenn nur der Beschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat.

§ 157

Zulassung der sofortigen Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die sofortige Beschwerde nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in seinem Beschluß zugelassen hat. Es darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn es über Rechtsfragen oder Fragen des anwaltlichen Standesrechts entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 158

Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes

Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

§ 159

**Einlegung der sofortigen Beschwerde
und Verfahren**

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen.

(2) Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung. Ist der Beschluß nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung. Die Einlegung bei dem Bundesgerichtshof genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall nicht für dringlich erachtet wird.

(3) Das Oberlandesgericht ist zu einer Änderung seiner durch die sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

(4) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren sinngemäß anzuwenden.

**5. Ehrengerichtliches Verfahren
gegen Anwaltsassessoren**

§ 160

Strafen und Verfahren

Für die ehrengerichtliche Bestrafung eines Anwaltsassessors und das Verfahren gelten die §§ 104 ff. entsprechend. Jedoch beträgt das Höchstmaß der Geldbuße eintausend Deutsche Mark.

Zweiter Abschnitt

**Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus
der Rechtsanwaltschaft**

1. Allgemeine Vorschriften

§ 161

Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

(1) Ein Rechtsanwalt, der die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, daß er unwürdig oder ungeeignet ist, den Beruf als Rechtsanwalt weiterhin auszuüben, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen.

(2) Gegen einen Rechtsanwalt kann wegen Handlungen, die er vor seiner Bestallung begangen hat, ein Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nicht eingeleitet werden.

§ 162

Unzulässigkeit des Ausschließungsverfahrens

Ein Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft ist nicht mehr zulässig, nachdem gegen den Rechtsanwalt wegen desselben Verhaltens ein ehrengerichtliches Verfahren durchgeführt ist.

§ 163

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung im Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft ist im ersten Rechtszuge das

Oberlandesgericht und im zweiten Rechtszuge der Bundesgerichtshof zuständig.

(2) Das Oberlandesgericht ist auch zuständig für die Entscheidungen, welche die Untersuchung und deren Ergebnisse betreffen und die nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gericht zu erlassen sind. Es entscheidet ferner über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters.

§ 164

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden im ersten Rechtszuge von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und im zweiten Rechtszuge von der Staatsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof wahrgenommen.

§ 165

**Entsprechende Anwendung von Vorschriften
der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes**

(1) Auf das Verfahren sind aus der Strafprozeßordnung die Allgemeinen Vorschriften sowie die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszuge, über die Rechtsmittel und über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas Abweichendes ergibt. Ferner gelten § 105 Abs. 1, §§ 106, 123, 125, 128, 131, 133, 135, 139, 141 bis 144 und § 150 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß.

(2) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Oberlandesgerichts ist die Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig.

**2. Das Verfahren
vor dem Oberlandesgericht**

§ 166

Einleitung des Ausschließungsverfahrens

(1) Das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht entweder beantragt, die gerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, oder eine Anschuldigungsschrift einreicht.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von dem Antrag, die gerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, absehen und sogleich die Anschuldigungsschrift einreichen, wenn der Sachverhalt einfach liegt und bereits hinreichend geklärt erscheint.

§ 167

**Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung
im Falle der Verweisung**

Hat das Ehrengericht eine Sache an das Oberlandesgericht verwiesen (§ 149), ohne daß ein ehrengerichtliches Untersuchungsverfahren stattgefunden hat, so kann der Beschuldigte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Verweisungsbeschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Senats des Oberlandesgerichts, an das die Sache verwiesen worden ist.

§ 168

**Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung
der Voruntersuchung**

Über den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Voruntersuchung zu eröffnen, entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 169

Bestellung des Untersuchungsrichters

Den Untersuchungsrichter bestellt der Präsident des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Richter, die in dem Bezirk angestellt sind, der dem Oberlandesgericht zugewiesen ist.

§ 170

Unzulässigkeit der Abgabe an das Ehrengericht

Ergibt sich nach der Eröffnung der Voruntersuchung, daß die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nicht zu erwarten ist und daß deshalb für die Verhandlung und Entscheidung an sich das Ehrengericht zuständig wäre, so hat das Oberlandesgericht gleichwohl in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 171

Entscheidung des Oberlandesgerichts

Das Urteil lautet auf Freisprechung, Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder Einstellung des Verfahrens. Wenn in dem Verfahren eine Pflichtverletzung des Beschuldigten festgestellt wird, ohne daß die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft verwirkt ist, erkennt das Gericht auf eine ehrengerichtliche Strafe (§ 107).

**3. Das Verfahren
vor dem Bundesgerichtshof**

§ 172

Berufung

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts ist die Berufung zulässig.

4. Die Vollstreckung des Urteils

§ 173

Vollzug der Ausschließung

(1) Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt und mit der Bescheinigung der Rechtskraft versieht, in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht.

**5. Ausschließungsverfahren
gegen Anwaltsassessoren**

§ 174

Ausschließung vom Anwärterdienst und Verfahren

Für die Ausschließung eines Anwaltsassessors vom Anwärterdienst und das Verfahren gelten die §§ 161 ff. entsprechend.

6. Berufs- und Vertretungsverbot

§ 175

Voraussetzung des Verbotes

Ist gegen einen Rechtsanwalt das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

eingeleitet (§§ 166 ff.), so kann das Oberlandesgericht gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängen, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.

§ 176

Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung vor den Strafkammern als erkennenden Gerichten des ersten Rechtszuges entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus § 165 und den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Rechtsanwalt die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.

(4) Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 177

Mündliche Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung sind der Staatsanwalt und der Beschuldigte zu hören.

(2) Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Oberlandesgericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein.

§ 178

Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 179

Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung

Hat das Oberlandesgericht auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

§ 180

Zustellung des Beschlusses

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 181

Wirkungen des Verbotes

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.

(3) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf nicht vor einem Gericht, vor Behörden oder einem Schiedsgericht in Person auftreten, Vollmachten oder Untervollmachten erteilen und mit Gerichten, Behörden, Schiedsgerichten, Rechtsanwälten oder anderen Vertretern in Rechts-sachen schriftlich verkehren.

(4) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten, die Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(5) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

§ 182

Zu widerhandlungen gegen das Verbot

(1) Ein Rechtsanwalt, der einem gegen ihn er-gangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissen-tlich zuwiderhandelt, wird mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bestraft, sofern nicht nach den besonderen Umständen eine mildere Strafe ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden sollen einen Rechts-anwalt, der entgegen einem Berufs- oder Ver-tretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

§ 183

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den das Ober-landesgericht es ablehnt, ein Berufs- oder Ver-tretungsverbot zu verhängen, steht der Staats-anwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerde ist der Bundesgerichtshof zuständig. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Straf-prozeßordnung über das Beschwerdeverfahren und § 176 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 177, 178 und 180 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 184

Außerkräfttreten des Verbotes

Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft:

1. wenn in dem Verfahren zum Zwecke der Aus-schließung aus der Rechtsanwaltschaft ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht;
2. wenn das Oberlandesgericht beschließt, die Voruntersuchung oder das Hauptverfahren nicht zu eröffnen.

§ 185

Aufhebung des Verbotes

(1) Das Oberlandesgericht hebt das Berufs- oder Vertretungsverbot auf, wenn sich ergibt, daß die

Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft der Bundesgerichtshof, wenn das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bei ihm in der Berufungsinstanz anhängig ist.

(3) Beantragt der Beschuldigte, das Verbot auf-zuheben, so kann das Gericht eine erneute münd-liche Verhandlung anordnen. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Beschuldigten nach § 183 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Be-schwerde nicht zulässig.

§ 186

Mitteilung des Verbotes

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist alsbald der Landesjustizverwaltung und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in beglaubigter Abschrift mit-zuteilen.

(2) Eine beglaubigte Abschrift der Formel dieses Beschlusses ist ferner dem Gericht, bei dem der Beschuldigte zugelassen ist, den Amtsgerichten am Wohnsitz des Beschuldigten und dem örtlichen Anwaltverein mitzuteilen. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, so ist eine be-glaubigte Abschrift auch dem Vorstand der Notar-kammer zu übersenden.

(3) Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abge-ändert, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 187

Bestellung eines Vertreters

(1) Für den Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der Landesjustizverwaltung ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechts-anwalt zu hören. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) § 64 Abs. 4 und 7 ist entsprechend anzu-wenden.

(3) Ein Rechtsanwalt oder ein Anwaltsassessor, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechts-anwaltskammer zu hören.

(4) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Ver-tretenen ist er nicht gebunden.

(5) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung fest. Für die so festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

FÜNFTER TEIL

Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 188

Vorschriften über die Besetzung

Soweit den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof in diesem Gesetz Aufgaben zugewiesen sind (Anwaltssachen), verhandeln und entscheiden die Senate dieser Gerichte in der Besetzung, die sich aus den folgenden Vorschriften ergibt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Oberlandesgerichte

§ 189

Übertragung der Aufgaben auf ein gemeinsames Gericht

(1) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die Aufgaben, die in diesem Gesetz den Oberlandesgerichten zugewiesen sind, durch die Landesregierung einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem obersten Landesgericht übertragen werden.

(2) Durch Vereinbarung der beteiligten Länder können diese Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

§ 190

Besetzung des Senats des Oberlandesgerichts

(1) In Anwaltssachen entscheidet der Senat des Oberlandesgerichts in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzendem, zwei weiteren Richtern und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern.

(2) Im ehrengerichtlichen Verfahren und im Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§§ 153 ff., § 166 ff.) entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung die richterlichen Mitglieder des Senats allein. Dies gilt in den Fällen des § 17 Abs. 5, des § 28 Abs. 5, des § 47 Abs. 3 und des § 67 Abs. 5 entsprechend.

§ 191

Richterliche Mitglieder und Geschäftsverteilung

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die richterlichen Beisitzer und deren Vertreter werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts bestimmt.

(2) Im übrigen gelten die §§ 62 bis 67, § 69 und § 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 192

Rechtsanwälte als Beisitzer

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden von der Landesjustizverwaltung auf die Dauer von vier Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(2) Die Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung einreicht.

(3) Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer soll die doppelte Zahl von Rechtsanwälten enthalten.

(4) In den Fällen des § 189 verteilt die Landesjustizverwaltung die Zahl der Beisitzer auf die Bezirke der einzelnen Rechtsanwaltskammern. Für die Vorschlagsliste gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(6) Die Beisitzer werden vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden des Senats eidlich verpflichtet. Der Eid lautet:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines anwaltlichen Beisitzers gewissenhaft zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

§ 38 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 193

Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

(1) Zum Beisitzer kann nur ein Rechtsanwalt berufen werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 76, 77).

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann aus den in § 78 angeführten Gründen abgelehnt werden.

§ 194

Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) Ein Rechtsanwalt ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes als Beisitzer zu entheben:

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Rechtsanwalt seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

(2) Über den Antrag entscheidet ein Senat des Oberlandesgerichts, der nach § 190 Abs. 1 besetzt ist. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats, in dem der Rechtsanwalt als Beisitzer tätig ist, nicht mitwirken.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören.

(4) Die Entscheidung ist endgültig.

§ 195

Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Rechtsanwälte haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, alle Rechte und Pflichten eines Richters.

(2) Die Rechtsanwälte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 87 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 196

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte sollen an den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste teilnehmen, die der Vorsitzende des Senats vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 197

Ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte als Beisitzer

(1) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

(2) Die Beisitzer erhalten aus der Staatskasse eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten. Die für die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen erlassenen Vorschriften gelten entsprechend.

(3) Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrtkosten setzt der Vorsitzende des Senats endgültig fest.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für den Bundesgerichtshof

§ 198

Besetzung des Senats des Bundesgerichtshofes

(1) In Anwaltssachen entscheidet der Senat des Bundesgerichtshofes in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzendem, vier weiteren Richtern und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern.

(2) Im Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§§ 166 bis 187) entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung die richterlichen Mitglieder des Senats allein.

§ 199

Richterliche Mitglieder und Geschäftsverteilung

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die richterlichen Beisitzer und deren Ver-

treter werden von dem Präsidium des Bundesgerichtshofes aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bundesgerichtshofes bestimmt.

(2) Im übrigen gelten die §§ 62 bis 67 und § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 200

Rechtsanwälte als Beisitzer

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden von dem Bundesminister der Justiz auf die Dauer von vier Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(2) Im übrigen gelten § 192 Abs. 2, 3, 5 und 6, §§ 193 bis 197 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Bundesminister der Justiz, an die Stelle des Oberlandesgerichts der Bundesgerichtshof und an die Stelle des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer tritt.

SECHSTER TEIL

Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 201

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof gelten der erste bis fünfte Teil dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas Besonderes ergibt.

§ 202

Zuständigkeit des Bundesministers der Justiz und des Bundesgerichtshofes

Soweit nach den Vorschriften des ersten bis fünften Teils dieses Gesetzes der Landesjustizverwaltung Aufgaben zugewiesen sind, tritt an deren Stelle der Bundesminister der Justiz. An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt der Bundesgerichtshof.

Zweiter Abschnitt

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

§ 203

Besondere Voraussetzung für die Zulassung

Bei dem Bundesgerichtshof kann als Rechtsanwalt nur zugelassen werden, wer durch den Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof benannt wird.

§ 204

Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

(1) Der Wahlausschuß besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums des Bundesgerichtshofes, des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

(2) Den Vorsitz in dem Wahlausschuß führt der Präsident des Bundesgerichtshofes. Er beruft den Wahlausschuß ein.

(3) Die Einladung muß die Tagesordnung für die Sitzung des Wahlausschusses enthalten und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 205

Vorschlagslisten für die Wahl

(1) Die Wahl findet auf Grund von Vorschlagslisten statt.

(2) Vorschlagslisten können einreichen:

1. die Bundesrechtsanwaltskammer,
2. die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

(3) In die Vorschlagslisten kann nur aufgenommen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

§ 206

Prüfung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß prüft, ob der Vorgeslagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof besitzt.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl bestellt der Wahlausschuß zwei seiner Mitglieder als Berichterstatter.

§ 207

Entscheidung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl sowohl der Mitglieder des Präsidiums des Bundesgerichtshofes als auch der Mitglieder der Präsidien der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof anwesend ist.

(2) Der Wahlausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim.

§ 208

Mitteilung des Wahlergebnisses und Zulassungsantrag

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt das Ergebnis der Wahlen dem Bundesminister der Justiz mit.

(2) Der Antrag des vom Wahlausschuß benannten Rechtsanwalts, ihn bei dem Bundesgerichtshof zuzulassen, ist der Mitteilung beizufügen.

§ 209

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung

(1) Über den Antrag auf Erteilung der Zulassung entscheidet der Bundesminister der Justiz.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Zulassung kann nicht gestellt werden, solange die im § 45 Abs. 2 bezeichneten Gründe vorliegen.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof ist nur dann gutachtlich zu hören, wenn gegen die Erteilung der Zulassung Bedenken bestehen.

(4) Die Zulassung kann, abgesehen von den im § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und im § 45 Abs. 3 genannten Gründen, nur dann versagt werden, wenn die im § 205 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 210

Ausschließlichkeit der Zulassung

Ein Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.

Dritter Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

§ 211

Beschränkung des Auftretens vor anderen Gerichten

(1) Die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte dürfen nur vor dem Bundesgerichtshof, den anderen oberen Bundesgerichten, dem Obersten Bundesgericht und dem Bundesverfassungsgericht auftreten.

(2) In dem Verfahren vor dem ersuchten Richter dürfen sie auch vor einem anderen Gericht auftreten, wenn das Ersuchen von einem der im Absatz 1 genannten Gerichte ausgeht.

§ 212

Bestellung eines Vertreters

(1) Kann der Rechtsanwalt in den Fällen, in denen seine Vertretung nach § 64 Abs. 1 erforderlich wird, sie nicht selbst regeln, so wird auf seinen Antrag der Vertreter von dem Bundesminister der Justiz bestellt.

(2) Der Bundesminister der Justiz kann zum Vertreter nur einen Rechtsanwalt bestellen, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Vierter Abschnitt

Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof

§ 213

Zusammensetzung und Vorstand

(1) Die Rechtsanwälte, die bei dem Bundesgerichtshof zugelassen sind, bilden die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung der Kammer festgesetzt. § 74 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

SIEBENTER TEIL

Die Bundesrechtsanwaltskammer

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 214

Zusammensetzung und Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer

- (1) Die Rechtsanwaltskammern werden zu einer Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen.
- (2) Der Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer wird durch ihre Satzung bestimmt.

§ 215

Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Bundesminister der Justiz führt die Aufsicht über die Bundesrechtsanwaltskammer. Die Staatsaufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesrechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

§ 216

Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die ihr durch ein Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Der Kammer obliegt insbesondere:
 1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angehen, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
 2. in allen die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
 3. die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
 4. an den Aufgaben der Gesetzgebung des Bundes und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege innerhalb des Bundes gutachtlich mitzuarbeiten;
 5. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht in Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft anfordert.

§ 217

Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer erhebt von den Rechtsanwaltskammern Beiträge, die zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs bestimmt sind.

- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

- (3) Die Hauptversammlung kann einzelnen wirtschaftlich schwächeren Kammern Erleichterungen gewähren.

Zweiter Abschnitt

Organe der Bundesrechtsanwaltskammer

1. Das Präsidium

§ 218

Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ein Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Schatzmeister.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 219

Wahlen zum Präsidium

- (1) Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer wird von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Das Nähere bestimmt die Satzung der Kammer.

§ 220

Recht zur Ablehnung der Wahl

Die Wahl zum Mitglied des Präsidiums kann ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Präsidiums gewesen ist.

§ 221

Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus:
 1. wenn er als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, die er bisher vertreten hat, ausscheidet;
 2. wenn er sein Amt niederlegt.

Der Rechtsanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Präsidium gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 222

Ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine an-

gemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten.

§ 223

Pflicht der Mitglieder des Präsidiums zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Präsidiums haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Angestellte der Bundesrechtsanwaltskammer. § 87 ist entsprechend anzuwenden.

§ 224

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Bundesrechtsanwaltskammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums. Er bringt die Beschlüsse des Präsidiums und der Hauptversammlung der Kammer zur Ausführung.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Präsidiums und in der Hauptversammlung den Vorsitz.

(4) Der Präsident erstattet dem Bundesminister der Justiz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums. Er zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.

(5) Durch die Satzung der Kammer können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 225

Aufgaben des Schatzmeisters

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Bundesrechtsanwaltskammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Verwaltung des Vermögens hat er jährlich der Hauptversammlung Rechnung zu legen.

2. Die Hauptversammlung

§ 226

Versammlung der Mitglieder

Die Bundesrechtsanwaltskammer faßt ihre Beschlüsse regelmäßig auf Hauptversammlungen.

§ 227

Vertreter der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung

(1) Die Rechtsanwaltskammern werden in der Hauptversammlung durch ihre Präsidenten vertreten.

(2) Der Präsident einer Rechtsanwaltskammer kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

(3) Die Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammern können an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 228

Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Der Präsident muß die Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens drei Rechtsanwaltskammern es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Hauptversammlung behandelt werden soll.

(2) Bei der Einberufung ist der Gegenstand, über den in der Hauptversammlung Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Tage, an dem sie zusammentreten soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Hauptversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

(4) In dringenden Fällen kann der Präsident die Hauptversammlung mit kürzerer Frist einberufen. Die Vorschrift des Absatzes 2 braucht hierbei nicht eingehalten zu werden.

§ 229

Beschlüsse der Hauptversammlung

(1) Jede Rechtsanwaltskammer hat eine Stimme.

(2) Die Voraussetzungen, unter denen die Hauptversammlung beschlußfähig ist, werden durch die Satzung geregelt.

(3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Beschlüsse, welche die Rechtsanwaltskammern wirtschaftlich belasten, kann die Hauptversammlung nur einstimmig fassen. Dies gilt jedoch nicht für die Beschlüsse, durch welche die Höhe der Beiträge der Rechtsanwaltskammern und die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums festgesetzt werden.

(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 230

Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

(1) Wahlen oder Beschlüsse des Präsidiums oder der Hauptversammlung kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Bundesministers der Justiz für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Den Antrag kann auch eine Rechtsanwaltskammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn sie durch den Beschluß in ihren Rechten verletzt ist.

(3) Im übrigen ist § 103 entsprechend anzuwenden.

ACHTER TEIL

Kosten in Anwaltssachen

Erster Abschnitt

Gebühren der Justizverwaltung

§ 231

Gebühren für die Zulassung zum Anwärterdienst

(1) Für die Zulassung zum Anwärterdienst (§ 8) wird eine Gebühr von zehn Deutschen Mark erhoben.

(2) Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst abgelehnt oder zurückgenommen wird.

§ 232

Gebühren für die Bestellung als Rechtsanwalt und die Zulassung bei einem Gericht

(1) Für die Bestellung als Rechtsanwalt (§§ 18, 24) und die erste Zulassung bei einem Gericht (§ 30 Abs. 1, § 31) wird eine Gebühr von dreißig Deutschen Mark erhoben, gleichviel ob der Rechtsanwalt bei einem oder zugleich bei mehreren Gerichten zugelassen wird.

(2) Für jede weitere Zulassung wird eine Gebühr von zwanzig Deutschen Mark besonders erhoben.

(3) Wird die Bestellung oder die Zulassung versagt oder wird der Antrag (§§ 18, 31) zurückgenommen, so beträgt die Gebühr zehn Deutsche Mark.

§ 233

Gebühr für die Bestellung eines Vertreters

Für die Bestellung eines Vertreters (§ 64 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5, §§ 187, 212) wird eine Gebühr von fünf Deutschen Mark erhoben.

§ 234

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach den §§ 231 bis 233 werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Sie können schon vorher eingefordert werden.

§ 235

Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren

Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

Zweiter Abschnitt

Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

§ 236

Gebührenfreiheit. Auslagen

Für das ehrengerichtliche Verfahren und das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 237

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Beschuldigten, der in dem ehrengerichtlichen Verfahren oder in dem Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(2) Dem Beschuldigten, der in dem ehrengerichtlichen Verfahren oder in dem Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Beschuldigten ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

§ 238

Haftung der Rechtsanwaltskammer

(1) Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten nicht eingezogen werden können, fallen der Rechtsanwaltskammer zur Last, welcher der Beschuldigte angehört.

(2) In dem Verfahren vor dem Ehrengericht haftet die Rechtsanwaltskammer den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zustehende Entschädigung in dem gleichen Umfang, in dem die Haftung der Staatskasse nach der Strafprozeßordnung begründet ist. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 239

Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht

(1) Die Kosten, die der Beschuldigte in dem Verfahren vor dem Ehrengericht zu tragen hat, werden von dem Vorsitzenden durch Beschluß festgesetzt.

(2) Gegen den Festsetzungsbeschluß kann der Beschuldigte binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, Erinnerung einlegen. Über die Erinnerung entscheidet das Ehrengericht, dessen Vorsitzender den Beschluß erlassen hat. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts kann der Beschuldigte sofortige Beschwerde einlegen.

Dritter Abschnitt

Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen Akte der Justizverwaltung und über Wahlen und Beschlüsse

§ 240

Anwendung der Kostenordnung

In den Verfahren, die bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen Bescheide oder Verfügungen der Landesjustizverwaltung und bei Anträgen, Wahlen für ungültig oder Beschlüsse für

nichtig zu erklären, stattfinden (§§ 49 bis 52, 103, 230), werden Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) erhoben. Jedoch ist § 7 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung nicht anzuwenden.

§ 241

**Kostenpflicht des Antragstellers
und der Rechtsanwaltskammer**

(1) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen. Wird dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, so werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(2) Wird einem Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären (§§ 103, 230), stattgegeben, so sind die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.

§ 242

Gebühr für das Verfahren

(1) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung. Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(3) Für das Beschwerdeverfahren wird die gleiche Gebühr wie im ersten Rechtszuge erhoben.

(4) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor das Gericht entschieden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr. Das gleiche gilt, wenn der Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

§ 243

Entscheidung über Erinnerungen

(1) Über Einwendungen und Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten entscheidet stets das Oberlandesgericht.

(2) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.

Vierter Abschnitt

Beitreibung der Kosten

§ 244

**Beitreibung der Geldbußen und Kosten
vor den Ehrengerichten**

(1) Die Geldbußen (§ 107 Abs. 1 Nr. 3) und die Kosten, die in dem Verfahren vor den Ehrengerichten entstanden sind, fließen der Rechtsanwaltskammer zu.

(2) Die Geldbußen werden auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften vollstreckt, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Entsprechendes gilt für die Beitreibung der Kosten auf Grund des Festsetzungsbeschlusses (§ 239).

§ 245

Beitreibung der Gerichtskosten

(1) Die Kosten, die vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof entstanden sind, werden nach der Justizbeitreibungsordnung eingezogen.

(2) Die in dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof entstandenen Kosten sind an den Bund abzuführen.

§ 246

**Beitreibung nach Ausscheiden aus der
Rechtsanwaltschaft**

Die Beitreibung der Geldbuße und der Kosten wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden ist.

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 247

Anwärterdienst

Der nach den bisher geltenden Vorschriften abgeleistete Anwärter- oder Probendienst wird in vollem Umfange auf den Anwärterdienst (§§ 6, 7) angerechnet.

§ 248

Bisherige Zulassung als Bestallung

Eine auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilte Zulassung als Rechtsanwalt gilt als Bestallung im Sinne des § 24. Der Aushändigung einer Urkunde bedarf es nicht.

§ 249

Schwebende Anträge auf Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung als Rechtsanwalt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erledigt sind, werden als Anträge auf Erteilung der Bestallung (§ 18) und der ersten Zulassung (§ 30 Abs. 2, § 31) behandelt. Sofern sie einer nach diesem Gesetz nicht mehr zuständigen Stelle vorliegen, sind sie an die nunmehr zur Entscheidung berufene Behörde abzugeben.

(2) Anhängige gerichtliche oder ehrengerichtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit der Zulassung oder mit der Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eingeleitet worden sind, werden eingestellt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(3) Nach der Einstellung des Verfahrens sind die Akten der Landesjustizverwaltung vorzulegen. Diese hat ohne Rücksicht auf die vorausgegangene Ablehnung über den Antrag zu entscheiden.

(4) Für Anträge auf Zulassung bei einem weiteren oder einem anderen Gericht gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 250

**Übernahme der Verwaltungsrechtsräte
in die Rechtsanwaltschaft**

(1) Wer seine Zulassung als Verwaltungsrechtsrat vor dem 1. Juli 1951 erhalten hat und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch als solcher zugelassen ist (preuß. Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 — GS. S. 163 — in der Fassung der Gesetze vom 11. Januar 1932 — GS. S. 9 —, vom 4. Oktober 1933 — GS. S. 367 — und vom 19. April 1937 — GS. S. 61 —), kann seine Bestallung als Rechtsanwalt beantragen. Den Verwaltungsrechtsräten steht im Lande Hessen gleich, wer nach den Grundsätzen der im Satz 1 angeführten Vorschriften die vorläufige Genehmigung zum Auftreten vor den Verwaltungsgerichten erhalten hat.

(2) Der Antrag muß innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Er kann nur bei der Justizverwaltung des Landes eingereicht werden, in dem der Bewerber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hat.

(3) Der Antrag kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Voraussetzung des § 4 nicht gegeben ist. Der Bewerber ist vom Anwärterdienst befreit.

§ 251

Anträge von Beamten zur Wiederverwendung

Bewerbern, die als Beamte zur Wiederverwendung gelten (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 307 —), kann die Bestallung als Rechtsanwalt aus den Gründen des § 20 Nr. 9 nicht versagt werden.

§ 252

Unbeachtliche Verurteilungen

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Bestallung darf eine Verurteilung als Versagungsgrund (§ 20 Nr. 1 bis 3, § 21 Nr. 1) nicht berücksichtigt werden, wenn sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 ergangen ist und ausschließlich auf rassistischen, politischen oder religiösen Gründen beruht.

§ 253

Befreiung von der Residenzpflicht

(1) Rechtsanwälte oder Bewerber, die sich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen in das Ausland begeben mußten und dort noch ansässig sind, werden von der Residenzpflicht (§ 39) befreit. Sie sind nicht verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(2) Diese Befreiung gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an.

§ 254

Verbleiben im Amt des Vorstandes

(1) Mitglieder des Vorstandes, die nach den bisher geltenden Vorschriften gewählt worden sind, bleiben für den Rest ihrer Wahlperiode im Amt.

(2) Die Versammlung der Kammer kann jedoch die bisherige Zahl der Vorstandsmitglieder herabsetzen. Die Mitglieder, die auf Grund eines solchen Beschlusses ausscheiden, werden durch das Los bestimmt. Das Los zieht das nach der Geburt älteste Mitglied des Vorstandes.

§ 255

Einrichtung der Ehrengerichte

Die Ehrengerichte (§§ 108 ff.) sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten.

§ 256

**Erstmaliges Ausscheiden von Mitgliedern des
Vorstandes und des Ehrengerichts**

(1) Nach der ersten Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts werden die Mitglieder, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden (§ 79 Abs. 2, § 113 Abs. 2) alsbald durch das Los bestimmt. Das Los zieht das nach der Geburt älteste Mitglied des Vorstandes oder des Ehrengerichts.

(2) Hat nach der ersten Wahl der Vorstand oder das Ehrengericht eine ungerade Zahl von Mitgliedern, so scheidet erstmalig die größere Zahl von Mitgliedern aus.

§ 257

Erstmalige Berufung von anwaltlichen Beisitzern

Bei der ersten Besetzung des Senats des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofes wird die Hälfte der anwaltlichen Beisitzer (§§ 192, 200) nur auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 258

**Überleitung ehrengerichtlicher Verfahren
des ersten Rechtszuges**

(1) Ehrengerichtliche Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften im ersten Rechtszuge anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die neu zu bildenden Ehrengerichte über.

(2) Hält die Staatsanwaltschaft die Pflichtverletzung, die Gegenstand eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im ersten Rechtszuge anhängigen ehrengerichtlichen Verfahrens ist, für so schwerwiegend, daß die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu erwarten ist, so kann sie bei dem Oberlandesgericht (§ 163) beantragen, daß die Sache in das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft übergeleitet wird. Wird dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattgegeben, so geht das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, auf das Oberlandesgericht über.

(3) Die besondere Vorschrift über die Einstellung ehrengerichtlicher Verfahren, die im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eingeleitet worden sind (§ 249 Abs. 2), bleibt unberührt.

(4) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündeten ehrengerichtlichen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Rechtsmittel, die

bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch eingelegt werden können, sind nunmehr bei den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen einzulegen. Solange die neu zu bildenden Ehrengerichte noch nicht eingerichtet sind, können die Rechtsmittel unmittelbar bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Ist im ersten Rechtszuge auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt, so können sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Überleitung des Verfahrens nach Absatz 2 beantragen.

§ 259

**Überleitung ehrengerichtlicher Verfahren
des zweiten Rechtszuges**

(1) Ehrengerichtliche Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften im zweiten Rechtszuge anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberlandesgericht über.

(2) Die Verfahren, die nach Absatz 1 auf das Oberlandesgericht übergegangen sind, werden nach den §§ 156 ff. fortgesetzt.

(3) Soweit es sich jedoch um Verfahren handelt, in denen Berufung eingelegt worden ist mit dem Antrag, auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu erkennen, verfährt und entscheidet das Oberlandesgericht als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges nach den §§ 161 ff. Mit der Überleitung gilt das Hauptverfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft als eröffnet. § 167 ist entsprechend anzuwenden.

§ 260

**Aufhebung oder Änderung ehrengerichtlicher
Verurteilungen**

(1) Ehrengerichtliche Urteile, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen sind, können auf Antrag aufgehoben oder geändert werden, wenn sie unmittelbar oder mittelbar auf rassistischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen.

(2) Der Antrag kann von der Staatsanwaltschaft oder von dem Betroffenen binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet das Ehrengericht, in dessen Bezirk der Betroffene als Rechtsanwalt oder Anwaltsassessor zugelassen war, und, falls eine solche Zuständigkeit nicht gegeben ist, das Ehrengericht, in dessen Bezirk der Betroffene jetzt seinen Wohnsitz hat. Ist in dem Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder vom Anwärterdienst erkannt, so entscheidet das Oberlandesgericht, das nach Satz 1 örtlich zuständig ist.

(4) Die Entscheidung (Absatz 3) kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes angefochten werden (§§ 154 ff., 172)

§ 261

**Einberufung der ersten Hauptversammlung
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Die erste Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wird durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände

im Bundesgebiet einberufen. Er führt bis zur Wahl des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer den Vorsitz in der Hauptversammlung.

Zweiter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 262

**Übertragung von Befugnissen der
Landesjustizverwaltung**

Die Landesjustizverwaltung kann die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 263

**Auftreten der Rechtsanwälte
vor Gerichten und Behörden der Länder**

Soweit bisherige Vorschriften des Landesrechts das Auftreten vor Gerichten oder Behörden eines Landes nur solchen Rechtsanwälten gestatten, die bei den Gerichten dieses Landes zugelassen sind, können auch bei den Gerichten eines anderen deutschen Landes zugelassene Rechtsanwälte auftreten.

§ 264

**Gleichzeitige Zulassung
bei dem Land- und Oberlandesgericht**

(1) Die bei den Landgerichten Bamberg, Braunschweig, Bremen, Frankenthal, Hamburg, München, Nürnberg, Oldenburg und Zweibrücken zugelassenen Rechtsanwälte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen sind, behalten diese gleichzeitige Zulassung.

(2) Bei den Landgerichten Bremen und Hamburg zugelassene Rechtsanwälte sind auf ihren Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zuzulassen. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte bei den Landgerichten Bamberg, München und Nürnberg, wenn sie die Voraussetzung des § 32 Abs. 1 Nr. 3 erfüllen.

(3) Ein bei dem Landgericht Braunschweig zugelassener Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Oberlandesgericht Braunschweig zugelassen werden, wenn das Präsidium des Oberlandesgerichts durch Beschluß festgestellt hat, daß die gleichzeitige Zulassung einer geordneten Rechtspflege dienlich ist. Das Präsidium des Oberlandesgerichts hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gutachtlich zu hören.

(4) In den Fällen der gleichzeitigen Zulassung sind § 39 Abs. 2 und § 42 entsprechend anzuwenden.

§ 265

**Gleichzeitige Zulassung
bei dem obersten Landesgericht**

(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet, so gelten die bei den Oberlandesgerichten dieses Landes zugelassenen Rechtsanwälte als bei dem obersten Landesgericht zugleich zugelassen.

(2) Bei dem obersten Landesgericht wird eine Liste der Rechtsanwälte (§ 43 Abs. 1) nicht geführt.

§ 266

**Bestimmung des zuständigen Ehrengerichts
durch das oberste Landesgericht**

(1) Ist in einem Land ein oberstes Landesgericht errichtet, so bestimmt es in den Fällen des § 123 Abs. 2 an Stelle des Bundesgerichtshofes das zuständige Ehrengericht. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die an dem Streit über die Zuständigkeit beteiligten Ehrengerichte oder das an der Ausübung seiner Tätigkeit verhinderte Ehrengericht innerhalb des Landes gebildet sind.

(2) Für die Bestimmung des zuständigen Oberlandesgerichts in Verfahren zum Zwecke der Ausschießung aus der Rechtsanwaltschaft ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 267

Verfahren bei Zustellungen

Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 268

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 78 wird folgende Vorschrift als § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozeßgericht einer Partei auf ihren Antrag für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt.

(3) Der beigeordnete Rechtsanwalt kann die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß die Partei ihm einen Vorschuß zahlt, der nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu bemessen ist.“

2. § 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht bei dem Prozeßgericht zugelassen ist und am Ort des Prozeßgerichts auch nicht wohnt, jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch entstehen, daß der bei dem Prozeßgericht zugelassene Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei nicht am Ort des Prozeßgerichts hat, sind nicht zu erstatten. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.“

3. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann das Prozeßgericht einer Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, auf ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beordnen, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

(2) Wird der armen Partei ein Rechtsanwalt nach Absatz 1 nicht beigeordnet, so kann ihr auf Antrag zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Referendar oder ein anderer Justizbeamter beigeordnet werden. Die hierdurch entstehenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht.

(3) Gegen den Beschluß, durch den die Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt.“

4. Nach § 116 werden folgende Vorschriften als § 116 a und § 116 b eingefügt:

„§ 116 a

(1) Einer Partei, der das Armenrecht bewilligt und der ein Rechtsanwalt nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 oder nach § 116 Abs. 1 beigeordnet ist, kann das Prozeßgericht auf Antrag einen besonderen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten nur beordnen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Beordnung eines besonderen Rechtsanwalts abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt.

§ 116 b

(1) In den Fällen des § 115 Abs. 1 Nr. 3 und des § 78 a wird der beizuordnende Rechtsanwalt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Im Falle des § 116 Abs. 1 ordnet der Amtsrichter möglichst einen Rechtsanwalt bei, der bei dem Amtsgericht zugelassen ist.

(2) Im Falle des § 116 a Abs. 1 wird der Rechtsanwalt auf Ersuchen von dem Amtsgericht ausgewählt, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme stattfinden soll oder die Partei wohnt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegen eine Verfügung, die nach den Absätzen 1 und 2 getroffen wird, steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde zu.“

§ 269

**Änderung des Gesetzes, betreffend die Erstattung
von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen**

Im Artikel I § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird folgende Vorschrift als neue Nr. 4 angefügt:

4. Die Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei nicht am Ort des Prozeßgerichts hat, sind nicht zu erstatten."

§ 270

Aufhebung von Vorschriften

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 772), der Verordnung vom 1. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1108), des Artikels VI des Gesetzes vom 11. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 573), des Gesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 647), des Artikels XII der Verordnung vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44), des Gesetzes vom 7. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 71), des Gesetzes vom 29. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133), des Gesetzes vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 175), des Artikels 8 der Verordnung vom 30. November 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 334), des Kapitels XIII der Verordnung vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109), des Gesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 522), des Artikels 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91), des Gesetzes vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 252), des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1258) und des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470), sowie in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 107) als Reichs-Rechtsanwaltsordnung;
2. die Verordnung über die Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 28. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 724);
3. das Gesetz zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 749);
4. die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zulassung von Amtsgerichtsanwälten beim übergeordneten Landgericht vom 30. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 406);
5. die Verordnung über das Auftreten von Rechtsanwälten vor Behörden der Länder vom 30. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936);
6. die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 919);
7. die Verordnung über die Vertretung von Rechtsanwälten vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1847);
8. die Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und der Reichs-notarordnung vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 223), soweit sie sich auf die Reichs-Rechtsanwaltsordnung bezieht;
9. die Verordnung zur weiteren Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 24. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 333);
10. die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 1. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 123);
11. die badische Rechtsanordnung über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung vom 19. Juli 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden S. 43);
12. die Rechtsanordnung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung vom 31. August 1946 (Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz S. 524);
13. die Rechtsanordnung über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung und die Bildung einer Rechtsanwaltskammer vom 6. September 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 245);
14. die Verordnung über die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern vom 8. Oktober 1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 S. 4; Brem. Ges.-Bl. 1946 S. 110);
15. der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 228);
16. die bayer. Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 (Bayer. GVBl. S. 371) nebst der Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 9. Januar 1947 (Bayer. GVBl. S. 86);
17. die Verordnung über den Zusammenschluß der Rechtsanwaltskammern in der Britischen Zone vom 25. Februar 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 45);
18. das württ.-badische Gesetz Nr. 222 (Rechtsanwaltsordnung) vom 4. März 1948 (Reg.-Bl. S. 101) in der Fassung des Gesetzes Nr. 243 zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 30. November 1948 (Reg.-Bl. 1949 S. 3) und die Verordnung Nr. 265 zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. April 1949 (Reg.-Bl. S. 207);
19. die hessische Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (GVBl. S. 126) und das hessische Gesetz zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 1);

Begründung
zu dem
Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung

Übersicht

Einleitung

	S.
I. Geschichtliche Entwicklung	7
II. Überblick über den jetzigen Rechtszustand	8
III. Aufgaben des vorliegenden Entwurfs	9
IV. Grundsätze des Entwurfs	10
1. Freie Advokatur	
2. Anwärterdienst	
3. Trennung des ehrengerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft	
4. Rechtsschutz	
5. Selbstverwaltung der Anwaltschaft	

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Erster Teil

S.

Die Rechtsanwaltschaft

Vorbemerkung	11
zu § 1: Aufgabe der Rechtsanwaltschaft	11
zu § 2: Stellung der Rechtsanwaltschaft	11
zu § 3: Recht zur Beratung und Vertretung	11

Zweiter Teil

Der Rechtsanwalt

Vorbemerkung	12
------------------------	----

Erster Abschnitt

Die Bestallung als Rechtsanwalt

1. Allgemeine Voraussetzung

zu § 4: Fähigkeit zum Richteramt	12
zu § 5: Freizügigkeit	13

2. Anwärterdienst

Vorbemerkung	13
zu § 6: Erfordernis des Anwärterdienstes	14
zu § 7: Dauer des Anwärterdienstes	14
zu § 8: Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst	14
zu § 9: Ablehnung des Antrags	14
zu § 10: Leitung des Anwärterdienstes	15
zu § 11: Beginn des Anwärterdienstes	15
zu § 12: Aufsicht über den Anwaltsassessor	15
zu § 13: Überweisung an einen Rechtsanwalt	16
zu § 14: Rechte und Pflichten des Anwaltsassessors	16
zu § 15: Gutachten über das Ergebnis des Anwärterdienstes	16
zu § 16: Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Anwärterdienst	16
zu § 17: Zurücknahme der Zulassung zum Anwärterdienst	16

3. Die Bestallung

Vorbemerkung	17
zu § 18: Antrag auf Erteilung der Bestallung	17
zu § 19: Entscheidung über den Antrag	17
zu § 20: Versagung der Bestallung aus zwingenden Gründen	18
zu § 21: Versagung der Bestallung aus anderen Gründen	20
zu § 22: Aussetzung der Entscheidung	20
zu § 23: Antrag auf gerichtliche Entscheidung	20
zu § 24: Bestallung als Rechtsanwalt	21
zu § 25: Erlöschen der Bestallung	21

S.

zu § 26: Zurücknahme der Bestallung aus zwingenden Gründen	21
zu § 27: Zurücknahme der Bestallung aus anderen Gründen	22
zu § 28: Rücknahmeverfügung	22
zu § 29: Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung	22

Zweiter Abschnitt

Die Zulassung bei einem Gericht

Vorbemerkung	23
zu § 30: Lokalisierung	23
zu § 31: Antrag auf Erteilung der Zulassung	23
zu § 32: Versagung der Zulassung	23
zu § 33: Antrag auf gerichtliche Entscheidung	24
zu § 34: Erstreckung der Zulassung auf auswärtige Kammern für Handels-sachen	24
zu § 35: Gleichzeitige Zulassung bei dem Amts- und Landgericht	24
zu § 36: Gleichzeitige Zulassung bei einem anderen Landgericht	25
zu § 37: Ausschließlichkeit der Zulassung bei dem Oberlandesgericht	25
zu § 38: Vereidigung des Rechtsanwalts	26
zu § 39: Wohnsitz und Kanzlei	26
zu § 40: Zweigstelle und Sprechtag	27
zu § 41: Ausnahmen von der Residenzpflicht	27
zu § 42: Zustellungsbevollmächtigter	27
zu § 43: Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte	28
zu § 44: Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt	28
zu § 45: Wechsel der Zulassung	28
zu § 46: Erlöschen der Zulassung	29
zu § 47: Zurücknahme der Zulassung	29
zu § 48: Löschung in der Anwaltsliste	30

Dritter Abschnitt

Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen Bescheide und Verfügungen der Landesjustizverwaltung

Vorbemerkung	30
zu § 49: Form und Inhalt des Antrags	30
zu § 50: Verfahren vor dem Oberlandesgericht	31
zu § 51: Entscheidung des Oberlandesgerichts	31
zu § 52: Sofortige Beschwerde	31

Vierter Abschnitt	S.
<i>Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts</i>	
Vorbemerkung	32
zu § 53: Allgemeine Berufspflicht	32
zu § 54: Verbot des Fachhinweises	32
zu § 55: Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags	33
zu § 56: Versagung der Berufstätigkeit	33
zu § 57: Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen	34
zu § 58: Pflicht zur Übernahme der Prozeßvertretung	35
zu § 59: Pflichtverteidigung in Strafsachen	35
zu § 60: Handakten des Rechtsanwalts	36
zu § 61: Verjährung von Ersatzansprüchen	36
zu § 62: Rechtsanwälte als Hilfsrichter oder als Beamte auf Zeit oder dergl.	36
zu § 63: Vertretung des Prozeßbevollmächtigten vor Kollegialgerichten	37
zu § 64: Bestellung eines allgemeinen Vertreters	37
zu § 65: Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tode des Rechtsanwalts	38
zu § 66: Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer	38
zu § 67: Ordnungsstrafen bei Verletzung der besonderen Pflichten	38
zu § 68: Einsicht in die Personalakten	38
zu § 69: Ausbildung von Referendaren	38
zu § 70: Anwaltsassessoren	39

Dritter Teil

Die Rechtsanwaltskammern

Vorbemerkung	39
------------------------	----

Erster Abschnitt

Allgemeines

zu § 71: Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer	39
zu § 72: Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer	39
zu § 73: Stellung der Rechtsanwaltskammer	40

Zweiter Abschnitt

Organe der Rechtsanwaltskammer

Vorbemerkung	40
------------------------	----

1. Der Vorstand

zu § 74: Zusammensetzung des Vorstandes	40
zu § 75: Wahlen zum Vorstand	40
zu § 76: Voraussetzungen der Wählbarkeit	40
zu § 77: Ausschluß von der Wählbarkeit	40
zu § 78: Recht zur Ablehnung der Wahl	41
zu § 79: Wahlperiode	41
zu § 80: Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes	41
zu § 81: Sitzungen des Vorstandes	41
zu § 82: Beschlußfähigkeit des Vorstandes	42
zu § 83: Beschlüsse des Vorstandes	42
zu § 84: Aufgaben des Vorstandes	42
zu § 85: Rügerecht des Vorstandes	43
zu § 86: Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes	43
zu § 87: Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit	44

zu § 88: Abteilungen des Vorstandes	44
zu § 89: Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer	45

2. Das Präsidium

Vorbemerkung	45
zu § 90: Zusammensetzung und Wahl	45
zu § 91: Aufgaben des Präsidiums	45
zu § 92: Aufgaben des Präsidenten	45
zu § 93: Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse	45
zu § 94: Aufgaben des Schriftführers	46
zu § 95: Aufgaben des Schatzmeisters	46
zu § 96: Einziehung rückständiger Beiträge	46

3. Die Versammlung der Kammer

Vorbemerkung	46
zu § 97: Einberufung der Versammlung	46
zu § 98: Einladung und Einberufungsfrist	46
zu § 99: Ankündigung der Tagesordnung	46
zu § 100: Wahlen und Beschlüsse der Kammer	47
zu § 101: Aufgaben der Kammerversammlung	47

Dritter Abschnitt

Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

Vorbemerkung	47
zu § 102: Voraussetzungen der Nichtigkeit	47
zu § 103: Verfahren vor dem Oberlandesgericht	48

Vierter Teil

Ehrengerichtliches Verfahren und das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

Erster Abschnitt

Ehrengerichtliches Verfahren

1. Die ehrengerichtliche Bestrafung

Vorbemerkung	48
zu § 104: Voraussetzung	49
zu § 105: Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum Rüge- und Ausschließungsverfahren	50
zu § 106: Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren	50
zu § 107: Ehrengerichtliche Strafen	50

2. Das Ehrengericht

Vorbemerkung	51
zu § 108: Bildung des Ehrengerichts	51
zu § 109: Besetzung des Ehrengerichts	51
zu § 110: Unvereinbarkeit mit einem Vorstandsamt	52
zu § 111: Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts	52
zu § 112: Wählbarkeit und Recht zur Ablehnung der Wahl	52
zu § 113: Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden	52
zu § 114: Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorsitzenden	53
zu § 115: Geschäftsverteilung	53
zu § 116: Besetzung der Kammern	53

	S.		S.
zu § 117: Vorsitz in den Kammern	53	zu § 154: Anfechtung des ehrengerichtlichen Spruchs	60
zu § 118: Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Ehrengerichts	53	zu § 155: Form und Inhalt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung	60
zu § 119: Pflicht der Mitglieder des Ehrengerichts zur Verschwiegenheit	53	zu § 156: Verfahren vor dem Oberlandesgericht	61
zu § 120: Geschäftsstelle und Geschäftsordnung	53	zu § 157: Zulassung der sofortigen Beschwerde	61
zu § 121: Amts- und Rechtshilfe	53	zu § 158: Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes	61
3. Das Verfahren vor dem Ehrengericht		zu § 159: Einlegung der sofortigen Beschwerde und Verfahren	61
Vorbemerkung	53	5. Ehrengerichtliches Verfahren gegen Anwaltsassessoren	
zu § 122: Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung	53	zu § 160: Strafen und Verfahren	61
zu § 123: Ortliche Zuständigkeit des Ehrengerichts	54	Zweiter Abschnitt	
zu § 124: Ortliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft	54	Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft	
zu § 125: Keine Verhaftung des Beschuldigten	54	Vorbemerkung	61
zu § 126: Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens	54	1. Allgemeine Vorschriften	
zu § 127: Gerichtliche Entscheidung über Einleitung des Verfahrens	55	zu § 161: Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft	61
zu § 128: Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahrens	55	zu § 162: Unzulässigkeit des Ausschließungsverfahrens	62
zu § 129: Sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens	55	zu § 163: Sachliche Zuständigkeit	62
zu § 130: Bestellung eines Untersuchungsführers	55	zu § 164: Mitwirkung der Staatsanwaltschaft	62
zu § 131: Vernehmung des Beschuldigten	55	zu § 165: Entsprechende Anwendung von Vorschriften der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes	62
zu § 132: Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige im ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren	56	2. Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht	
zu § 133: Teilnahme an Beweiserhebungen	56	zu § 166: Einleitung des Ausschließungsverfahrens	63
zu § 134: Beeidigung im ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren	56	zu § 167: Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung im Falle der Verweisung	63
zu § 135: Anhörung vor Schluß der ehrengerichtlichen Untersuchung	56	zu § 168: Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung	63
zu § 136: Schluß der ehrengerichtlichen Untersuchung	57	zu § 169: Bestellung des Untersuchungsrichters	64
zu § 137: Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Untersuchung	57	zu § 170: Unzulässigkeit der Abgabe an das Ehrengericht	64
zu § 138: Inhalt der Anschuldigungsschrift	57	zu § 171: Entscheidung des Oberlandesgerichts	64
zu § 139: Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens	57	3. Das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof	
zu § 140: Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses	57	zu § 172: Berufung	64
zu § 141: Zustellung des Eröffnungsbeschlusses	57	4. Die Vollstreckung des Urteils	
zu § 142: Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten	57	zu § 173: Vollzug der Ausschließung	64
zu § 143: Nichtöffentliche Hauptverhandlung	58	5. Ausschließungsverfahren gegen Anwaltsassessoren	
zu § 144: Berichterstatte in der Hauptverhandlung	58	zu § 174: Ausschließung vom Anwärterdienst und Verfahren	64
zu § 145: Umfang der Beweisaufnahme	58	6. Berufs- und Vertretungsverbot	
zu § 146: Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter	58	Vorbemerkung	64
zu § 147: Verlesen von Protokollen	59	zu § 175: Voraussetzung des Verbotes	65
zu § 148: Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige	59	zu § 176: Ladung zur mündlichen Verhandlung	65
zu § 149: Überleitung in das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung	59	zu § 177: Mündliche Verhandlung	65
zu § 150: Entscheidung des Ehrengerichts	59	zu § 178: Abstimmung über das Verbot	65
zu § 151: Protokollführer	60	zu § 179: Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung	65
zu § 152: Ausfertigung der Entscheidungen	60	zu § 180: Zustellung des Beschlusses	65
4. Rechtsmittel		zu § 181: Wirkungen des Verbotes	65
Vorbemerkung	60	zu § 182: Zuwiderhandlungen gegen das Verbot	66
zu § 153: Entscheidung über Beschwerden	60		

	S.
zu § 183: Beschwerde	66
zu § 184: Außerkrafttreten des Verbotes	66
zu § 185: Aufhebung des Verbotes	66
zu § 186: Mitteilung des Verbotes	66
zu § 187: Bestellung eines Vertreters	66

Fünfter Teil

Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

Erster Abschnitt

Vorbemerkung	67
<i>Allgemeines</i>	
zu § 188: Vorschriften über die Besetzung	67

Zweiter Abschnitt

<i>Besondere Vorschriften für die Oberlandesgerichte</i>	
zu § 189: Übertragung der Aufgaben auf ein gemeinsames Gericht	67
zu § 190: Besetzung des Senats des Oberlandesgerichts	67
zu § 191: Richterliche Mitglieder und Geschäftsverteilung	67
zu § 192: Rechtsanwälte als Beisitzer	67
zu § 193: Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung	68
zu § 194: Enthebung vom Amt des Beisitzers	68
zu § 195: Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit	68
zu § 196: Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen	68
zu § 197: Ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte als Beisitzer	68

Dritter Abschnitt

<i>Besondere Vorschriften für den Bundesgerichtshof</i>	
zu § 198: Besetzung des Senats des Bundesgerichtshofes	68
zu § 199: Richterliche Mitglieder und Geschäftsverteilung	68
zu § 200: Rechtsanwälte als Beisitzer	69

Sechster Teil

Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

Erster Abschnitt

Vorbemerkung	69
<i>Allgemeines</i>	
zu § 201: Entsprechende Anwendung von Vorschriften	69
zu § 202: Zuständigkeit des Bundesministers der Justiz und des Bundesgerichtshofes	69

Zweiter Abschnitt

<i>Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof</i>	
zu § 203: Besondere Voraussetzung für die Zulassung	69

	S.
zu § 204: Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof	69
zu § 205: Vorschlagslisten für die Wahl	69
zu § 206: Prüfung des Wahlausschusses	70
zu § 207: Entscheidung des Wahlausschusses	70
zu § 208: Mitteilung des Wahlergebnisses und Zulassungsantrag	70
zu § 209: Entscheidung über den Antrag auf Zulassung	70
zu § 210: Ausschließlichkeit der Zulassung	70

Dritter Abschnitt

<i>Besondere Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof</i>	
zu § 211: Beschränkung des Auftretens vor anderen Gerichten	70
zu § 212: Bestellung eines Vertreters	71

Vierter Abschnitt

<i>Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof</i>	
zu § 213: Zusammensetzung und Vorstand	71

Siebenter Teil

Die Bundesrechtsanwaltskammer

Vorbemerkung	71
------------------------	----

Erster Abschnitt

<i>Allgemeines</i>	
zu § 214: Zusammensetzung und Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer	72
zu § 215: Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer	72
zu § 216: Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer	72
zu § 217: Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer	73

Zweiter Abschnitt

<i>Organe der Bundesrechtsanwaltskammer</i>	
Vorbemerkung	73

1. Das Präsidium

zu § 218: Zusammensetzung des Präsidiums	73
zu § 219: Wahlen zum Präsidium	73
zu § 220: Recht zur Ablehnung der Wahl	73
zu § 221: Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden	73
zu § 222: Ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidiums	73
zu § 223: Pflicht der Mitglieder des Präsidiums zur Verschwiegenheit	74
zu § 224: Aufgaben des Präsidenten	74
zu § 225: Aufgaben des Schatzmeisters	74

2. Die Hauptversammlung

zu § 226: Versammlung der Mitglieder	74
zu § 227: Vertreter der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung	74
zu § 228: Einberufung der Hauptversammlung	74
zu § 229: Beschlüsse der Hauptversammlung	74
zu § 230: Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen	75

Achter Teil	S.
Kosten in Anwaltssachen	
Vorbemerkung	75
Erster Abschnitt	
<i>Gebühren der Justizverwaltung</i>	
zu § 231: Gebühren für die Zulassung zum Anwärterdienst	75
zu § 232: Gebühren für die Bestallung als Rechtsanwalt und die Zulassung bei einem Gericht	75
zu § 233: Gebühr für die Bestellung eines Vertreters	75
zu § 234: Fälligkeit der Gebühren	75
zu § 235: Ermäßigung oder Erlaß der Ge- bühren	75
Zweiter Abschnitt	
<i>Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren zum Zwecke der Aus- schließung</i>	
zu § 236: Gebührenfreient. Auslagen . . .	76
zu § 237: Kostenpflicht des Verurteilten . .	76
zu § 238: Haftung der Rechtsanwaltskammer	76
zu § 239: Festsetzung der Kosten des Ver- fahrens vor dem Ehrengericht . . .	76
Dritter Abschnitt	
<i>Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf ge- richtliche Entscheidung gegen Akte der Justiz- verwaltung und über Wahlen und Beschlüsse</i>	
zu § 240: Anwendung der Kostenordnung .	76
zu § 241: Kostenpflicht des Antragstellers und der Rechtsanwaltskammer . . .	76
zu § 242: Gebühr für das Verfahren . . .	77
zu § 243: Entscheidung über Erinnerungen .	77
Vierter Abschnitt	
<i>Beitreibung der Kosten</i>	
zu § 244: Beitreibung der Geldbußen und Kosten vor den Ehrengerichten . . .	77
zu § 245: Beitreibung der Gerichtskosten .	77
zu § 246: Beitreibung nach Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft.	77
Neunter Teil	
Übergangs- und Schlußvorschriften	
Erster Abschnitt	
<i>Übergangsvorschriften</i>	
zu § 247: Anwärterdienst	77
zu § 248: Bisherige Zulassung als Bestallung	77

	S.
zu § 249: Schwebende Anträge auf Zulassung	78
zu § 250: Übernahme der Verwaltungsrechts- räte in die Rechtsanwaltschaft . . .	78
zu § 251: Anträge von Beamten zur Wieder- verwendung	78
zu § 252: Unbeachtliche Verurteilungen . .	78
zu § 253: Befreiung von der Residenzpflicht	78
zu § 254: Verbleiben im Amt des Vorstandes	79
zu § 255: Einrichtung der Ehrengerichte . .	79
zu § 256: Erstmaliges Ausscheiden von Mit- gliedern des Vorstandes und des Ehrengerichts	79
zu § 257: Erstmalige Berufung von anwalt- lichen Beisitzern	79
zu § 258: Überleitung ehrengerichtlicher Ver- fahren des ersten Rechtszuges . . .	79
zu § 259: Überleitung ehrengerichtlicher Ver- fahren des zweiten Rechtszuges . . .	79
zu § 260: Aufhebung oder Änderung ehren- gerichtlicher Verurteilungen . . .	80
zu § 261: Einberufung der ersten Hauptver- sammlung der Bundesrechtsan- waltskammer	80
Zweiter Abschnitt	
<i>Schlußvorschriften</i>	
zu § 262: Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung	80
zu § 263: Auftreten der Rechtsanwälte vor Gerichten und Behörden der Länder	80
zu § 264: Gleichzeitige Zulassung bei dem Land- und Oberlandesgericht . . .	80
zu § 265: Gleichzeitige Zulassung bei dem obersten Landesgericht	80
zu § 266: Bestimmung des zuständigen Ehren- gerichts durch das oberste Landes- gericht	81
zu § 267: Verfahren bei Zustellungen . . .	81
zu § 268: Änderung der Zivilprozeßordnung	
zu § 269: Änderung des Gesetzes, betreffend die Erstattung von Rechtsanwalts- gebühren in Armensachen	82
zu § 270: Aufhebung von Vorschriften . . .	82
zu § 271: Besondere Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramt	82
zu § 272: Besondere landesrechtliche Be- schränkungen für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft	83
zu § 273: Verweisungen in anderen Vor- schriften	83
zu § 274: Geltung in Berlin	83
zu § 275: Inkrafttreten	83

Einleitung

I.

Geschichtliche Entwicklung

1. Die Rechtsanwaltschaft hatte nach jahrzehntelangen Bestrebungen erstmals in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) ein einheitliches Berufsrecht erhalten. Mit diesem Gesetz, das zusammen mit dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung und der Konkursordnung am 1. Oktober 1879 in Kraft trat, war das lang ersehnte Ziel der freien Advokatur erreicht: die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft war grundsätzlich nicht mehr von dem freien Ermessen einer Behörde oder einer anderen Stelle abhängig.

Nach diesem Recht lebte die Rechtsanwaltschaft bis zum Jahre 1933. Zwar war die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 durch einige Novellen¹⁾ geändert und ergänzt worden, jedoch wurden ihre Grundsätze nicht angetastet.

2. Dagegen wurde das Anwaltsrecht in der nationalsozialistischen Zeit grundlegend umgestaltet. Zunächst wurden durch die Notverordnung vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109) einige „Sofortmaßnahmen“²⁾ getroffen. Sie trugen noch nicht den Stempel nationalsozialistischer Prägung, weil sie bereits vor 1933 vorbereitet waren. Bald aber zeigten sich in einer Reihe von Gesetzen rein nationalsozialistische Tendenzen³⁾. Diese Entwicklung kam in dem Zweiten Gesetz zur Änderung

der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1470) und der ihm am 21. Februar 1936 folgenden Bekanntmachung der neuen Fassung der Rechtsanwaltsordnung als „Reichs-Rechtsanwaltsordnung“ (RGBl. 1936 I S. 107) zu einem gewissen Abschluß. Vor allem war der freie Zugang zur Rechtsanwaltschaft, also der Grundsatz der freien Advokatur, aufgegeben. Es sollte numehr der Grundsatz der „Auslese“ gelten. Der Rechtsanspruch auf die Zulassung wurde beseitigt. Über die Zulassung entschied der Reichsminister der Justiz nach freiem Ermessen. Die Organisation der Anwaltschaft wurde grundlegend geändert: die früheren Rechtsanwaltskammern wurden aufgehoben. Die gesamte Anwaltschaft wurde in der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die nach nationalsozialistischen Grundsätzen aufgebaut war, zusammengefaßt.

3. Nach dem Zusammenbruch von 1945 zeigten sich in dem wieder beginnenden Rechtsleben bald Ansätze zu einer neuen Ordnung des Anwaltsrechts. Sie war notwendig, denn die Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936 war in ihrem nationalsozialistischen Gepräge faktisch außer Kraft getreten. Es konnte nicht daran gedacht werden, sie, wenn auch nur in abgewandelter Form, wieder erstehen zu lassen. Bei dieser Neuordnung ging bedauerlicherweise die Einheit verloren. Dies war eine Folge der neuen staatsrechtlichen Gliederung, die dazu nötigte, daß in den einzelnen Zonen und Ländern die jeweils zuständigen gesetzgebenden Organe an das Werk gehen mußten. Es war zwar in verhältnismäßig kurzer Zeit in allen Ländern eine Umstellung erreicht, jedoch zeigten sich Verschiedenheiten, die auf die Dauer nicht erträglich sind. So gelten zurzeit in:

Bayern:

- a) die Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371);
- b) die Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 9. Januar 1947 (GVBl. S. 86);
- c) § 18 des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11. Mai 1948 (GVBl. S. 83).

Hessen:

- a) die Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (GVBl. S. 126);
- b) das Gesetz zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 1).

Württemberg-Baden:

- a) das Gesetz Nr. 222 (Rechtsanwaltsordnung) vom 4. März 1948 (Reg. Bl. S. 101);
- b) das Gesetz Nr. 243 zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 30. November 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 3);
- c) die Verordnung Nr. 265 des Justizministeriums zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. April 1949 (Reg. Bl. S. 207).

Bremen:

- a) die Reichs-Rechtsanwaltsordnung in der Fassung vom 21. Februar 1936 (RGBl. I S. 107);
- b) die Verordnung über die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern vom 8. Oktober 1946 (Brem. Ges.-Bl. S. 110);
- c) §§ 1, 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 3. März (Brem. Ges.-Bl. S. 43);
- d) das Gesetz, betreffend Übergangsregelung für die Rechtsanwaltskammer, vom 18. Juli 1950 (Brem. Ges.-Bl. S. 83).

Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg:

- a) die Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (VO. Bl. BZ. S. 80);
- b) die Verordnung zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (VO. Bl. BZ. S. 79);

1)

1. Gesetz betr. Änderungen der Rechtsanwaltsordnung vom 22. Mai 1910 — RGBl. S. 772 — (Einfügung der §§ 32a, 41a; Änderung des § 90).
2. Verordnung, betr. die Zulassung von Rechtskundigen im Vorbereitungs-dienste zur Stellvertretung von Rechtsanwälten, vom 1. Juni 1920 — RGBl. S. 1108 — (Änderung des § 25 Abs. 1, 3).
3. Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 11. Juli 1922 — RGBl. I S. 573 — (Art. VI: Änderung des § 14).
4. Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 9. Juli 1923 — RGBl. I S. 647 — (Änderung des § 18, des § 20 Abs. 4, des § 24 Abs. 2, des § 42 Abs. 2 und der §§ 47, 67; Einfügung der §§ 58 a, 58 b).
5. Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 — RGBl. I S. 44 — (Artikel XII: Änderung des § 6 Nr. 3, des § 15 Nr. 1, des § 43 Abs. 3 Nr. 3, des § 58 Abs. 2 und des § 63 Nr. 3).
6. Gesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 7. März 1927 — RGBl. I S. 71 — (Änderung des § 8 Abs. 2, des § 9 und des § 18 Abs. 4).
7. Gesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 29. Juni 1927 — RGBl. I S. 133 — (Änderung des § 42 Abs. 2, des § 44 und des § 67 Abs. 2).
8. Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsdienst“ vom 9. Juli 1927 — RGBl. I S. 175 — (Änderung des § 81).
9. Verordnung über die Abänderung des Wortlauts verschiedener Gesetze und Verordnungen aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“ und „Gerichtsschreiber“ vom 30. November 1927 — RGBl. I S. 334 — (Art. 8: formelle Änderung des § 81).
- 2) Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933. — RGBl. I S. 109 — (Kap. XIII: Änderung des § 49 Abs. 2, des § 63 Nr. 3 und des § 65 Abs. 1; Einfügung der §§ 61 a, 91 a bis e und des § 93 Abs. 2).
- 3) Hierher gehören:
 1. das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188) nebst den Durchführungsverordnungen vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 528) und vom 1. Oktober 1933 (RGBl. I S. 699);
 2. das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 20. Juli 1933 — RGBl. I S. 522 — (Änderung des § 23; Einfügung des § 5 Nr. 7, des § 6 Nr. 4 und 5, des § 14 a und des § 21a);
 3. das Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 — RGBl. I S. 91 — (Art. 3: Änderung des § 2, Aufhebung des § 4);
 4. das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Ehrengerichtbarkeit der Rechtsanwaltschaft vom 28. März 1934 — RGBl. I S. 252 — (Änderung der §§ 67, 90, 91, 95, 102);
 5. das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Dezember 1934 — RGBl. I S. 1258 — (Änderung der §§ 5, 13, des § 16 Abs. 2, des § 21 a und des § 36 Abs. 1; Einfügung des § 6 Nr. 6, des § 24 a, des § 25 Abs. 1 Satz 2, des § 31 Abs. 2, des § 61 a Abs. 5 und des § 86 Abs. 1 Satz 2);
 6. das Zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1470);
 7. Bekanntmachung der neuen Fassung der Rechtsanwaltsordnung als „Reichs-Rechtsanwaltsordnung“ (Bekanntmachung vom 21. Februar 1936 — RGBl. I S. 107 —).

- c) §§ 5, 6 der Verordnung über die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern vom 8. Oktober 1946 (VO. Bl. BZ. 1947 S. 4);
- d) die Verordnung über den Zusammenschluß der Rechtsanwaltskammern in der Britischen Zone vom 25. Februar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 45).

Rheinland-Pfalz:

- a) Rechtsanordnung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz vom 31. August 1946 (Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz S. 524);
- b) der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau vom 18. Oktober 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 228).

Baden:

- a) die Rechtsanordnung über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung vom 19. Juli 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden S. 43);
- b) das Landesgesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 28. April 1949 (Badisches GVBl. S. 251).

Württemberg-Hohenzollern:

- a) die Rechtsanordnung über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung und die Bildung einer Rechtsanwaltskammer vom 6. September 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 245);
- b) das Gesetz über die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) vom 22. Dezember 1948 (RegBl. 1949 S. 15) und das Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 22. Dezember 1949 (RegBl. 1949 S. 15) vom 19. Dezember 1951 (RegBl. S. 128).

II.

Überblick über den jetzigen Rechtszustand

1. So verschiedenartig auch die gesetzlichen Regelungen der Länder sind, so sind sie doch durch eine gemeinsame Grundeinstellung miteinander verbunden. Sie ist durch die Anlehnung an die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 gegeben. Dies zeigt sich besonders deutlich in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern, in denen die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in der am 30. Januar 1933 geltenden Fassung ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt worden ist, allerdings mit wichtigen Ergänzungen und Änderungen. Die Anlehnung an die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ist ebenso bei den Rechtsanwaltsordnungen der Länder Bayern, Hessen und Württemberg-Baden unverkennbar, wenn auch diese Gesetze — und zwar ebenfalls mit Ergänzungen und Änderungen gegenüber dem früheren Rechtszustand — neu verabschiedet worden sind. Sie ist schließlich bei der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 gegeben, mag auch dieses Gesetz zum Teil, so vor allem bei der Zulassung und in der Ehrengerichtbarkeit, neue Wege beschritten haben. Überall ist der Grundsatz der sogenannten „Auslese“, der in nationalsozialistischer Zeit den Zugang zur Rechtsanwaltschaft versperrte, bereits wieder verlassen.

2. Andererseits ist das Ziel der freien Advokatur bisher noch nicht in vollem Umfange erreicht. Zwar bekennen sich alle Anwaltsordnungen zu diesem Grundsatz. Jedoch zeigen die einzelnen Gesetze und Verordnungen zahlreiche und bedeutende Beschränkungen der Zulassung zur Anwaltschaft. So kann die Zulassung zur Anwaltschaft in dem Lande Rheinland-Pfalz im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden, so daß hier noch der *numerus clausus* gilt (§ 4 des Präsidialerlasses vom 18. Oktober 1946 — Amtsblatt von Rheinland-Hessen-Nassau S. 228 —, nach dem die §§ 4, 13 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 bis auf weiteres nicht anzuwenden sind). In den Ländern der britischen Zone ist zwar diese Beschränkung, die zunächst bis zum 31. Dezember 1950 befristet war (Art. VII der Verordnung zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 — VO. Bl. BZ. S. 79 —) jetzt nicht mehr gegeben, nachdem der Bundestag eine Verlängerung der Frist wegen der aus Artikel 12 des Grundgesetzes herzuleitenden Bedenken abgelehnt hat (vgl. Drucksachen des Bundestages Nr. 1615 und 1796; Verhandlungen des Deutschen

Bundestages — 104. Sitzung vom 6. Dezember 1950 — S. 3822 ff. — und 116. Sitzung vom 1. Februar 1951 — S. 4409/11 —). Es gelten aber heute noch andere Beschränkungen, die mit einem freien Zugang zur Rechtsanwaltschaft unvereinbar sind. So kann die Zulassung u. a. versagt werden, wenn der Antragsteller das 55. Lebensjahr vollendet hat und nicht während eines zusammenhängenden Zeitraumes von fünf Jahren Rechtsanwalt war (§ 16 Nr. 3 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 — VO. Bl. BZ. S. 80 —). Eine Beschränkung anderer Art besteht in den Ländern Bayern⁴⁾, Württemberg-Baden⁵⁾, Baden⁶⁾, Württemberg-Hohenzollern⁷⁾ und in dem Bezirk des Oberlandesgerichts Neustadt⁸⁾. Dort ist ein Recht auf Zulassung grundsätzlich⁹⁾ nur den Bewerbern eingeräumt, die in dem Lande der Zulassung die zum Richteramt befähigende Prüfung abgelegt haben. In diesem Zusammenhang ist schließlich die hessische Regelung¹⁰⁾ zu erwähnen, nach der die Zulassung auswärtiger Bewerber von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig ist.

Neben diesen Unterschieden in den Voraussetzungen der Zulassung zeigen sich auch erhebliche Abweichungen in dem Zulassungsverfahren. Während in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg die Zulassung von der Landesjustizverwaltung zu erteilen ist, entscheiden über die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern die Vorstände der Anwaltskammern. Aber selbst unter den Ländern, in denen für die Zulassung die Landesjustizverwaltung zuständig ist, bestehen Verschiedenheiten, so vor allem in der Frage, inwieweit die Landesjustizverwaltung an das Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer gebunden sein soll.

Die einheitliche Neuregelung des Zulassungsverfahrens wird um so dringlicher, als der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10. März 1951 (Bayer. GVBl. 1951 S. 43) die Vorschriften der bayerischen Rechtsanwaltsordnung (§ 5 Nr. 4, 5, 6), nach denen die Landesjustizverwaltung die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entsprechend dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer versagen mußte, für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat.

3. Das Recht des Anwaltsstandes ist aber nicht nur auf dem Gebiete der Zulassung, sondern auch hinsichtlich der Ordnung innerhalb der Gemeinschaft selbst weitgehend zersplittert. So weichen die einzelnen landesrechtlichen Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren erheblich voneinander ab. Zwar sind die Länder für den ersten Rechtszug übereinstimmend zu der Besetzung mit Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammern zurückgekehrt, wie sie im § 67 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 vorgesehen war; jedoch weist die Besetzung der zweiten Instanz starke Verschiedenheiten auf, wie sich aus der folgenden Übersicht ergibt:

Bayern:

Ehrengerichtshof für Bayern

Besetzung: 7 Mitglieder

(4 Rechtsanwälte,

3 Richter der Oberlandesgerichte)

Vorsitz: ein Rechtsanwalt

(Gesetzliche Vorschriften:

- a) § 91 der Rechtsanwaltsordnung 1946 — GVBl. S. 371 —;
- b) Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 9. Januar 1947 — GVBl. S. 86 —).

4) s. § 4 der Rechtsanwaltsordnung 1946 (Bayer. GVBl. 1946 S. 371).

5) s. § 4 der Rechtsanwaltsordnung (RegBl. 1948 S. 101).

6) s. § 1 der Rechtsanordnung über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung vom 19. Juli 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden S. 43) und Art. III des Landesgesetzes über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 28. April 1949 (Bad. GVBl. S. 251) in Verbindung mit § 4 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.

7) s. § 12 des Gesetzes über die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) vom 22. Dezember 1948 (RegBl. 1949 S. 15).

8) s. § 1 der Rechtsanordnung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz vom 31. August 1946 (Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz S. 524) in Verbindung mit § 4 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.

9) Über die Ausnahmen für Vertriebene in Bayern, Württemberg-Baden, Baden, Württemberg-Hohenzollern s. die in Anm. 4) bis 7) angeführten Gesetze.

10) s. die §§ 1, 9, 117 der Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (Hess. GVBl. S. 126).

Hessen:

Ehrengerichtshof am Sitz des Oberlandesgerichts
Besetzung: 5 Mitglieder

(3 Richter des Oberlandesgerichts,
2 Rechtsanwälte)

Vorsitz: Wahl aus der Mitte der Mitglieder

(Gesetzliche Vorschriften: § 99 der Rechtsanwaltsordnung
vom 18. Oktober 1948 — GVBl. S. 126 —).

Württemberg-Baden:

Ehrengerichtshof am Sitz des Oberlandesgerichts
Besetzung: 7 Mitglieder

(4 Richter des Oberlandesgerichts,
3 Rechtsanwälte)

Vorsitz: ein Rechtsanwalt

(Gesetzliche Vorschriften: § 91 des Gesetzes Nr. 222 —
Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 — Reg. Bl.
S. 101 — in der Fassung des Art. 5 des Gesetzes Nr. 243
zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 30. No-
vember 1948 — Reg. Bl. 1949 S. 3 —).

Bremen:

Ehrengerichtshof beim Oberlandesgericht
Besetzung: 5 Mitglieder

(3 Mitglieder des Oberlandesgerichts,
2 Rechtsanwälte)

Vorsitz: Wahl aus der Mitte der Mitglieder

(Gesetzliche Vorschriften: § 11 des Gesetzes, betreffend
Übergangsregelung für die Rechtsanwaltskammer, vom
18. Juli 1950 — Brem. Ges.-Bl. S. 83 —).

Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg:

Ehrengerichtshof bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht
in Hamburg,
zwei Senate:

1. Senat in Hamburg,
2. Senat in Düsseldorf

Besetzung: 5 Mitglieder

(4 Rechtsanwälte,
1 Senatspräsident oder Richter des Ober-
landesgerichts)

Vorsitz: ein Rechtsanwalt

(Gesetzliche Vorschriften: § 108 der Rechtsanwaltsordnung
für die Britische Zone vom 10. März 1949 — VO. Bl. BZ.
S. 80 —).

Rheinland-Pfalz:

Ehrengerichtshöfe an den Oberlandesgerichten in Koblenz
und Neustadt a. d. Weinstraße.

Besetzung: 5 Mitglieder

(der Präsident des Oberlandesgerichts,
2 weitere richterliche Mitglieder des Ober-
landesgerichts,
2 Rechtsanwälte)

Vorsitz: der Oberlandesgerichtspräsident

(Gesetzliche Vorschriften:

- a) § 9 des Präsidialerlasses des Oberpräsidenten von Rhein-
land-Hessen-Nassau vom 18. Oktober 1946 — Amtsblatt
für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau
und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur
S. 228 —;
- b) § 4 der Rechtsanordnung des Oberregierungspräsidiums
Hessen-Pfalz vom 31. August 1946 — Amtliche Mittei-
lungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz
S. 524 —).

Baden:

Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte am Oberlandesgericht
Freiburg i. B.

Besetzung: 5 Mitglieder

(der Präsident des Oberlandesgerichts,
2 weitere richterliche Mitglieder des Ober-
landesgerichts,
2 Rechtsanwälte)

Vorsitz: der Oberlandesgerichtspräsident

(Gesetzliche Vorschriften:

§ 4 der Rechtsanordnung über die Anwendung der Rechts-
anwaltsordnung vom 19. Juli 1946 — Amtsblatt der Landes-
verwaltung Baden S. 43 —).

Württemberg-Hohenzollern:

Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte am Oberlandesgericht
Tübingen

Besetzung: 5 Mitglieder

(der Präsident des Oberlandesgerichts,
2 weitere richterliche Mitglieder des Ober-
landesgerichts,
2 Rechtsanwälte)

Vorsitz: der Oberlandesgerichtspräsident

(Gesetzliche Vorschriften:

§ 4 der Rechtsanordnung über die Anwendung der Rechts-
anwaltsordnung und die Bildung einer Rechtsanwalts-
kammer vom 6. September 1946 — Amtsblatt des Staats-
sekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württem-
bergs und Hohenzollerns S. 245 —).

In den landesrechtlichen Ehrengerichtshöfen als der zweiten
Instanz überwiegen bei einer Gruppe (Bayern, Nordrhein-West-
falen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg) die anwalt-
lichen Mitglieder, während bei der zweiten Gruppe von Län-
dern (Hessen, Württemberg-Baden, Bremen, Rheinland-Pfalz,
Baden, Württemberg-Hohenzollern) die Richter in der Mehrheit
sind. Die Ausgestaltung und die Besetzung der Ehrengerichts-
höfe kann nicht, wie schon hier bemerkt werden soll, allein
unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, ob die Anwalt-
schaft in dem gebührenden Maße an der Ehrengerichtsbarkeit
mitwirkt. Entscheidend ist vielmehr, ob diese Ehrengerichtshöfe
den gerichtlichen Schutz verbürgen, der nach Artikel 19 Abs. 4
des Grundgesetzes gegeben sein muß (vgl. Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 1951 —
Bayer. GVBl. S. 43 — unter VIII). Die näheren Ausführungen
hierzu werden dem besonderen Teil des Entwurfs, der sich
mit dem ehrengerichtlichen Verfahren befaßt, vorzubehalten
sein.

III.

Aufgaben des vorliegenden Entwurfs

Die Übersicht über den Rechtszustand, der sich nach 1945
in den Ländern in mancherlei Hinsicht verschieden entwickelt
hat, zeigt, wie notwendig es ist, das Recht der Anwaltschaft
wieder einheitlich zu regeln. Nach Artikel 74 Nr. 1 des Grund-
gesetzes ist es nunmehr Aufgabe des Bundes, wieder ein
allgemein gültiges Anwaltsrecht zu schaffen.

1. Der Entwurf dient deshalb in erster Linie der Wieder-
herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des anwaltlichen
Berufsrechts. Die Aufgabe wird dadurch erleichtert, daß
bereits in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ein
einheitliches Recht bestanden hat und daß gemeinsame Grund-
züge bereits wieder in den Landesgesetzen vorhanden sind.
Jedoch kann nicht in Erwägung gezogen werden, lediglich zu
dem früheren Rechtszustand, wie er nach der Rechtsanwalts-
ordnung vom 1. Juli 1878 gegeben war, zurückzukehren. Ein
solches Vorhaben verbietet sich durch die Entwicklung der
seither verflossenen Jahrzehnte von selbst. Ihr aber muß
Rechnung getragen werden, wenn die Rechtsanwaltschaft die
ihr gebührende Stellung innerhalb der Rechtspflege erhalten
soll. Wohl sind altbewährte Grundsätze, die auch heute gelten
müssen, wie z. B. der Grundsatz der freien Advokatur, bei-
zubehalten. Daneben aber wird das Anwaltsrecht weiter ent-
wickelt, damit der Zusammenhang zwischen diesem Teilgebiet
und dem Rechtswesen im allgemeinen gewahrt bleibt. So
müssen vornehmlich die neuen rechtsstaatlichen Gebote des
Grundgesetzes, die allgemein bindend sind, auch auf dem Ge-
biete des Anwaltsrechts beachtet werden. Daraus folgt zwin-
gend, daß der Rechtsschutz des einzelnen Rechtsanwalts ver-
stärkt wird, wie es nach Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes
erforderlich ist. So muß der Rechtsweg gegen die Versagung
der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft dem Betroffenen jetzt
allgemein offen stehen, während die Ablehnung der Zulassung
nach § 16 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nur in
wenigen Fällen anfechtbar war.

Neben diesen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften muß
auch den Erkenntnissen der Rechtslehre Rechnung getragen
werden. Wenn jetzt die Rechtsanwaltskammern ausdrücklich
als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet werden
(§ 73), so ist damit zwangsläufig nach allgemeinen Grundsätzen

des Verwaltungsrechts die Staatsaufsicht verbunden. Ebenso nötigen die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Wesens und der Befugnisse der Körperschaft des öffentlichen Rechts dazu, die Ehrengerichtbarkeit auf die Zwangsmittel zu beschränken, die sich aus der Mitgliedschaft als solcher ergeben. Deshalb können als ehrengerichtliche Strafen nur noch Warnung, Verweis und Geldbuße (§ 107) zugelassen werden. Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, die nicht nur die Mitgliedschaft in dem engeren Verbands der Rechtsanwaltskammer beendet, sondern darüber hinaus dem Betroffenen die Befugnis zur Ausübung des anwaltlichen Berufes nimmt, kann dagegen der Jurisdiktion des engeren Verbandes nicht mehr überlassen werden.

2. Der Entwurf soll neben der Vereinheitlichung und Weiterbildung des Anwaltsrechts gleichzeitig die Einrichtungen schaffen, die sich für die Rechtsanwaltschaft aus der Bildung der Bundesrepublik ergeben.

So ist das Recht der Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof, das bei der Errichtung des Bundesgerichtshofes zunächst nur in den Grundzügen festgelegt wurde und das auch nur für eine kurze Übergangszeit gelten soll (Artikel 8 Nr. 89 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 — BGBl. S. 455 —), nunmehr erschöpfend und abschließend zu regeln (§§ 201 bis 213).

Des weiteren wird als öffentlich-rechtliche korporative Organisation die Bundesrechtsanwaltskammer (§§ 214 bis 230) errichtet. Sie wird aus den Rechtsanwaltskammern als Mitgliedern gebildet. Dieser Zusammenschluß soll einmal die einzelnen Rechtsanwaltskammern in ihrer gemeinsamen Arbeit verbinden; zum anderen eröffnet er den Weg, auf dem die Organe des Bundes und die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern auf dem Gebiete des Rechtswesens innerhalb der Zuständigkeiten des Bundes zusammenwirken können.

IV.

Grundsätze des Entwurfs

Aus dem Bestreben heraus, Bewährtes zu übernehmen und das anwaltliche Recht nach neuen rechtsstaatlichen Ideen weiterzuentwickeln, ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Freie Advokatur

Der Entwurf folgt der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, indem er den Zugang zur Rechtsanwaltschaft jedem Befähigten freigibt (§ 4). Er schützt hierin das Grundrecht der Berufsfreiheit vor irgendwelchen Beschränkungen. Deshalb wird die Zulassung zur Anwaltschaft nicht von der Prüfung des Bedürfnisses abhängig gemacht (§ 19 Abs. 3, § 32 Abs. 2), weil bei ihr die Wesenszüge einer wettbewerblichen Regelung schwerlich auszuschließen sind.

Der Entwurf geht bei der näheren Ausgestaltung in zweifacher Hinsicht über die frühere Ordnung hinaus. Einmal werden die Gründe, aus denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden kann, weiter eingeschränkt (§ 6 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, § 21 des Entwurfs). Zum andern wird die Freizügigkeit verwirklicht (§ 5). Sie war bei den Beratungen der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 wegen grundlegender Unterschiede in dem Ausbildungs- und Prüfungswesen noch nicht zu erreichen. Diese Hindernisse bestehen jetzt nicht mehr.

2. Anwärterdienst

Der Entwurf sieht vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft einen Anwärterdienst von einem Jahr vor (§§ 6, 7). Dieser Anwärterdienst hat nichts gemein mit einer Wartezeit, von der man sich früher mindestens die Nebenwirkung versprach, daß der Zustrom zur Anwaltschaft eingedämmt werden könnte (vgl. Anwaltsblatt 1929 S. 119). Er ist auch wesensverschieden von dem Probe- und Anwärterdienst der Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936 (§§ 2 ff.). Dieser wirkte durch seine Länge von vier Jahren als Zulassungsbeschränkung (s. auch den Vorspruch in der Bekanntmachung vom 21. Februar 1936 — RGBl. I S. 107 —). Wohl aber erscheint er von großem Nutzen für die besondere Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt. Es ist ein selbstverständliches Gebot, irgendwelche Härten zu vermeiden. Deshalb soll der Anwärterdienst nur ein Jahr dauern (§ 7 Abs. 1). Aus diesem Grunde wird auch vorgesehen, daß er abgekürzt oder ganz erlassen werden kann (§ 7 Abs. 2).

3. Trennung des ehrengerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

In dem ehrengerichtlichen Verfahren kann nur auf die Zwangsmittel erkannt werden, die der Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden können, um die Ordnung innerhalb ihrer Gemeinschaft zu wahren. In diesem Rahmen halten sich die Ehrenstrafen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße (§ 107). Deshalb kann das ehrengerichtliche Verfahren in diesem Umfange dem Ehrengericht als einem Organ der Rechtsanwaltskammer überlassen werden.

Dagegen kann die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, die nicht nur die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer beendet, sondern die den Betroffenen aus dem Berufe entfernt, der Rechtsanwaltskammer nicht überlassen werden. Aus diesem Grunde muß für die Ausschließung ein gerichtliches Verfahren vorgesehen werden (§§ 161 ff.).

Die nähere Begründung ist den Ausführungen zu dem Vierten Teil des Entwurfs (§§ 104 ff.) vorzubehalten.

4. Rechtsschutz

Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes ist in allen Fällen, in denen ein Betroffener durch Akte der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt sein kann, der Rechtsweg zuzulassen (§ 9 Abs. 3, § 17 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 4, § 47 Abs. 3, § 102 Abs. 2 und § 154).

5. Selbstverwaltung der Anwaltschaft

Die Rechtsanwaltschaft soll in ihrer Organisation grundsätzlich die Befugnis zur Selbstverwaltung erhalten, wie es für Verbände oder Vereinigungen innerhalb eines freien Berufes zur Wahrung ihrer Eigenheit erforderlich ist. Deshalb wird den Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu denen die Rechtsanwaltschaft nach Bezirken zusammengeschlossen werden, und ihren Organen eine Reihe von Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen; hierher gehören u. a. die Aufsicht über die Anwaltsassessoren (§ 12), die Ordnungsstrafgewalt (§ 67), die innere Ordnung innerhalb der Kammern (§§ 74 ff.), die Aufsicht über die Mitglieder der Kammer (§ 84 Abs. 2 Nr. 4), das Rügeverfahren (§ 85), das ehrengerichtliche Verfahren (§§ 104 bis 152).

Der Entwurf will diese selbständige Stellung der Rechtsanwaltskammer gegenüber der Regelung in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 noch verstärken. So wird dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer im § 127 des Entwurfs in Anlehnung an § 172 StPO die Befugnis eingeräumt, das Gericht um Entscheidung anzurufen, wenn die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes, das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, nicht entspricht. Dieses sog. Klageerzwingungsverfahren war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 noch nicht enthalten. Ferner soll künftig nicht mehr ein Richter (§ 71 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878), sondern ein Rechtsanwalt (§ 130) die ehrengerichtliche Untersuchung führen, wie es bereits früher von der Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Selbstverwaltung gefordert worden ist (s. Anwaltsblatt 1927 S. 271 ff.; 1928 S. 322 ff.; 1929 Beil. 2 zu Heft 2 S. 98). Weiterhin wird der Rechtsanwaltschaft das alleinige Vorschlagsrecht für die Zulassung der Rechtsanwältinnen bei dem Bundesgerichtshof und die Mitwirkung bei der Wahl selbst eingeräumt (§ 204, § 205 Abs. 2), während die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem früheren Reichsgericht durch das Präsidium des Reichsgerichts erteilt wurde und die Rechtsanwaltschaft somit nicht unmittelbar beteiligt war (§ 99 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878).

Dagegen kann der Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet, den Anwaltskammern auch die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft selbständig zu überlassen, nicht erfüllt werden. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft hat seit der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 als eine staatliche Aufgabe in den Händen der Landesjustizverwaltung gelegen. Es haben sich auch, solange die alte Rechtsanwaltsordnung gegolten hat, keine Bestrebungen gezeigt, die auf eine Änderung gerichtet gewesen wären.

Der Wunsch, die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft möge der Anwaltschaft im Rahmen der Selbstverwaltung eingeräumt werden, wurde erst laut, als die Rechtsanwaltskammern in den Ländern der französischen Besatzungszone (Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern)

im Jahre 1946 die Zulassungsautonomie durch die inhaltlich übereinstimmenden Rechtsanordnungen über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung (vgl. die Ausführungen unter I 3) erhalten haben. Diese Regelung ist offensichtlich aus dem französischen Recht übernommen, nach dem der Zutritt zur Rechtsanwaltschaft von der Aufnahme in das Barreau (Anwaltskammer) abhängig ist. Das französische Recht sieht die Mitgliedschaft im Barreau als Voraussetzung für die Befugnis an, als Rechtsanwalt tätig zu werden. Dagegen zieht nach deutschem Recht umgekehrt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer nach sich. Bei der historisch bedingten Eigenart des französischen Anwaltsrechts können seine Vorschriften über den Zugang zur Anwaltschaft nicht ohne weiteres in eine deutsche Anwaltsordnung übernommen werden.

Nach deutschem Recht besteht die Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Mitgliedern, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Ihre Selbstverwaltung ist naturgemäß auf das Zusammenleben der Mitglieder in der Gemeinschaft und auf die Überwachung gerichtet, ob die Mitglieder die Standespflichten einhalten. Die Aufnahme in die Anwaltschaft selbst und auch die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft liegen außerhalb des Wirkungskreises der Körperschaft. Würden ihr diese Akte übertragen, so würde die Anwaltskammer staatliche Aufgaben erfüllen, die einem Selbstverwaltungskörper nicht überlassen werden können. Die Anwaltskammer würde mit der Kompetenz, über die Zulassung und die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu entscheiden, alsdann für alle Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Anwaltsrechts ausschließlich zuständig werden. Sie würde damit den Charakter einer selbstständigen Verwaltung außerhalb des Staatsgefüges erhalten. Auf diesem Wege wären auch die letzten wichtigsten Funktionen auf dem Gebiete des Anwaltsrechts als eines Teiles des Rechtswesens der parlamentarischen Kontrolle entzogen. Eine derartige Entwicklung darf aber nach der heutigen staatsrechtlichen Auffassung nicht eintreten. Deshalb kann den erwähnten Autonomiebestrebungen nicht gefolgt werden.

ERSTER TEIL

Die Rechtsanwaltschaft

Der erste Teil des Entwurfs handelt von der Aufgabe, der Stellung und der Bedeutung der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege (§§ 1 bis 3). Diese einleitenden Vorschriften enthalten Grundsätze, die für das überkommene Berufsbild des Rechtsanwalts wesentlich sind. Sie gehen die Gesamtheit der Rechtsanwälte an.

Der ethische Gehalt dieser Grundsätze bestimmt das Wesen und den Umfang der Pflichten des Rechtsanwalts. Er gibt auch die innere Begründung dafür, daß der Beruf des Anwalts im Interesse eines gesunden Rechtslebens frei sein muß.

Die Bedeutung der Grundsätze rechtfertigt es, sie in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen. Der Entwurf enthält damit gegenüber der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 eine Ergänzung, die für die Eigenart des Berufes bezeichnend ist. Es mochte im Jahre 1878 angehen, die Erkenntnisse des Wesensgehalts des Anwaltsberufes dem Schrifttum zu überlassen. Nachdem aber das Wesen der Anwaltschaft später durch den Vorpruch zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936 als „Dienst am Recht“ im Sinne der damaligen Auffassung gekennzeichnet worden ist, soll die Rückkehr zur inneren Freiheit des Berufes in dem Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden, wie es bereits nach 1945 ähnlich in den §§ 1, 2 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 geschehen ist.

Zu § 1

Aufgabe der Rechtsanwaltschaft

Der Rechtsanwalt, der einem Auftraggeber Rat oder Beistand gewährt, muß die Rechte seines Mandanten sorgfältig wahren. Aber so, wie die Rechte des Auftraggebers nur innerhalb der Gesamtheit der staatlichen Rechtsordnung denkbar sind, muß auch die Tätigkeit des Rechtsanwalts über den engeren Bereich seines Auftraggebers hinaus im Rahmen der Allgemeinheit gesehen werden. Deshalb muß für den Rechtsanwalt die Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung die Richtschnur seines Handelns sein. Mit dieser Aufgabe, das Recht zu pflegen, tritt die Rechtsanwaltschaft an die Seite der Gerichte und der Staats-

anwaltschaften. Deshalb bezeichnet es § 1 als Aufgabe der Rechtsanwaltschaft, an der Rechtspflege mitzuwirken.

Diese Stellung innerhalb der Rechtspflege verpflichtet den einzelnen Rechtsanwalt, bei der Ausübung des Berufes auf sie Bedacht zu nehmen. So darf der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter in einem Zivilprozeß oder als Verteidiger in einem Strafverfahren nicht bewußt dem Unrecht dienen oder die Rechtsfindung erschweren.

Zu § 2

Stellung der Rechtsanwaltschaft

Die Vorschrift enthält die Feststellung, daß der Anwaltsberuf zu den freien Berufen zählt. Sie soll aus den Gründen, die in der Vorbemerkung zu § 1 erwähnt worden sind, in das Gesetz aufgenommen werden.

Der Anwalt kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er seinen Beruf frei ausübt (Gneist: Freie Advocatur, S. 50 ff.). Mit seiner besonderen Stellung innerhalb der Rechtspflege wäre es unvereinbar, wenn er zu dem Staate in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stünde. So wird in den Motiven zu dem Entwurf der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in der Allgemeinen Begründung folgendes angeführt:

„Ebensowenig bedarf es einer besonderen Begründung, daß die Rechtsanwaltschaft kein Staatsamt sein und daß daher der Rechtsanwalt weder die Rechte noch die Pflichten der Staatsbeamten haben soll. Es genügt auch in dieser Beziehung auf die Verhandlungen der Kommission des Reichstages zu verweisen (Prot. S. 288, 303).“

Das Wesen des freien Berufes erschöpft sich aber nicht darin, daß seine Angehörigen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Staat oder zu einem Auftraggeber stehen. Vielmehr liegt die Eigenart des freien Berufes vornehmlich darin begründet, daß seine Angehörigen sich nicht vom Streben nach Gewinn bestimmen lassen dürfen (vgl. Feuchtwanger: Die freien Berufe, S. 17 ff.). So werden die Handlungen und Unterlassungen eines Anwalts, der von der ethischen Aufgabe seines Berufes erfüllt ist, von dem Motiv geleitet sein, das Recht zu verwirklichen. Von diesem idealen Streben her gesehen übt der Rechtsanwalt einen freien Beruf aus. In dieser Feststellung soll keine Wertung gegenüber anderen Berufsgruppen liegen. Das Wesen des freien Berufes zu betonen, ist aber deshalb wichtig, weil es den Standespflichten im einzelnen das Gepräge gibt. So ist es einem Anwalt in seinem Beruf nicht erlaubt, Wettbewerb zu treiben, seine Kollegen zu unterbieten, sich am Gewinn eines Prozesses zu beteiligen oder ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Damit sind natürliche Grenzen zum Gewerbe gezogen. Deshalb rechtfertigt sich auch die Feststellung nach der negativen Seite, daß die Tätigkeit des Anwalts kein Gewerbe ist.

Zu § 3

Recht zur Beratung und Vertretung

Die Vorschrift umschreibt den Wirkungskreis des Rechtsanwalts. Sie sichert zugleich sein Arbeitsgebiet vor ungerechtfertigten Einengungen.

Nach der geschichtlichen Entwicklung liegt das Schwergewicht der anwaltlichen Tätigkeit in der Wahrnehmung der Rechte Beteiligter vor den Gerichten. So befaßte sich die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 26) lediglich mit den Funktionen des Rechtsanwalts in gerichtlichen Verfahren. Diese auf die Tätigkeit des „Gerichtsanwalts“ beschränkte Regelung ist jedoch zu eng geworden.

Nicht nur bei Gerichten, sondern vor zahlreichen Behörden und Stellen, die keine Gerichte sind, finden Verfahren statt, in denen das Bedürfnis besteht, eine rechtskundige Person zur Wahrnehmung der Interessen Beteiligter zuzulassen. Ferner wird der Anwalt nicht nur vor den Gerichten oder Behörden tätig, sondern er erteilt auch auf allen Rechtsgebieten Rat, selbst wenn die einzelne Rechtssache nicht bei einer öffentlichen Stelle anhängig wird. Diese vorsorgende Rechtspflege, in der Streitigkeiten möglichst frühzeitig beigelegt und Prozesse vermieden werden, ist für die Allgemeinheit von unschätzbarem Wert.

Bei dieser Mannigfaltigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ist es weder möglich noch zweckmäßig, den Wirkungskreis des Anwalts nach Sachgebieten im einzelnen festzulegen. Deshalb bestimmt Absatz 1 allgemein, daß der Anwalt der berufene

Berater und Vertreter des rechtsuchenden Publikums in allen Rechtsangelegenheiten ist.

Dieser universelle Anspruch, die Rechtsuchenden in allen Rechtsangelegenheiten beraten und vertreten zu dürfen, wird durch die Bedeutung des Anwalts für das Rechtsleben gerechtfertigt. Deshalb verdient auch die uneingeschränkte Berufsausübung einen besonderen Schutz. Bei dem Recht zur Beratung bedarf es einer solchen Sicherung nicht, weil sich in der geschichtlichen Entwicklung zu keiner Zeit Bestrebungen gezeigt haben, diese Tätigkeit des Rechtsanwalts einzuschränken. Anders liegt es dagegen auf dem Gebiete der Vertretung, auf dem Bestimmungen dieser Art bereits bestanden haben (z. B. § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926). Wenn nunmehr das Anwaltsrecht im Rahmen des Artikels 74 Nr. 1 des Grundgesetzes einheitlich geregelt wird, so soll der Anwaltschaft die Gewähr gegeben werden, daß ihr Recht zur Vertretung vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden nur auf gesetzlicher Grundlage und zwar nur durch ein Bundesgesetz (vgl. auch § 263) beschränkt werden kann (Absatz 2).

Diese Regelung ist bedingt durch die Interessen der Rechtsuchenden. Sie haben einen Anspruch darauf, daß sie sich in ihren Rechtsangelegenheiten durch einen Rechtsanwalt beraten und durch ihn vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten lassen können. Dieses an sich selbstverständliche Recht wird im Absatz 3 ausdrücklich festgelegt, um Unklarheiten auszuschließen. Dabei wird die Befugnis des Rechtsuchenden anerkannt, den Rechtsanwalt selbst auszuwählen. Diesem Wahlrecht gehen indes abweichende gesetzliche Vorschriften vor, wie zur Beseitigung von Zweifeln hervorgehoben wird, die zu der ähnlichen Vorschrift des § 2 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung der Britischen Zone vom 10. März 1949 entstanden sind (vgl. OLG Braunschweig in der Juristenzeitung 1951 S. 142 mit Anm. von Cüppers). So wird der im Armenrecht beizuordnende Rechtsanwalt nach § 116 b ZPO, der durch § 268 Nr. 4 des vorliegenden Entwurfs in die Zivilprozeßordnung eingefügt werden soll, von dem Vorsitzenden des Gerichts ausgewählt. Damit wird nicht ausgeschlossen, daß bei der Auswahl berechtigten Wünschen der armen Partei Rechnung getragen wird.

ZWEITER TEIL

Der Rechtsanwalt

Der zweite Teil des Entwurfs, der die §§ 4 bis 70 umfaßt, handelt von der Bestallung als Rechtsanwalt, von der Zulassung bei einem Gericht und den Rechten und Pflichten des Rechtsanwalts.

Die „Bestallung als Rechtsanwalt“ soll künftig an die Stelle des Ausdrucks „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ treten, den die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 wählte (s. Überschrift des Ersten Abschnitts der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878). Hierbei handelt es sich nicht nur um eine rein sprachliche Änderung. Es kommt ihr vielmehr eine weitergehende Bedeutung zu.

Im Schrifttum zu der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ist darauf hingewiesen worden, daß ihr Sprachgebrauch wenig genau sei (Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., Vorbemerkungen vor § 1). Die Rechtsanwaltsordnung verwendete den Begriff der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in verschiedenem Sinne. So waren folgende Fälle zu unterscheiden:

1. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im engeren Sinne, die ein zurzeit nicht zugelassener Bewerber anstrebte (§ 1 a.a.O.). Hierbei konnte es sich handeln
 - a) um eine erste Zulassung, d. h. um die Zulassung eines Bewerbers, der vorher noch nicht Rechtsanwalt gewesen war (§ 17 a.a.O.), oder
 - b) um die Zulassung eines Bewerbers, der früher schon Rechtsanwalt gewesen war (§ 6 Nr. 3 a.a.O.);
2. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im weiteren Sinne:
 - a) ein bereits zugelassener Rechtsanwalt, der seine bisherige Zulassung bei einem Gericht aufgab, strebte seine Zulassung bei einem anderen Gericht an (Zulassungswechsel);
 - b) ein bereits zugelassener Rechtsanwalt beantragte, ihn gleichzeitig bei einem weiteren Gericht zuzulassen (§§ 9, 10 a.a.O.).

Die „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ sollte sich bei der ersten Gruppe von Fällen auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltschaft beziehen, während sie bei der zweiten Gruppe

von Fällen nur die Zulassung bei einem bestimmten Gericht betraf. So wurde also der gleiche Ausdruck für zwei verschiedene Akte (die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zulassung bei einem Gericht) gebraucht. Es konnte deshalb nicht ausbleiben, daß viele Mißverständnisse entstanden (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., Vorbem. 10 vor § 1).

Das Fehlen einer scharfen Unterscheidung zwischen der „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ und der „Zulassung bei einem Gericht“ wirkte sich besonders nachteilig aus, als die Rechtsstellung der Rechtsanwälte zu klären war, die nach dem ersten Weltkrieg die abgetrennten Gebiete verlassen mußten. Es wurde damals die Auffassung vertreten, daß die Rechtsanwälte, die ihre Zulassung bei einem Gericht in dem abgetrennten Gebiet verloren hatten, damit auch aufhörten, Rechtsanwälte zu sein, und daß sie erst einer neuen „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ bedürften (s. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 2. Aufl., Nachtrag S. 411). Die gleichen Zweifel entstanden nach 1945, als die Rechtsanwälte jenseits der Oder-Neiße-Linie ihre Tätigkeit einstellen und abwandern mußten (vgl. Cüppers, Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone, S. 134). Die Frage, ob sie noch Rechtsanwälte seien, wurde in der Praxis meist durch eine neue „Zulassung“ gelöst. Indes konnten sich hier für den einzelnen Betroffenen erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Bei diesen „Neuzulassungen“ wurden nämlich alle Versagungsgründe geprüft, die bei einer „Erstzulassung“ eine Bedeutung haben. So konnte jetzt eine geringfügige, lange Zeit zurückliegende Vorstrafe, die seinerzeit die „erste Zulassung“ nicht gehindert hatte, bei der „Neuzulassung“ von anderen Instanzen anders gewertet werden und ihr entgegenstehen, wenn auch der Bewerber inzwischen schon als Rechtsanwalt unbescholten gewirkt hatte.

Aus diesen Erfahrungen soll die Lehre gezogen werden, daß die „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ von der „Zulassung bei einem Gericht“ nicht nur begrifflich, sondern auch sachlich zu trennen ist. Die „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ soll grundsätzlich, sofern sie nicht zurückzunehmen ist, erhalten bleiben und durch einen Wegfall oder Wechsel des Gerichts nicht berührt werden.

Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird zur klaren Unterscheidung von der Zulassung bei einem Gericht nunmehr der Ausdruck „Bestallung als Rechtsanwalt“ gewählt, wie er ähnlich auch in anderen freien Berufen (z. B. bei Notaren — § 13 der Reichsnotarordnung —, Ärzten, Apothekern) üblich ist (vgl. § 2 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten vom 8. März 1950 — RegBl. für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 137 —). Dieser besonders vorzunehmende Akt der Bestallung ist zudem geeignet, die Bedeutung des Eintritts in die Rechtsanwaltschaft in würdiger Form zu betonen.

Zu der Bestallung als Rechtsanwalt tritt entsprechend dem Grundsatz der Lokalisierung, der beibehalten wird, die Zulassung bei einem Gericht hinzu. So ist mit der Bestallung zugleich die erste Zulassung zu erteilen (§ 30 Abs. 2). Während aber die Bestallung erhalten bleibt, kann die Zulassung wechseln (§ 45). Bei einem solchen Zulassungswechsel ist also — anders als früher — weder innerhalb des Landes, in dem die Bestallung erteilt worden ist, noch in einem anderen Lande zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bestallung gegeben sind. Es wird lediglich festgestellt, ob gegen die Zulassung bei dem bestimmten Gericht Bedenken bestehen (vgl. §§ 45, 32). Die Gründe, aus denen die Zulassung abgelehnt werden kann, sind dabei wesentlich anderer Natur als die, aus denen eine Bestallung versagt werden kann (vgl. §§ 20, 21 einerseits, §§ 32, 45 andererseits).

Gibt der Rechtsanwalt seine erste oder eine spätere Zulassung auf, so muß er für eine neue Zulassung Sorge tragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß seine Bestallung zurückgenommen wird. Ein Rechtsanwalt kann sich also nicht etwa nur die Bestallung sichern, ohne daß er bei einem Gericht zugelassen wäre.

ERSTER ABSCHNITT

Die Bestallung als Rechtsanwalt

1. Allgemeine Voraussetzung

Zu § 4

Fähigkeit zum Richteramt

Der Entwurf setzt in Übereinstimmung mit § 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 für die Bestallung als Rechts-

anwalt dieselbe Befähigung voraus, wie sie für das Richteramt gefordert wird. Er stellt also keine geringeren, aber auch keine höheren Anforderungen.

Die Fähigkeit zum Richteramt wird nach § 2 GVG durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Zum Richteramt befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität (§ 4 GVG). Die Befähigung zum Richteramt kann auch in besonderen Fällen nach der Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche vom 8. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2390) oder nach den in Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und in Bremen geltenden Gesetzen über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen

(Bayern: Gesetz vom 16. Juni 1948 — GVBl. S. 109, 154 —,

Hessen: Gesetz vom 21. Juni 1948 — GVBl. S. 79, 82 —,

Württemberg-Baden: Gesetz vom 2. Juni 1948 — Reg. Bl. S. 91, 148 —,

Bremen: Gesetz vom 2. Juni 1948 — GBl. S. 133 —) erlangt sein. Auf die Weitergeltung dieser Vorschriften wird in § 271 des Entwurfs besonders hingewiesen.

Frauen sind bereits nach dem Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 11. Juli 1922 (RGBl. I S. 573) den Männern gleichgestellt.

Zu § 5

Freizügigkeit

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 erkannte ein Recht auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nur in dem Bundesstaat an, in dem der Bewerber die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hatte (§ 4 Abs. 1). Die Freizügigkeit wurde damals noch nicht eingeführt, weil die landesrechtlichen Vorschriften über die zweite Staatsprüfung noch zu verschieden waren. Es wurde in den Motiven zu der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 darauf hingewiesen, daß ein Bewerber, der die zweite Staatsprüfung nach den geringeren Anforderungen eines Bundesstaates bestanden habe, bei der Freizügigkeit besser gestellt sein würde als ein Bewerber, der die höheren Anforderungen des anderen Bundesstaates habe erfüllen müssen (Motive zur Rechtsanwaltsordnung, Drucksache des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878 — Nr. 5 S. 70). Bei den Beratungen des Entwurfs in der Kommission (Drucksache des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878 — Nr. 173 S. 1089) wurde die Einführung der Freizügigkeit bis zum Erlaß einer einheitlichen deutschen Prüfungsordnung zurückgestellt.

Die Anwaltschaft hat nach dem Erlaß der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 die Frage der Freizügigkeit wiederholt erörtert (21. Deutscher Anwaltstag vom 12./13. September 1913 in Breslau — Jur. Wochenschrift 1913 Beilagen zu Heft 13 und 20 S. 13 ff. —; Anwaltsblatt 1927 S. 56, 155 ff.). So führte Magnus: „Die Rechtsanwaltschaft“ (1929) S. 31 aus, der Ruf nach der Freizügigkeit der Anwälte werde immer lauter; eine wirklich freie deutsche Advokatur sei erst gegeben, wenn auch diese Schranke als Anachronismus falle. Es kam indes vor 1933 nicht zu einer gesetzlichen Änderung. In der nationalsozialistischen Zeit war die Frage unerheblich, weil die Zulassung völlig in das freie Ermessen des Reichsjustizministers gestellt war (§ 16 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936).

Das Problem gewann nach 1945 infolge des Zustroms aus anderen Gebieten eine erhöhte Bedeutung. Die Länder versuchten, diesen Zustrom zur Anwaltschaft teils durch die Klausel, daß nur derjenige ein Recht auf die Zulassung habe, der in dem Lande die Richteramtprüfung bestanden habe, teils durch den „numerus clausus“ zu regeln (s. oben in der Einleitung unter II 2). Beide Maßnahmen wirkten gleichmäßig wie eine Sperre. Zwischen beiden bestand auch in der Wirkung eine große innere Verbindung. Deshalb haben auch die Länder, die sich zu dem „numerus clausus“ entschlossen hatten, nicht auch die erwähnte Klausel eingeführt und umgekehrt haben die Länder, die zu der Prüfungsklausel zurückkehrten, nicht auch den „numerus clausus“ vorgesehen.

Zu der Frage, ob das Recht auf Zulassung davon abhängig gemacht werden dürfe, daß der Bewerber die Richteramtprüfung in dem Lande der Zulassung bestanden haben müsse, hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in zwei Entscheidungen vom 4. November 1949 und 10. März 1951 (Sammlung

von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Bd. 2 Teil II S. 127 und Bayer. GVBl. 1951 S. 43) folgendes festgestellt: eine solche Bestimmung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der bayer. Rechtsanwaltsordnung 1946) verstöße nicht gegen die Bayerische Verfassung, weil sachlich begründete Unterscheidungen getroffen würden. Es werde bei der Regelung nicht vom landmannschaftlichen Gesichtspunkt, sondern vom Gesichtspunkt der Eignung ausgegangen. Wer das Recht des Landes, seine Behördeneinrichtungen, seine Bevölkerung und die örtliche Gerichtsübung am besten kennengelernt habe, besitze eine besondere Befähigung und Eignung zur Berufsausübung.

Andererseits hat der Württembergisch-Badische Verwaltungsgerichtshof in dem Urteil vom 10. März 1950 (Neue Jur. Wochenschrift 1950 S. 837) eine solche Beschränkung für unzulässig erklärt.

Der Entwurf kann sich einer Stellungnahme zu der Frage, ob es mit der Berufsfreiheit vereinbar ist, daß einem Bewerber nur dann ein Recht auf Zulassung einzuräumen ist, wenn er in dem Lande der Zulassung die Richteramtprüfung bestanden hat, aus folgenden Gründen enthalten: Das Hindernis, das 1878 der Einführung der Freizügigkeit in Gestalt der Verschiedenheit der Prüfungsanforderungen entgegenstand, ist weggefallen. Zwar sind die Prüfungs- und Ausbildungsordnungen, rein formal gesehen, nicht einheitlich; sie stimmen aber in ihrer Grundemstellung dank der Zusammenarbeit der Länder weitgehend überein. Vor allem ist erreicht, daß die Prüfungsanforderungen und damit auch die Prüfungen gleichwertig sind. Deshalb ist der Grund zu einem Zögern, der 1878 bestanden hat, nicht mehr gegeben. Wird aber der Entschluß, die Freizügigkeit einzuführen, bereits aus diesen Erwägungen heraus gefaßt, so erübrigt sich eine nähere Prüfung, ob er nicht auch mit Rücksicht auf das Grundrecht der Berufsfreiheit geboten wäre.

2. Anwärterdienst

Für die Bestallung als Rechtsanwalt wird neben der Richteramtsfähigkeit die Ableistung eines anwaltlichen Anwärterdienstes gefordert. Dieser Anwärterdienst besteht bereits in allen Ländern¹⁾, mit Ausnahme des Landes Rheinland-Pfalz. Auf die Unterschiede in den landesrechtlichen Regelungen wird später einzugehen sein.

Anders als früher ist er nicht mehr als eine reine Zulassungsbeschränkung, auch nicht als eine Zulassungsbeschränkung und gleichzeitig als Mittel der Sonderausbildung (so Levin: Schutz der freien Rechtsanwaltschaft, S. 104 ff.) gedacht; er ist vielmehr lediglich dazu bestimmt, den Bewerber auf die selbständige Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt besonders vorzubereiten (s. Einleitung unter IV 2). Die Ausbildung bei einem Anwalt während des Vorbereitungsdienstes als Referendar (§ 2 Abs. 3 GVG) kann nur einen allgemeinen Überblick über die anwaltliche Tätigkeit vermitteln. Sie wird aber dem Referendar nicht in vollem Umfang die Selbstprüfung ermöglichen, ob er die für den Beruf erforderlichen Eigenschaften besitzt. So wie der Gerichtsassessor sich in der Regel mit den richterlichen Aufgaben noch besonders vertraut machen muß, bevor er zum Richter auf Lebenszeit ernannt wird, so soll auch der Anwaltsassessor noch weitere Erfahrungen sammeln, bevor er die Bestallung als Rechtsanwalt erhält.

Diese innere Beziehung zwischen der Stellung des Gerichtsassessors und derjenigen des Anwaltsassessors legt es auch nahe, dem Anwaltsassessor anwaltliche Befugnisse einzuräumen, ebenso wie dem Gerichtsassessor als Hilfsrichter bereits richterliche Befugnisse zustehen. Deshalb soll für die besondere Vorbereitung auf den Anwaltsberuf nicht ein Probedienst, dem

¹⁾ Bayern: §§ 2 a bis 2 i der Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371);

Hessen: §§ 1 bis 8 der Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (GVBl. S. 126);

Württemberg-Baden: §§ 2 a bis 2 i des Gesetzes Nr. 222 — Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 (Reg. Bl. S. 101);

Bremen: in abgewandelter Form nach der Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936;

Nordrhein-Westfalen: } §§ 4 bis 10 der Rechtsanwaltsordnung
Niedersachsen: } für die Britische Zone vom 10. März
Schleswig-Holstein: } 1949 (VO Bl. BZ S. 80),
Hamburg:

Baden: §§ 2 a bis 2 i des Landesgesetzes über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 29. April 1949 (GVBl. S. 251);

Württemberg-Hohenzollern: §§ 1 bis 8 des Gesetzes über die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) vom 22. Dezember 1948 (RegBl. 149 S. 15)

anwältliche Befugnisse fremd sind¹⁾, sondern der anwältliche Anwärterdienst vorgesehen werden, bei dem der Anwalts-assessor die anwältlichen Befugnisse des Rechtsanwalts besitzt, dem er überwiesen ist²⁾.

Zu § 6

Erfordernis des Anwärterdienstes

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 den Grundsatz, daß vor der Bestallung ein Anwärterdienst von einem Jahr (vgl. § 7 Abs. 1) zu leisten ist. Sie weist ausdrücklich darauf hin, daß der Zweck dieser Einrichtung in der besonderen Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Berufes als Rechts-anwalt liegt.

Richter, Staatsanwälte, Notare, ordentliche öffentliche Rechts-lehrer an einer deutschen Universität und frühere Rechts-anwälte werden im Absatz 2 von dem Anwärterdienst befreit. Bei ihnen ist davon auszugehen, daß sie bereits mit den anwältlichen Aufgaben vertraut sind, wie umgekehrt bei einem Rechtsanwalt, der zum Richter ernannt wird, die Kenntnis der richterlichen Aufgaben ohne weiteres vorauszusetzen ist. Es verbietet sich auch von selbst, Unterschiede nach der einen oder anderen Richtung vorzusehen, weil die Tätigkeit in den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege ausnahmslos gleich gewertet werden muß. — Der Grund, aus dem die Befreiung hier gewährt wird, zeigt zugleich, daß der Anwärterdienst nur der rein fachlichen Vorbereitung dient. Die Ausnahme wäre wohl sachlich nicht zu rechtfertigen, wenn der Anwärterdienst als eine Beschränkung des Zugangs zur Anwaltschaft gedacht wäre.

Zu § 7

Dauer des Anwärterdienstes

Der Anwärterdienst wird auf ein Jahr bemessen (Absatz 1). Der Entwurf folgt damit der Regelung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Baden und Württemberg-Hohenzollern³⁾. Die gleiche Dauer hat auch Bayern für den anders gearteten Probendienst (s. die Vorbem. vor § 6) vorgesehen⁴⁾, während Hessen und Württemberg-Baden den anwältlichen Probendienst, der in diesen Ländern nach einem Jahr ohne eine Änderung der Bezeichnung in einen Anwärterdienst übergeht, auf zwei Jahre erstrecken⁵⁾.

Der Zweck der besonderen anwältlichen Vorbereitung kann nach den Erfahrungen der Länder, die bisher schon den anwältlichen Anwärterdienst auf ein Jahr bemessen haben, während eines Jahres erreicht werden. In den Ausnahmefällen, in denen der Bewerber noch nicht die erforderliche Sicherheit zur selbständigen Ausübung des anwältlichen Berufes erlangt haben sollte, bleibt die Möglichkeit offen, die Vorbereitungszeit auf seinen Antrag zu verlängern (Absatz 3). Solche Fälle nötigen aber nicht dazu, den Anwärterdienst allgemein länger als ein Jahr dauern zu lassen. Wenn diese unterste Grenze eingehalten wird, können Zweifel, ob nicht die Zeit, die für die Vorbereitung bestimmt ist, in Wahrheit eine Wartezeit sein sollte, nicht auftreten.

Daß lediglich das Ziel der besonderen Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Anwaltsberufes für den Anwärterdienst bestimmend ist, ergibt sich auch aus § 7 Abs. 2, der im Einzelfall eine Abkürzung oder den Erlaß des Dienstes vorsieht. Anders als im § 6 Abs. 2, der gesetzlich eine allgemeine Befreiung gewährt, kommt es hier darauf an, ob in der Person des einzelnen Bewerbers die Voraussetzungen für ein Abweichen von der Norm gegeben sind. Der Bewerber muß nach seiner

Persönlichkeit und seiner Befähigung für den Beruf des Rechts-anwalts vorzugsweise geeignet und mit den Aufgaben des Berufes bereits vertraut sein. Eine innere Notwendigkeit für den Anwärterdienst ist bei einem solchen Bewerber nicht gegeben. Es wäre deshalb nicht zu vertreten, hier starr an der normalen Dauer des Anwärterdienstes festzuhalten oder in besonders gelagerten Fällen ihn überhaupt zu fordern.

Andererseits ist der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß ein Bewerber, der die Vorbereitungszeit infolge Krankheit oder aus anderen Gründen nicht voll nützen konnte, sich noch nicht sicher genug fühlt, um nach Ablauf des Jahres den Anwalts-beruf selbständig auszuüben. Es soll in solchen Ausnahmefällen eine Verlängerung der Anwärterdienstzeit auf die Dauer eines weiteren Jahres zugelassen werden. Die Verlängerung darf aber nicht von Amts wegen verfügt werden. Sie soll des Charakters einer Maßnahme der Dienstaufsicht entkleidet werden. Deshalb kann die Verlängerung nur auf Antrag des Bewerbers selbst ausgesprochen werden. Es bleibt also seiner freien Entscheidung überlassen, ob er diesen Antrag stellen will, z. B. wenn ihm Zweifel kommen, ob er den Anwärterdienst bereits mit Erfolg abgeleistet haben wird. Solche Zweifel wird er durch eine vertrauensvolle Fühlungnahme mit dem Rechts-anwalt, dem er überwiesen ist, und mit dem Vorstand der Rechts-anwaltskammer (§ 10) klären können.

Die Entscheidung über die Abkürzung, den Erlaß oder die Verlängerung des Anwärterdienstes wird der Landesjustiz-verwaltung vorbehalten (Absatz 4). Diese Fragen stehen im engen Zusammenhang mit der Zulassung zum Anwärterdienst. Da diese zur Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung gehört (vgl. § 8 Abs. 2), sind ihr auch die zusätzlichen Entscheidungen zu überlassen. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Seine Stellungnahme kann nicht entbehrt werden, weil er den Anwärterdienst leitet (§ 10) und weil er naturgemäß über besondere Erfahrungen verfügt.

Zu § 8

Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst

Für die Zulassung zum Anwärterdienst gilt ebenso wie für die Bestallung (§ 5) der Grundsatz der Freizügigkeit. Die näheren Gründe für diese Regelung sind bereits bei § 5 dargelegt.

Über den Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst hat die Landesjustizverwaltung zu entscheiden (Absatz 2), in deren Hand später auch die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung liegt (§ 19 Abs. 1). Die Zuständigkeit auf den Vorstand der Anwaltskammer zu übertragen, wie es in Baden (§§ 2 a, 2 b des Landesgesetzes über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 28. April 1949 — GVBl. S. 251 —) und in Württemberg-Hohenzollern (§§ 1, 2 des Gesetzes über die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 — RGBl. S. 177 — vom 22. Dezember 1948 — RegBl. 1949 S. 15 —) entsprechend der Regelung für die Zulassung zur Rechtsanwalts-schaft geschehen ist, kann hier ebenso wie bei der Bestallung aus den bereits dargelegten Gründen (vgl. Einleitung unter IV 5) nicht in Erwägung gezogen werden. Wohl aber ist seine Mitwirkung vorzusehen, wie es bisher nach § 5 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (VO. Bl. BZ. S. 80) in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und nach der Rechtsanwaltsordnung⁶⁾ der Länder Bayern, Hessen und Württemberg-Baden der Fall ist.

Zu § 9

Ablehnung des Antrags

In der Zulassung zum Anwärterdienst liegt eine gewisse Vorentscheidung für die Bestallung, auch wenn sie für die nachfolgende Entscheidung keine bindende Wirkung haben kann. Steht in einem Einzelfall bereits fest, daß dem Bewerber später die Bestallung nicht erteilt werden wird, so entbehrt die Zulassung zum Anwärterdienst, der für den Bewerber nutzlos wäre, der inneren Berechtigung. Deshalb wird im Absatz 1 vorgesehen, daß der Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst abzulehnen ist, wenn ein Grund vorliegt, aus dem später die Bestallung zu versagen wäre (§ 20) oder versagt werden könnte (§ 21). Andere Ablehnungsgründe werden da-

¹⁾ Vgl. § 2 a—i der bayer. Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371) in Verbindung mit der Bekanntmachung über den anwaltschaftlichen Probendienst vom 31. Mai 1947 (JMBl. 1948 S. 1); §§ 1 bis 5, 6 Abs. 1 der hess. Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (GVBl. S. 126); §§ 2 a—f, 2 g Abs. 1 und 2 des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 222 — Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 (RegBl. S. 101).

²⁾ Vgl. § 7 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (VO. Bl. BZ. S. 80); § 2 f des bad. Landesgesetzes über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 28. April 1949 (GVBl. S. 251); § 6 des württemberg-hohenz. Gesetzes über die Ergänzung der Rechtsanwalts-ordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) vom 22. Dezember 1948 (RegBl. 1949 S. 15).

³⁾ Vgl. § 4 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (VO. Bl. BZ. S. 80); § 2 c des bad. Landesgesetzes über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 28. April 1949 (GVBl. S. 251); § 3 des württemberg-hohenz. Gesetzes über die Ergänzung der Rechtsanwalts-ordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) vom 22. Dezember 1948 (RegBl. 1949 S. 15).

⁴⁾ Vgl. § 2 d der bayer. Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371).

⁵⁾ Vgl. §§ 3, 6 Abs. 3 der hess. Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (GVBl. S. 126); § 2 d, § 2 g Abs. 3 des württemberg-bad. Gesetzes Nr. 222 — Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 (RegBl. S. 101).

⁶⁾ Vgl. § 2 c der bayer. Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371); § 2 der hess. Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (GVBl. S. 126); § 2 c des württemberg-bad. Gesetzes, Nr. 222 — Rechtsanwalts-ordnung — vom 4. März 1948 (RegBl. S. 101).

gegen nicht zugelassen. Insbesondere kann die Zulassung zum Anwärterdienst nicht deshalb versagt werden, weil ein Bedürfnis für die Zulassung weiterer Anwaltsassessoren nicht bestehe.

Der ablehnende Bescheid muß mit Gründen versehen werden. Es sind also die Tatsachen und die rechtlichen Bedenken anzugeben, die der Zulassung zum Anwärterdienst entgegenstehen. Der Bewerber erhält damit die erforderlichen Unterlagen für seine Entschließung, ob er den Bescheid anfechten will.

Der ablehnende Bescheid kann mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden (Absatz 3). Dem Betroffenen wird so der Rechtsweg eröffnet, wie es nach Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes unerlässlich ist.

Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides gestellt werden. Das gerichtliche Verfahren schließt sich also unmittelbar an den Verwaltungsakt an. Der Antrag ist an das Oberlandesgericht zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber als Anwaltsassessor beschäftigt werden will. Die näheren Einzelheiten des Anfechtungsverfahrens sind in den §§ 49 bis 52 geregelt. Hervorzuheben ist, daß dem Bewerber gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts, durch die seine Zulassung zum Anwärterdienst abgelehnt wird, die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof zusteht (§ 52 Abs. 1 Nr. 1). Dieses Rechtsmittel wird ihm gewährt, weil die Ablehnung für seine Laufbahn und sein Fortkommen von entscheidender Bedeutung ist.

Der Rechtsweg wird nach Absatz 4 auch dann eröffnet, wenn die Landesjustizverwaltung den Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst innerhalb von drei Monaten ohne zureichenden Grund nicht beschieden hat. Hierdurch soll dem Bewerber ähnlich wie nach § 35 Abs. 2 der süddeutschen Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁾ und § 24 der MilRegVO. Nr. 165 (Amtsblatt der Brit. MilReg. S. 799) ein Rechtsschutz dagegen gewährt werden, daß die Entscheidung über seinen Antrag erheblich verzögert wird. In der Regel wird eine Frist von drei Monaten für die abschließende Prüfung des Antrags ausreichen. Sind in einem Einzelfall umfangreiche und schwierige Ermittlungen erforderlich, so wird die Landesjustizverwaltung dem Bewerber einen Zwischenbescheid erteilen und darin die Gründe angeben, die einer Erledigung des Antrags bisher entgegengestanden haben. Ein derartiger Bescheid zeigt dem Bewerber, daß die Landesjustizverwaltung nicht untätig geblieben ist. Würde der Bewerber nach einem solchen Zwischenbescheid alsbald den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, so liefe er Gefahr, daß sein Antrag als verfrüht zurückgewiesen würde. Die Vorschrift wird also nur für krasse Fälle Bedeutung haben.

Zu § 10

Leitung des Anwärterdienstes

Der Anwärterdienst soll von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer geleitet werden. Diese Regelung fügt sich organisch in das Gesamtbild des anwaltlichen Anwärterdienstes ein, der die Aufnahme des Anwaltsassessors in die Rechtsanwaltschaft vorbereitet. Sie besteht bereits in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg — § 6 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (VO.BI. BZ. S. 80) —, Baden (§ 2 d des Landesgesetzes über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 28. April 1949 — GVBl. S. 251 —) und Württemberg-Hohenzollern (§ 4 des Gesetzes über die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1978 — RGBl. S. 177 — vom 22. Dezember 1948 — RegBl. 1949 S. 15 —). Dagegen obliegt die Leitung und Aufsicht über den Probendienst in den Ländern Bayern (§ 2 f der Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 — GVBl. S. 371 —), Hessen (§ 5 der Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 — GVBl. S. 126 —) und Württemberg-Baden (§ 2 f des Gesetzes Nr. 222 — Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 — RegBl. S. 101 —) bisher dem Präsidenten des Landgerichts im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer. In diesen letztgenannten Ländern wird also künftig eine Änderung ein-

treten. Sie ist dadurch geboten, daß es sich hier um anwaltliche Fragen handelt, die der Selbstverwaltung der Anwaltschaft überlassen werden können.

Zu § 11

Beginn des Anwärterdienstes

Der Bewerber führt während des Anwärterdienstes die Bezeichnung „Anwaltsassessor“, wie es jetzt schon nach den landesrechtlichen Regelungen der Fall ist.

Da die Leitung des Anwärterdienstes dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer anvertraut ist (§ 10) und der Anwaltsassessor auch der Aufsicht des Vorstandes untersteht (§ 12), wird er durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer als den Repräsentanten des Vorstandes in Pflicht genommen. Diese so hervorgehobene Einführung in den Anwärterdienst einem Organ der Justizverwaltung vorzubehalten, wie es in den Ländern Bayern, Hessen und Württemberg-Baden geschehen ist (s. die bei § 10 angeführten gesetzlichen Vorschriften), erscheint nicht notwendig. Es ist vielmehr darauf Bedacht zu nehmen, die engen Beziehungen des Bewerbers zur Anwaltschaft bereits bei Beginn des Anwärterdienstes deutlich in Erscheinung treten zu lassen.

Der Anwärterdienst beginnt nach Absatz 2 mit der Verpflichtung des Bewerbers. Durch diese Bestimmung wird die im Geltungsbereich des § 6 der Rechtsanwaltsordnung der Britischen Zone vom 10. März 1949 (VO.BI. BZ. S. 80) aufgetretene Streitfrage, welcher Zeitpunkt für den Beginn des Anwärterdienstes maßgebend sein soll, wenn der Bewerber erst nach Antritt seines Dienstes in Pflicht genommen wird (vgl. Cüppers: Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone, § 6 Anm. 3), eindeutig geklärt. Die Regelung soll dazu beitragen, daß der Bewerber alsbald nach seiner Zulassung in Pflicht genommen wird, damit seine rechtliche Stellung (vgl. § 12) keinem Zweifel unterliegen kann.

Zu § 12

Aufsicht über den Anwaltsassessor

In den Ländern Bayern (§ 2 f der Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 — GVBl. S. 371 —), Hessen (§ 5 der Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 — GVBl. S. 126 —) und Württemberg-Baden (§ 2 f des Gesetzes Nr. 222 — Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 — RegBl. S. 101 —) untersteht der Anwaltsassessor bisher der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er sich dem Probendienst unterzieht. Er unterliegt in diesen Ländern auch nicht der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit; eine Ausnahme ist in Hessen für die Ausschließung aus dem Vorbereitungsdienst insofern vorgesehen, als in diesem Falle die Vorschriften über die Ausschließung eines Rechtsanwalts aus der Rechtsanwaltschaft entsprechend anzuwenden sind (§ 5 Abs. 3 der hess. Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 — GVBl. S. 126 —).

Dagegen ist der Anwaltsassessor in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg nach § 6 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (VO.BI. BZ. S. 80) und auch in den Ländern Baden (§ 2 d des Landesgesetzes über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 28. April 1949 — GVBl. S. 251 —) und Württemberg-Hohenzollern (§ 4 des Gesetzes über die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1978 — RGBl. S. 177 — vom 22. Dezember 1948 — RegBl. 1949 S. 15 —) der Aufsicht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und der Ehrengerichtsbarkeit unterstellt.

Der Entwurf übernimmt diese letzte Regelung. Maßgebend hierfür sind die gleichen Erwägungen, aus denen die Leitung des Anwärterdienstes dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer übertragen wird (s. bei § 10). Der Natur des anwaltlichen Anwärterdienstes und der Stellung des Anwaltsassessors zur Anwaltschaft entspricht es eher, ihn in die Selbstverwaltung der Anwaltschaft einzubeziehen, als ihn der unmittelbaren Dienstaufsicht staatlicher Behörden zu unterstellen. Die Ausschließung vom Anwärterdienst allerdings, die ebenso wie die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft über die Befugnisse der Rechtsanwaltskammer hinausgeht (s. oben Einleitung unter IV 5 und Vorbemerkung vor § 161), muß der staatlichen Gerichtsgewalt vorbehalten bleiben (vgl. § 174).

Der Anwaltsassessor soll über seine Stellung zur Rechtsanwaltskammer unterrichtet sein. Deshalb ist der Präsident

¹⁾ Bayern: Gesetz Nr. 39 vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1949 (GVBl. S. 258); Hessen: Gesetz vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137); Württemberg-Baden: Gesetz Nr. 110 vom 16. Oktober 1946 (RegBl. S. 221); Bremen: Gesetz vom 5. August 1947 (GBI. S. 171).

der Kammer gehalten, ihn bei der Verpflichtung darauf hinzuweisen, daß er nunmehr der Aufsicht des Vorstandes der Kammer und der anwaltlichen Ehrengerichtbarkeit untersteht.

Zu § 13

Überweisung an einen Rechtsanwalt

Entsprechend dem Grundsatz, daß der anwaltliche Anwärterdienst von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu leiten ist (§ 10), wird die Aufgabe, den Anwaltsassessor einem geeigneten Rechtsanwalt zu überweisen, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer übertragen. Fühlt sich der Anwaltsassessor oder ein Rechtsanwalt durch die getroffene Auswahl beschwert, so kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer angerufen werden (Absatz 4). Seine Aufgabe ist es, für einen Ausgleich zwischen den sich etwa widerstreitenden Interessen zu sorgen.

Der verantwortungsvollen Aufgabe, den Anwaltsassessor mit dem Beruf des Rechtsanwalts vertraut zu machen, können in der Regel nur Rechtsanwälte gerecht werden, die schon längere Zeit hindurch in dem Beruf tätig sind. Deshalb soll der Präsident nach Absatz 1 Satz 2 nur einen Rechtsanwalt auswählen, der seit mindestens fünf Jahren den Beruf ausübt.

Die Übernahme des Anwaltsassessors ist eine allgemeine Standespflicht. Sie kann deshalb nach Absatz 3 nur aus einem wichtigen Grunde abgelehnt werden.

Zu § 14

Rechte und Pflichten des Anwaltsassessors

Die Rechte und Pflichten des Anwaltsassessors ergeben sich aus dem Zweck des Anwärterdienstes. Ihnen entsprechen Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts, der den ihm überwiesenen Anwaltsassessor mit dem Beruf vertraut machen soll. Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Rechtsanwalt und dem Anwaltsassessor muß von dem Verantwortungsbewußtsein beider getragen sein. Deshalb darf der Anwaltsassessor sich nicht auf die Anleitung, die er durch den Rechtsanwalt erhält (Absatz 1), beschränken, sondern er muß sich auch selbst über den Pflichtenkreis des Rechtsanwalts unterrichten und sich so auf die selbständige Ausübung des Anwaltsberufes vorbereiten (Absatz 2).

Dieser Vorbereitung wird es besonders förderlich sein, wenn der Anwaltsassessor gelegentlich die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts ausüben darf, dem er überwiesen ist (Absatz 3). In dem Entwurf kann diese Frage nur allgemein geregelt werden. Es wird auch davon abgesehen, die Befugnisse des Anwaltsassessors zu beschränken, um dem Rechtsanwalt, dem der Anwaltsassessor überwiesen ist, für die Übertragung von Geschäften einen möglichst weiten Raum zu lassen. Der Entwurf folgt hier der Regelung, wie sie bereits nach § 7 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (VO.BI. BZ. S. 80) in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und in den Ländern Baden (§ 2 f S. 1 des Landesgesetzes über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 28. April 1949 — GVBl. S. 251 —) und Württemberg-Hohenzollern (§ 6 Satz 1 des Gesetzes über die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 — RGBl. S. 177 — vom 22. Dezember 1948 — RegBl. 1949 S. 15 —) besteht. Er findet sich auch in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 3 der hess. Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (GVBl. S. 126) und § 2 g Abs. 3 des württemb.-bad. Gesetzes Nr. 222 — Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 (Reg.-Bl. S. 101), die dem Anwaltsassessor die amtlichen Befugnisse des Rechtsanwalts allerdings erst im zweiten Jahr des Probendienstes einräumen. Wenn jetzt der Probendienst in den Ländern Bayern, Hessen und Württemberg-Baden durch den Anwärterdienst ersetzt wird, fällt künftig die Beschränkung weg, die in Bayern allgemein und in Hessen und Württemberg-Baden für das erste Jahr bestand.

Wenn auch der Anwaltsassessor während des Anwärterdienstes vornehmlich darauf bedacht sein muß, sich unter der Anleitung des Rechtsanwalts weiterzubilden, und wenn somit auch seine Tätigkeit in erster Linie dem eigenen Fortkommen dient, so wird er gleichwohl auch dem Rechtsanwalt, dem er überwiesen ist, Hilfe leisten können. Das Ausmaß der Dienste, die im Interesse des Rechtsanwalts geleistet werden, läßt sich allgemein nicht bewerten. Darin liegt einer der Gründe, aus denen der Entwurf davon absieht, die Frage der Vergütung gesetzlich zu regeln.

Die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften enthalten zum Teil den Grundsatz, daß der Anwaltsassessor für die Dauer des Probendienstes eine Vergütung erhält, die ihm von dem Rechtsanwalt zu zahlen ist, dem er überwiesen ist (§ 2 b der bayer. Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 — GVBl. S. 371 —; § 4 der hess. Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 — GVBl. S. 126 —; § 2 b des württemb.-bad. Gesetzes Nr. 222 — Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 — Reg. Bl. S. 101 —). In Württemberg-Baden ist darüber hinaus bestimmt, daß die Vergütung die gleiche wie die eines Assessors im staatlichen Dienst im ersten und zweiten Jahr seiner Tätigkeit sein muß (§ 2 b Abs. 2 a. a. O.). In Baden und Württemberg-Hohenzollern erhält der Anwaltsassessor von dem Rechtsanwalt, dem er überwiesen ist, eine Mindestvergütung in Höhe von 60 Prozent der einem ledigen Assessor im staatlichen Anwärterdienst zustehenden Bezüge (§ 2 g Abs. 1 des bad. Landesgesetzes über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 28. April 1949 — GVBl. S. 251 —; § 7 Abs. 1 des württemb.-hohenz. Gesetzes über die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 — RGBl. S. 177 — vom 22. Dezember 1948 — RegBl. 1949 S. 15 —). In der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (VO. Bl. BZ. S. 80) — § 7 Abs. 4 — blieb die nähere Regelung einer Durchführungsverordnung vorbehalten; diese ist jedoch nicht mehr erlassen worden. Bei den Beratungen der ersten Entwürfe, hat es sich übrigens gezeigt, wie schwierig es ist, bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse eine allgemeine Norm zu finden, die allen Teilen gerecht wird.

Die bisherigen landesrechtlichen Lösungen wurden dadurch wesentlich erleichtert, daß die Zahl der Anwaltsassessoren annähernd feststand, weil grundsätzlich nur die Bewerber übernommen werden, die in dem Lande die zweite Staatsprüfung abgelegt haben. Wenn jetzt diese Schranke fällt (§ 8 Abs. 1) und die Zulassung zum Anwärterdienst allgemein freigegeben ist, so läßt sich die weitere Entwicklung der Verhältnisse nicht mit genügender Sicherheit übersehen, so daß es an einer geeigneten festen Grundlage für eine neue gesetzliche Regelung fehlt.

Wenn auch die Vergütung von dem Gesetzgeber nicht geregelt werden kann, so ist es jedoch für den Rechtsanwalt ein Gebot des Standesrechts, dem Anwaltsassessor, den er übernommen hat und den er zu seiner Unterstützung heranziehen kann, eine angemessene Vergütung zu gewähren. Auf diese Standespflicht wird im Absatz 4 ausdrücklich hingewiesen. Damit dürfte den Belangen aller Beteiligten hinreichend Rechnung getragen sein. Sollte statt der Möglichkeit, die Vergütung im einzelnen Fall frei zu regeln, eine Verpflichtung im Gesetz zwingend vorgesehen werden, so wäre zu befürchten, daß es bei einem stärkeren Andrang von Anwaltsassessoren schwierig werden könnte, alle Bewerber unterzubringen. Solche Erfahrungen haben bereits Länder machen müssen, die eine Vergütung gesetzlich festgelegt haben. Zudem wäre ein derartiger Zwang, eine bestimmte Vergütung zu gewähren, mit dem völlig freien Zutritt zum Anwärterdienst nicht recht vereinbar.

Zu § 15

Gutachten über das Ergebnis des Anwärterdienstes

Die Landesjustizverwaltung muß am Ende des Anwärterdienstes beurteilen können, ob der Anwaltsassessor ihn mit Erfolg abgeleistet hat. Zu diesem Zweck hat der Rechtsanwalt, dem der Anwaltsassessor überwiesen ist, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ein Zeugnis über die Dauer und die Art der Beschäftigung des Anwaltsassessors, über dessen Fähigkeiten und Leistungen und über das Ergebnis des Anwärterdienstes einzureichen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer erstattet auf Grund dieses Zeugnisses und eigener Wahrnehmungen der Landesjustizverwaltung abschließend ein Gutachten darüber, ob der Anwaltsassessor den Anwärterdienst mit Erfolg abgeleistet hat. Es bleibt der Landesjustizverwaltung unbenommen, auch von anderen Stellen gutachtliche Äußerungen einzuholen. So kann sie z. B. den Oberlandesgerichtspräsidenten oder den Landgerichtspräsidenten um näheren Bericht ersuchen.

Zu § 16

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Anwärterdienst

In dieser Vorschrift sind die Fälle aufgezählt, in denen der Anwaltsassessor aus dem Anwärterdienst vorzeitig ausscheidet. Der Anwaltsassessor kann jederzeit beantragen, ihn aus dem Anwärterdienst zu entlassen (Nr. 1). Dem Antrag muß entsprochen werden.

Der in Nr. 2 erwähnte Ausschluß vom Anwärterdienst (§§ 174, 171, 173) wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam und ist automatisch das Ausscheiden des Betroffenen zur Folge.

Ebenso scheidet der Anwaltsassessor kraft Gesetzes vorzeitig aus, wenn die Zulassung zum Anwärterdienst zurückgenommen wird (Nr. 3).

Zu § 17

Zurücknahme der Zulassung zum Anwärterdienst

Die Zulassung zum Anwärterdienst kann aus den gleichen Gründen zurückgenommen werden, aus denen später eine Bestallung zurückzunehmen wäre. Die einzelnen Gründe sind im § 26 aufgeführt.

So wie die Zulassung zum Anwärterdienst zur Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung gehört (§ 8 Abs. 2), so muß auch die Zurücknahme der Zulassung ihrer Entschliebung vorbehalten bleiben. Vor der Zurücknahme hat sie den Anwaltsassessor und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören, damit der Sachverhalt nach jeder Richtung hin geprüft werden kann.

Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen (Absatz 3). Der Betroffene wird also, wie es zu seinem Rechtsschutz erforderlich ist, über die Erwägungen, die zu der Zurücknahme der Zulassung geführt haben, unterrichtet.

Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes wird dem Betroffenen der Rechtsweg gegen die Zurücknahme der Zulassung eröffnet (Absatz 4). Der Betroffene kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Das gerichtliche Verfahren ist in den §§ 49 bis 52 näher geregelt. Wegen der Bedeutung der hier zur Entscheidung stehenden Fragen wird dem Betroffenen gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts, durch die sein Begehren auf Aufhebung der Zurücknahme der Zulassung zum Anwärterdienst zurückgewiesen wird, die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof gewährt (§ 52 Abs. 1 Nr. 2).

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat ebenso wie die Anfechtungsklage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 51 Abs. 1 der süddeutschen Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁾ und § 51 Abs. 1 der Mil.Reg.VO. Nr. 165 — Amtsblatt der Brit. Mil.Reg. S. 799 — grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Erfordert es jedoch das öffentliche Interesse, daß die Rücknahmeverfügung sofort vollzogen werde, so kann das Oberlandesgericht dies anordnen (Absatz 5).

3. Die Bestallung

Die Bestallung, von der die §§ 18 bis 29 handeln, ist der neue Ausdruck für die „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“. In Zukunft wird zwischen der „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ als der bleibenden Grundlage für die Stellung des Rechtsanwalts und der „Zulassung bei einem Gericht“ als einem veränderlichen lokalen Faktor unterschieden. Die Gründe hierfür sind bereits oben in der Vorbemerkung zum Zweiten Teil vor § 4 dargelegt.

Zu § 18

Antrag auf Erteilung der Bestallung

Die Bestallung als Rechtsanwalt wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag wird zweckmäßig bei der Landesjustizverwaltung als der Stelle eingereicht, die über ihn zu entscheiden hat (§ 19 Abs. 1), zumal erst vom Tage des Eingangs bei ihr die Frist von drei Monaten rechnet, nach deren fruchtlosem Ablauf für den Bewerber der Rechtsweg nach § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 eröffnet wird. Das Gesetz zwingt indes den Bewerber nicht, den Antrag sogleich bei der Landesjustizverwaltung zu stellen, er kann ihn auch bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer anbringen.

Da ein Rechtsanwalt nach dem Grundsatz der Lokalisierung stets bei einem Gericht zugelassen sein muß (s. Vorbemerkung zum Zweiten Teil vor § 4), wird im § 18 Abs. 2 bestimmt, daß

¹⁾ Bayern: Gesetz Nr. 39 vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1949 (GVBl. S. 258);
Hessen: Gesetz vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137);
Württemberg-Baden: Gesetz Nr. 110 vom 16. Oktober 1946 (RegBl. S. 221);
Bremen: Gesetz vom 5. August 1947 (GBL. S. 171).

der Antrag auf Erteilung der Bestallung nicht für sich allein gestellt werden kann, sondern daß mit ihm der Antrag auf Zulassung bei einem Gericht, das der Bewerber zu bezeichnen hat, verbunden sein muß. Deshalb ist auch dem Rechtsanwalt zugleich mit der Bestallung die Zulassung bei einem bestimmten Gericht auszuhändigen (§ 30 Abs. 2).

Zu § 19

Entscheidung über den Antrag

Nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 3) wurde die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch die Landesjustizverwaltung erteilt. Bei den Beratungen im Reichstag bestand damals volle Übereinstimmung, daß für diesen Verwaltungsakt ein Organ des Staates zuständig sein müsse.

Die Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet hat jetzt gefordert, daß die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer übertragen werde. Eine solche Regelung kann indes, wie bereits in der Einleitung unter IV 5 dargelegt wurde, aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen nicht getroffen werden. Der Entwurf sieht deshalb im Einklang mit der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 wiederum die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung vor.

Andererseits ist es ein natürliches Gebot, daß die Anwaltschaft bei der Entscheidung in Fragen, die ihre Gemeinschaft betreffen, mitwirken muß. Deshalb ist im Absatz 2 bestimmt, daß vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Bewerber nach der Bestallung werden würde, gutachtlich zu hören ist. In dieser Hinsicht folgt der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 3 Abs. 2). Er weicht aber insofern von dem früheren Rechtszustand ab, als die Landesjustizverwaltung an das Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer nicht gebunden ist. Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 sah eine solche Bindung im § 5 Nr. 4, 5 und 6 für drei Fälle vor. Die hier in Betracht kommenden Vorschriften lauten:

§ 5

Die Zulassung muß versagt werden:

1.
2.
3.
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind;
5. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;
6. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist."

Diese Vorschriften sind wörtlich fast gleichlautend in die bayerische Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371) übernommen worden (a. a. O. § 5 Nr. 4, 5, 6). Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat sie in seiner Entscheidung vom 10. März 1951 (Bayer. GVBl. 1951 S. 43)

insoweit für verfassungswidrig und nichtig erklärt, als sie vorschreiben, daß die Landesjustizverwaltung „nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer“ die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagen muß.

Er hat hierzu in der Begründung unter IX Nr. 1 (Bayer. GVBl. 1951 S. 55) ausgeführt:

„... Der Justizverwaltung ist mit dieser Bindung keinerlei Spielraum für eine eigene materielle Entscheidung gelassen. Trotzdem ist sie es, die die Zulassung versagen muß, unter Umständen gegen ihre eigene Überzeugung. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV) verlangt, daß ein Staatsorgan, das eine Entscheidung zu treffen hat, dafür die Verantwortung trägt. Verantwortung kann nicht tragen, wer in seiner Entscheidung inhaltlich in vollem Umfang an die Willensentschließung eines anderen gebunden ist. Die Be-

stimmung der RAO in § 5 Ziff. 4, zweite Alternative, 5 und 6, wonach die Landesjustizverwaltung »nach dem Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer« entscheiden muß, widerspricht also dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und macht diese Bestimmung insoweit verfassungswidrig und nichtig. Damit entfällt auch in § 16 Abs. 2 RAO die Einschränkung »nach dem Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer«.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof leitet die verfassungsrechtlichen Bedenken entsprechend seiner Kompetenz speziell aus Artikel 3 der Bayerischen Verfassung her. Der Grundsatz, daß ein Staatsorgan, das eine Entscheidung zu treffen hat, dafür auch die Verantwortung tragen muß und deshalb nicht an die Willensentschließung eines anderen gebunden sein kann, ist allgemeiner Natur. In ihm liegt ein Wesenskern der Rechtsstaatlichkeit, die das Staatsleben beherrscht. Dieses allgemein geltende Gebot schreibt deshalb zwingend vor, die frühere Bindung der Landesjustizverwaltung an das Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten aufzugeben. Die Entwicklung ist also zwangsläufig bedingt. Damit ist zugleich klargestellt, daß sie nicht etwa von der Erwägung beherrscht ist, den staatlichen Einfluß zu verstärken.

Nach Absatz 3 kann der Antrag auf Erteilung der Bestallung nur aus den in dem Gesetz vorgesehenen Gründen abgelehnt werden. Die Gründe, aus denen die Bestallung versagt werden muß oder versagt werden kann, sind in den folgenden §§ 20, 21 positiv aufgezählt. Aus der Beschränkung auf diese Gründe ergibt sich andererseits, daß der Antrag auf Erteilung der Bestallung nicht etwa deshalb abgelehnt werden darf, weil der Bewerber in einem anderen deutschen Land die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat oder weil bei dem Gericht, bei dem der Bewerber zugelassen werden will, ein Bedürfnis für die Zulassung weiterer Rechtsanwälte nicht bestehe. Entscheidungen dieser Art wären wegen Verletzung des § 5, des § 19 Abs. 3 oder des § 32 Abs. 2 fehlsam.

Zu § 20

Versagung der Bestallung aus zwingenden Gründen

Der Entwurf geht, wie in der Einleitung unter IV 1 näher ausgeführt ist, von dem Grundsatz der freien Advokatur aus. Er garantiert damit das Grundrecht der Berufsfreiheit. Der Einzelne muß sich jedoch mit seinen Freiheitsrechten in die Allgemeinheit einordnen (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes). Er darf in der Freiheit der Berufsausübung nicht die Rechte anderer, insbesondere nicht die Rechte der Allgemeinheit gefährden. Ist nach der Erfahrung des Lebens damit zu rechnen, daß in einem konkreten Einzelfall ein Bewerber in der Ausübung des Berufes die Allgemeinheit gefährden wird, so muß solchen Gefahren vorgebeugt werden. Wenn insbesondere der Staat den Rechtsuchenden gebietet, sich in bestimmten Fällen vor den Gerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, so ist er auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß nur geeignete und zuverlässige Rechtsanwälte den Beruf ausüben. So hat sich im Laufe der Zeiten ein Berufsbild des Anwalts geformt, nach dem der Bewerber nicht nur die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, sondern auch bestimmte persönliche Qualitäten besitzen muß. Sind diese Bedingungen nicht gegeben und sind deshalb Gefahren für die Allgemeinheit zu befürchten, so ist es verfassungsmäßig gerechtfertigt und auch geboten, den Bewerber von der Ausübung des Berufes fernzuhalten.

Nach dem historisch geformten Berufsbild kann ein Rechtsanwalt seinen Beruf erst ausüben, wenn er zur Anwaltschaft zugelassen ist. In dem so vorgeschalteten Zulassungsverfahren wird geprüft, ob Tatbestände vorliegen, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß der Bewerber nach der Aufnahme des Berufes die Allgemeinheit gefährden würde. Dagegen darf der Bewerber nicht etwa deshalb zurückgewiesen werden, weil der Wettbewerb beschränkt werden soll.

Unter diesem Gesichtspunkt sind sowohl die Gründe, aus denen die Bestallung versagt werden muß (§ 20), als auch die Gründe, aus denen sie versagt werden kann (§ 21), zu betrachten.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Diese Vorschrift, die bei Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter die Versagung zwingend vorschreibt, entspricht § 5 Nr. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. Sie schließt sich an die §§ 31, 32, 34 bis 36 StGB an.

Zu Nr. 2:

Daß die Ausschließung vom Anwärterdienst (§ 174 in Verbindung mit den §§ 161, 171 und 173) oder die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§§ 161, 171 und 173) zur Versagung der Bestallung führen muß (ebenso auch § 5 Nr. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 für die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft), bedarf keiner näheren Begründung.

Zu Nr. 3:

Die Entfernung aus dem Dienst war bisher nicht ausdrücklich als zwingender Versagungsgrund vorgesehen. Sie wurde durch § 5 Abs. 5 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Versagung der Zulassung wegen eines Verhaltens, welches die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bedingen würde) erfaßt. Es empfiehlt sich jedoch, diesen Grund zur Klarstellung besonders aufzuführen. Er ist gerechtfertigt durch die Erwägung, daß der Bewerber, der als Beamter im Dienststrafverfahren mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist, mit großer Wahrscheinlichkeit als Anwalt eine Gefahr für die Rechtspflege bedeuten wird. Ein so schwer bestraffter Bewerber wird die nach dem Berufsbild des Anwalts erforderliche Lauterkeit und Zuverlässigkeit nicht besitzen.

Zu Nr. 4:

Der in Nr. 4 vorgesehene Versagungsgrund knüpft an den Tatbestand an, der im § 5 Nr. 5 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 enthalten war. Jedoch tritt in der Betrachtungsweise ein grundlegender Wandel ein. Nach § 5 Nr. 5 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 konnte die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden, wenn der Bewerber nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hatte, das die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bedingen würde. Das Gesetz zwang damit zu der Fiktion eines ehrengerichtlichen Verfahrens, das wegen des Verhaltens hätte stattfinden müssen, wenn der Bewerber bereits Rechtsanwalt gewesen wäre. Es sollte dabei gleichgültig sein, ob die Handlung ganz in derselben Art im Anwaltsberuf vorkommen konnte (EGH Bd. 14 S. 18). Daraus ergaben sich in der Praxis Schwierigkeiten und Härten (vgl. Lehmann in JW 1913 S. 790; Verhandlungen des XXI. Deutschen Anwaltstages 1913 in JW 1913 Beilage zu Nr. 20 S. 20). Sie wurden in der Rechtsprechung gemildert. So führte der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte in seinem Urteil vom 20. November 1930 (EGH Bd. 24 S. 22) aus, daß nicht jedes Verhalten, welches die Ausschließung eines Anwalts aus dem Anwaltsstand nach sich ziehen würde, als Versagungsgrund erachtet werden könne; sei das Verhalten derart, daß es als Handlung einer nicht dem Anwaltsstand angehörenden Person keinen Verstoß gegen Recht, Sittlichkeit oder Anstand darstelle, so könne die Zulassung nicht auf Grund des § 5 Nr. 5 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 versagt werden, auch wenn dasselbe Verhalten bei einem Rechtsanwalt gegen die Standeswürde verstieße. — Die Rechtsprechung gelangte so zu Ergebnissen, die allein dem Sinn des Gesetzes entsprechen konnten.

Der Entwurf gibt die mißliche Fiktion des Disziplinarverfahrens gegen einen Nichtanwalt auf. Das Verhalten des Bewerbers ist in sich unabhängig von dem anwaltlichen Standesrecht zu betrachten. Es kommt darauf an, ob der Bewerber nach seinem Verhalten unter Berücksichtigung seiner Gesamtpersönlichkeit unwürdig ist, in den Anwaltsstand aufgenommen zu werden. Das dringende allgemeine Interesse, den Stand reinzuhalten, muß dazu führen, einem Bewerber den Zutritt zur Anwaltschaft zu versagen, von dem nicht zu erwarten ist, daß er den ethischen Anforderungen des Anwaltsstandes entsprechen und ein würdiges Mitglied der Gemeinschaft werden wird. Diese Bewertung des Verhaltens eines Bewerbers wird durch die Generalklausel ermöglicht, wie sie in Nr. 4 enthalten ist. Eine ins einzelne gehende Regelung, bei der konkrete Tatbestände aufzuzählen wären, kann nicht gegeben werden. Die jetzt vorgeschlagene Fassung lehnt sich an frühere Anregungen an (vgl. Verhandlungen des XXI. Deutschen Anwaltstages 1913 in JW 1913 Beilage Nr. 20 S. 20); sie steht in Einklang mit der Regelung, die im § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 669) aus dem früheren Gesetz, betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900, übernommen worden ist.

Zu Nr. 5:

Eine Bestimmung dieser Art war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht ausdrücklich enthalten. Die Grundsätze, auf denen diese neue neben Nr. 4 stehende Generalklausel beruht, sind in der Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte entwickelt worden. So hat der Ehrengerichtshof in einem Urteil vom 7. Mai 1921 (EGH Bd. 18 S. 32) folgendes ausgeführt: Ein Bewerber, der wegen nicht allzu erheblicher

igener Vorteile die Rechtsordnung bereits mehrfach verletzt habe, müsse die Befürchtung erwecken, daß er als Berater Dritter in gleicher Weise rechtliche Bedenken beiseite schieben werde, lediglich um die ihm und seinen Auftraggebern erscheinenden Ziele zu erreichen. — Ähnlich hat der Obergerichtshof in einem weiteren Urteil vom 2. Juli 1924 (EGH Bd. 19 S. 31) einem Bewerber die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt, weil dieser nach seinem Gesamtbild die Sorge erweckte, daß er in schwierigen Lagen der Versuchung unterliegen könne, sich über das Recht hinwegzusetzen.

In diesen und ähnlichen Fällen ist die Bestallung zu versagen, weil die Besorgnis begründet ist, daß der Bewerber den im Anwaltsberuf unausbleiblichen Konflikten nicht gewachsen sein wird und daß er die Belange der Rechtsuchenden oder die Ausübung der Rechtspflege gefährden könnte.

Bei dem Versagungsgrund des § 20 Nr. 5 steht somit das objektive Moment der Gefährdung im Vordergrund. Die Vorschrift ermöglicht es, über § 20 Nr. 4 hinaus Bewerber von der Anwaltschaft fernzuhalten, auch wenn ihrem Verhalten aus besonderen Gründen der Makel des Unsittlichen oder Ehrlosen nicht anhaftet. Allerdings wird wohl in der Regel ein Bewerber, der unwürdig ist, den Anwaltsberuf auszuüben, auch eine Gefahr für die Rechtsuchenden oder die Rechtspflege darstellen, so daß die Versagungsgründe der Nr. 4 und der Nr. 5 nebeneinander gegeben sind.

Auch für den Versagungsgrund, der in Nr. 5 geregelt wird, können einzelne Tatbestände nicht festgelegt werden. Es muß vielmehr bei einer Generalklausel sein Bewenden haben.

Zu Nr. 6:

Die Regelung, daß einem Bewerber die Bestallung zu versagen ist, wenn er infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist — z. B. §§ 6, 104, 114, 1906 BGB; §§ 645, 661, 683 ZPO; §§ 6, 106 Abs. 1 KO —, steht in Einklang mit § 5 Nr. 3 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. An den gleichen Tatbestand knüpft § 32 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Folge, daß der Betroffene zu dem Amt eines Schöffen unfähig ist. Die Versagung dient in diesem Fall der Abwehr der Gefahren, die der Allgemeinheit aus der Berufsausübung eines solchen Bewerbers drohen müßten.

Zu Nr. 7:

Die Versagung der Bestallung bei körperlichen Gebrechen oder bei Schwäche der geistigen Kräfte in einem solchen Ausmaß, daß der Bewerber den Beruf dauernd nicht ordnungsmäßig ausüben kann, war bereits in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 5 Nr. 6) zwingend vorgeschrieben. Sie ist in den Motiven (Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5, zu § 4 Nr. 5) wie folgt begründet:

„Die Einführung des Anwaltszwanges erfordert, daß den Gerichts-Eingesessenen Gewähr dafür geleistet werde, daß zur Wahrnehmung ihrer Interessen nicht körperlich oder geistig überhaupt unfähige Personen zugelassen werden.“

Auch hier ist also der Zweck der Gefahrenabwehr unverkennbar. Die früher vorgesehene Bindung an das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer wird aus den bei § 19 erörterten Gründen nicht beibehalten.

Zu Nr. 8:

Der hier angeführte Versagungsgrund war bereits in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 5 Nr. 4) enthalten. Er kann angesichts der Vielgestaltigkeit der denkbaren Fälle nur allgemein dahin umschrieben werden, daß die Bestallung nicht erteilt wird, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist.

Bei der Prüfung im Einzelfall wird der Maßstab anzulegen sein, der sich aus dem allgemeinen Berufsbild des Rechtsanwalts ergibt. Der Rechtsanwalt muß als solcher in der Beratung und Vertretung unabhängig und objektiv sein. Will der Bewerber z. B. eine Tätigkeit beibehalten, die seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nimmt und in der er streng an fremde Weisungen gebunden ist, so bleibt für eine freie Ausübung des Anwaltsberufes kein Raum mehr. Die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt würde in einem solchen Fall zu einem inhaltleeren Titel werden. — Daraus ergeben sich die Grenzen für den sog. Syndikusanwalt, der auf Grund eines Dienst- oder Anstellungsvertrages zu seinem Arbeitgeber, den er beraten soll, in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis steht. Hat er nach dem Vertragsverhältnis nicht die Berechtigung oder ist er infolge seiner Inanspruchnahme überhaupt außerstande, neben

seiner Tätigkeit in dem Unternehmen Rechtsuchende als freier Anwalt zu beraten und zu vertreten, so sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, die nach dem Berufsbild des Rechtsanwalts vorhanden sein müssen. Die Bestallung wäre in einem solchen Falle zu versagen. Wohl aber kann ein Syndikus die Bestallung als Rechtsanwalt erhalten, wenn er zwar seine Arbeitszeit und -kraft seinem Arbeitgeber überwiegend zur Verfügung stellen muß (vgl. § 57), sofern er daneben die Möglichkeit behält, den anwaltlichen Beruf frei auszuüben. Nach den gleichen Gesichtspunkten ist auch die Frage zu beurteilen, ob z. B. einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater die Bestallung als Rechtsanwalt erteilt werden kann. Diese Tätigkeiten sind an sich miteinander vereinbar. Es kommt aber im Einzelfall darauf an, ob der Bewerber in der Lage und willens ist, abgesehen von seiner anderen Tätigkeit, den anwaltlichen Beruf tatsächlich auszuüben. Kann er die Pflichten der beiden Berufe ordnungsmäßig erfüllen, so besteht kein Bedenken, die Bestallung zu erteilen. In einem solchen Falle darf der Bewerber, nachdem er die Bestallung erhalten hat, neben der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ die Bezeichnung dieses anderen Berufes führen (§ 54 Abs. 2).

Unvereinbar mit dem anwaltlichen Beruf ist z. B. eine Tätigkeit, die gegen die Staatsordnung, die guten Sitten oder die Interessen der Rechtspflege verstößt. Hierher würde u. a. die Beschäftigung in einem Unternehmen zu rechnen sein, das unter Umgehung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) Rechtsuchende berät.

Eine Tätigkeit führt auch dann zur Versagung, wenn sie dem Ansehen der Anwaltschaft abträglich ist. Beide Wesensmerkmale (Unvereinbarkeit mit dem Beruf, Unvereinbarkeit mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft) werden häufig ineinander übergehen. So wäre es mit dem anwaltlichen Beruf und mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar, wenn der Bewerber nach seiner Bestallung weiter als Reisender oder Agent für irgendwelche Unternehmungen tätig bleiben wollte.

Die früher vorgesehene Bindung an das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer wird aus den bei § 19 erörterten Gründen nicht beibehalten.

Zu Nr. 9:

Ein Richter oder Beamter, einerlei ob er auf Lebenszeit oder nur auf Zeit ernannt ist, könnte den anwaltlichen Beruf, sofern eine solche Verbindung der Berufe überhaupt vorstellbar wäre, nur als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung ausüben (§ 10 Abs. 2, § 171 des Deutschen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 279 —). Eine solche Art der Ausübung des anwaltlichen Berufes ist mit dem Berufsbild unvereinbar. Deshalb ist es künftig allgemein ausgeschlossen, daß ein Richter oder ein Beamter die Bestallung als Rechtsanwalt erhalten kann. Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 sah im Grundsatz ebenfalls die Inkompatibilität der Berufsausübung als Anwalt mit dem Amt des Richters oder eines Beamten als natürlich gegeben an (vgl. Motive zu § 4 Nr. 4 in den Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5). Nur wollte der Reichstag damals im Wege der Reichsgesetzgebung die Frage nicht allgemein verbindlich regeln. Deshalb wurde im § 5 Nr. 4 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 vorgesehen, daß im Einzelfall zu entscheiden sei, ob das Amt mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar sei.

In der Entwicklung seit 1878 hat sich das Berufsbild des Rechtsanwalts klar geformt. Auch die beamtenrechtlichen Gesetze, die in dem Bund und in den Ländern ergangen sind, zeigen in dieser Hinsicht gemeinsame Wesenszüge. Deshalb erscheint es nunmehr vertretbar und im Interesse der Klarheit geboten, die Frage einheitlich zu regeln.

Aus der Vorschrift darf indes nicht geschlossen werden, daß ein Richter oder Beamter schlechthin von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen sei. Sucht der Richter oder Beamte seine Entlassung aus dem Amt nach, so kann nicht etwa aus der früheren Stellung als solcher ein Grund zur Versagung der Bestallung nach § 20 Nr. 9 hergeleitet werden.

Ebenso kann auch einem Richter oder Beamten im Ruhestand die Bestallung nicht im Hinblick auf seine frühere Stellung versagt werden. Durch den Eintritt in den Ruhestand ist das Dienstverhältnis beendet (§ 67 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 279 —), so daß für einen solchen Bewerber der Versagungsgrund des § 20 Nr. 9 nicht mehr besteht. Der in Ruhestand befindliche Richter oder Beamte kann über seine Arbeitskraft frei verfügen und jede Erwerbstätigkeit, die erlaubt ist, neu beginnen.

Aus § 20 Nr. 9 ergibt sich der Grundsatz, daß eine gleichzeitige Verbindung des Berufes des Richters oder eines Beamten auf der einen Seite mit dem Beruf eines Rechtsanwalts auf der anderen Seite nicht möglich ist. Umgekehrt kann auch ein Rechtsanwalt, der zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, nicht weiter in seinem Beruf verbleiben. Er muß daher auf die Rechte aus der Bestallung verzichten. Gibt er seinen anwaltlichen Beruf nicht auf, so muß nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 die Bestallung zurückgenommen werden. Eine Lockerung ist im § 62 nur für den Fall vorgesehen, daß ein Rechtsanwalt als Hilfsrichter oder als Beamter auf Zeit oder dergl. in den öffentlichen Dienst eintritt. Unter diesen besonderen Umständen wird nicht verlangt, daß er sogleich seine Bestallung aufgeben müßte. Hier handelt es sich um eine Ausnahme, die sich dadurch rechtfertigt, daß nur ein zeitweiliger Schwebzustand bestehen wird, der naturgemäß sein Ende findet. Zudem wird hier Vorsorge getroffen, daß der Rechtsanwalt während seiner vorübergehenden Tätigkeit als Hilfsrichter oder Beamter auf Zeit oder dergl. seine Praxis nicht selbst ausüben darf.

Zu Nr. 10:

Hat ein Bewerber den Anwärterdienst nicht mit Erfolg abgeleistet, so hat er eine wesentliche Voraussetzung für die selbständige Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt nicht erfüllt (§ 6 Abs. 1). Bei ihm ist die Besorgnis begründet, daß er die Eignung zum Anwalt nicht besitzt und daß er als Rechtsanwalt die Rechtsuchenden und die Allgemeinheit gefährdet. Deshalb ist in diesem Falle die Versagung der Bestallung gerechtfertigt.

Die Feststellung, ob der Anwaltsassessor den Anwärterdienst mit Erfolg abgeleistet hat, trifft die Landesjustizverwaltung. Als Unterlage steht ihr das Gutachten zur Verfügung, das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach § 15 Abs. 2 erstattet hat. Außerdem können aber auch die Berichte des Oberlandesgerichtspräsidenten oder des Landgerichtspräsidenten, welche die Landesjustizverwaltung anfordern kann (vgl. die Ausführung zu § 15), oder sonstige Erkenntnisquellen bei der Prüfung verwertet werden.

Zu § 21

Versagung der Bestallung aus anderen Gründen

Während § 20 die Gründe enthält, aus denen die Bestallung versagt werden muß, bezieht sich § 21 auf die sog. fakultativen Versagungsgründe. Liegt einer der hier geregelten Tatbestände vor, so steht es im pflichtmäßigen Ermessen der Landesjustizverwaltung, ob sie die Bestallung versagen oder erteilen will. Die Prüfung im einzelnen Fall wird sich nach den bei § 20 entwickelten Grundsätzen darauf erstrecken, ob der Bewerber nach der Aufnahme des Anwaltsberufes die Allgemeinheit gefährden würde. Diese Besorgnis muß bei den fakultativen Gründen des § 21 in jedem konkreten Falle besonders festgestellt werden. Im Gesetz können nur solche Tatbestände vorgesehen werden, die nach der Lebenserfahrung eine Gefährdung der Allgemeinheit erwarten lassen. Deshalb sind auch hier ebenso wie bei § 20 Tatbestände auszuscheiden, die eine solche Gefährdung nicht befürchten lassen. Aus diesem Grunde kann z. B. die Vorschrift des § 6 Nr. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht übernommen werden. Nach ihr konnte die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft abgelehnt werden, wenn der Bewerber, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hat, während eines zusammenhängenden Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt noch im öffentlichen Dienst, insbesondere im Justizdienst, noch als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität tätig gewesen war. Diese Vorschrift beruhte nach dem Bericht der Kommission (Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 173 S. 1091) auf der Erwägung, Bewerber, die während einer gewissen Zeit den Zusammenhang mit der Rechtswissenschaft verloren hatten, von der Zulassung auszuschließen. Bei dieser Beschränkung stand der Schutz der Allgemeinheit nicht mehr entscheidend im Vordergrund; sie ließ vielmehr das Bestreben erkennen, den Zugang zur Anwaltschaft zu erschweren. Wegen dieser Tendenz erscheint sie jetzt nicht mehr tragbar.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Diese Vorschrift setzt ebenso wie § 6 Nr. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 voraus, daß der Bewerber früher einmal infolge strafgerichtlicher Verurteilung zeitweilig unfähig war, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Sie bildet das Gegenstück zu § 20 Nr. 1 des Entwurfs. Während aber § 20 Nr. 1 sich auf den Fall bezieht, daß die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter noch im Zeitpunkt der Entscheidung über den An-

trag auf Erteilung der Bestallung besteht, und daran die Versagung der Bestallung als zwingende Folge knüpft, geht § 21 Nr. 1 davon aus, daß der Bewerber die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter wieder besitzt. In einem solchen Fall kann die Bestallung versagt werden, wenn eine Gefährdung der Allgemeinheit zu besorgen ist. Die Entscheidung muß nach Lage des einzelnen Falles getroffen werden.

Zu Nr. 2:

Bei den hier geregelten Fällen, in denen die Bewerber in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung ehrengerichtlich oder dienststrafrechtlich mindestens mit einem Verweis bestraft und dann als Rechtsanwalt oder Beamter ausgeschieden sind, besteht der Verdacht, daß es sich um unlautere Elemente handeln könnte, die durch Ummeldungen und Wechsel des Wohnsitzes sich einem weiteren drohenden Zugriff haben entziehen wollen. Solche Bewerber, die erheblich belastet sind, können eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten. Deshalb soll ihnen die Bestallung versagt werden, wenn die Landesjustizverwaltung im konkreten Falle eine solche Gefährdung feststellt.

Zu § 22

Aussetzung der Entscheidung

Im § 22 ist neben der obligatorischen Aussetzung, die im § 7 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung enthalten war, auch die fakultative vorgesehen. Im Absatz 1 wird der Landesjustizverwaltung die Befugnis eingeräumt, die Entscheidung auszusetzen, wenn gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt. Den Ausgang eines solchen Verfahrens abzuwarten wird sich immer dann empfehlen, wenn damit zu rechnen ist, daß sich ein Versagungsgrund ergibt.

Im Absatz 2 ist die Aussetzung in Anlehnung an § 7 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 für den Fall zwingend vorgeschrieben, daß gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist. Diese Aussetzung erscheint sowohl im Interesse des Antragstellers als auch im Interesse der Allgemeinheit geboten, solange nicht geklärt ist, ob ein zwingender Versagungsgrund nach § 20 Nr. 1 gegeben sein wird. Sie wird zwingend vorgeschrieben, weil vor dem Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens für eine Entscheidung in dem einen oder anderen Sinne keine geeignete Grundlage vorhanden ist. Liegt dagegen bereits ein Grund vor, aus dem die Bestallung nach § 20 zwingend zu versagen ist, so ist über den Antrag auf Erteilung der Bestallung zu entscheiden, bevor das Strafverfahren beendet ist (Absatz 3). In einem solchen Falle, der entscheidungsreif ist, fehlt es an einem inneren Grunde, aus dem die Aussetzung zwingend vorzusehen wäre.

Zu § 23

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 kannte eine Anfechtung eines Bescheides, der einem Antragsteller die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagte, nur in beschränktem Umfange (§ 16 a. a. O.). Die Versagung der Zulassung aus einem fakultativen Grunde war überhaupt nicht anfechtbar. Bei einer Versagung aus zwingenden Gründen war nur in drei Fällen ein Rechtsbehelf in Gestalt des sog. objektiven Verfahrens vor den Ehrengerichteten (§ 93 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) gegeben.

Bei der weittragenden Bedeutung der Versagung der Bestallung wird dem Bewerber nunmehr nach rechtsstaatlichen Grundsätzen (Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes) in jedem Falle der Versagung, einerlei ob sie auf einem zwingenden Grunde des § 20 oder auf einem fakultativen Grunde nach § 21 beruht, ein Anfechtungsrecht eingeräumt. Als Rechtsbehelf wird ein besonders ausgestaltetes Verfahren vor dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof vorgesehen.

Der Bescheid, durch den die Bestallung versagt wird, unterliegt nach Absatz 1 dem Begründungszwang. Die Angabe der Gründe, aus denen die Bestallung versagt wird, ist einmal im Interesse des Bewerbers erforderlich, um ihm die Entschließung zu ermöglichen, ob er den Bescheid anfechten will. Sie ist aber auch deshalb vorzusehen, weil der Bescheid die Grundlage der Nachprüfung in dem sich anschließenden gerichtlichen Ver-

ren bildet. Ebenso soll auch die Zustellung, die im Absatz 1 tz 2 vorgeschrieben wird, eine einwandfreie Feststellung er den Zugang des ablehnenden Bescheides und die Wahrung r Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ermöglichen.

Der ablehnende Bescheid kann mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden (Absatz 2). Der Antrag inn nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beheides gestellt werden. Er ist bei dem Oberlandesgericht hriftlich einzureichen, in dessen Bezirk der Bewerber erstals als Rechtsanwalt zugelassen werden will (§ 23 Abs. 2). ie näheren Einzelheiten des Anfechtungsverfahrens sind in en §§ 49 bis 52 geregelt.

Über den Antrag entscheidet ein Senat des Oberlandesrichts in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzendem, wei weiteren Richtern und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern (§ 188, 190). Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ann der Bewerber die sofortige Beschwerde einlegen, wenn as Oberlandesgericht sein Begehren auf Erteilung der Bestallung zurückgewiesen hat (§ 52 Abs. 1 Nr. 3). Über die ofortige Beschwerde entscheidet ein Senat des Bundesgerichtslofes in der Besetzung mit 5 Mitgliedern des Bundesgerichtslofes und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern (§§ 188, 198). Dieser umfassende Rechtsschutz wird dem Bewerber gewährt, weil es sich bei der Erteilung der Bestallung für ihn um eine xistenzfrage handelt.

Wegen der entsprechenden Anwendung des § 9 Abs. 4, die m Absatz 3 vorgesehen ist, kann auf die Ausführungen zu § 9 Bezug genommen werden.

Zu § 24

Bestallung als Rechtsanwalt

Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die künftig als Bestallung bezeichnet werden soll, war im § 3 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 eine besondere Form nicht vorgesehen. Nunmehr soll der Akt seiner Bedeutung entsprechend, ähnlich wie dies in anderen freien Berufen, z. B. bei der Bestallung von Notaren (§ 13 der Reichsnotariatsordnung), bei der Approbation oder der Bestallung von Ärzten, schon früher der Fall war, in einer besonderen Form vollzogen werden. Deshalb wird im Absatz 1 vorgesehen, daß über die Bestallung eine Urkunde auszustellen ist.

Die Bestallung wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde (Absatz 2). Mit der Bestallung wird zugleich die erste Zulassung bei einem Gericht erteilt (§ 30 Abs. 2), so daß eine Bestallung ohne eine erste Zulassung nicht denkbar ist.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erteilt worden ist, gilt als Bestallung im Sinne der neuen Vorschriften. In diesen Fällen bedarf es nicht der nachträglichen Aushändigung einer Bestallungsurkunde (§ 248).

Nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 war es zweifelhaft, in welchem Zeitpunkt ein Bewerber nach der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und nach der Zulassung bei einem Gericht die Eigenschaft als Rechtsanwalt erlangte. Die wohl herrschende Meinung maß erst der Eintragung in die Anwaltsliste (§ 20 a.a.O.) konstitutive Bedeutung bei (Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 20 Anm. 13). Erst dieser Akt, dem die Eidesleistung und die Erfüllung der Residenzpflicht vorausgehen mußten, sollte die Zugehörigkeit des Antragstellers zum Anwaltsstande begründen. Eine solche Auffassung wurde der Bedeutung der Akte, die bereits vorlagen (der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der Zulassung bei einem Gericht), nicht gerecht. Es geht auch nicht an, bis zur Eintragung in die Liste einen Schwebezustand zu schaffen, während dessen der bereits Zugelassene in keiner inneren Verbindung zur Anwaltschaft stehen sollte.

Der Entwurf will nunmehr diese Zweifelsfrage klären. Er sieht deshalb im Absatz 3 vor, daß der Bewerber bereits nach der Aushändigung der Bestallungsurkunde berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt zu führen.

Durch die Bestallung und die Zulassung bei einem Gericht (§ 30 Abs. 2) wird künftig automatisch die Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer begründet, in deren Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist (§ 71 Abs. 1). Er untersteht damit der Aufsicht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und auch der Ehrengerichtbarkeit der Kammer. Damit werden die früher geäußerten Zweifel, ob ein Rechtsanwalt vor der Eintragung in die Liste bereits der anwaltschaftlichen Ehrengerichtbarkeit unterlag, in bejahendem Sinne geklärt.

Von dieser Stellung innerhalb der Anwaltschaft ist zu unterscheiden die Aufnahme der Tätigkeit nach außen. Die prozessualen Befugnisse des Anwalts können, wie aus § 44 hervorgeht, erst mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ausgeübt werden.

Die Bestallung bleibt solange erhalten, bis sie nicht nach den §§ 25 bis 28 unwirksam geworden ist. Sie wird dadurch nicht berührt, daß die lokale Zulassung des Rechtsanwalts sich ändert. Sie hat nicht nur in dem Lande, in dem sie erteilt ist, Wirkung, sondern in jedem anderen Lande, in dem der Rechtsanwalt sich bei einem Wechsel der Zulassung niederlassen will. Sie verbürgt so die Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet (§ 45 Abs. 4).

Zu § 25

Erlöschen der Bestallung

Ein rechtskräftiges Urteil, in dem auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt ist, beendet sämtliche Rechtsbeziehungen zur Rechtsanwaltschaft (§ 173). Mit der Rechtskraft des Urteils muß daher auch die Bestallung ohne weiteres erlöschen.

Zu § 26

Zurücknahme der Bestallung aus zwingenden Gründen

Die Zurücknahme der Bestallung (Zulassung zur Rechtsanwaltschaft) war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§§ 21 bis 23) nur unvollkommen geregelt. Der Gesetzgeber hatte mit Bedacht eine gewisse Zurückhaltung geübt, weil der Verwaltungsakt der Zurücknahme nach der damaligen Regelung nicht anfechtbar war. Wegen dieses fehlenden Rechtsschutzes wurde z. B. die Ahndung von Handlungen, die ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hatte, dem ehrengerichtlichen Verfahren vorbehalten (§ 64 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878), obwohl eine Zuständigkeit des Ehrengerichts streng genommen nicht begründet werden konnte (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 64 Anm. 1; vgl. auch die Bemerkungen unten zu § 161). Die Anwaltschaft hatte deshalb vor 1933 dringend eine Änderung der Rechtsanwaltsordnung in dieser Hinsicht gefordert (vgl. Friedlaender a. a. O. § 21 Anm. 7; Anwaltsblatt 1930 S. 236 ff.). Mit der Reform sollte eine Angleichung der Gründe für die Zurücknahme an die Gründe, aus denen die Zulassung zur Anwaltschaft versagt werden mußte, erreicht werden. Die Bestrebungen fanden nach längeren Erörterungen erst in dem Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 522) ihren Abschluß.

Der vorliegende Entwurf ordnet die Zurücknahme der Bestallung in systematischem Zusammenhang mit der Versagung der Bestallung. Er sieht in jedem Falle der Zurücknahme für den Betroffenen die Möglichkeit vor, den Akt der Zurücknahme in einem gerichtlichen Verfahren nachprüfen zu lassen (§ 28 Abs. 4). Damit sind nunmehr die erforderlichen Rechtsgarantien gegeben, die früher fehlten.

Wie bei der Versagung der Bestallung (§§ 20, 21) sind auch bei der Zurücknahme obligatorische und fakultative Gründe vorgesehen (§§ 26, 27).

Zu dem Absatz 1 des § 26, der von den zwingenden Gründen handelt, ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Hat die Landesjustizverwaltung die Bestallung erteilt, weil ihr Tatsachen, die nach § 20 zwingend zur Versagung geführt hätten, nicht bekannt waren, so ist die Zurücknahme gerechtfertigt, weil der Verwaltungsakt fehlerhaft war.

Zu Nr. 2:

Der hier geregelte Tatbestand (Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter) ist anders als die in Nr. 1 aufgeführten Gründe erst nach der Bestallung eingetreten. Die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§§ 31, 32, 33, § 34 Nr. 3, § 35 StGB) erstreckt sich nach § 31 Abs. 2 StGB auch auf die Anwaltschaft. Sie hat den Verlust der Bestallung ohne weiteres zur Folge, so daß ihre Zurücknahme durch die Landesjustizverwaltung nur deklaratorische Bedeutung hat.

Zu Nr. 3:

Der hier angeführte Grund steht in innerem Zusammenhang mit § 20 Nr. 7. Auch wenn er erst nach der Bestallung einge-

treten ist, rechtfertigt er die Zurücknahme, weil durch das weitere Verbleiben des Rechtsanwalts eine ernste Gefahr für die Allgemeinheit entstehen könnte.

Zu Nr. 4:

Der Entwurf geht ebenso wie die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (vgl. § 24 a.a.O. — Aufgabe der Zulassung — und Motive zu § 19 des Entwurfs — Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Nr. 5 S. 79) davon aus, daß ein Verzicht „auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft“ (d. i. auf die Rechte aus der Bestallung) zulässig ist. Ebenso wenig wie jemand gezwungen werden kann, gegen seinen Willen Rechtsanwalt zu werden, so kann er auch nicht gegen seinen Willen in der Rechtsanwaltschaft festgehalten werden.

Der Verzicht muß klar und bestimmt sein. Er darf keine echten Bedingungen enthalten. Im Hinblick auf diese Bedeutung des Verzichts wird für ihn die Schriftform erfordert. Der Verzicht muß der Landesjustizverwaltung gegenüber erklärt werden.

Auf Grund des Verzichts hat die Landesjustizverwaltung die Bestallung zurückzunehmen.

Mit der Zurücknahme der Bestallung werden alle Beziehungen zum Anwaltsstande gelöst und alle Rechte und Pflichten des Anwalts, insbesondere gegenüber der Anwaltschaft im allgemeinen und der Rechtsanwaltskammer beendet.

Die Wirksamkeit des Verzichts ist nicht von einer Zustimmung der Rechtsanwaltskammer abhängig. Eine derartige Beschränkung würde den Rechtsanwalt in seiner freien Entscheidung behindern; sie wäre unzulässig. Der Rechtsanwalt kann den Verzicht auch erklären, wenn gegen ihn ein ehrengerichtliches Verfahren (§§ 104 ff.) oder ein Verfahren zum Zwecke der Ausschlößung aus der Rechtsanwaltschaft (§§ 161 ff.) eingeleitet ist. Sobald die Landesjustizverwaltung auf Grund des Verzichts die Bestallung zurückgenommen hat, muß ein Verfahren dieser Art eingestellt werden (§ 150 Abs. 3 Nr. 2, §§ 165 und 171).

Zu Nr. 5:

Wird der Rechtsanwalt nach der Bestallung zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, so tritt damit der Tatbestand ein, der zur zwingenden Versagung der Bestallung geführt hätte, wenn er in jenem Zeitpunkt bereits vorgelegen hätte. Im Hinblick auf die Inkompatibilität der beiden Berufe (vgl. die Ausführungen zu § 20 Nr. 9) wird der Rechtsanwalt in aller Regel durch den Verzicht auf die Rechte aus der Bestallung (Nr. 4) aus der Anwaltschaft ausscheiden. Erklärt er diesen Verzicht nicht, so muß die Bestallung von Amts wegen zurückgenommen werden, weil die beiden Berufe nicht gleichzeitig ausgeübt werden können.

Zu Nr. 6:

Da neben der Bestallung auch eine örtliche Zulassung bei einem Gericht bestehen muß, hat die Landesjustizverwaltung die Bestallung zurückzunehmen, wenn sie nach § 47 Abs. 1 die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht zurücknimmt. Durch diese Verbindung zwischen der Bestallung und der örtlichen Zulassung soll zugleich vermieden werden, daß jemand als Rechtsanwalt bestallt ist, ohne gleichzeitig bei einem Gericht zugelassen zu sein.

Die zwingenden Gründe, aus denen die Bestallung nach Absatz 1 zurückzunehmen ist, werden im Absatz 2 für die Fälle des § 20 Nr. 1, 6, 8 und 9 und des § 26 Abs. 1 Nr. 2 zu fakultativen gemildert, wenn sie zwar bestanden, in der Zwischenzeit aber wieder weggefallen sind. Hier ist es dem pflichtmäßigen Ermessen der Landesjustizverwaltung überlassen, ob sie im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände die Bestallung zurücknehmen will.

Zu § 27

Zurücknahme der Bestallung aus anderen Gründen

Die hier angeführten Gründe wiegen anders als die im § 26 Abs. 1 enthaltenen Tatbestände nicht so schwer, daß die Zurücknahme zwingend vorgeschrieben werden müßte. Die Zurücknahme wird deshalb in den Fällen des § 27 nur fakultativ vorgesehen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Der hier vorgesehene Tatbestand, der mit § 20 Nr. 6 im inneren Zusammenhang steht, bildete schon nach § 22 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 einen fakultativen Zurücknahmegrund.

Zu Nr. 2:

Wie eine Tätigkeit, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Anwaltschaft nicht vereinbar ist, zur Versagung der Bestallung führt (§ 20 Nr. 8), so kann sie umgekehrt die Zurücknahme der Bestallung zur Folge haben. Die Zurücknahme wird in diesem Falle in das pflichtmäßige Ermessen der Landesjustizverwaltung gestellt.

In der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 war für einen ihrem § 5 Nr. 4 entsprechenden Tatbestand eine Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht vorgesehen. Dies wurde als ein schwerer Mangel empfunden (Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl. § 21 Anm. 7). — Deshalb wurde eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes angestrebt. Der Deutsche Anwaltverein hatte in einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung (Anwaltsblatt 1931 S. 91) vorgeschlagen, auch für den hier erörterten Fall die Zurücknahme der Zulassung einzuführen. Die Frage wurde später durch das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1258) dahin geregelt, daß die Zulassung zurückzunehmen sei (a. a. O. Artikel 1 Nr. 5).

Wird die Zurücknahme zwingend vorgeschrieben, so können sich Härten ergeben, weil den Besonderheiten des einzelnen Falles nicht gebührend Rechnung getragen werden kann. Deshalb empfiehlt es sich, der Landesjustizverwaltung für ihre Entscheidung, ob in dem konkreten Fall die Zurücknahme der Zulassung angebracht ist, die nötige Freiheit zu geben. Praktische Bedeutung wird die Vorschrift u. a. in den Fällen des § 62 erlangen, wenn der Rechtsanwalt die Frage, ob er die anwaltliche Tätigkeit wiederaufnehmen oder ob er aus dem Anwaltsberuf endgültig ausscheiden will, ohne beachtliche Gründe über Gebühr offen läßt.

Zu § 28

Rücknahmeverfügung

Die Zurücknahme der Bestallung wird durch einen Verwaltungsakt vollzogen. Zuständig zum Erlaß dieser Verfügung ist die Landesjustizverwaltung, in deren Bereich der Rechtsanwalt zuletzt zugelassen ist (Absatz 1). Hat also der Rechtsanwalt nach der Bestallung die Zulassung in dem Lande, in dem ihm die Bestallung erteilt worden ist, aufgegeben und hat er sich bei dem Wechsel der Zulassung (§ 45) in einem anderen Land niedergelassen, so ist nunmehr die Landesjustizverwaltung dieses letzteren Landes als oberste Aufsichtsbehörde zuständig.

Bei der weittragenden Bedeutung der Rücknahmeverfügung ist die vorherige Anhörung des Rechtsanwalts zwingend vorgeschrieben. Ebenso ist auch der Vorstand der Rechtsanwaltskammer vor Erlaß der Verfügung zu hören, damit bereits frühzeitig eine umfassende Prüfung des Sachverhalts sichergestellt ist (Absatz 2).

Ebenso wie der Bescheid, durch den die Bestallung versagt wird (§ 23 Abs. 1), ist auch diese Verfügung mit Gründen zu versehen und dem Rechtsanwalt zuzustellen (Absatz 3). Diese Vorschriften sind zwingender Natur, da die Begründung der Verfügung und die Zustellung in dem nachfolgenden Verfahren Bedeutung erlangen.

Der Rechtsschutz des Betroffenen gegenüber der Rücknahmeverfügung ist im Absatz 4 ebenso ausgestaltet wie der Rechtsbehelf, der im Falle der Versagung der Bestallung nach § 23 Abs. 2 gewährt wird.

Entsprechend dem in der Verwaltungsrechtspflege herrschenden Grundsatz, daß Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte aufschiebende Wirkung haben, wird auch hier der Vollzug der Rücknahmeverfügung durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gehemmt. Diese Suspensivwirkung ist erforderlich, um keine vollendeten Tatsachen zu schaffen und bei der Schwere des Eingriffs behutsam vorzugehen. Erfordert dagegen das öffentliche Interesse eine alsbaldige Vollziehung der Verfügung, so kann das Oberlandesgericht sie anordnen (Absatz 5). Die Befugnis, diese Maßnahme zu treffen, liegt damit ausschließlich in der Hand des Gerichts, das bereits angerufen ist.

Zu § 29

Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ ist, wie bereits aus § 24 Abs. 3 hervorgeht, kein Titel, sondern eine Berufsbezeichnung. Das Recht, sie zu führen, wird mit der Bestallung begründet

§ 24 Abs. 3). Es geht unter, wenn die Bestallung ihre Wirkung erliert, sei es, daß sie kraft Gesetzes erlischt (§ 25) oder daß sie durch einen Verwaltungsakt zurückgenommen wird (§§ 26 bis 28). Die Berufsbezeichnung darf deshalb nicht mehr geführt werden, selbst wenn ihr ein Zusatz wie z. B. „a. D.“ beigefügt wird (Absatz 1).

Unter besonderen Voraussetzungen kann die Landesjustizverwaltung Rechtsanwälten die Erlaubnis erteilen, sich „Rechtsanwalt a. D.“ zu nennen. In dieser Erlaubnis liegt eine Anerkennung für das bisherige Wirken als Rechtsanwalt. Sie wird deshalb in Anlehnung an § 31 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 nur bei einem ehrenvollen freiwilligen Ausscheiden vorgesehen (Absatz 2). Da die Belange der Rechtsanwaltschaft berührt werden, ist nach Satz 2 der Vorstand der Anwaltskammer vor der Erteilung der Erlaubnis zu hören.

Für Ausnahmefälle, in denen sich später Bedenken ergeben, ob der frühere Rechtsanwalt der Erlaubnis würdig ist, wird in Absatz 3 der Widerruf der Erlaubnis vorgesehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Zulassung bei einem Gericht

Der Entwurf unterscheidet, wie bereits in der Vorbemerkung zum Zweiten Teil (vor § 4) ausgeführt ist, zwischen der Bestallung als Rechtsanwalt, die früher als Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bezeichnet wurde, und der örtlichen Zulassung bei einem Gericht. Dadurch wird nicht nur die begriffliche Abgrenzung klarer, sondern es tritt auch der Unterschied zwischen beiden Instituten deutlicher hervor. Dies zeigt sich besonders bei den Gründen, aus denen eine Bestallung versagt werden muß oder versagt werden kann (§§ 20, 21), und den Tatbeständen, die einer Zulassung entgegenstehen können (§§ 32, 45).

Der Entwurf geht davon aus, daß jeder Rechtsanwalt bei einem bestimmten Gericht zugelassen sein muß (§ 30). Er behält damit den Grundsatz der Lokalisation der Anwaltschaft, der einheitlich erstmals in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 8) gesetzlich festgelegt wurde, auch für das neue Recht bei. Zwar haben nach dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 einige Vertreter der Anwaltschaft wiederholt gefordert, die Lokalisierung möge beseitigt werden (vgl. Prölss im Anwaltsblatt 1928 S. 127 ff.; 1929 S. 43 ff. einerseits und andererseits das Gutachten von Berger „Freizügigkeit und Simultanzulassung“ für den XXI. Deutschen Anwaltstag [1913] in der Beilage zur Jur. Wochenschrift 1913 Nr. 13; vgl. auch Magnus: Die Rechtsanwaltschaft, S. 30/31). Der Grundsatz ist jedoch die verflochtenen Jahrzehnte hindurch erhalten geblieben. Auch die Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936 (§ 15) ließ ihn unberührt. Er ist schließlich auch in den Rechtsanwaltsordnungen, die nach 1945 in den Ländern erlassen wurden, unverändert wiederzufinden.

Mit Recht ist in den Motiven zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5 S. 71) ausgeführt, daß die Frage der Lokalisierung im Grunde bereits durch die Zivilprozeßordnung entschieden sei, wenn sie in den Anwaltsprozessen vor den Kollegialgerichten die Vertretung durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalt forderte (§ 78 ZPO). Ferner ist in den Beratungen der Kommission darauf hingewiesen worden, daß es schon deswegen nicht angehe, die Anwaltschaft von jedem Zusammenhang mit einem bestimmten Gericht zu lösen, weil die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Anwaltskammer und die Unterstellung unter die Ehrengerichtsbarkeit der Kammer die örtliche Gebundenheit des Anwalts voraussetze (vgl. Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 173 S. 1098). Würde der Grundsatz, daß die Zulassung bei einem bestimmten Gericht zu fordern sei, aufgegeben, so würde der Rechtsanwalt „ambulant“; er würde nur noch seinen geschäftlichen Wohnsitz beibehalten. Die sich hieraus ergebenden Folgen wären für das rechtsuchende Publikum und für die Rechtspflege sehr nachteilig: der Anwalt würde häufig auf Reisen und deshalb schwer erreichbar sein; es würde schwierig sein, die Termine so zu legen, daß alle Beteiligten anwesend sein könnten. Die Folge wären Vertagungen und erhebliche Prozeßverzögerungen.

Bei der Prüfung, ob der Rechtszustand jetzt geändert werden soll, dürfte weiter vor allem ins Gewicht fallen, daß aus den Kreisen der Rechtsuchenden ein solches Verlangen bisher nicht gestellt worden ist. Es ist deshalb anzunehmen, daß den Belangen des Publikums durch die jetzige Regelung wohl am besten

gedient ist. Dabei wird ein Moment mitsprechen, das von großem inneren Wert ist: die Lokalisierung verbindet das Gericht und die Anwaltschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die durch den persönlichen Kontakt eine besondere Note erhält. Nach dem Idealbild soll die Anwaltschaft bei einem Gericht zusammen mit dem Gericht eine Einheit darstellen, die nicht zerstört oder gelockert werden soll. Die Aufgabe der Lokalisierung würde für die Anwaltschaft selbst gerade unter den heutigen Verhältnissen eine derart tiefgreifende Umwälzung in ihrer inneren Ordnung bedeuten, daß sie nicht ohne schwere Rückschläge für die Mehrheit der Anwälte bleiben würde.

Bei der Abwägung aller Interessen wird schließlich zu berücksichtigen sein, daß der Grundsatz der Lokalisierung nicht starr durchgeführt, sondern durch die später zu erörternde Simultanzulassung (§§ 35 und 36) abgewandelt wird, soweit es geboten ist.

Die Vorschriften dieses Abschnittes beziehen sich, wie hervorzuheben ist, sowohl auf die erste Zulassung nach der Bestallung als auch auf die Fälle eines Wechsels der Zulassung im Laufe der anwaltlichen Tätigkeit.

Zu § 30

Lokalisierung

Der Entwurf geht, wie in der Vorbemerkung ausgeführt ist, von dem Grundsatz aus, daß jeder Rechtsanwalt bei einem bestimmten Gericht zugelassen sein muß. Deshalb kann die Bestallung nicht für sich allein erteilt werden. Vielmehr muß mit ihr zeitlich die erste Zulassung verbunden sein (Absatz 2). Die Bestallungsurkunde (§ 24) kann deshalb dem Bewerber erst ausgehändigt werden, wenn auch die Fragen der Zulassung geklärt sind.

Die Lokalisierung muß lückenlos durchgeführt werden. Deshalb wird im Absatz 3 vorgesehen, daß ein Verzicht auf die Rechte der Zulassung nur im Falle des Zulassungswechsels (§ 45) möglich ist.

Zu § 31

Antrag auf Erteilung der Zulassung

Die Zulassung wird ebenso wie die Bestallung (§ 18) nur auf Antrag erteilt (Absatz 1). Der Bewerber ist in der Wahl des Gerichts grundsätzlich frei, jedoch können sich aus § 32 im Einzelfall Bedenken gegen die Zulassung bei einem bestimmten Gericht ergeben, denen der Bewerber von vornherein Rechnung tragen sollte.

Bei der ersten Zulassung muß der Antrag auf Zulassung zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Bestallung eingereicht werden (§ 18 Abs. 2), um die gleichzeitige Entscheidung über beide Anträge zu ermöglichen. Für die erste Zulassung kann nur ein Gericht des Landes, dessen Landesjustizverwaltung über beide Anträge befinden soll, in Betracht kommen, da die entscheidende Behörde die Zulassung nur innerhalb ihres Bereiches erteilen kann.

Die Entscheidung über die Zulassung ist ebenso wie die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung (s. die Einleitung unter IV 5 und die Bemerkungen zu § 19) der Landesjustizverwaltung vorzubehalten (Absatz 2).

Den Belangen der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Bewerber nach der Zulassung werden wird, ist dadurch Rechnung zu tragen, daß der Vorstand vor der Entscheidung gutachtlich zu hören ist (Absatz 3).

Zu § 32

Versagung der Zulassung

Das Recht auf Zulassung bei einem Gericht unterliegt nur geringfügigen Beschränkungen. Die hier vorgesehenen Tatbestände sind so gelagert, daß sie nicht zwingend zu einer Versagung der Zulassung führen müssen. Sie tragen deshalb nur fakultativen Charakter.

Zu Absatz 1 ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Im Interesse des Ansehens des Gerichts und der Anwaltschaft muß in der Bevölkerung auch nur der Anschein vermieden werden, als ob der Rechtsanwalt, der mit einer Beamtin oder einer Angestellten des Gerichts verheiratet ist, über besonders gute Beziehungen zu dem Gericht verfüge und daraus Vorteile ziehen könne. Das gleiche gilt naturgemäß auch für

eine Rechtsanwältin. Deshalb wird die Landesjustizverwaltung in solchen Fällen unter Berücksichtigung der näheren Umstände nach pflichtmäßigem Ermessen prüfen, ob sich aus der Zulassung gerade bei diesem Gericht Bedenken ergeben können.

Zu Nr. 2:

Der hier vorgesehene Versagungsgrund ist aus der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 14) übernommen worden. Er enthält die gleichen Umstände, die einen Richter nach § 41 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung oder § 22 Nr. 3 der Strafprozeßordnung von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausschließen. Diese Regelung soll innere Konflikte verhüten. Sie nimmt auch darauf Bedacht, daß nicht aus verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Richtern und Rechtsanwälten irgendwelche Zweifel entstehen könnten, ob Organe der Rechtspflege im Einzelfall wirklich unparteiisch gewesen seien. Die Landesjustizverwaltung ist im Rahmen ihres pflichtmäßigen Ermessens in der Lage, den Besonderheiten des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. So kann unter Umständen die Größe des Gerichts Bedenken solcher Art ausschließen.

Zu Nr. 3:

Der für die alsbaldige Zulassung bei einem Oberlandesgericht vorgesehene fakultative Versagungsgrund ist für einige Länder neu. Dagegen besteht er bereits in dem gleichen Umfange in den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern¹⁾. Nach dem insoweit übereinstimmenden Recht dieser Länder kann die Zulassung bei dem Oberlandesgericht versagt werden, wenn der Antragsteller nicht fünf Jahre lang bei einem Gericht des ersten Rechtszuges als Rechtsanwalt tätig war. Eine weitergehende Beschränkung enthalten die Rechtsanwaltsordnungen der Länder Bayern, Hessen und Württemberg-Baden²⁾; sie machen die Zulassung bei einem Oberlandesgericht davon abhängig, daß der Rechtsanwalt seit mindestens fünf Jahren am Landgericht tätig war.

Diese landesrechtlichen Regelungen, die sich bewährt haben, sollen im Grundsatz beibehalten und auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden. Sie tragen dem Umstande Rechnung, daß der bei dem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt bereits über anwaltliche Erfahrungen verfügen muß, wenn er seinen Aufgaben gerecht werden soll. Der Anwalt am Oberlandesgericht wird für die Mitwirkung an der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und an der Rechtspflege in der Rechtsmittelinstanz eines genauen Einblicks in das Arbeitsgebiet der Amts- und Landgerichtsanwälte nicht entbehren können, ähnlich wie auch die Richter an den Oberlandesgerichten vorher regelmäßig längere Zeit hindurch an den Gerichten der ersten Instanz tätig sein müssen.

Bei einem Wechsel der Zulassung können neben dem im Absatz 1 des § 32 erwähnten Versagungsgründen auch die im § 45 Abs. 3 enthaltenen Tatbestände Bedeutung erlangen.

Im Absatz 2 wird der im § 19 Abs. 3 für die Bestallung enthaltene Grundsatz, daß die Entscheidung nicht von der Prüfung des Bedürfnisses abhängig gemacht werden darf, für die Zulassung nochmals hervorgehoben. Er war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 13) ebenfalls festgelegt, aber in mehrfacher Hinsicht durchbrochen (§ 10 Abs. 2, § 12 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878), so daß er an Bedeutung verlor. In der Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936 war er völlig aufgegeben (§ 15 Abs. 2 a. a. O.). Der Entwurf führt demgegenüber den Grundsatz der freien Advokatur auch bei der Zulassung ohne wesensfremde Einschränkungen durch.

Zu § 33

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

In der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 war ein Rechtsbehelf gegen einen Bescheid der Landesjustizverwaltung, durch den ein Antrag auf Zulassung abgelehnt wurde, nicht vorgesehen. Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes kann die Entscheidung der Landesjustizbehörde nicht mehr endgültig sein. Vielmehr ist für den Bewerber hier ebenso wie bei der Versagung der Bestallung (§ 23) die Mög-

lichkeit zu schaffen, daß er das Oberlandesgericht anrufen kann.

Wegen der Einzelheiten kann auf die Ausführungen zu § 23 Bezug genommen werden. Hervorzuheben ist lediglich die Besonderheit, daß bei der Versagung der Zulassung das Oberlandesgericht endgültig entscheidet (vgl. § 52 Abs. 1). Es stehen hier bei der Auswahl des Niederlassungsortes nicht so gewichtige Interessen im Vordergrund, wie dies bei dem Antrag auf Erteilung der Bestallung der Fall ist. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich eine unterschiedliche Behandlung gegenüber dem Verfahren bei der Bestallung.

Zu § 34

Erstreckung der Zulassung auf auswärtige Kammern für Handelssachen

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 8 Abs. 2) erklärte die auswärtigen Kammern für Handelssachen (§ 93 Abs. 2 GVG) zu besonderen Gerichten im Sinne der Rechtsanwaltsordnung. Es sollte damit im Interesse einer straffen Lokalisierung erreicht werden, daß für die Rechtsanwälte an solchen auswärtigen Kammern eine besondere Zulassung erforderlich war. Die bei dem Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte waren daher nicht berechtigt, vor den auswärtigen Kammern für Handelssachen aufzutreten. Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 7. März 1927 (RGBl. I S. 71) wurde es später den Landgerichtsanwälten ermöglicht, daß sie auf besonderen Antrag auch die Zulassung bei der auswärtigen Kammer für Handelssachen erwirken konnten. Umgekehrt konnten die bisher nur bei der auswärtigen Kammer zugelassenen Anwälte nunmehr auch die Simultanzulassung bei dem Landgericht beantragen.

Diese Regelung trug dem Umstand, daß die auswärtigen Kammern für Handelssachen in der Gerichtsorganisation zu dem Landgericht gehören, nicht gebührend Rechnung. Die künstliche Teilung, welche die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nur für die Zulassung der Rechtsanwälte vornahm, war deshalb innerlich nicht gerechtfertigt. Sie widersprach auch den Interessen der Rechtsanwaltschaft und der Rechtssuchenden.

Der Entwurf geht von der bisherigen Regelung ab. Er stellt klar, daß die Zulassung bei einem Landgericht sich ohne weiteres auch auf auswärtige Kammern für Handelssachen erstreckt.

Dagegen ist es nicht erforderlich, den Wirkungsbereich der Zulassung bei einem Oberlandesgericht hinsichtlich der auswärtigen Senate zu regeln, die nach § 116 Abs. 2 GVG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 45 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) gebildet werden können. Die Zulassung bei dem Oberlandesgericht erstreckt sich ohne weiteres auch auf diese auswärtigen Senate, da sie Teile des einheitlichen Gerichtskörpers sind.

Zu § 35

Gleichzeitige Zulassung bei dem Amts- und Landgericht

Diese Vorschrift steht nach ihrem Zweck in einem inneren Zusammenhang mit dem nachfolgenden § 36, der ebenfalls von der gleichzeitigen Zulassung handelt. Die Fälle der gleichzeitigen Zulassung bei verschiedenen Gerichten (Simultanzulassung) mildern den Lokalisierungszwang. Wie bereits bei den Beratungen des Entwurfs der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 deutlich hervortrat, kann der Grundsatz der Lokalisierung nicht starr durchgeführt werden (vgl. den sten. Bericht über die 3. Beratung, Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, 2. Bd. S. 1462 ff.). So erklärt sich die Kompromißlösung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 9) zugunsten der Amtsgerichtsanwälte, auf die im Interesse der Rechtspflege besonders in ländlichen Bezirken nicht verzichtet werden kann. Den Amtsgerichtsanwälten wurde damals ein Anspruch auf die gleichzeitige Zulassung bei dem übergeordneten Landgericht nur eingeräumt, wenn im Einzelfall festgestellt wurde, daß die Simultanzulassung nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich war. In der praktischen Anwendung des § 9 ergab sich, daß in Preußen und Bayern eine gleichzeitige Zulassung fast regelmäßig abgelehnt wurde. Deshalb setzten sehr bald Bestrebungen ein, die Simultanzulassung neu zu regeln (vgl. die

¹⁾ Baden: § 10 a Abs. 2 des Landesgesetzes über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 28. April 1949 (Badisches GVBl. S. 251);

Württemberg-Hohenzollern: § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) vom 22. Dezember 1948 (RegBl. 1949 S. 15).

²⁾ Bayern: § 10 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371);

Hessen: § 15 der Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (GVBl. S. 128);

Württemberg-Baden: § 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 222 — Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 (RegBl. S. 101).

Nachweise bei Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 9 Fußnote 1). Sie führten zu dem Gesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 7. März 1927 (RGBl. I S. 71), durch dessen Artikel 1 Nr. 2 ein Anspruch auf die Simultanzulassung allgemein begründet wurde. Damit war der bisherige Grundsatz aufgegeben. Jedoch enthielt auch die neue Regelung noch insofern eine Einschränkung, als dem Präsidium des Oberlandesgerichts zur Wahrung der Interessen der Rechtspflege ein Widerspruchsrecht eingeräumt wurde.

Die Verhältnisse haben sich nach dem Gesetz vom 7. März 1927 sehr bald in der Richtung gefestigt, daß die Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte bei dem übergeordneten Landgericht in der Übergangszeit von 1928 bis 1935 ohne Ausnahme bewilligt wurde, ohne daß von Seiten der Oberlandesgerichte ein Widerspruch erhoben wurde. Deshalb sah § 18 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936 die Simultanzulassung ohne eine solche Einschränkung vor.

Nach dem Zusammenbruch ist in allen Rechtsanwaltsordnungen die Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte bei dem übergeordneten Landgericht beibehalten worden, und zwar zunächst wieder in der Ausgestaltung, wie sie zuletzt vor der Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936 bestanden hatte. Darüber hinaus hat aber die Mehrzahl der Länder¹⁾ das Widerspruchsrecht des Präsidiums des Oberlandesgerichts ausdrücklich wegfallen lassen.

Der Entwurf übernimmt die in der Mehrheit der Länder bestehende Regelung, weil sie sich bewährt hat. Damit entfällt in einigen Ländern künftig wieder das Widerspruchsrecht des Präsidiums des Oberlandesgerichts. Diese Änderung hat indes praktisch keine Bedeutung, weil das Widerspruchsrecht nicht ausgeübt wurde.

Die gleichzeitige Zulassung bei dem Landgericht schließt nach § 34 auch die Zulassung bei allen auswärtigen Kammern für Handelssachen ein. Der Entwurf geht damit über die Regelung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936 (§ 18 Abs. 1) hinaus. Von 1936 bis zum Zusammenbruch war in diesem Falle die Doppelzulassung nur bei der Kammer für Handelssachen gestattet, die für den Bezirk des Amtsgerichts zuständig war, bei welcher der Rechtsanwalt zugelassen war. Eine solche Ausnahme vom Grundsatz, daß die Zulassung sich jeweils auf das ganze Gericht erstreckt, erscheint jedoch nicht geboten.

Die Simultanzulassung nach § 35 wird wie früher nur auf Antrag erteilt.

Da die gleichzeitige Zulassung des § 35 nur eine Unterart der Zulassung ist, gelten für sie naturgemäß auch die allgemeinen Versagungsgründe des § 32, ebenso wie es früher bei der entsprechenden Vorschrift des § 9 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 der Fall war (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 9 Anm. 14).

Zu § 36

Gleichzeitige Zulassung bei einem anderen Landgericht

Nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 10) war der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an seinem Wohnsitz befindlichen Kollegialgericht zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärte. Bei dieser Simultanzulassung wurde vornehmlich auf die größeren Städte, in denen sich ein Oberlandesgericht und gleichzeitig ein Landgericht befanden, Bedacht genommen. Aber auch in den Städten mit mehreren Landgerichten, wie München und Berlin (vor 1933), sollte die Simultanzulassung zulässig sein, weil die starre Durchführung der Lokalisierung, die zur Beschränkung auf ein Gericht geführt hätte, hier Schwierigkeiten bereitet hätte. Zu dieser Simultanzulassung bei mehreren Landgerichten konnte auch die Simultanzulassung bei dem Oberlandesgericht hinzutreten, wie dies z. B. in München der Fall war.

¹⁾ Bayern: § 9 der Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371);
Hessen: § 14 der Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (GVBl. S. 126);
Württemberg-Baden: § 9 des Gesetzes Nr. 222 — Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 (RegBl. S. 101);
Nordrhein-Westfalen: § 14 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung
Niedersachsen: für die Britische Zone vom 10. März
Schleswig-Holstein: 1949 (VO.BI BZ. S. 80).
Hamburg:

Die Regelung des § 10 war wegen der verschiedenen Tatbestände, die hier in Betracht kommen konnten, wenig übersichtlich. Die Simultanzulassung bei einem Landgericht und einem Oberlandesgericht hat zudem nur in wenigen Oberlandesgerichtsbezirken Bedeutung erlangt.

Im Interesse der größeren Klarheit behandelt der Entwurf in § 36 nur die Simultanzulassung bei den Landgerichten. Dabei wird zugleich der Fall der Simultanzulassung bei einem benachbarten Landgericht geregelt, über den früher Näheres im § 12 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 bestimmt war.

Eine Simultanzulassung bei den Kollegialgerichten erster Instanz kann als eine Milderung des Grundsatzes der Lokalisierung nur für einen engen Bereich in Betracht gezogen werden. Würden die bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte bei allen anderen Landgerichten desselben Oberlandesgerichtsbezirks gleichzeitig zugelassen, so wäre das Prinzip der Lokalisierung praktisch aufgegeben und es würden, wie in der Vorbemerkung dargelegt ist, die Interessen der Rechtspflege erheblichen Schaden leiden (vgl. Berger: Freizügigkeit und Simultanzulassung, Gutachten für den XXI. Deutschen Anwaltstag, in Jur. Wochenschrift 1913, Beiheft zu Nr. 13 S. 12). Die Versuche, die mit einer derartig weitgehenden Durchbrechung des Grundsatzes der Lokalisierung im Kriege und in der ersten Nachkriegszeit unter der Geltung des § 6 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229) gemacht worden sind, hatten ein so ungünstiges Ergebnis, daß jene Vorschrift nach der Wiederherstellung normaler Verhältnisse in den Ländern schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) aufgehoben worden ist (vgl. die Übersicht in der Begründung zu dem Entwurf jenes Gesetzes — Anlage zur BT-Drucksache Nr. 530 S. 74 —). Es wird hier genügen, darauf hinzuweisen, daß die Anwaltskosten durch die Reisen im Bezirk des Oberlandesgerichts beträchtlich ansteigen würden und daß die Rechtsuchenden sich mit Recht dagegen wehren würden, diese Mehrkosten zu tragen.

Soll die Lockerung des Lokalisierungszwanges zu Ergebnissen führen, die sowohl im Interesse der Rechtspflege als auch im Interesse der Rechtsuchenden liegen, so kann sie nur unter besonderen lokalen Verhältnissen gewählt werden. Die starre Lokalisierung kann dort ihrer inneren Berechtigung entbehren, wo sich an demselben Ort, wie in München, mehrere Landgerichte befinden. Sie kann ferner unter Umständen da nicht mehr tragbar sein, wo zwei Landgerichtsbezirke benachbart sind. Deshalb wird die Simultanzulassung für diese beiden Fälle vorgesehen (Absatz 1).

Die Simultanzulassung kann indes ihrer Zweckbestimmung nach nur in Betracht kommen, wenn sie der Rechtspflege unter den besonderen örtlichen Verhältnissen dienlich ist. Diese Feststellung hat die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer zu treffen. Die Frage kann nur einheitlich entschieden werden, wie sich aus Absatz 1 Halbsatz 2 ergibt. Damit sind zugleich die früher aufgetretenen Zweifel (Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 10 Anm. 5), ob die Voraussetzung für die Simultanzulassung von Fall zu Fall geprüft und bei den einzelnen Bewerbern verschieden beurteilt werden könne, in verneinendem Sinne geklärt. Die Auffassung in der Praxis ging im übrigen schon früher überwiegend dahin, daß nur eine allgemeine Feststellung in Betracht kommen könne (vgl. Friedlaender a.a.O.).

So wie die positive Feststellung, daß die Simultanzulassung zweckmäßig sei, nur einheitlich getroffen werden kann, so kann auch die Entscheidung bei einem Wegfall der Voraussetzungen nur einheitlich sein. Stellt die Landesjustizverwaltung eine solche grundlegende Änderung in den Verhältnissen fest, daß die Simultanzulassung nicht mehr zu vertreten ist, so können die Simultanzulassungen zurückgenommen werden. Dies muß jedoch allen beteiligten Anwälten gegenüber einheitlich geschehen (Absatz 2).

Zu § 37

Ausschließlichkeit der Zulassung bei dem Oberlandesgericht

An der Lokalisierung (vgl. die Vorbemerkung vor § 30) muß auch im Verhältnis zwischen den Landgerichten und den Oberlandesgerichten festgehalten werden. Dies war auch der Grundsatz des § 10 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. Nach dieser

Vorschrift mußten für die gleichzeitige Zulassung eines Landgerichtsanzwalts bei dem Oberlandesgericht zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. das Oberlandesgericht mußte sich am Ort des Wohnsitzes des Rechtsanwalts befinden,

2. das Oberlandesgericht mußte durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt haben.

Die erste Voraussetzung, die durch die besonderen lokalen Verhältnisse bedingt war, traf an sich auf fast alle größeren Städte zu, in denen neben dem Oberlandesgericht auch ein Landgericht seinen Sitz hatte. Die fakultative Simultanzulassung hat jedoch in der langen Entwicklung bis 1933 nur bei wenigen Oberlandesgerichten Bedeutung erlangt, so in Hamburg, München, Bamberg und Zweibrücken und zu einem Teil auch bei den Oberlandesgerichten Braunschweig, Nürnberg und Oldenburg. Nur bei diesen Oberlandesgerichten war also die zweite Voraussetzung, daß die Simultanzulassung dem Interesse der Rechtspflege förderlich sei, allgemein oder in beschränktem Umfange bejaht worden. Im Laufe der Jahre hatte sich ein so fester Rechtszustand herausgebildet, daß eine Änderung auf dem XXI. Deutschen Anwaltstag in Breslau 1913 (vgl. Verhandlungen des XXI. Deutschen Anwaltstages in Jur. Wochenschrift 1913 Beilage zu Nr. 20 S. 49, 97) abgelehnt wurde.

Der Entwurf kann daher von dem Zustand, wie er sich entwickelt hat und wie er seit Jahrzehnten konstant geblieben ist, ausgehen und deshalb in § 37 als Grundsatz festlegen, daß die bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen werden dürfen. Als Ausnahme wird die Simultanzulassung bei dem Landgericht und Oberlandesgericht im § 264 auf die Gerichtsbezirke beschränkt, in denen sie sich in der historischen Entwicklung eingebürgert hat. Für eine Ausdehnung auf andere Gebiete läßt er dagegen keinen Raum. Danach werden künftig in den Oberlandesgerichtsbezirken, in denen diese Simultanzulassung erst nach dem Zusammenbruch praktisch wurde (so Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen), neue Zulassungen dieser Art nicht mehr möglich sein. Diese Sonderheiten aus der ersten Nachkriegszeit sind allein durch die schwierigen Verhältnisse bei dem Wiederaufbau der Justiz nach dem Zusammenbruch zu erklären. Daß es sich hierbei nur um Übergangsmaßnahmen gehandelt hat, ergibt sich z. B. eindeutig aus § 18 des württemb.-hohenz. Gesetzes über die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 22. Dezember 1948 (RegBl. 1949 S. 15), in denen die Simultanzulassung bei einem Landgericht in Württemberg-Hohenzollern und bei dem Landgericht Lindau einerseits und bei dem Oberlandesgericht Tübingen andererseits nur „bis auf weiteres“ vorgesehen ist.

Zu § 38

Vereidigung des Rechtsanwalts

Bevor der Rechtsanwalt nach der Bestallung und der ersten Zulassung seine Tätigkeit aufnimmt (§ 44), ist er auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts zu vereidigen.

Diese feierliche Form der Verpflichtung war schon vor der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in fast allen Anwaltsordnungen der Partikulargesetzgebung vorgesehen. Sie wurde auch von der Reichstagskommission bei den Beratungen des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes empfohlen (Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 2. Legislaturperiode — IV. Session 1876, Aktenstück Nr. 81 S. 303) und bei den Verhandlungen über den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung beibehalten (Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5 S. 18 und Aktenstück Nr. 173 S. 1097).

Der Entwurf folgt dieser Überlieferung (§ 17 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) und schlägt deshalb vor, die Vereidigung beizubehalten.

Die Form der Eidesleistung ist unter Beachtung des Artikels 140 des Grundgesetzes und des Artikels 136 Abs. 4 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 festgelegt worden.

Verweigert der Rechtsanwalt die Eidesleistung, so kann die Zulassung zurückgenommen werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 1). Der Zurücknahme der Zulassung schließt sich nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 die Zurücknahme der Bestallung zwingend an.

Zu § 39

Wohnsitz und Kanzlei

Die Residenzpflicht, die im § 39 des Entwurfs in Anlehnung an § 18 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geregelt wird, steht mit der Lokalisierung (vgl. Vorbemerkung vor § 30) in innerem Zusammenhang.

Der Rechtsanwalt kann zu dem Gericht und zu den Rechtssuchenden nur in enger Verbindung bleiben, wenn er an dem Sitz des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nimmt und dort eine Kanzlei einrichtet. Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 sah in der ursprünglichen Fassung nur vor, daß der Rechtsanwalt am Ort der Zulassung seinen Wohnsitz begründen müsse. Jedoch ergab sich für den Rechtsanwalt die Notwendigkeit, eine Kanzlei zu unterhalten, ohne weiteres aus der Natur der Sache und mittelbar auch aus § 183 der Zivilprozeßordnung, wonach bei der Zustellung das Bestehen einer Kanzlei vorausgesetzt wird. Um Zweifel zu klären, mit denen sich bereits der Ehrengerichtshof hatte befassen müssen (Entscheidungen des Ehrengerichtshofes Bd. 1 S. 242 ff., Bd. 3 S. 103 ff., Bd. 5 S. 9 ff., Bd. 24 S. 34), ist später in der Novelle vom 9. Juli 1923 (RGBl. I S. 647), die dem § 18 einen neuen Absatz 5 einfügte, ausdrücklich auf die Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, hingewiesen worden.

Der Ort des Gerichts, von dem im Absatz 1 ausgegangen wird, umfaßt die ganze politische Gemeinde, in der das Gericht seinen Sitz hat. Nach Absatz 1 Satz 2 kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß Nachbarorte, die nicht zur politischen Gemeinde des Gerichtssitzes gehören, für die Residenzpflicht als zu dem Ort des Gerichts gehörend rechnen. Solche Bestimmungen, die nicht notwendig in der Form einer Rechtsverordnung getroffen werden müssen, sind schon auf Grund des bisher geltenden Rechts verschiedentlich ergangen (vgl. z. B. in Schleswig-Holstein zuletzt die Vierte Verordnung nach § 20 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 30. November 1951 — GVBl. S. 209 —, nach der die Stadt Kiel und die Gemeinde Kronshagen im Sinne des § 20 Abs. 1 a. a. O. als ein Ort anzusehen sind).

Bei einer Simultanzulassung in den Fällen der §§ 35 und 36 muß der Rechtsanwalt den Wohnsitz am Ort des Gerichts der sogen. Stammzulassung nehmen (Absatz 2). Tritt die Simultanzulassung zu der Stammzulassung bei dem Amtsgericht hinzu (§ 35), so muß der Rechtsanwalt am Ort des Amtsgerichts wohnen. Hat er seine Stammzulassung bei dem Landgericht (§ 36), so muß er im Falle der Zulassung bei einem anderen Landgericht seinen Wohnsitz am Ort des Stamm-Landgerichts begründen. — Auch in den Fällen der Simultanzulassung erfüllt der Rechtsanwalt seine Residenzpflicht nur, wenn er am Ort des Stammgerichts seinen Wohnsitz begründet und dazu auch eine Kanzlei einrichtet. Die Kanzlei darf sich, wie aus Absatz 2 Satz 2 hervorgeht, nicht außerhalb des Wohnsitzes befinden.

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Grundsätze können zur Vermeidung von Härten, die sich insbesondere bei der Wohnungsfrage aus den Schwierigkeiten der Nachkriegszeit ergeben, nicht ohne jede Ausnahme durchgeführt werden. Deshalb ist im § 41 vorgesehen, daß die Landesjustizverwaltung Ausnahmen bewilligen kann. Auf diese Lockerung wird später bei § 41 einzugehen sein.

Die Erfüllung der Residenzpflicht hat erhebliche Bedeutung für die Befugnis des Rechtsanwalts, seine Tätigkeit aufzunehmen. Erst wenn er seinen Wohnsitz begründet und eine Kanzlei eingerichtet hat und wenn er außerdem vereidigt ist (§ 38), wird er nach § 43 Abs. 2 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist er nach § 44 befugt, die Tätigkeit als Rechtsanwalt auszuüben.

Für die Erfüllung der Residenzpflicht wird dem Rechtsanwalt mittelbar eine Frist gesetzt. Kommt er den Pflichten, die sich aus § 39 Abs. 1 und 2 ergeben, nicht innerhalb von drei Monaten nach, so kann seine Zulassung zurückgenommen werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2). Die Zurücknahme der Zulassung in dem Falle des § 47 Abs. 1 Nr. 2 hat zwingend die Zurücknahme der Bestallung nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 zur Folge. Kann der Rechtsanwalt die Residenzpflicht wegen besonderer Schwierigkeiten nicht rechtzeitig erfüllen, so kann er eine Befreiung nach § 41 nachsuchen. Die Sanktionen werden daher nur in Fällen schuldhafter Säumnis verhängt.

Die Residenzpflicht besteht während der ganzen Dauer der Zulassung. Hat der Rechtsanwalt zunächst seine Pflicht, einen Wohnsitz zu begründen und eine Kanzlei einzurichten, erfüllt und gibt er später seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei auf, so

läuft er Gefahr, daß seine Zulassung und seine Bestallung zurückgenommen werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 5, § 26 Abs. 1 Nr. 6). Auch hier besteht nach § 41 die Möglichkeit, auf Härtefälle Rücksicht zu nehmen.

Zu § 40

Zweigstelle und Sprechtag

Der Rechtsanwalt darf grundsätzlich weder eine Zweigstelle einrichten noch außerhalb der Kanzlei Sprechtag abhalten. Diese Frage war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht ausdrücklich geregelt. Es wurde unter ihrer Geltung verschiedentlich die Ansicht vertreten, daß aus § 18, der die Einrichtung einer Kanzlei vorsah, ein Verbot, gleichzeitig mehrere Kanzleien zu unterhalten, nicht mit voller Sicherheit abzuleiten sei. Der Ehrengerichtshof hatte zunächst die Einrichtung von Zweigkanzleien für zulässig erachtet (Entscheidungen des Ehrengerichtshofes Bd. 24 S. 66 ff., Bd. 25 S. 84 ff.). In der Entscheidung vom 6. Juli 1933 (Bd. 27 S. 124) hat er diese Ansicht in Übereinstimmung mit den Ausführungen von Friedlaender (Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., Exkurs II zu § 28, Anm. 96, 97) aufgegeben. Um künftig erneute Zweifel über die Absichten des Gesetzgebers zu vermeiden, empfiehlt es sich, diese Frage ausdrücklich zu regeln, wie es im § 21 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 bereits geschehen ist.

Die Einrichtung von Zweigstellen und von auswärtigen Sprechtagen kann nach der Grundauffassung, daß der Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege ist, nur dann gestattet werden, wenn eine solche Ausnahme im Interesse der Rechtspflege nach den örtlichen Verhältnissen dringend geboten erscheint. Im Interesse der Klarheit wird im Absatz 1 Satz 1 eine ausdrückliche Erlaubnis gefordert, so daß der Rechtsanwalt nicht aus eigenem Antrieb handeln darf.

Da die Frage in engstem Zusammenhang mit der Ausübung der Rechtspflege steht, für die in den Ländern die Landesjustizverwaltung die Verantwortung trägt, wird die Entschließung darüber, ob die Erlaubnis zu erteilen ist, der Landesjustizverwaltung vorbehalten. Diese Regelung ist auch deshalb geboten, weil in vielen Fällen neben der Erlaubnis, eine anwaltliche Zweigstelle einzurichten oder auswärtige Sprechtag abzuhalten, auch die Genehmigung, deren ein Notar für eine weitere Geschäftsstelle oder auswärtige Sprechtag bedarf (§ 11 Abs. 4 der Reichsnotarordnung), in Frage stehen wird. Dem Notar kann eine Genehmigung dieser Art nur von der Landesjustizverwaltung erteilt werden. Bei dem engen inneren Zusammenhang beider Arten der Genehmigungen für Notare und Rechtsanwälte ist die Entschließung in beiden Fällen zweckmäßig von derselben Stelle zu treffen.

Wie im Absatz 2 ausdrücklich hervorgehoben ist, kann die Erlaubnis widerrufen werden. Der betroffene Rechtsanwalt kann nach Absatz 3 die Entscheidung des Oberlandesgerichts anrufen. Ein solcher Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann indes nach § 49 Abs. 3 nur Erfolg haben, wenn die Landesjustizverwaltung im einzelnen Fall die Grenze ihres Ermessens überschritten oder von ihm in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht haben sollte.

Zu § 41

Ausnahmen von der Residenzpflicht

Die Residenzpflicht (§ 39) läßt sich nicht ohne jede Ausnahme durchführen. Der Entwurf will daher auf Schwierigkeiten, die nach den Erfahrungen der Länder und der Anwaltschaft im Einzelfall auftreten können, im Rahmen des Möglichen Bedacht nehmen.

Die Residenzpflicht (§ 18 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) war schon nach dem ersten Weltkrieg mit Rücksicht auf die allgemeine Wohnungsnot erheblich gemildert worden (Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 9. Juli 1923 — RGBl. I S. 647 —). Es wurde damals den Landesjustizverwaltungen die Ermächtigung erteilt, Ausnahmen von der Residenzpflicht zu bewilligen. Nach der Begründung zu der Novelle war hierbei an die Fälle gedacht, in denen ein Rechtsanwalt an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz zu nehmen hatte, keine Wohnung fand. Die Landesjustizverwaltung konnte ihm alsdann gestatten, seinen Wohnsitz an einem anderen Ort vorerst beizubehalten. Es blieb aber die Verpflichtung bestehen, an dem Ort, an dem er an sich seinen Wohnsitz hätte begründen müssen, eine Kanzlei einzurichten (§ 18 Abs. 5 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in der Fassung der Novelle von 1923).

Unter den Verhältnissen nach dem Zusammenbruch von 1945 reicht diese Milderung nicht mehr aus. Die Landesjustizverwaltungen haben in Einzelfällen, in denen es Rechtsanwälten trotz ernsthafter Bemühungen unmöglich war, an dem Zulassungsort eine Wohnung oder auch nur einen Raum für eine Kanzlei zu finden, von der Verpflichtung, eine Kanzlei einzurichten, Befreiung erteilen müssen. Die Härtefälle können unter den örtlichen Verhältnissen so verschieden gelagert sein, daß für eine wirksame Hilfe ein weiter Spielraum bleiben muß. Deshalb sieht der Entwurf im Rahmen einer Generalklausel vor, daß von der Residenzpflicht je nach dem Grad des Zumutbaren und Erreichbaren Befreiung erteilt werden kann. Die Anforderungen, die im Einzelfall bei einer Milderung der Pflichten noch gestellt werden können, lassen sich nur unter Würdigung aller Umstände bestimmen. Deshalb wird der Rahmen für diese Anforderungen dadurch elastisch gehalten, daß sie durch Auflagen von Fall zu Fall festgelegt werden können. So ist es möglich, daß dem Rechtsanwalt bei Schwierigkeiten in der Wohnungsbeschaffung — wie es bereits früher zulässig war — gestattet wird, seine bisherige auswärtige Wohnung beizubehalten, wenn er nur seine Kanzlei am Zulassungsort einrichtet. Unter ganz besonderen Umständen kann auch so weit Nachsicht geübt werden, daß es einem Rechtsanwalt erlassen wird, eine Kanzlei einzurichten.

Das Ausmaß der Befreiungen wird sich naturgemäß danach richten, in welchem Umfang die Residenzpflicht nicht erfüllt werden kann. Dabei wird aber zu berücksichtigen sein, daß die Verhältnisse sich im Laufe der Zeit günstiger gestalten werden. Deshalb kann die Befreiung ihrem Ausnahmeharakter entsprechend nur befristet erteilt werden (Absatz 1 Satz 3). Ebenso ist ein Widerruf der Befreiung vorzusehen (Absatz 3). Er wird dann zugelassen, wenn die Interessen einer geordneten Rechtspflege eine Fortdauer der Befreiung nicht tragbar erscheinen lassen.

Da die Befreiung und der Widerruf für die Rechtsanwaltskammer von Bedeutung sind, hat die Landesjustizverwaltung vor Erlass dieser Verwaltungsakte die Stellungnahme des Kammervorstandes einzuholen (Absatz 2, Absatz 3 Satz 2). Vor dem Widerruf ist auch der Rechtsanwalt zu hören (Absatz 3 Satz 2).

Soweit der Rechtsanwalt durch eine Entscheidung, die eine Ausnahme von der Residenzpflicht betrifft, zu seinem Nachteil berührt wird (sei es, daß ein Antrag auf Befreiung abgelehnt wird oder eine Befreiung nur unter Auflagen erteilt wird, sei es, daß eine Befreiung widerrufen wird), wird ihm die Möglichkeit eröffnet, das Oberlandesgericht um Entscheidung anzurufen (Absatz 4). Er kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann stellen, wenn die Landesjustizverwaltung ihm auf seinen Antrag innerhalb von drei Monaten keinen zureichenden Bescheid erteilt hat (Absatz 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4). Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 49 bis 51.

Auf die besondere Befreiung in Wiedergutmachungsfällen wird bei § 253 einzugehen sein.

Die Frage, wer die Mehrkosten zu tragen hat, die einer Partei dadurch entstehen können, daß ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei nicht am Ort des Prozeßgerichts hat, wird durch § 91 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des § 268 Nr. 2 dieses Gesetzes geregelt.

Zu § 42

Zustellungsbevollmächtigter

I. Die erleichterten Formen der Zustellung von Anwalt zu Anwalt und der Zustellung von Amts wegen an einen Anwalt, die in der Zivilprozeßordnung (§§ 198, 212 a) vorgesehen sind, würden an Bedeutung verlieren, wenn diese Arten der Zustellung nicht uneingeschränkt bewirkt werden könnten. Diese Unmöglichkeit, so zu verfahren, würde sich dann ergeben, wenn der Rechtsanwalt an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen oder zugleich zugelassen ist, nicht wohnt und dort auch keine Kanzlei unterhält. Solche Fälle müssen zwangsläufig bei der Simultanzulassung (§§ 35 und 36) eintreten, da der Rechtsanwalt nur am Ort des Stammgerichts wohnen und auch nur dort seine Kanzlei einrichten kann (vgl. § 39 Abs. 2), so daß er an dem Sitz des anderen Gerichts nicht ohne weiteres zu erreichen ist. Sie können sich ferner ergeben, wenn der Rechtsanwalt im Rahmen des § 41 von der Verpflichtung befreit ist, am Ort des Gerichts eine Kanzlei zu errichten.

Um diese Lücken im Zustellungsverkehr zu schließen, ist der Anwalt nach § 42 gehalten, bei dem Gericht, bei dem er nicht ohne weiteres erreichbar ist, einen dort wohnhaften ständigen

Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen (Absatz 1). Diese Regelung steht im Einklang mit § 19 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. Sie bringt aber gegenüber dem früheren Rechtszustand insofern eine Erleichterung, als nunmehr die Bestellung eines ständigen Zustellungsbevollmächtigten nicht gefordert wird, wenn der Anwalt zwar nicht am Sitz des Gerichts wohnt, dort aber eine Kanzlei unterhält. Unter der Geltung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 mußte der Rechtsanwalt auch in diesem Falle grundsätzlich einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen, obwohl dies nach den äußeren Umständen nicht notwendig war.

Die Vorschrift hat ebenso wie die entsprechende Bestimmung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nur Bedeutung für den zivilprozessualen Zustellungsverkehr.

Für die Folgen, die an die Säumnis eines Rechtsanwalts, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, geknüpft werden, sind die Fälle zu unterscheiden, in denen die Bestellung erforderlich werden kann. Ist der Rechtsanwalt nur bei einem Gericht zugelassen und hat er nach § 42 Abs. 1 Satz 1 einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, so kann die Zulassung nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 zurückgenommen werden, wenn er seiner Verpflichtung, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, binnen drei Monaten nicht nachkommt. Die Zurücknahme der Zulassung zieht in diesem Falle zwingend die Zurücknahme der Bestellung nach sich (§ 26 Abs. 1 Nr. 6). Nicht so schwerwiegend sind die Folgen bei einer Säumnis des simultan zugelassenen Rechtsanwalts. Hat der Rechtsanwalt in einem solchen Falle nur am Ort des Gerichts, bei dem er simultan zugelassen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen (§ 42 Abs. 1 Satz 2), so kann es gegenüber der Verletzung dieser Pflicht bei der Sanktion, daß nur die Simultanzulassung zurückgenommen wird, sein Bewenden haben (§ 47 Abs. 2).

II. In der Auswahl des Zustellungsbevollmächtigten ist der Rechtsanwalt frei. Es wird insbesondere nicht gefordert, daß der Zustellungsbevollmächtigte ein Rechtsanwalt sein müsse.

Die Bestellung hat der Rechtsanwalt dem Gericht, bei dem sie erforderlich wird, anzuzeigen.

III. Bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 198 der Zivilprozeßordnung) und bei der Zustellung, die an einen Anwalt von Amts wegen zu erfolgen hat (§ 212 a der Zivilprozeßordnung), wird der Zustellungsbevollmächtigte dem Anwalt, an den die Zustellung zu bewirken ist, gleichgestellt (Absatz 2). Er ist deshalb befugt, das Empfangsbekenntnis mit Wirkung für den Zustellungsempfänger zu unterzeichnen.

IV. Kommt der Rechtsanwalt der Verpflichtung, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, nicht nach, sei es, daß er es von Anfang an unterläßt, die Bestellung vorzunehmen, oder daß er bei Wegfall des Zustellungsbevollmächtigten nicht für einen Ersatz sorgt, so macht er durch sein Verhalten die Durchführung der erleichterten Zustellung (s. oben unter I) unmöglich. Deshalb rechtfertigt es sich, ähnlich wie im Falle des § 175 der Zivilprozeßordnung die Folge daran zu knüpfen, daß die Zustellung nunmehr durch Aufgabe zur Post bewirkt werden kann (Absatz 3 Satz 1). Diese Möglichkeit ist auch dann einzuräumen, wenn zwar ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, die Zustellung an ihn aber nicht ausführbar ist.

Zu § 43

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

I. Die im § 43 vorgesehene Liste der Rechtsanwälte soll den Rechtsuchenden die für Anwaltsprozesse (§ 78 der Zivilprozeßordnung) bedeutsame Feststellung erleichtern, welche Rechtsanwälte bei dem Prozeßgericht zugelassen sind. Sie dient auch sonst im Rechtsverkehr der Klärung der Frage, ob ein Rechtsanwalt bei einem Gericht zugelassen ist.

Die Listen werden bereits seit der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 20) bei allen Gerichten geführt, so daß sie nach dem Inkrafttreten der neuen Rechtsanwaltsordnung lediglich weiterzuführen sind. Eine Ausnahme ist nur für ein oberstes Landesgericht vorgesehen (§ 265 Abs. 2).

In die Liste werden nur die Rechtsanwälte eingetragen, die bei dem Gericht zugelassen sind. In den Fällen der Simultanzulassung (§§ 35 und 36) wird der Rechtsanwalt sowohl in die Liste des Stammgerichts als auch in die Liste des anderen Gerichts eingetragen.

II. Die Eintragung in die Liste schließt sich dem Zulassungsakt (§ 31 Abs. 1) an. Sie wird jedoch nicht schon auf Grund der Zulassungsverfügung bewirkt. Vielmehr muß der Rechts-

anwalt, wie sich aus Absatz 2 ergibt, noch weitere Voraussetzungen erfüllen. Bei der Erstzulassung (§ 30 Abs. 2) wird der Rechtsanwalt vor der Eintragung vereidigt (§ 38). Er muß ferner bereits am Ort des Gerichts seinen Wohnsitz genommen und eine Kanzlei eingerichtet haben (§ 39).

Wird dem Rechtsanwalt nach § 41 Abs. 1 Befreiung von der Residenzpflicht dahin erteilt, daß er am Ort des Gerichts weder seinen Wohnsitz zu begründen noch eine Kanzlei einzurichten hat, so kann er im Falle der Erstzulassung alsbald nach der Vereidigung in die Liste eingetragen werden (Absatz 2 Satz 2). Wird ihm nur nachgelassen, einen Wohnsitz zu begründen, so daß die Pflicht, eine Kanzlei einzurichten, bestehen bleibt, so muß er diese Verpflichtung erfüllt haben, ehe er in die Liste eingetragen werden kann.

Die Eintragung hat nach Absatz 3 neben dem Namen die für den Rechtsverkehr wesentlichen Angaben (den Zeitpunkt der Zulassung, den Tag der Vereidigung, den Wohnsitz, die Kanzlei, die Befreiung von der Residenzpflicht) zu enthalten. Änderungen, die später im Wohnsitz oder hinsichtlich der Kanzlei eintreten, hat der Rechtsanwalt unverzüglich den Gerichten, bei denen er in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist, anzuzeigen, damit sie nachgetragen werden können (Absatz 5). Die Änderungen hat er auch der Landesjustizverwaltung mitzuteilen.

III. Über die Eintragung in die Liste erhält der Rechtsanwalt eine Bescheinigung (Absatz 4). Sie soll ihm den Nachweis, daß er bei dem Gericht zugelassen ist, erleichtern, falls er einer solchen Legitimation einmal bedarf.

Die Bedeutung der Eintragung wird bei dem folgenden § 44 erörtert.

Zu § 44

Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt

I. Mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erlangt der Rechtsanwalt die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben (Absatz 1). In diesem Zeitpunkt wird die Zulassungsverfügung der Landesjustizverwaltung für den Rechtsverkehr nach außen wirksam, so daß der Rechtsanwalt nunmehr mit der Eintragung in die Liste die Eigenschaft eines bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalts im Sinne des § 78 der Zivilprozeßordnung erlangt.

Prozeßhandlungen, die der Rechtsanwalt dem in § 44 Abs. 1 enthaltenen Verbot zuwider vor der Eintragung in Anwaltsprozessen vorgenommen hat, wurden an sich unwirksam sein. Da das Fehlen der Vertretungsbefugnis im Rechtsverkehr nicht ohne weiteres erkennbar ist, müssen im Interesse der Rechtssicherheit die Beteiligten geschützt werden. Deshalb sollen die Handlungen, die der Rechtsanwalt vor der Eintragung vorgenommen hat, rechtlich wirksam sein (Absatz 2) ebenso wie die Handlungen eines Rechtsanwalts, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen ist (§ 181 Abs. 5).

II. Die rechtliche Beurteilung der anwaltlichen Handlungen, die der Rechtsanwalt vor der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte vorgenommen hat, berührt nicht die ständesrechtliche Würdigung des Verhaltens. Wie sich aus § 44 Abs. 1 ergibt, muß sich der Rechtsanwalt vor der Eintragung jeder anwaltlichen Tätigkeit enthalten. Handelt er diesem Gebot zuwider, so verletzt er die ihm obliegenden Pflichten und kann deshalb zur Verantwortung gezogen werden (§§ 104 ff., 161 ff.). Die früher aufgetretenen Zweifel, ob gegen einen Rechtsanwalt, der zwar bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, aber noch nicht in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 68 Anm. 2, § 20 Anm. 12 ff.), ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet werden durfte, können sich künftig nicht mehr ergeben, weil nach § 24 Abs. 3 feststeht, daß die Bestellung die Eigenschaft als Rechtsanwalt begründet, und weil andererseits mit der Zulassung (§ 30 Abs. 2) die Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer entsteht (§ 71 Abs. 1).

Zu § 45

Wechsel der Zulassung

Der im § 45 behandelte Wechsel der Zulassung ist von der Simultanzulassung zu unterscheiden, die in den §§ 35 und 36 geregelt ist. Bei der Simultanzulassung wird die bisherige Zulassung bei dem Stammgericht beibehalten. Zu ihr tritt eine weitere Zulassung bei einem Gericht, das mit dem Stammgericht in engerer Verbindung steht, hinzu, so daß der Rechts-

anwaltschaft gleichzeitig bei mehreren Gerichten zugelassen ist. Bei dem Wechsel der Zulassung gibt der Rechtsanwalt dagegen eine bisherige Zulassung auf und beantragt die Zulassung bei einem anderen Gericht (Absatz 1). Die Eintragung in die Anwaltsliste bei dem neuen Gericht kann wie früher (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 20 Anm. 8) erst bewirkt werden, wenn die Eintragung in der Liste des Gerichts, bei dem der Rechtsanwalt bisher zugelassen war, gelöscht worden ist.

Für die anderweitige Zulassung gelten die Vorschriften, die allgemein für Zulassungen vorgesehen sind. Es treten jedoch Besonderheiten hinzu, die durch den Wechsel der Zulassung bedingt sind (Absatz 3). Bei der anderweitigen Zulassung können nicht nur die im § 32 Abs. 1 enthaltenen Gründe, sondern auch der weitere im § 45 Abs. 3 genannte Grund zu einer Ablehnung führen. Den hier zusätzlich aufgeführten Versagungsgrund bildet der gleiche Tatbestand, der nach § 21 Nr. 2 eine Versagung der Bestallung rechtfertigen kann. Ist der Rechtsanwalt innerhalb der letzten zwei Jahre in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden, so wird es grundsätzlich eher im Interesse der Allgemeinheit liegen, daß er zunächst noch in dem Bereich der Rechtsanwaltskammer verbleibt, bei der er bekannt ist, als daß er sich in einem neuen Bezirk niederläßt. Würde der Wechsel nur von dem Willen des Rechtsanwalts abhängig sein, so könnte die anderweitige Zulassung im Einzelfall leicht dazu mißbraucht werden, eine engere Verbindung mit der Rechtsanwaltskammer nach Möglichkeit zu vermeiden, so daß sie von der Persönlichkeit des Rechtsanwalts kein vollständiges Bild gewinnen kann. Beruht der Wechsel dagegen auf der lauterer Absicht, in einer anderen Umgebung ein neues Berufsleben zu beginnen, so werden Bedenken gegen die anderweitige Zulassung nicht bestehen. Da im Einzelfall die gesamten Umstände zu würdigen und die Interessen gegeneinander abzuwägen sind, wird diesem Versagungsgrund kein zwingender Charakter beigelegt. Die inneren Gründe, die in einem solchen Fall bei dem Zulassungswechsel zu einer Versagung führen können, sind bei der Simultanzulassung nicht gegeben, weil bei ihr der Rechtsanwalt im Bereich der Rechtsanwaltskammer, der er bisher angehörte, verbleibt. Würde der Versagungsgrund bei der gleichzeitigen Zulassung ebenfalls zu gelten haben, wie dies früher nach § 15 Nr. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 der Fall war, so würde der Rechtsanwalt praktisch zusätzlich bestraft werden. Ein solches Ergebnis wäre nicht zu rechtfertigen. Der Entwurf sieht daher diesen Versagungsgrund nur bei dem Wechsel der Zulassung vor, weil in dem neuen Wirkungskreis des Rechtsanwalts eine Gefährdung der Rechtsuchenden zu besorgen sein könnte.

Auf ähnlichen Erwägungen beruht die zeitweilige Sperre, die im Absatz 2 für den Antrag auf anderweitige Zulassung unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen wird. Ist gegen den Rechtsanwalt ein ehrengerichtliches Verfahren, ein Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung oder ein straferichtliches Verfahren eingeleitet, so könnte ein Wechsel der Zulassung die Durchführung eines solchen Verfahrens wesentlich erschweren. Es ist auch nicht unbillig, dem Rechtsanwalt in einem solchen Falle zuzumuten, daß er zunächst den Ausgang des Verfahrens abwarten soll. Die Lage ist hier ähnlich der bei der Aussetzung der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Bestallung (§ 22).

Der Grundsatz der Freizügigkeit, der das neue anwaltliche Berufsrecht beherrscht (§ 5), garantiert bei der anderweitigen Zulassung, daß der Rechtsanwalt sich auch in einem anderen Lande niederlassen kann. Die Bestallung hat nicht nur in dem Lande, in dem sie erteilt ist, Wirkung, sondern ebenso in jedem anderen Lande, in dem der Rechtsanwalt bei einem Wechsel der Zulassung seine Praxis begründen will. Deshalb ist im Absatz 4 ausdrücklich bestimmt, daß der Antrag auf anderweitige Zulassung nicht deshalb abgelehnt werden kann, weil der Rechtsanwalt die Bestallung in einem anderen deutschen Lande erhalten hat.

Die bisherige Zulassung wird dadurch aufgegeben, daß der Rechtsanwalt auf die Rechte, die aus ihr entstanden sind, verzichtet (Absatz 1). Sie wird jedoch erst dann zurückgenommen, wenn der Rechtsanwalt die anderweitige Zulassung erhalten hat (Absatz 5). Auf diese Weise bleibt der Rechtsanwalt so lange Mitglied der alten Rechtsanwaltskammer (§ 71 Abs. 1) und damit auch der Ehrengerichtbarkeit jener Kammer unterworfen (§ 123 Abs. 1), bis er Mitglied einer neuen Kammer geworden ist. Nach der Zurücknahme der bisherigen Zulassung wird der Rechtsanwalt in der Anwaltsliste des Gerichts, bei

dem er seine Zulassung aufgegeben hat, gelöscht (§ 48 Abs. 1 Nr. 2).

Zu § 46

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung bei einem Gericht kann nur auf der Grundlage der Bestallung (§ 24) bestehen. Verliert die Bestallung ihre Wirksamkeit, sei es, daß sie erloschen ist (§ 25), sei es, daß sie zurückgenommen ist (§§ 26 bis 28), so erlischt damit auch die Zulassung.

Zu § 47

Zurücknahme der Zulassung

Der Entwurf stellt die Zurücknahme der Zulassung abweichend von § 21 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, der sie zwingend vorschrieb, in das Ermessen der Landesjustizverwaltung. Diese Milderung ist schon um deswillen gerechtfertigt, weil unter den obligatorischen Rücknahmegründen der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 vornehmlich Tatbestände enthalten waren, die nach dem vorliegenden Entwurf zu einer Zurücknahme der Bestallung führen (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des vorliegenden Entwurfs). Nachdem die Zulassung jetzt anders als früher nicht mehr die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zulassung bei einem Gericht, sondern nur noch die lokale Zulassung umfaßt (vgl. die Vorbemerkung vor § 30), können als Gründe für die Zurücknahme dieser Zulassung nur noch Tatbestände berücksichtigt werden, die mit ihr selbst unmittelbar in Zusammenhang stehen. Die Vorgänge, die unter diesem Gesichtspunkt in Betracht kommen können, sind in den Absätzen 1 und 2 enthalten. Die erwähnten Verstöße sind sämtlich Ordnungswidrigkeiten, die ihrer Natur nach nicht ohne weiteres zu einer Rücknahme der Zulassung zwingen.

Im einzelnen ist zu Absatz 1 folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1: An eine Säumnis bei der Eidesleistung oder an die Verweigerung des Eides war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht ausdrücklich eine Folge geknüpft. In der Praxis wurde in einem Fall, in dem der Bewerber auch nach besonderer Aufforderung den Eid nicht geleistet hatte, angenommen, daß er von der Zulassung keinen Gebrauch machen und so auf die Rechte aus der Zulassung verzichten wolle (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 20 Anm. 10). Wenn auch ein Fall dieser Art nur selten vorkommen wird, so ist es doch vorzuziehen, ihn ausdrücklich zu regeln.

Zu den Nrn. 2 und 3: Bei der Nichterfüllung der Residenzpflicht (§ 39) oder der Auflagen, die im Falle der Befreiung nach § 41 Abs. 1 gemacht werden, wird unter den Nachkriegsverhältnissen eine besonders behutsame Prüfung der einzelnen Hinderungsgründe erforderlich sein. Wenn auch dem Rechtsanwalt für die Erfüllung der Pflichten ebenso wie bei der Eidesleistung eine Frist von drei Monaten bleibt, so können sich hier unter dem Zwang der Verhältnisse Schwierigkeiten ergeben, die er nicht ohne weiteres überwinden kann. Es ist der Landesjustizverwaltung überlassen, im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, ob die Zulassung zurückgenommen werden soll oder ob weitere Nachsicht am Platze ist.

Zu Nr. 4: Bei dieser Vorschrift wird an die Verpflichtung des Rechtsanwalts, unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Satz 1 einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, angeknüpft. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so erschwert er den Zustellungsverkehr, wie bei § 42 näher dargelegt ist. Wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz nicht am Ort des Gerichts hat und auch dort keine Kanzlei unterhält, so muß er unbedingt dafür Sorge tragen, daß die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt oder die Zustellungen, die an ihn von Amts wegen zu bewirken sind (§§ 198, 212 a der Zivilprozeßordnung), in der erleichterten Form durchgeführt werden können. Die Frist von drei Monaten, die dem Rechtsanwalt für die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten zur Verfügung steht, wird durch die Befreiung von der Residenzpflicht oder durch den Wegfall des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten in Lauf gesetzl. Unterläßt es der Rechtsanwalt, innerhalb dieser Frist einen Zustellungsbevollmächtigten erstmalig oder nach Wegfall des bisherigen zu bestellen, so kann die Zulassung zurückgenommen werden.

Zu Nr. 5: Gibt der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei auf, so wird die Entschließung wesentlich von der Klärung der Frage abhängen, welche Beweggründe ihn zu diesem Schritt veranlaßt haben. Wenn auch dieser Fall grundsätzlich nicht die Nachsicht verdient, die in den vorerwähnten Fällen zu üben ist, so erscheint es gleichwohl nicht geboten, die Zurücknahme der Zulassung zwingend vorzuschreiben.

Die Zurücknahme der Zulassung in den Fällen des Absatzes 1 hat auch die Zurücknahme der Bestellung zur Folge (§ 26 Abs. 1 Nr. 6).

Während Absatz 1 Nr. 4 den in der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten säumigen Rechtsanwalt betrifft, der nur bei einem Gericht zugelassen ist (§ 42 Abs. 1 Satz 1), bezieht sich Absatz 2 auf einen simultan zugelassenen Anwalt, der es unterläßt, am Ort des Gerichts, bei dem er nach den §§ 35 und 36 gleichzeitig zugelassen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen (§ 42 Abs. 1 Satz 2). In einem solchen Fall wiegt die Verletzung der Pflicht nicht so schwer, wenn nur am Stammgericht alle Pflichten erfüllt sind. Deshalb soll nach Absatz 2 die Zurücknahme der Simultanzulassung, auf die allein die Sanktion sich erstrecken kann, in das Ermessen der Landesjustizverwaltung gestellt werden.

Für die Zurücknahme der Zulassung ist ebenso wie für deren Erteilung (§ 31 Abs. 2) die Landesjustizverwaltung zuständig (Absatz 3). Bei der Tragweite der Entscheidung kann die vorherige Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer nicht entbehrt werden. Gegen die Zurücknahme der Zulassung wird dem betroffenen Rechtsanwalt — abweichend von früher — der erforderliche Rechtsschutz dadurch gewährt, daß er bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann das Oberlandesgericht hier ebenso wie bei der Anfechtung der Zurücknahme der Bestellung (§ 28 Abs. 5) anordnen, daß die Rücknahmeverfügung zu vollziehen sei, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu § 48

Löschung in der Anwaltsliste

Der Rechtsanwalt ist in der Liste der Rechtsanwälte zu löschen, sobald die Zulassung ihre Wirksamkeit verloren hat. Die einzelnen Fälle, in denen die Zulassung ihr Ende findet, sind im § 48 aufgeführt.

Gegenüber der früheren Regelung im § 24 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ist lediglich hervorzuheben, daß der Fall der Aufgabe der Zulassung, der zu Zweifeln Anlaß gegeben hat (RGZ Bd. 19 S. 394; Seuff. Archiv Bd. 43 Nr. 90), in dem Entwurf eindeutig geregelt ist. Während unter „Aufgabe der Zulassung“ nach dem Sprachgebrauch der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 sowohl ein Verzicht auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als auch ein Verzicht nur auf die lokale Zulassung bei dem konkreten Gericht verstanden werden konnte (vgl. Friedländer: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 24 Anm. 2 b), werden nach dem vorliegenden Entwurf beide Tatbestände getrennt behandelt. Dem Verzicht auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entspricht nach dem vorliegenden Entwurf der Verzicht auf die Rechte aus der Bestellung (§ 26 Abs. 1 Nr. 4). Nur dieser Verzicht führt zum Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft mit der Folge, daß die lokale Zulassung erlischt (§ 46 Nr. 2). Der zweite Tatbestand, der Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung, ist nur möglich, wenn der Rechtsanwalt gleichzeitig die Zulassung bei einem anderen Gericht anstrebt (§ 45 Abs. 1). In diesem Falle hat die Löschung in der Anwaltsliste (§ 45 Abs. 5, § 48 Abs. 1 Nr. 2) nur eine lokale Bedeutung.

In einer Reihe von Fällen, die zur Löschung in der Anwaltsliste führen, darf der Betroffene schon vorher eine Anwalts-tätigkeit nicht mehr ausüben oder vor dem Gericht nicht mehr auftreten. So ist die Befugnis, als Anwalt tätig zu sein, bereits weggefallen, wenn die Bestellung erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 25, 26 bis 28, 46). In anderen Fällen hat zwar der Rechtsanwalt diese Befugnis behalten, weil nur seine lokale Zulassung zurückgenommen ist, ohne daß der Bestand der Bestellung berührt wird, so z. B. bei der Zurücknahme der Simultanzulassung nach § 47 Abs. 2. Im Interesse der Rechtssicherheit werden hier ähnlich wie im § 44 Abs. 2, § 65 und § 181 Abs. 5 Rechtshandlungen geschützt, die ein Rechtsanwalt vor seiner Löschung noch vorgenommen hat oder die ihm gegenüber noch vorgenommen worden sind (Absatz 2).

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen Bescheide und Verfügungen der Landesjustizverwaltung

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 kannte eine gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsakten in Anwalts-sachen nur in drei Fällen der Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 16 Abs. 2, § 93). In allen übrigen Fällen war es dagegen nicht möglich, gegenüber Verwaltungsakten eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Die Entscheidungen der Landesjustizverwaltung waren also endgültig.

Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes wird nunmehr gegen alle Entscheidungen der Landesjustizverwaltung, durch die der Betroffene in seinen Rechten verletzt sein könnte, der Rechtsweg zugelassen.

Die nachzuprüfenden Verwaltungsakte der Landesjustizverwaltung sind mit der Zivil- und Strafrechtspflege eng verbunden. Gegenüber diesem inneren Sachzusammenhang tritt die verwaltungsrechtliche Natur der Akte zurück. Deshalb wird für die Anfechtung dieser Verwaltungsakte der Rechtsweg vor den Zivilgerichten eröffnet. Diese Lösung ist auch deshalb zweckmäßig, weil bei der Anfechtung von Verwaltungsakten, durch die eine Bestellung oder eine Zulassung zurückgenommen wird (§§ 26 bis 28, § 47), häufig Tatbestände des Disziplinarrechts im Vordergrund stehen, die ohnehin nicht ohne weiteres Gegenstand eines Verfahrens vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten sein würden.

Das in den §§ 49 bis 52 geordnete gerichtliche Verfahren ist in allen Fällen vorgesehen, in denen der Antragsteller bei der Zulassung zum Anwärterdienst (§ 9 Abs. 3, 4; § 17 Abs. 4), bei der Bestellung (§ 23 Abs. 2, 3; § 28 Abs. 4), bei der lokalen Zulassung (§ 33 Abs. 2 und 3, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 4 und 5, § 47 Abs. 3) durch einen Verwaltungsakt beschwert ist.

Das gerichtliche Verfahren muß, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, von der Officialmaxime beherrscht sein. Das Gericht hat deshalb den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Es kann an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten (des Antragstellers und der Landesjustizverwaltung) nicht gebunden sein.

Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren in den beiden Erscheinungsformen der Anfechtungs- und der sogen. Untätigkeitsklage verwandt (vgl. §§ 22, 35 Abs. 2 der süddeutschen Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁾; §§ 22, 24 der MilRegVO. Nr. 165 — Amtsblatt der Brit. Mil.Reg. S. 799 —; § 15 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 14. April 1950 — GVBl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 103 —).

Aus diesen Gründen sollen nach § 50 Abs. 3 auf das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend angewendet werden, soweit nicht in diesem Abschnitt besondere Vorschriften gegeben werden.

Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Der Antragsteller hat die Stellung eines Beteiligten. An dem Verfahren ist ferner die Landesjustizverwaltung beteiligt. Ein Grund, den Kreis der Beteiligten weiterzuziehen, besteht nicht, weil bei der gerichtlichen Entscheidung hier anders als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Rechtskraftwirkung gegenüber Dritten nicht in Frage kommen kann.

Zu § 49

Form und Inhalt des Antrags

Für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird im Absatz 1 die Schriftform vorgesehen. Eine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 11 FGG) wäre mithin nicht wirksam. Diese besondere Form hier zuzulassen, besteht kein Bedürfnis, weil der Antragsteller einem in Rechtssachen erfahrenen Kreis angehört.

Der Antrag muß die Art und den Umfang des begehrten Rechtsschutzes erkennen lassen. Deshalb wird im Absatz 2 zwingend vorgeschrieben, daß der Antragsteller den Bescheid

¹⁾ Bayern: Gesetz Nr. 39 vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1949 (GVBl. S. 258); Hessen: Gesetz vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137); Württemberg-Baden: Gesetz Nr. 110 vom 16. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 221); Bremen: Gesetz vom 5. August 1947 (GBl. S. 171).

oder die Verfügung bezeichnen muß, gegen die er sich wendet. Ferner muß er angeben, inwieweit der angefochtene Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben und zu welcher Amtshandlung die Landesjustizverwaltung verpflichtet werden soll. Bei der sogen. Untätigkeitsklage (§ 9 Abs. 4, § 23 Abs. 3, § 33 Abs. 3, § 41 Abs. 5) muß der Antragsteller die beantragte Amtshandlung bezeichnen. Ein Antrag, der diesen Mindestanforderungen nicht entspricht, wird nach allgemeinen Grundsätzen als unzulässig verworfen.

Dagegen hat die Nichtbeachtung des Absatzes 4, nach dem die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel im einzelnen angeführt werden sollen, wegen seines Charakters als Sollvorschrift nicht die Unzulässigkeit des Antrags zur Folge.

Soweit der angefochtene Verwaltungsakt auf dem Ermessen der Behörde beruht, kann der Antrag wie bei der Anfechtungsklage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 36 der süddeutschen Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁾; § 23 Abs. 3 der MilRegVO. Nr. 165 — Amtsblatt der Brit. MilReg. S. 799 —) nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei (Absatz 3). Damit ist also die Ausübung des Ermessens nur beschränkt nachprüfbar. Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit können nicht zu einer Aufhebung des Verwaltungsaktes führen.

Zu § 50

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

Zu dem Antrag wird die Landesjustizverwaltung als Beteiligte gehört (Absatz 1).

Da das Verfahren zum Zwecke der Nachprüfung der Verwaltungsakte nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchgeführt werden soll (vgl. die Vorbemerkung vor § 49), kann das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend angewendet werden. Abgesehen von den im § 49 enthaltenen Sondernormen, wird im Absatz 2 wegen der Bedeutung des Verfahrens eine weitere Ausnahme vorgesehen. Während nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine mündliche Verhandlung im allgemeinen nur dann stattfindet, wenn das Gericht sie nach seinem Ermessen für zweckdienlich hält, wird sie hier in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht zwingend vorgeschrieben. Die mündliche Verhandlung ist nur dann entbehrlich, wenn die Beteiligten (der Antragsteller und die Landesjustizverwaltung) ausdrücklich auf sie verzichten.

Besondere Formvorschriften für die mündliche Verhandlung sind wie auch sonst bei mündlichen Verhandlungen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. §§ 134, 153 ff. FGG) nicht vorgesehen; Die Verhandlung ist nach den allgemeinen Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht öffentlich, wie es der Natur der hier zur Erörterung stehenden rein persönlichen Verhältnisse entspricht.

Zu § 51

Entscheidung des Oberlandesgerichts

Für die Entscheidung des Oberlandesgerichts wird die Form des Beschlusses vorgesehen, die in Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit üblich ist (Absatz 1). Daß der Beschluß zu verkünden sei, wird nicht zwingend vorgeschrieben. Wohl kann diese Form der Bekanntmachung (§ 16 Abs. 3 FGG) gewählt werden. Im allgemeinen wird jedoch an die Stelle der Verkündung entsprechend § 16 Abs. 2 FGG die Zustellung treten.

Hält das Oberlandesgericht den Antrag auf Aufhebung des Verwaltungsaktes für begründet, so hebt es den Verwaltungsakt auf. Theoretisch denkbar wäre auch eine nur begrenzte Aufhebung; sie wird aber auf diesem Gebiet praktisch kaum in Frage kommen. Wendet sich der Antrag gegen die Versagung der Zulassung zum Anwärterdienst (§ 9 Abs. 3), der Bestallung (§ 23 Abs. 2), der lokalen Zulassung (§ 33 Abs. 2) oder einer Befreiung von der Residenzpflicht (§ 41 Abs. 4), so kann das Oberlandesgericht ebenso wie das Verwaltungsgericht bei der Anfechtungsklage (§ 79 Abs. 3 der süddeutschen Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁾; § 75 Abs. 3 der MilRegVO. Nr. 165 — Amtsblatt der Brit. MilReg. S. 799 —) den ablehnenden

Bescheid aufheben und die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aussprechen, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen. Das Gericht kann aber nicht selbst den Verwaltungsakt vornehmen, weil dies der Trennung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung widerspräche.

Ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif, so entscheidet das Oberlandesgericht dahin, daß die Landesjustizverwaltung den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden habe (Absatz 2 Satz 2 a. E.).

In den Fällen in denen mit dem Antrag geltend gemacht wird, die Landesjustizverwaltung habe innerhalb von drei Monaten ohne zureichenden Grund einen Bescheid nicht erteilt (§ 9 Abs. 4, § 23 Abs. 3, § 33 Abs. 3, § 41 Abs. 5), kann das Oberlandesgericht der Landesjustizverwaltung nicht aufgeben, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, weil Gründe vorliegen könnten, aus denen sie zu versagen wäre. Hier kann das Verfahren nur dazu führen, der Landesjustizverwaltung zur Pflicht zu machen, dem Antragsteller einen begründeten Bescheid zu erteilen.

Wird dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, so werden nach § 241 Abs. 1 Satz 2 Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unbegründet, so weist ihn das Oberlandesgericht zurück (Absatz 4). In diesem Falle sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen (§ 241 Abs. 1 Satz 1).

Zu § 52

Sofortige Beschwerde

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts erscheint nicht in allen Fällen erforderlich, in denen der Rechtsweg beschritten werden kann. Soweit es sich um die Nachprüfung von Verwaltungsakten im Rahmen der lokalen Zulassung bei einem Gericht handelt (§ 33 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 4, § 47 Abs. 3), kann es wegen der geringeren Bedeutung dieser Angelegenheiten bei der Entscheidung des Oberlandesgerichts sein Bewenden haben, zumal es sich hier um Ermessungsentscheidungen handelt, die nur beschränkt nachprüfbar sind. Ebenso bedarf es eines weitergehenden Rechtsschutzes nicht in den Fällen, in denen der Antragsteller dadurch beschwert sein kann, daß ihn die Landesjustizverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten zureichend beschieden hat (§ 9 Abs. 4, § 23 Abs. 3, § 33 Abs. 3, § 41 Abs. 5), da hier zu erwarten ist, daß die Angelegenheit nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts erledigt werden wird.

Dagegen ist in den Fällen, in denen das Oberlandesgericht bei Verwaltungsakten von weittragender Bedeutung es entgegen dem Antrag des Betroffenen abgelehnt hat, sie aufzuheben, ein berechtigtes Interesse des Antragstellers anzuerkennen, daß ihm die Anrufung einer weiteren Instanz ermöglicht wird. Hierher gehört die erfolglose Anfechtung

- a) eines Bescheides, durch den der Antrag auf Zulassung zum Anwärterdienst abgelehnt wird (§ 9 Abs. 3),
- b) einer Verfügung, durch welche die Zulassung zum Anwärterdienst zurückgenommen wird (§ 17 Abs. 4),
- c) eines Bescheides, durch den die Bestallung versagt wird (§ 23 Abs. 2),
- d) einer Verfügung, durch welche die Bestallung zurückgenommen wird (§ 28 Abs. 4).

Als Rechtsmittel wird nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die auch hier entsprechend gelten (§ 50 Abs. 3, § 52 Abs. 6), die sofortige Beschwerde vorgesehen. Beschwerdeberechtigt ist in diesen Fällen der Antragsteller.

Hat dagegen das Oberlandesgericht in den zuletzt erwähnten Fällen auf den Antrag des Betroffenen den angefochtenen Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben, so hat umgekehrt die Verwaltung im Hinblick auf die Bedeutung der Sache ein berechtigtes Interesse daran, daß ein zweiter Rechtszug eröffnet wird. Deshalb wird der Landesjustizverwaltung die Befugnis eingeräumt, ihrerseits die sofortige Beschwerde zu erheben (Absatz 2).

Die sofortige Beschwerde ist, wie im Absatz 3 ausdrücklich vorgesehen wird, bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Sie kann also abweichend von den §§ 21, 22 FGG nicht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Ein Bedürfnis, diese Form zuzulassen, besteht bei der Beschwerde ebenso wenig wie bei dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (vgl. die

¹⁾ Vgl. Fußnote auf Seite 30

Ausführungen zu § 49). Der Beschwerdeführer hat auch abweichend von § 21 Abs. 2, § 22 FGG nicht die Wahl, ob er die Beschwerdeschrift bei dem Oberlandesgericht oder bei dem Bundesgerichtshof einreichen will. Die Beschwerdefrist wird vielmehr nur dann gewährt, wenn die Beschwerdeschrift rechtzeitig bei dem Oberlandesgericht eingeht. Diese Regelung bedeutet für den Beschwerdeführer keine Erschwernis; sie vereinfacht andererseits den Geschäftsgang. Deshalb war ihr gegenüber der Wahlmöglichkeit, die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewährt, der Vorzug zu geben.

Der sofortigen Beschwerde wird, abweichend von § 24 FGG, stets aufschiebende Wirkung beigelegt (Absatz 4). Bei einer Beschwerde des Antragstellers hat die Aussetzung der Vollziehung in den Fällen der §§ 9, 23 keine praktische Bedeutung, weil ihm nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts die Zulassung zum Anwärterdienst oder die Bestallung auch weiterhin versagt bleibt. Wichtig ist dagegen für ihn die aufschiebende Wirkung der Beschwerde, wenn er mit dem Rechtsmittel die Zurücknahme der Zulassung zum Anwärterdienst (§ 17) oder die Zurücknahme der Bestallung (§ 28) anfechten will. Da es sich für den Antragsteller hier um Fragen seiner beruflichen Existenz handelt, erscheint es angebracht, die Vollziehung bis zur endgültigen Klärung auszusetzen. Bei der Beschwerde der Landesjustizverwaltung andererseits wird in allen Fällen ein dringendes Interesse bestehen, die Aufhebung des Verwaltungsaktes, die in den Fällen der §§ 17, 28 von dem Oberlandesgericht ausgesprochen ist, oder die Erteilung der Zulassung zum Anwärterdienst (§ 9) oder die Erteilung der Bestallung (§ 23), zu der sie nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts verpflichtet ist, bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes noch nicht zu vollziehen. Deshalb werden alle Fälle gleichmäßig dahin geregelt, daß die sofortige Beschwerde kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung hat. Dies hat den Vorzug, daß es einer Einzelanordnung des Gerichts, die wohl in allen Fällen dieser Art ohnehin beantragt werden würde, nicht bedarf.

Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof (Absatz 5). Für die Besetzung des Senats des Bundesgerichtshofes gelten die besonderen Vorschriften der §§ 188 und 198, nach denen zu den richterlichen Mitgliedern des Senats zwei Rechtsanwälte als Beisitzer hinzutreten.

Abgesehen von den besonderen Vorschriften, die in den Absätzen 1 bis 5 enthalten sind, gelten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend (Absatz 6). Anders als in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht (§ 50 Abs. 2) ist hier eine mündliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben. Es steht also nach den Grundsätzen des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem Ermessen des Bundesgerichtshofes, ob er eine mündliche Verhandlung anordnen will. Für die Rechtsmittelinstanz ist mithin die Regelung elastisch gestaltet. Hier kann es um so eher bei dem erwähnten allgemeinen Grundsatz bleiben, weil in der Vorinstanz bereits mündlich verhandelt worden ist.

VIERTER ABSCHNITT

Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

Die beruflichen Rechte und Pflichten des Anwalts können gesetzlich nur in den Grundzügen geregelt werden, wie es auch früher in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§§ 26 bis 40) der Fall war. Die Pflichten, die der Beruf des Anwalts dem Auftraggeber, der Anwaltschaft und der Allgemeinheit gegenüber mit sich bringt, lassen sich nicht erschöpfend festlegen. Dazu ist das Berufsleben des Anwalts zu vielseitig. Es wird zudem vornehmlich von ethischen Geboten beherrscht, die nur in allgemeinen Normen ihren Niederschlag finden können.

Zu den allgemeinen Grundsätzen, die in diesem Abschnitt (§§ 53 bis 70) enthalten sind, treten die besonderen Vorschriften anderer Gesetze hinzu, die bestimmte Einzeltatbestände regeln, so u. a. § 300 StGB (Verletzung des Berufsgeheimnisses), § 352 StGB (Gebührenüberhebung) und § 356 StGB (Parteiverrat).

Zu § 53

Allgemeine Berufspflicht

Im § 53 werden die anwaltlichen Standespflichten allgemein umschrieben, so wie es seinerzeit im § 28 der Rechtsanwalts-

ordnung vom 1. Juli 1878 geschehen ist. Die Grundsatznorm läßt gleichzeitig die hohen ethischen Anforderungen erkennen, die an den Rechtsanwalt zu stellen sind.

Die Grundsätze, die in dieser Vorschrift enthalten sind, bilden die Richtschnur für das berufliche und außerberufliche Verhalten des Rechtsanwalts.

Die Pflichten erstrecken sich auf die berufliche Tätigkeit (Satz 1), auf das Verhalten bei der Ausübung des Berufes und auf das Verhalten außerhalb des Berufes (Satz 2). Die einzelnen Kreise lassen sich nicht scharf gegeneinander abgrenzen.

Der Inhalt der Pflichten wird durch das ethische Gebot, den Beruf gewissenhaft auszuüben und sich der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordern, würdig zu erweisen, in den Grundzügen bestimmt.

Eine Verletzung der Pflichten kann zu einem ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 104 ff.) oder zu einem Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§§ 161 ff.) führen.

Zu § 54

Verbot des Fachhinweises

1. Die Frage, ob ein Rechtsanwalt neben seiner Berufsbezeichnung einen Fachhinweis führen dürfe, ist in den letzten beiden Jahrzehnten wiederholt erörtert worden. Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte hatte noch in seinem Urteil vom 29. Februar 1923 (EGH Bd. 18 S. 89) dahin entschieden, daß ein Rechtsanwalt sich nicht als Spezialist auf irgendeinem Rechtsgebiet bezeichnen dürfe. Nach dieser Entscheidung sollte insbesondere der Zusatz „Steueranwalt“ unzulässig sein. Der Ehrengerichtshof ging in dem Urteil davon aus, daß in der Hervorhebung eines Spezialistentums die Überbetonung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erblicken sei und daß dies mit der besonderen Stellung des Anwaltsstandes und der Rechtspflege nicht vereinbart werden könne.

Die Anwaltschaft hat sich seit 1922 laufend mit dieser Frage befaßt. Zunächst hatte sich ein Ausschuß des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins im Jahre 1922 dafür ausgesprochen, daß ein Fachhinweis sich auf Sondergebiete zu beschränken habe und daß er dann zulässig sei, wenn der Rechtsanwalt keine allgemeine Praxis betreibe (Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins 1922 S. 89). Die 24. Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltvereins faßte am 11. September 1929 folgende Beschlüsse:

1. Es ist zulässig, daß sich ein Rechtsanwalt als Fachanwalt nach außenhin kundmacht.
2. Die Ausübung allgemeiner Praxis neben der Fachpraxis ist statthaft.
3. Es ist dem Fachanwalt nicht verwehrt, sich mit anderen Rechtsanwälten zu gemeinsamer Praxis zu verbinden. Die Verbindung mit einem Fachanwalt des gleichen Faches ist gestattet.
4. Die Ausübung der Fachanwaltschaft bedarf des Nachweises der Befähigung, der vor der Bekanntgabe zu führen ist.
5. Die Kundmachung nach außen darf erst erfolgen, nachdem seit der Zulassung des betreffenden Anwalts eine gewisse Zeit verfloßen ist.
6. Zur Ausführung und Durchführung der vorstehenden Beschlüsse beruft der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins in Gemeinschaft mit der Vereinigung der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern sofort eine Kommission. Diese Kommission ist ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse endgültig möglichst beschleunigt zu fassen.
7. Die Abgeordnetenversammlung empfiehlt den örtlichen Anwaltvereinen, die Öffentlichkeit zeitweise durch geeignete Zeitungsnachrichten über den Wirkungskreis der Anwaltschaft auch auf den verschiedenen Sondergebieten des Rechts aufzuklären.

— Anwaltsblatt 1929 S. 245 —

Die vom Deutschen Anwaltverein eingesetzte Kommission (Nr. 6 der vorerwähnten Beschlüsse) erließ am 8. Februar 1930 Richtlinien für die Fachanwaltschaft (Anwaltsblatt 1930 S. 50). Es wurden folgende Fachgebiete anerkannt:

1. Steuerrecht;
2. Urheber- und Verlagsrecht, gewerblicher Rechtsschutz;
3. Staats- und Verwaltungsrecht;
4. Auslandsrecht;
5. Arbeitsrecht.

Ein Hinweis auf ein besonderes Fachgebiet sollte erst fünf Jahre nach der ersten Eintragung in die Anwaltsliste zulässig sein. Voraussetzung war ferner, daß der Vorstand der Anwaltskammer dem Bewerber mitgeteilt hatte, es bestünden gegen die Kundmachung keine Bedenken. — Später wurde als weiteres Fachgebiet das Sozialversicherungsrecht von dem sogen. Gemischten Fachanwaltsausschuß anerkannt (Anwaltsblatt 1931 S. 12).

Die Richtlinien wurden am 30. Oktober 1932 neu gefaßt (Anwaltsblatt 1932 S. 343). Die Genehmigung zur Führung des Fachhinweises sollte auch weiterhin der Vorstand der Anwaltskammer erteilen.

Die Fachanwaltschaft hat bis 1932 in der Rechtsanwaltschaft eine geringe praktische Bedeutung erlangt. Nach einer statistischen Erhebung waren bis zum 25. Oktober 1932 im Deutschen Reich insgesamt 150 Fachanwälte anerkannt. Davon entfielen auf die einzelnen Fachgebiete:

Arbeitsrecht	25
Auslandsrecht	16
gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht	32
Sozialversicherungsrecht	1
Staats- und Verwaltungsrecht	12
Steuerrecht	64

(vgl. Anwaltsblatt 1932 S. 344).

Nach einem zeitweiligen Verbot, die Bezeichnung „Fachanwalt“ zu führen (Nr. 59 der Anordnung des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer vom 23. Dezember 1935), trat 1937 eine erneute Änderung ein, als die Reichsminister der Finanzen und der Justiz in einem gemeinsamen Runderlaß vom 10. November 1937 Richtlinien über Fachanwälte für Steuerrecht festlegten (Deutsche Justiz 1937 S. 1761). Nach diesen Richtlinien durften die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ nur diejenigen Rechtsanwälte führen, die von dem Oberfinanzpräsidenten, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hatten, in die Liste der „Fachanwälte für Steuerrecht“ eingetragen worden waren. Der Antragsteller, der in die Liste aufgenommen werden wollte, mußte dem Oberfinanzpräsidenten gegenüber den Nachweis führen, daß er auf dem Gebiet des Steuerrechts besondere Kenntnisse erworben habe. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister der Justiz hatten darüber zu entscheiden, ob die Eintragung bewilligt werden könne. — Der erwähnte Runderlaß wurde später geändert. Nach den neuen Richtlinien vom 3. Mai 1941 (Deutsche Justiz 1941 S. 578) wurde die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ durch die Bezeichnung: „Steuerberater“ ersetzt. Es blieb aber dabei, daß der Bewerber den Befähigungsnachweis entweder durch ein Zeugnis einer Reichsfinanzschule oder durch eine Bescheinigung des Reichsministers der Finanzen über die Bewährung in langjähriger steuerrechtlicher Praxis beibringen mußte.

Nach 1945 haben die Vorstände einiger Rechtsanwaltskammern für sich das Recht in Anspruch genommen, ohne Beteiligung der staatlichen Fachverwaltungen zu gestatten, daß die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ geführt werden dürfe. Im Lande Bayern wurden dagegen vor der Entschließung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammern die Oberfinanzpräsidenten gehört.

In der bisherigen Entwicklung hat sich ergeben, daß die Betätigung als Fachanwalt nicht die Ausübung der allgemeinen Praxis als Rechtsanwalt ausschließen soll. Darin unterscheiden sich die Fachbestrebungen auf dem anwaltlichen Gebiete wesentlich von denen, die im ärztlichen Beruf zu einer abweichenden Ordnung geführt haben. Während aber im ärztlichen Beruf die Fachfragen im wesentlichen geklärt sind, ist für das Berufsrecht der Anwälte noch offen, unter welchen Voraussetzungen ein Bewerber einen Anspruch darauf erheben könnte, sich als Fachanwalt zu bezeichnen. Nach dem derzeitigen Stande gestatten die Vorstände der Rechtsanwaltskammern die Führung des Fachhinweises meist in eigener Zuständigkeit. Sie gehen von der Auffassung aus, daß es sich hierbei allein um eine standesrechtliche Frage handle. Das Institut des Fachanwalts und die Führung einer solchen Fachbezeichnung haben indes über das Standesrecht hinaus unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Rechtspflege Bedeutung.

Zurzeit ist ein einheitliches Bild in dieser Frage nicht gegeben. Die bisherigen Zustände bedürfen einer Klärung. Eine Ordnung wird sich nur durch eine gesetzliche Regelung erreichen lassen. Für eine gesetzliche Normierung in der Richtung, daß im anwaltlichen Beruf Spezialisten besonders hervorzuheben seien, fehlt es an einer genügend sicheren Grundlage. Die Ansichten darüber, ob eine solche Einrichtung angesichts der generellen Betätigung des Anwalts, die durch § 3 des vorliegenden Entwurfs ermöglicht wird, zweckmäßig ist, sind gegenwärtig noch

geteilt. Ein Bedürfnis für den Gesetzgeber, in dieser Frage in positivem Sinne regelnd einzugreifen, kann vom Standpunkt der Belange der Rechtspflege nicht anerkannt werden. Andererseits kann es nicht dabei sein Bewenden behalten, daß ohne eine innere Ordnung Fachhinweise geschaffen und geführt werden. Es erscheint geboten, zunächst wieder klare Verhältnisse zu schaffen. Deshalb wird im § 54 Abs. 1 vorgesehen, daß der Rechtsanwalt zu seiner Berufsbezeichnung keinen Fachhinweis führen darf. Eine solche Regelung dürfte auch vorerst im Interesse der Allgemeinheit der Anwaltschaft liegen. Wenn jetzt der Fachhinweis nicht mehr erlaubt ist, so wird damit nicht ausgeschlossen, daß sich später eine andere Entwicklung anbahnen kann.

II. Im Absatz 2 wird klargestellt, daß ein Rechtsanwalt die Bezeichnung eines anderen Berufes führen kann, den er zugleich ausüben darf. Diese Vorschrift steht in Verbindung mit § 20 Nr. 8. Wenn der Rechtsanwalt zusätzlich eine andere Tätigkeit ausübt, die mit dem anwaltlichen Beruf vereinbar ist, so kann es ihm nicht verwehrt werden, die Bezeichnung dieses anderen Berufes zu führen. Praktische Bedeutung wird diese Vorschrift vor allem erlangen für Rechtsanwälte, die zugleich die Voraussetzungen für die Zulassung als Wirtschaftsprüfer oder als Steuerberater besitzen. Haben sie die Zulassung zu einem solchen anderen Beruf erlangt und ist ferner die Ausübung jenes Berufes im Einzelfall mit dem anwaltlichen Beruf vereinbar, so können standesrechtliche Bedenken, die früher gegen eine doppelte Berufsbezeichnung bestanden, nicht als begründet anerkannt werden.

Zu § 55

Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

Der Entwurf geht in Übereinstimmung mit der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 — § 30 — (vgl. die Motive zu § 26 des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung — Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5 S. 80) davon aus, daß der Rechtsanwalt grundsätzlich nicht verpflichtet ist, einen beruflichen Auftrag anzunehmen. Anders liegt es dagegen bei der im allgemeinen Interesse ausdrücklich gesetzlich geregelten Verpflichtung, die Vertretung einer Partei auf Grund der gerichtlichen Beordnung (§ 58) oder die Verteidigung in Strafsachen auf Grund der gerichtlichen Bestallung (§ 59) zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme des Auftrags kann sich ferner im Einzelfall aus besonderen Umständen ergeben.

Wenn es auch im allgemeinen der freien Entschließung des Rechtsanwalts überlassen ist, ob er einen Auftrag annehmen will, so ist er andererseits verpflichtet, eine Ablehnung unverzüglich zu erklären. Diese Pflicht folgt zwangsläufig aus der allgemeinen Norm des § 53, den Beruf gewissenhaft auszuüben, so daß sie an sich keiner besonderen Erwähnung im Gesetz bedürfte. Jedoch erscheint es im Interesse der Klarheit zweckmäßig, sie ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, zumal die schuldhaft verzögernde Mitteilung entsprechend § 663 BGB eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht begründet.

Zu § 56

Versagung der Berufstätigkeit

In dieser Vorschrift werden einzelne Fälle aufgeführt, bei denen der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit versagen muß. Sie werden in Anlehnung an § 31 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 als Beispiel dafür genannt, welche Anforderungen an die gewissenhafte Ausübung des Berufes des Rechtsanwalts (§ 53) zu stellen sind. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1: Bei gewissenhafter Ausübung des anwaltlichen Berufes versteht es sich für den Rechtsanwalt von selbst, daß er nicht tätig werden darf, wenn ihm ein Verhalten zugemutet wird, durch das er seine Berufspflichten verletzen würde. Gleichwohl empfiehlt es sich nach dem Beispiel der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 31 Nr. 1), darauf hinzuweisen, welche Entschließung der Rechtsanwalt bei richtiger Einstellung zu den Berufspflichten zu treffen hat.

Zu Nr. 2: In der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 war eine Vorschrift des Inhalts, daß ein Rechtsanwalt nicht tätig werden darf, wenn ihm durch Weisungen seines Auftraggebers die Freiheit pflichtmäßiger Handelns genommen wird, nicht enthalten. Eine solche Pflicht ergibt sich aus der allgemeinen Berufspflicht. Sie bedürfte deshalb an sich ebensowenig wie

der in Nr. 1 geregelte Tatbestand einer besonderen Hervorhebung. Sie ist aber andererseits geeignet, die im § 3 Abs. 1 betonte Unabhängigkeit bei der Beratung und Vertretung auch den Rechtsuchenden gegenüber zu veranschaulichen. Der Rechtsanwalt hat zwar die Interessen des Auftraggebers, dem er Rat oder Beistand gewährt, auf das sorgfältigste zu wahren. Es muß ihm aber gegenüber Weisungen die innere Freiheit erhalten bleiben, als Organ der Rechtspflege selbständig und unabhängig zu prüfen, was er vertreten darf. Mutet ihm der Auftraggeber zu, sich nur an seine Weisungen zu halten, dann muß der Rechtsanwalt seine Tätigkeit für ihn ablehnen. Mit dem Berufsethos wäre es unvereinbar, wenn ein Rechtsanwalt sich als ein willenloses Werkzeug mißbrauchen ließe.

Zu Nr. 3: Die für den Rechtsanwalt bestehende Verpflichtung, in einer Rechtssache nicht tätig zu werden, wenn er eine andere Partei in derselben Sache bereits im entgegengesetzten Interesse beraten oder vertreten hat, steht mit dem Verbot des Parteiverrats (§ 356 StGB) in Verbindung. Sie beruht auf der allgemeinen Berufspflicht; sie ist auch ihrem Inhalt nach durch das Gebot bestimmt, den Beruf gewissenhaft auszuüben.

Die Vorschrift wird aus der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 31 Nr. 2) übernommen. Zu ihr liegt bereits eine reichhaltige Rechtsprechung des früheren Ehrengerichtshofes vor (vgl. EGH Bd. 9 S. 127; Bd. 15 S. 141; Bd. 16 S. 192, 222; Bd. 22 S. 63). Es wird darauf ankommen, daß der Rechtsanwalt vermeidet, denselben historischen Vorgang einmal in diesem und dann im entgegengesetzten Sinne zu würdigen. Viel wird von dem Taktgefühl des Rechtsanwalts abhängen, der auch den Anschein vermeiden muß, als ob er widerstrebende Interessen vertrete (EGH Bd. 24 S. 31).

Zu Nr. 4: Diese Vorschrift enthält gegenüber der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 einen neuen Tatbestand, bei dem der Rechtsanwalt seine Tätigkeit wegen seiner besonderen Beziehung zur Sache versagen muß.

Der in Nr. 3 geregelte Fall bezieht sich ebenso wie früher nur auf eine Tätigkeit, die der Rechtsanwalt vorher ebenfalls als Anwalt im entgegengesetzten Sinne in derselben Rechtssache ausgeübt hat. Der verwandte Fall, daß der Rechtsanwalt vorher in derselben Rechtssache als Richter, Schlichter, Staatsanwalt oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes tätig geworden ist, war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht so umfassend geregelt, wie es in dem Entwurf vorgesehen ist. Eine Verpflichtung, die Berufstätigkeit zu versagen, bestand nach § 31 Nr. 3 a.a.O. nur, wenn der Rechtsanwalt in einer streitigen Angelegenheit tätig werden sollte, an deren Entscheidung er als Richter teilgenommen hat. Dieser Tatbestand erwies sich als zu eng.

Nach den Motiven zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5 S. 83) hatte wohl die Absicht bestanden, den Rechtsanwalt, „der infolge seiner früheren richterlichen Tätigkeit mit den Anschauungen des Gerichts über die Streitsache bekannt war und damit in der Lage sein würde, von dieser Kenntnis unter Umständen zum Nachteil der Gegenpartei Gebrauch machen zu können“, von der Tätigkeit als Anwalt in derselben Sache auszuschließen, um das Interesse der Parteien zu schützen. Das Gesetz selbst knüpfte jedoch in seinem Wortlaut nur an die Mitwirkung bei der Entscheidung der Streitsache an. Die Vorschrift war auch hinsichtlich des Personenkreises zu eng. So ergaben sich in der Praxis Fälle, in denen der Rechtsanwalt vorher als Schlichter oder Staatsanwalt in derselben Sache tätig gewesen war. Daß er auch hier angesichts der kollidierenden Interessen seinen Beistand versagen mußte, unterlag keinem Zweifel. Die Verpflichtung, in der Sache nicht erneut tätig zu werden, wurde in Fällen dieser Art aus der allgemeinen Berufspflicht hergeleitet (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1873, 3. Aufl., § 31 Anm. 4).

Der Entwurf erweitert diesen Bedürfnissen entsprechend den Tatbestand gegenüber der früheren Regelung. Es werden nunmehr die Fälle ausdrücklich geregelt, bei denen im Hinblick auf eine frühere Tätigkeit des Rechtsanwalts in derselben Sache eine Gefährdung der Rechtspflege zu besorgen wäre.

Zu Nr. 5: Konflikte können sich ferner ergeben, wenn der Rechtsanwalt in einer Rechtssache tätig werden soll, in der er vorher bei der Beurkundung des nun streitigen Vorgangs als Notar mitgewirkt hat. Im Vordergrund stehen hierbei die Fälle, in denen die Urkundsparteien über den Rechtsbestand

der Urkunde, die der Rechtsanwalt als Notar errichtet hat, oder um deren Auslegung streiten. Hier stand der Rechtsanwalt vorher bei der Beurkundung als amtliche Urkundsperson unparteiisch und unabhängig zwischen den Urkundsparteien. Es ist mit seinen Pflichten als Rechtsanwalt nicht vereinbar, wenn er nunmehr bei einem Streit über die Wirksamkeit der Beurkundung oder um die Auslegung der Urkunde auf die Seite einer der beiden Urkundsparteien tritt, zumal da seine eigene Tätigkeit als Notar bei diesem Streit im Hinblick auf einen drohenden Regreß von Bedeutung sein könnte. Deshalb darf er in einem solchen Falle nicht tätig werden, wie dies übrigens auch seine Pflichten als Notar nicht zulassen. Der gleiche Widerstreit der Interessen, könnte die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefährden, wenn es sich um den Rechtsbestand oder um die Auslegung einer Urkunde eines Notars handelt, mit dem er sich in gemeinschaftlicher Berufsausübung verbunden hat. Es ist ein allgemeiner Grundsatz des anwaltlichen Berufsrechts, daß jeder Sozios seine Tätigkeit in allen Fällen zu versagen hat, in denen auch nur einer der anderen Sozios zur Versagung verpflichtet wäre (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 31 Anm. 13).

In sachlicher Hinsicht ist die Versagung über einen Streit um den Rechtsbestand oder um die Auslegung der Urkunde hinaus nicht auszudehnen. Ein Beratungs- oder Vertretungsverbot in einer Rechtssache, in der z. B. nur die Erfüllung der in dem notariellen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen streitig ist, läßt sich vom anwaltlichen Standpunkt nicht ohne weiteres festlegen. Insoweit hat sich eine einheitliche Standesauffassung innerhalb der Anwaltschaft noch nicht gebildet. Allerdings ist zu bemerken, daß sich das Gebot, in diesen Fällen nicht als Rechtsanwalt tätig zu werden, zwar nicht aus den anwaltlichen Berufspflichten, wohl aber aus dem Pflichtenkreis als Notar ergeben kann (vgl. Seybold-Hornig-Lemmens, Reichsnotarordnung, 3. Aufl., § 17 Anm. VII). Die weitere Klärung und die Entscheidung im Einzelfall kann den Ehrengerichten überlassen werden.

Zu § 57

Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen

Die Frage der Zulassung und der Tätigkeit der Rechtsanwälte, die zu einem privaten Arbeitgeber in einem ständigen Dienstverhältnis stehen (sogen. Syndikusanwälte), ist in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg innerhalb der Rechtsanwaltschaft mehrmals erörtert worden (vgl. insbesondere die Verhandlungen der Vertreterversammlung zu Berlin 1925 — Jur. Wochenschrift 1925 Beilage zu Heft 24 — und der Vertreterversammlung zu Hannover 1926 — Anwaltsblatt 1926 Beilage S. 58 ff. —). Sie gewann ferner in der Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes eine ständig zunehmende Bedeutung. Allmählich bildeten sich zwei Grundsätze heraus, nach denen die Fragen in der Praxis beurteilt wurden:

1. Es war zu prüfen, ob der Antragsteller den Willen und die Möglichkeit hatte, nicht nur die Prozesse seines Arbeitgebers zu führen, sondern sich daneben auch als freier Anwalt in einem nicht unerheblichen Maße zu betätigen (vgl. EGH Bd. 23 S. 16). Die Anwaltstätigkeit durfte nicht im Amt aufgehen (EGH Bd. 23 S. 12).

2. Es sollte mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob der Rechtsanwalt trotz des festen Anstellungsvertrages im einzelnen Falle die für die Ausübung der Anwaltstätigkeit gebotene Objektivität besitzt (Beschuß der Vertreterversammlung Hannover 1926).

Der erste Grundsatz berührt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Er hatte Bedeutung für die Frage, ob die Zulassung zu versagen sei, weil der Antragsteller eine Beschäftigung betrieb, die mit dem Beruf der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar war (§ 5 Nr. 4 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878). Die Praxis hatte sich im Laufe der Jahre dahin gefestigt, daß die Tätigkeit als Syndikus allein kein Grund für die Versagung der Zulassung bilden könne, sondern daß es darauf ankomme, ob der Bewerber daneben ernstlich auch eine freie Anwaltstätigkeit ausüben wolle. Diese Übung fand mittelbar in dem Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1258) ihre Anerkennung, als die Vertretungsbefugnis der Syndikusanwälte (Artikel 1 Nr. 8) geregelt wurde.

In den letzten Jahrzehnten ist nicht mehr in Zweifel gezogen worden, daß der Syndikusanwalt Mitglied der Anwaltschaft sein kann. Hiervon geht auch der vorliegende Entwurf aus.

Es handelt sich jetzt lediglich darum, die Grenzen zwischen dem Dienstverhältnis des Syndikusanwalts und seiner anwaltlichen Tätigkeit zu ziehen.

Soweit diese Frage bei der Bestallung als Rechtsanwalt von Bedeutung werden kann, ist bereits zu § 20 Nr. 8 Näheres ausgeführt. Bei dem hier zu behandelnden § 57 geht es um das Problem, wie weit der Syndikusanwalt als Prozeßbevollmächtigter seines Arbeitgebers auftreten darf. Diese Frage wurde erstmals durch Artikel 1 Nr. 8 des bereits erwähnten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1258) geregelt. Damals wurde bestimmt, daß der Syndikusanwalt seine Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigter seines Arbeitgebers in bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsrichterlicher Verfahren, in Strafsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu versagen habe. Diese Regelung stand mit dem oben wiedergegebenen zweiten Grundsatz in innerem Zusammenhang.

Der vorliegende Entwurf stellt zunächst klar, welcher Personenkreis von dem Syndikusproblem berührt wird. Nach § 57 ist als Syndikusanwalt der Rechtsanwalt anzusehen, der zu einem Arbeitgeber in einem ständigen Dienst- oder in einem ähnlichen ständigen Beschäftigungsverhältnis steht und seine Arbeitszeit und Arbeitskraft dem Arbeitgeber überwiegend zur Verfügung stellen muß. Diese Definition gewinnt zugleich auch, besonders hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit als Syndikus, für die Anwendung des § 20 Nr. 8 Bedeutung.

Für die hier zu regelnde Frage der Vertretung des Dienstherrn steht die in dem Gesetz betonte Abhängigkeit von dem Arbeitgeber, die sich aus dem ständigen Dienstverhältnis oder aus einem anderen ähnlichen Verhältnis ergeben kann, im Vordergrund. Diese Abhängigkeit führt im allgemeinen dazu, daß der Syndikusanwalt an die Weisungen seines Arbeitgebers gebunden ist. Damit hat der Syndikusanwalt nicht mehr die erforderliche innere Freiheit, in eigener Selbstverantwortung und nach eigener Rechtsüberzeugung zu handeln. Er ist also nicht der unabhängige Vertreter, wie es die Stellung des Anwalts in der Rechtspflege erfordert (§ 3 Abs. 1) und wie es auch der Prozeßgegner erwarten kann. Aus diesen Gründen wird der Syndikusanwalt in Rechtssachen seines Arbeitgebers von der Prozeßvertretung vor den Gerichten und Schiedsgerichten ausgeschlossen. Eine Ausnahme wird lediglich für die Vertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen und vor den Finanzgerichten zugelassen, weil eine innere Abhängigkeit des Syndikusanwalts in diesen Rechtssachen nach den Erfahrungen der Praxis nicht von so grundlegender Bedeutung ist.

Der Ausschluß von der Vertretung erstreckt sich nach der vorgeschlagenen Regelung grundsätzlich nur auf zivil- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten. Der Entwurf weicht insoweit von der weitergehenden Regelung des Artikels 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1258) ab, als er nicht mehr die Verteidigung in Strafsachen des Arbeitgebers in das konkrete Vertretungsverbot einbezieht. Eine allgemeine Beschränkung dieser Art erscheint nicht notwendig, weil hier eine Rücksichtnahme auf den Prozeßgegner, die in den anderen Fällen für die Ausschließung von der Vertretung mitbestimmend ist, nicht in Betracht kommt und weil die Frage eine praktische Bedeutung nicht erlangt hat. Sollten sich im Einzelfall Mißstände ergeben, so könnten Verstöße des Syndikusanwalts in ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 104 ff.) oder im Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§§ 161 ff.) geahndet werden.

Der Syndikusanwalt ist als Rechtsanwalt verpflichtet, die Verbote des § 57 zu beachten. Bei Verstößen hat er zu gewärtigen, daß gegen ihn wegen Verletzung seiner Berufspflichten ein ehrengerichtliches Verfahren oder ein Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft eingeleitet wird. Durch eine Verletzung der Berufspflichten werden jedoch die prozessualen Handlungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

Zu § 58

Pflicht zur Übernahme der Prozeßvertretung

Eine Vorschrift des Inhalts, daß der Rechtsanwalt die Prozeßvertretung einer Partei unter bestimmten Voraussetzungen, abweichend von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (§ 55), übernehmen muß, war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht enthalten. Es erscheint jedoch zweckmäßig, auf diese Berufspflicht besonders hinzuweisen, ebenso wie es bei der

Pflichtverteidigung in Strafsachen im § 59 geschieht.

Hinsichtlich der Prozeßvertretung ist der Kontrahierungszwang bei drei Gruppen von Fällen im öffentlichen Interesse begründet:

Zu Nr. 1:

Ist der Rechtsanwalt einer armen Partei zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet, so muß er die Vertretung der Partei übernehmen. Hierher gehören die Fälle, in denen die Beordnung sich auf einen Zivilprozeß erstreckt (§ 115 Abs. 1 Nr. 3, § 116 Abs. 1, § 116 a der Zivilprozeßordnung in der Fassung des § 268 Nr. 3 und 4 dieses Gesetzes). Die Verpflichtung, die Vertretung zu übernehmen, besteht ebenso, wenn der Rechtsanwalt einer armen Partei z. B. in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigeordnet worden ist. Die Vorschrift in Nr. 1 ist durch die Generalklausel („auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften“) so weit gefaßt, daß in sie alle Fälle einer Beordnung im Armenrecht einzubeziehen sind:

Zu Nr. 2:

Der sogen. „Notenanwalt“, der einer Partei nach § 78 a der Zivilprozeßordnung (in der Fassung des § 268 Nr. 1 dieses Gesetzes) beigeordnet werden kann, ist ebenfalls zur Übernahme der Vertretung verpflichtet. Er kann sie jedoch nach § 78 a Abs. 3 a. a. O. davon abhängig machen, daß die Partei ihm einen Voranschuß zahlt, der nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu bemessen ist.

Zu Nr. 3:

Eine Berufspflicht, die Vertretung zu übernehmen, besteht auch dann, wenn der Rechtsanwalt einem Entmündigten für die Anfechtungsklage gegen einen Entmündigungsbeschuß beigeordnet (§ 668 ZPO) oder zum gesetzlichen Vertreter des Entmündigten bestellt worden ist (§§ 679, 686 ZPO).

Zu § 59

Pflichtverteidigung in Strafsachen

Die Regelung im § 59 steht mit der Bestimmung, die bei § 58 erörtert worden ist, in einem inneren Zusammenhang. Beide Vorschriften beziehen sich auf den Kontrahierungszwang.

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 enthielt ebenso wie die Strafprozeßordnung keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob der in Strafsachen bestellte Verteidiger die Pflichtverteidigung zu übernehmen habe (vgl. § 39 a. a. O.). Es konnte gleichwohl nicht zweifelhaft sein, daß eine solche Verpflichtung nach dem anwaltlichen Berufsrecht und auch nach der Strafprozeßordnung bestand (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 39 Anm. 2).

Nunmehr wird im § 59 klargestellt, daß der Rechtsanwalt, der nach den §§ 141 und 142 der Strafprozeßordnung zum Verteidiger bestellt ist, verpflichtet ist, die Verteidigung zu übernehmen (Absatz 1). Diese Verpflichtung folgt aus seiner Stellung als Organ der Rechtspflege (§ 1).

Der Rechtsanwalt kann die Übernahme der Verteidigung nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen (Absatz 2). Ein solcher Grund könnte z. B. gegeben sein, wenn der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit nach § 56 Nr. 3 oder 4 versagen müßte. In jedem Falle aber muß der Rechtsanwalt besonders beantragen, seine Bestellung aufzuheben. Wird der Antrag auf Enthebung von der Pflichtverteidigung abgelehnt, so kann der Rechtsanwalt Beschwerde einlegen, soweit sie nach § 304 StPO statthaft ist.

Nach § 39 Abs. 2 Satz 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 hatte der Rechtsanwalt, der nicht an dem Sitz des Gerichts wohnte, als Pflichtverteidiger keinen Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder. Eine solche Regelung erscheint jedoch nicht länger tragbar, nachdem über die wesentlich engeren Grenzen des § 39 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 hinaus nicht nur ein bei dem Gericht der Bestellung zugelassener Rechtsanwalt, sondern ein bei irgendeinem Gericht des Bezirks zugelassener Rechtsanwalt oder auch ein Rechtsanwalt aus einem anderen Gerichtsbezirk ausgewählt werden kann (§ 142 Abs. 1 StPO). Da der Rechtsanwalt ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz verpflichtet ist, die Verteidigung zu übernehmen, sind ihm auch Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder (vgl. § 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) zuzubilligen, wie dies bereits im § 48 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 als berechtigt anerkannt worden ist. Diese Klarstellung soll jedoch aus systematischen Gründen einer bereits in Vorbereitung befindlichen Novelle zur Strafprozeßordnung vorbehalten werden.

Zu § 60

Handakten des Rechtsanwalts

Die Vorschrift des Entwurfs geht ebenso wie der entsprechende § 32 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 davon aus, daß der Rechtsanwalt verpflichtet ist, Handakten zu führen. Zu den Handakten gehören nach Absatz 3 Satz 1 alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit für den Auftraggeber erhalten hat.

Dem Rechtsanwalt wird an den Handakten ein über § 273 BGB hinausgehendes besonderes Zurückbehaltungsrecht gewährt, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Das Zurückbehaltungsrecht soll den Auftraggeber bestimmen, seine finanziellen Verpflichtungen dem Rechtsanwalt gegenüber auch ohne gerichtlichen Zwang zu erfüllen.

Das Zurückbehaltungsrecht erlischt, sobald der Anspruch auf Zahlung der Gebühren und Auslagen erloschen ist. Für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts können sich aus den Berufspflichten des Rechtsanwalts im Einzelfall Beschränkungen ergeben. So kann die rücksichtslose Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts für geringfügige Rückstände sich als eine Verletzung der allgemeinen Berufspflicht (§ 53) darstellen und zu einer ehrengerichtlichen Bestrafung führen. So ist in den Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs, die von der Vereinigung der Vorstände der Anwaltskammern der Britischen Zone aufgestellt worden sind, insbesondere darauf hingewiesen, daß Vollstreckungstitel der Partei nicht wegen einer geringfügigen Gebührenforderung vorenthalten werden dürfen (Nr. 21 d a.a.O.). Zur Klarstellung wird nunmehr im Gesetz selbst in Anlehnung an § 320 Abs. 2 BGB ausdrücklich bestimmt, daß der Rechtsanwalt die Handakten oder einzelne Schriftstücke dem Auftraggeber nicht vorenthalten darf, wenn dies nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

Ist der Rechtsanwalt wegen der Gebühren und Auslagen befriedigt, so hat er die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben. Die Herausgabepflicht erstreckt sich, wie aus Absatz 3 Satz 2 hervorgeht, nicht auf den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber und auf die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Diese Vorgänge werden zwar regelmäßig in einem Doppel bei den Handakten aufbewahrt. Sie betreffen aber den Schriftverkehr zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber, der sich bereits in Urschrift oder in Abschrift in den Händen des Auftraggebers befindet. Die bei den Handakten verbliebenen Durchschläge von Schreiben, die der Rechtsanwalt an den Auftraggeber gerichtet hat, und die Schreiben, die der Auftraggeber an den Rechtsanwalt gesandt hat, sind lediglich für den Rechtsanwalt persönlich bestimmt, so daß der Auftraggeber auf sie keinen Anspruch erheben kann. Das gleiche gilt für andere Schriftstücke, die dem Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift zugegangen sind.

Werden die Handakten nicht herausgegeben, so muß der Rechtsanwalt sie auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufbewahren (Absatz 2). Zu welchem Zeitpunkt der Auftrag als beendet angesehen werden kann, läßt sich angesichts der Vielgestaltigkeit der Fälle nicht allgemein bestimmen. Die Feststellung kann nur im Einzelfall getroffen werden.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten kann schon vor Ablauf von fünf Jahren erlöschen, wenn der Auftraggeber die Handakten innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihn der Rechtsanwalt zur Abholung aufgefordert hat, nicht in Empfang genommen hat. Diese Frist von sechs Monaten kann durch eine Aufforderung erst in Lauf gesetzt werden, nachdem der Auftrag beendet ist.

Wenn die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erloschen ist, so steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Herausgabe der Akten nicht mehr zu. Nach dem Erlöschen der Aufbewahrungspflicht ist der Rechtsanwalt berechtigt, die Handakten vernichten zu lassen.

Zu § 61

Verjährung von Ersatzansprüchen

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 enthielt ursprünglich keine Vorschrift über die Verjährung von Rückgriffsansprüchen, die dem Auftraggeber aus dem anwaltlichen Ver-

tragsverhältnis entstehen können. Deshalb behielt es zunächst bei der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 195 BGB) sein Bewenden. Um die sich hieraus ergebenden Unbilligkeiten zu beseitigen (vgl. das Referat Bloch auf dem 18. Deutschen Anwaltstag 1907 in der Jur. Wochenschrift 1907 S. 647 ff.), wurde durch das Gesetz, betr. Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 772) ein § 32a eingefügt, der bestimmte, daß der Anspruch der Partei auf Schadensersatz aus dem zwischen ihr und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis in fünf Jahren verjähre. Der Beginn der Verjährung war in dem Gesetz nicht besonders geregelt. Es waren deshalb die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, nach dessen § 198 die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs beginnt. Auf eine Kenntnis des Auftraggebers vom Bestehen des Anspruchs kommt es hierbei nicht an (RGZ Bd. 90 S. 82 ff.).

Der Entwurf behält diese Regelung, die in den vergangenen Jahrzehnten von keiner Seite beanstandet worden ist, im Grundsatz bei. Zur Klarstellung ist in Satz 1, der mit § 32a der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 sonst inhaltlich übereinstimmt, im Anschluß an die erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts hinzugefügt, daß die Verjährung in dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist.

Als ein Mangel der früheren Regelung war es empfunden worden, daß der Eintritt der Verjährung sich nicht mit Sicherheit berechnen ließ und in manchen Fällen auch nach der Beendigung des Auftrags noch längere Zeit hindurch mit der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs gerechnet werden mußte (vgl. Hellwig in der Jur. Wochenschrift 1910 S. 308). Der Schuldbeweis sowie der Gegenbeweis und die Feststellung des Schadens stoßen nach längerer Zeit oft auf große Schwierigkeiten. Das Bedürfnis nach einer leicht übersehbaren Regelung ist mithin als berechtigt anzuerkennen. Deshalb soll nunmehr die Verjährung in ihrem Ablauf durch einen festen Zeitpunkt begrenzt werden. Hierbei ist zweckmäßig an die Beendigung des Auftrags anzuknüpfen, die auch für die Aufbewahrung der Handakten (§ 60 Abs. 2) maßgebend ist. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung des Auftrags soll das Auftragsverhältnis endgültig abgewickelt sein.

Zu § 62

Rechtsanwälte als Hilfsrichter oder als Beamte auf Zeit oder dergl.

Nach § 10 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes können Rechtsanwälte zu Hilfsrichtern bei den Amts- und Landgerichten bestellt werden. Von dieser Möglichkeit ist in den Ländern wiederholt Gebrauch gemacht worden. Ebenso sind Rechtsanwälte vorübergehend in den öffentlichen Dienst als Beamte auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf getreten oder sie sind vorübergehend im öffentlichen Dienst als Angestellte beschäftigt worden. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind in Gesetzen außerhalb der Rechtsanwaltsordnung enthalten. In der Rechtsanwaltsordnung selbst ist nur das Verhältnis dieser Tätigkeit zu der Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt zu regeln.

Die hier erwähnten Fälle sind von denen zu unterscheiden, in denen der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt wird. Unter solchen Umständen scheidet er freiwillig oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 dazu gezwungen aus der Anwaltschaft aus. Die Besonderheit der im § 62 behandelten Fälle liegt demgegenüber darin, daß der Rechtsanwalt nur vorübergehend anderweit tätig ist. Es kann dabei von vornherein beabsichtigt sein, den anwaltlichen Beruf wieder auszuüben, sobald der Zwischenzustand beendet ist. Bei einem anderen Rechtsanwalt kann vorerst noch ungewiß sein, ob er seine Praxis aufgibt. Weder in dem einen noch in dem anderen Falle kann dem Rechtsanwalt zugemutet werden, auf die Rechte aus der Bestallung zu verzichten (§ 26 Abs. 1 Nr. 4) und damit aus der Anwaltschaft auszuscheiden.

Andererseits ist es nicht tragbar, daß der Rechtsanwalt neben seiner anderweitigen Tätigkeit auch den Beruf als Rechtsanwalt ausübt. Diese Bedenken ergeben sich bereits aus der Regelung in dem § 20 Nr. 8 und 9, die auf dem Grundsatz der Inkompatibilität eines anderen Berufes mit dem Anwaltsberuf beruht. In den Fällen, auf die § 62 sich bezieht, tritt die Besorgnis hinzu, daß aus der gleichzeitigen Tätigkeit in beiden Berufskreisen sich Interessenkollisionen ergeben könnten. Aus diesen Gründen wird dem Rechtsanwalt die Verpflichtung auferlegt, während seiner anderweitigen Tätigkeit seinen Beruf als Rechtsanwalt nicht selbst auszuüben. Der Rechtsanwalt hat andererseits die Möglichkeit, sich seine Praxis dadurch zu erhalten, daß er für die Bestellung eines Vertreters sorgt.

Eine Frist, innerhalb deren der Rechtsanwalt die anwaltliche Tätigkeit wieder aufzunehmen oder sich anderweit zu entscheiden hätte, wird nicht vorgesehen. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Zustand, auf den sich § 62 bezieht, nur vorübergehend bestehen wird.

Die Verhältnisse werden sich nach angemessener Zeit auch dadurch endgültig klären lassen, daß die Landesjustizverwaltung mit der Verwaltung, in deren Geschäftsbereich der Rechtsanwalt tätig ist, ins Benehmen tritt. Läßt der Rechtsanwalt die Frage, ob er aus der Anwaltschaft ausscheiden oder ob er die andere Tätigkeit aufgeben will, ohne triftigen Grund über Gebühr lange offen, so läuft er Gefahr, daß seine Bestellung nach § 27 Nr. 2 zurückgenommen wird.

Zu § 63

Vertretung des Prozeßbevollmächtigten vor Kollegialgerichten

Bei der Vertretung eines Rechtsanwalts werden hergebrachtermaßen zwei Formen unterschieden: die sogen. Spezialsubstitution und die sogen. Generalsubstitution. Von der ersteren handelt § 63, während § 64 sich auf die Generalsubstitution bezieht.

§ 63 regelt ebenso wie § 27 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nur die Einzelvertretung vor den Kollegialgerichten im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung. Während aber nach der früheren Regelung ein Landgerichts-Anwalt die Einzelvertretung einem bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Anwalt übertragen konnte, wird diese Möglichkeit jetzt ausgeschlossen. Der Einzelvertreter muß ebenso wie der vertretene Rechtsanwalt bei dem Prozeßgericht zugelassen sein (Absatz 1). Diese Beschränkung soll Versuche, Prozesse durch den Substituten führen zu lassen, von vornherein zum Scheitern bringen. Solche Mißstände hatten sich früher gezeigt (vgl. RGZ. Bd. 83 S. 1 — sogen. „Frankfurter Konflikt“; Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 27 Anm. 6 und Exkurs II zu § 28 Anm. 71; EGH Bd. 14 S. 121; Bd. 15 S. 101, 108).

Dagegen bestehen keine Bedenken, daß in der mündlichen Verhandlung neben dem Prozeßbevollmächtigten einem anderen Rechtsanwalt, der nicht bei dem Prozeßgericht zugelassen ist, das Wort zu ergänzenden Ausführungen überlassen wird (Absatz 2). Die Vertretung der Sache bleibt in einem solchen Falle weiter in den Händen des Prozeßbevollmächtigten, so daß er allein befugt ist, Anträge zu stellen. Da er bei den ergänzenden Ausführungen des anderen Rechtsanwalts anwesend sein muß, ist er in der Lage, dessen Erklärungen sofort zu widerrufen oder zu berichtigen. Diese Regelung gilt nach § 201 auch für die mündlichen Verhandlungen in Zivilsachen vor dem Bundesgerichtshof.

Zu § 64

Bestellung eines allgemeinen Vertreters

Die allgemeine Vertretung eines Rechtsanwalts ist in Anlehnung an die §§ 25 und 29 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geregelt.

§ 64 betrifft ebenso wie die entsprechenden Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nur die Fälle, in denen der Rechtsanwalt allgemein verhindert ist, seinen Beruf auszuüben. Dagegen gehört die Verhinderung hinsichtlich einzelner Berufsgeschäfte nicht hierher.

Der Rechtsanwalt muß für seine allgemeine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben, oder wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will. Diese Regelung des Absatzes 1 steht in Einklang mit § 25 Abs. 1 und § 29 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.

Der allgemeine Vertreter (Generalsubstitut) wird entweder von dem Rechtsanwalt selbst (Absatz 2 Satz 1) oder von der Landesjustizverwaltung (Absatz 2 Satz 2, Absatz 5) bestellt.

Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung nicht länger als einen Monat dauern soll und wenn sie von einem bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, sei es, daß die Bestellung auf eine längere Zeit

als einen Monat erforderlich ist oder daß ein Rechtsanwalt, der nicht bei demselben Gericht zugelassen ist, oder ein Anwaltsassessor oder ein anderer Vertreter (Absatz 4 Satz 2) bestellt werden soll, so muß der Rechtsanwalt die Bestellung bei der Landesjustizverwaltung beantragen.

Die Landesjustizverwaltung ist zur Bestellung des Vertreters in allen Fällen berufen, in denen der Rechtsanwalt den Vertreter nicht selbst bestellen kann (Absatz 2 Satz 2). Für ihre weitergehenden Befugnisse sollen die Beschränkungen, die für den Rechtsanwalt bei der Auswahl des Vertreters bestehen, nicht gelten. Die Landesjustizverwaltung kann die Vertretung einem Rechtsanwalt oder einem Anwaltsassessor übertragen (Absatz 4 Satz 1). Sie kann ausnahmsweise auch einen Juristen, der nicht der Rechtsanwaltschaft angehört, zum Vertreter bestellen, sofern er die Befähigung zum Richteramt besitzt (Absatz 4 Satz 2). Ausnahmsweise können auch wie früher (§ 25 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) Referendare zu Vertretern bestellt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind. Eine Beschränkung auf einzelne Geschäfte, wie sie im § 10 Abs. 1 GVG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) für richterliche Aufgaben vorgesehen ist, erscheint im anwaltlichen Beruf nicht geboten, weil es sich hier nicht um die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt handelt. — In der Praxis wird der Vertreter regelmäßig von dem Rechtsanwalt vorgeschlagen. Die Landesjustizverwaltung ist zwar an diesen Vorschlag nicht gebunden. Sie wird jedoch von ihm nicht ohne triftige Gründe abweichen.

Die Landesjustizverwaltung wird in den vorerwähnten Fällen, die im Absatz 4 geregelt sind, auf Antrag tätig. Sie kann aber unter den besonderen Voraussetzungen des Absatzes 5 auch von Amts wegen eingreifen. So kann ein Handeln aus eigener Entschließung erforderlich werden, wenn der Rechtsanwalt es — auch nach besonderer Aufforderung durch die Landesjustizverwaltung (Absatz 5 Satz 2) — unterlassen hat, einen Vertreter selbst zu bestellen, obwohl er hierzu befugt gewesen wäre, oder die Bestellung eines Vertreters zu beantragen. Die Möglichkeit, einen Vertreter von Amts wegen zu bestellen, war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 25) nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie wurde jedoch nach den Motiven aus dem Gesetzeszweck hergeleitet (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 25 Anm. 13 und Motive zu § 21 in den Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session, Aktenstück Nr. 5 S. 80). Die Frage wird nunmehr in dem vorliegenden Entwurf ausdrücklich geregelt.

Neu ist die im Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, einen sogen. ständigen Vertreter für alle Behinderungsfälle zu bestellen, die während eines Kalenderjahres eintreten können. Eine solche Regelung gilt bereits auf dem Gebiete des Notarrechts (§ 30 Abs. 1 Halbsatz 2 der Reichsnotarordnung); sie hat sich dort bewährt. Praktische Bedeutung hat die ständige Vertretung vor allem für Rechtsanwälte, die als Abgeordnete häufiger verhindert sind, ihren Beruf auszuüben. Der Vertreter muß in diesem Falle von der Landesjustizverwaltung bestellt werden.

Die Bestellung des Vertreters hat der Rechtsanwalt dem Gericht, bei dem er zugelassen ist, anzuzeigen (Absatz 6). Diese Pflicht besteht nicht nur, wenn er selbst den Vertreter bestellt (Absatz 2 Satz 1), sondern auch dann, wenn der Vertreter in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, des Absatzes 3 und des Absatzes 5 von der Landesjustizverwaltung bestellt wird. Einer Anzeige an das Amtsgericht des Wohnsitzes, die früher nach § 29 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 erforderlich war, bedarf es nicht mehr. Sie kann entbehrt werden, weil sie praktisch ohne Bedeutung ist. — Ist der Vertreter von der Landesjustizverwaltung von Amts wegen bestellt worden (Absatz 5), so trifft auch ihn selbst die Verpflichtung, die Bestellung dem Gericht anzuzeigen (Absatz 6 Satz 2).

Dem Vertreter stehen die gleichen prozessualen Befugnisse zu wie dem Rechtsanwalt, den er vertritt (Absatz 7). Beschränkungen, die sich aus der Person des Vertreters ergeben könnten, wären mit dem Zweck der Vertretung nicht vereinbar. Deshalb kann dem Vertreter, der nicht Rechtsanwalt ist, das Auftreten vor Gericht und der mündliche Vortrag vor Gericht nicht untersagt werden. Dies hat insbesondere für die Vertretung durch Anwaltsassessoren und andere Juristen Bedeutung, die nicht die Bestellung als Rechtsanwälte besitzen (Absatz 4 Satz 2).

Die Bestellung ist, wie sich aus Absatz 8 ergibt, widerruflich. Die Möglichkeit, die Bestellung zu widerrufen, muß vorgesehen werden, weil die Grundlage für die Vertretung wegfallen kann. Nimmt z. B. der Vertretene seine Tätigkeit früher wieder auf, als es zunächst geplant war, so wird die Bestellung zurückzunehmen sein. Zu dem Widerruf ist der Rechtsanwalt, wenn er den Vertreter selbst bestellt hat, andernfalls die Landesjustizverwaltung berechtigt.

Zu § 65

Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tode des Rechtsanwalts

Die Vertretungsbefugnis des allgemeinen Vertreters (§ 64) erlischt, wenn die Befugnis zur Ausübung des Anwaltsberufs in der Person des Vertretenen wegfällt. So endigt die Vertretungsmacht des Vertreters, wenn der Vertretene aufhört, Rechtsanwalt zu sein (§§ 25 bis 28).

Im Falle des Todes des Vertretenen sind jedoch im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs die Handlungen des Vertreters, die er noch vorgenommen hat, bevor der Vertretene in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht worden ist (§ 48 Abs. 1), anzuerkennen. Aus dem gleichen Grunde müssen auch die Handlungen wirksam bleiben, die vor der Löschung des Vertretenen dem Vertreter gegenüber vorgenommen worden sind. Auf diesem Schutzgedanken beruhte die Bekanntmachung, betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten, vom 9. März 1916 (RGBl. S. 156), die in Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 diese Fragen in dem erwähnten Sinne regelte.

Jene Schutzvorschrift ist in die Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (§ 33) übernommen worden. Sie wird in dem vorliegenden Entwurf beibehalten, weil sie den Bedürfnissen der Rechtssicherheit entspricht. Sie gilt wie bisher nur für den Fall, daß der Vertretene gestorben ist. Für die Ausdehnung dieser Sonderregelung auf andere Fälle hat sich in der Praxis ein Bedürfnis nicht ergeben.

Zu § 66

Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer

Die Vorschrift, welche die Pflichten des Rechtsanwalts gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer regelt, lehnt sich an § 58 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 an.

Der Rechtsanwalt ist wie bisher verpflichtet, den berufenen Organen der Kammer (dem Vorstand oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes) in Aufsichts- und Beschwerdesachen Auskunft zu geben und seine Handakten vorzulegen. Diese Pflicht muß zwangsläufig entfallen, wenn der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 300 StGB). Wie Pflichtenkollisionen, die in diesem Zusammenhang unter besonderen Umständen auftreten können, zu lösen sind, läßt sich nur von Fall zu Fall nach allgemeinen Grundsätzen entscheiden.

Dem Rechtsanwalt liegt als Mitglied der Rechtsanwaltskammer (§ 71 Abs. 1) weiter die Pflicht ob, den Ladungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer oder eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes in Aufsichts- und Beschwerdesachen Folge zu leisten. Sie entspricht auf der anderen Seite dem Recht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, die Aufsicht über die Mitglieder der Kammer auszuüben (§ 84 Abs. 1 Nr. 4).

Zu § 67

Ordnungsstrafen bei Verletzung der besonderen Pflichten

Der Rechtsanwalt kann zur Erfüllung der besonderen Pflichten, die ihm im § 66 auferlegt werden, durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Die früher im Hinblick auf die Fassung der entsprechenden Vorschrift der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 58 Abs. 2) aufgetretenen Zweifel, ob gegen einen Rechtsanwalt, der einer Ladung nicht Folge leistet, eine Ordnungsstrafe verhängt werden dürfe (vgl. Friedländer: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 58 Anm. 11), sind nunmehr dadurch beseitigt, daß auf die Pflicht zum Erscheinen im § 67 Bezug genommen wird.

Die Ordnungsstrafgewalt steht dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer als dem Aufsichtsorgan der Kammer über die Mitglieder zu.

Die Ordnungsstrafe kann nur in Geld festgesetzt werden. Sie darf den Gesamtbetrag von 500 DM nicht überschreiten, auch wenn sie zu wiederholten Malen festgesetzt wird (Absatz 1).

Die Ordnungsstrafe darf nur festgesetzt werden, wenn sie vorher schriftlich angedroht worden ist (Absatz 2). Die Androhung muß dem Rechtsanwalt zugestellt werden. Diese Verfahrensvorschriften sollen sicherstellen, daß der Rechtsanwalt im Einzelfall vorher unterrichtet ist, welche Folgen entstehen werden, wenn er die ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt.

Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Rechtsanwalt die Beschwerde an das Oberlandesgericht zu (Absätze 4 und 5). Damit ist der Rechtsschutz des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 wesentlich erweitert. Während der Betroffene früher gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe nach § 59 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nur geltend machen konnte, daß sie formell gesetzwidrig sei, kann er nunmehr die Beschwerde auch auf die Verletzung materiellen Rechts stützen.

Für die Beschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 304 ff.) entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt (§ 309 StPO). Da die Entscheidung meist eilbedürftig ist und deshalb nicht bis zu einer vielleicht erst in geraumer Zeit stattfindenden Sitzung, an der anwaltliche Beisitzer teilnehmen, zurückgestellt werden kann, ist in § 190 Abs. 2 vorgesehen, daß die richterlichen Mitglieder des Senats allein entscheiden.

Eine weitere Beschwerde wird in dem Entwurf nicht vorgesehen. Es erscheint nicht erforderlich, den Beschwerdeweg zu dem Bundesgerichtshof zu eröffnen, da hier grundsätzliche Fragen, die einer einheitlichen Klärung bedürfen, nicht zur Erörterung stehen werden und da andererseits dem Betroffenen mit der Beschwerde an das Oberlandesgericht ein ausreichender Rechtsschutz gewährt wird.

Die Beitreibung der Ordnungsstrafe ist im Absatz 6 in Übereinstimmung mit der Beitreibung von Geldbußen und Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens (§ 244) geregelt.

Zu § 68

Einsicht in die Personalakten

Dem Rechtsanwalt wird in Anlehnung an § 42 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 279) ein Recht auf Einsicht in die Personalakten gewährt, die über ihn geführt werden.

Das Recht der Einsicht ist entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1950 (BGBl. S. 733) näher geregelt.

Zu § 69

Ausbildung von Referendaren

Nach § 2 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird der Referendar in der Ausbildungszeit u. a. einem Rechtsanwalt zur Ausbildung überwiesen. Die näheren Vorschriften über diesen Abschnitt der Ausbildung, insbesondere über seine Dauer, sind in den Justizausbildungsordnungen der Länder enthalten. Die Überweisung zur Ausbildung bei einem Rechtsanwalt nimmt die Landesjustizverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Justizbehörde vor.

Die Rechtsanwaltsordnung geht davon aus, daß der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege im Rahmen seiner allgemeinen Berufspflicht (§ 53) an der Ausbildung des Nachwuchses mitzuwirken hat. Er kann es daher nicht ohne triftigen Grund ablehnen, Referendare zur Ausbildung zu übernehmen.

Die Rechtsanwaltsordnung kann sich hinsichtlich der Ausbildung auf den Grundsatz beschränken, daß der Rechtsanwalt den Referendar während der Ausbildung in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben hat. Nähere Vorschriften hierzu finden sich in den landesrechtlichen Justizausbildungsordnungen.

Während der Ausbildungszeit soll sich der Referendar im freien Vortrag vor Gericht üben. Um ihm diese Möglichkeit zu geben, wird zu seinen Gunsten, abweichend von § 157 Abs. 1 und 2 ZPO, vorgesehen, daß er nicht zurückgewiesen und daß ihm auch der Vortrag nicht untersagt werden kann, wenn

er in Anwesenheit des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernimmt. Diese Regelung hat besonders für die Kollegialgerichte Bedeutung, wenn der Referendar seinen Anwalt begleitet. Sie bezieht sich aber auch auf das Verfahren vor den Amtsgerichten.

Der Rechtsanwalt kann dem Referendar in Fällen, in denen eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben ist, so vor allem in Prozessen vor dem Amtsgericht (§ 79 ZPO), die Vertretung im einzelnen Termin übertragen. In dieser Vertretung ist der Referendar gleichfalls von den Beschränkungen des § 157 Abs. 1 und 2 ZPO befreit (§ 69 Abs. 2 Satz 2 des vorliegenden Entwurfs).

Zu § 70

Anwaltsassessoren

Für die Anwaltsassessoren, die sich auf die selbständige Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt besonders vorbereiten (§ 6 Abs. 1), können die Vorschriften dieses Abschnittes, die eine selbständige Ausübung des anwaltlichen Berufes voraussetzen, nicht angewendet werden. Es sind dies die §§ 54 bis 65. Dagegen werden als Vorschriften, die auch für Anwaltsassessoren gelten, die §§ 53; 66 und 67, die sich auf die allgemeine Berufspflicht, die besonderen Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer und die Ordnungsstrafen bei Verletzung der besonderen Pflichten beziehen, im § 70 ausdrücklich genannt.

DRITTER TEIL

Die Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltschaft ist berufen, an der Rechtspflege mitzuwirken (§ 1). Deshalb ist der einzelne Rechtsanwalt in seinem Beruf neben dem Richter, dem Staatsanwalt und dem Notar ein Organ der Rechtspflege.

Aus dieser Stellung innerhalb der Rechtspflege ergibt sich für die Anwaltschaft, ähnlich wie für die Richter, Staatsanwälte und Notare eine enge Verbindung zu dem Staat als Träger der Justizhoheit. Daß diese Verbindung naturgemäß den Eigenheiten jedes Organs angepaßt sein und daß dies zu Verschiedenheiten in der Ausgestaltung führen muß, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Der Staat könnte für die Erfüllung der Aufgaben und der Pflichten, die der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege obliegen, selbst sorgen. Damit würde er aber der Stellung der Anwaltschaft, die von jeher einen großen Teil der Aufgaben unter eigener Verantwortung erledigt hat, nicht gerecht. Der Entwurf knüpft an diese historische Entwicklung an. Er sieht deshalb vor, daß die Anwaltschaft, soweit es nach rechtsstaatlichen Grundsätzen möglich ist, staatliche Aufgaben erfüllt; so hat sie vor allem die Aufsicht über ihre Angehörigen (§ 84 Abs. 2 Nr. 4) auszuüben. Dazu gewährt ihr der Staat hoheitliche Mittel, wie sie das Rügerecht (§ 85) und das ehrengerichtliche Verfahren (§§ 104 ff.) darstellen.

Die Anwaltschaft ihrerseits kann diese öffentlichrechtlichen Aufgaben nur erfüllen, wenn ihr eine geeignete Organisationsform gegeben wird. Als solche kann nur die Körperschaft des öffentlichen Rechts in Betracht kommen, weil sie allein einerseits die Stellung zum Staate vermitteln und andererseits die Mitglieder ihrem beruflichen Eigenleben entsprechend zusammenfassen kann. Für die so gestalteten Rechtsanwaltskammern werden in den §§ 71 bis 103 des Entwurfs die Vorschriften vorgesehen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in stand setzen.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

In dem ersten Abschnitt, der die §§ 71 bis 73 umfaßt, werden die Bildung, die Zusammensetzung und die Stellung der Rechtsanwaltskammern geregelt.

Zu § 71

Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer

Die Organisation der Anwaltskammern lehnt sich in gebietlicher Hinsicht nach dem Vorbild der Rechtsanwaltsordnung

vom 1. Juli 1878 (§ 41) an die Bezirke der Oberlandesgerichte an. Grundsätzlich wird in jedem Bezirk eines Oberlandesgerichts eine Kammer gebildet. Unter bestimmten Voraussetzungen, über die bei § 72 Näheres auszuführen sein wird, kann in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts eine zweite Kammer errichtet werden. Die Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz an dem Ort, an dem das Oberlandesgericht errichtet ist (Absatz 2).

Die Rechtsanwaltskammer beruht auf der Mitgliedschaft der Rechtsanwälte, die ihr kraft Gesetzes angehören. Nach Absatz 1 sind die Rechtsanwälte, die in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zugelassen sind, ohne weiteres Mitglieder der für diesen Bereich gebildeten Kammer, ohne daß sie ihren Beitritt besonders erklären müßten. Die Mitgliedschaft ist also eine gesetzliche Folge der Zulassung. Eine solche Zwangsmitgliedschaft hat bereits nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 41) bestanden. Sie soll nach dem vorliegenden Entwurf beibehalten werden.

Die gesetzliche Mitgliedschaft kann verfassungsrechtlichen Bedenken nicht begegnen. So können insbesondere aus der negativen Koalitionsfreiheit, die durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgt ist, keine Zweifel an der Zulässigkeit dieser Ausgestaltung hergeleitet werden. Jener Grundsatz, der auch in der Bayerischen Verfassung enthalten ist (vgl. hierzu die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 1951 — Bayer. GVBl. S. 43 — unter VII), bezieht sich nur auf wirtschaftliche Vereinigungen, die der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen sollen (Nipperdey: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. III, S. 397; von Mangoldt im Betriebs-Berater 1951 S. 621 ff.). Dagegen gilt er nicht für berufsständische Organisationen, die wie die Rechtsanwaltskammern staatliche Aufgaben wahrzunehmen haben (vgl. von Mangoldt a. a. O.; Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 1951 a. a. O.). Ebenso wenig steht dem Zwangscharakter der Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer der Grundsatz der allgemeinen Vereinigungsfreiheit entgegen, der im Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes enthalten ist. Dieses Verbot des Zwanges erstreckt sich ebenfalls nur auf private Vereinigungen, die typischen privaten Zwecken dienen. Wenn es sich indes, wie bei der Rechtsanwaltskammer, um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit öffentlichen Aufgaben handelt, so wird die Mitgliedschaft bei einem solchen Verband durch Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht berührt (vgl. von Mangoldt a. a. O.). Schließlich verstößt die Zwangsmitgliedschaft auch nicht gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das im Artikel 2 des Grundgesetzes gewährleistet ist. Das Grundrecht, die Persönlichkeit frei zu entfalten, steht unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Wenn der Gesetzgeber zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben innerhalb eines Berufsstandes einen besonderen Verband schafft, so kann er auch bestimmen, daß der Verband alle Angehörigen des Berufes umfaßt (vgl. von Mangoldt a. a. O.).

Die Mitgliedschaft kraft Gesetzes ist im Hinblick auf den Aufgabenbereich der Rechtsanwaltskammer unerlässlich. Würde der gesetzliche Zusammenschluß gelockert, so könnte die mittelbare Staatsverwaltung innerhalb der Anwaltschaft nicht mehr durchgeführt werden.

Zu § 72

Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer

Nach § 72 kann die Landesjustizverwaltung in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts eine zweite Anwaltskammer errichten. Diese Möglichkeit war auch nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 gegeben, nachdem das Gesetz, betreffend Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 772), durch den § 41 a eine entsprechende Ermächtigung für die Landesjustizverwaltung geschaffen hatte. Die Bildung der zweiten Anwaltskammer ist wie früher davon abhängig, daß in dem Bezirk des Oberlandesgerichts mehr als 1000 Rechtsanwälte zugelassen sind. Die Teilung soll dazu dienen, die Zusammenarbeit innerhalb der Kammer, die sonst eine zu große Zahl von Mitgliedern hätte, zu erleichtern.

Bevor die Landesjustizverwaltung von ihrer Ermächtigung Gebrauch macht, wird sie den Vorstand der Anwaltskammer hören.

Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welcher der beiden Kammern die bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte angehören. Sie verteilt ferner die Landgerichtsbezirke auf die beiden Kammern.

Der Sitz der ursprünglichen Kammer bleibt nach § 71 Abs. 2 erhalten. Der Sitz der neuen Kammer wird nach § 72 Abs. 2 durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Zu § 73

Stellung der Rechtsanwaltskammer

In der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 war eine Vorschrift über die rechtliche Natur der Rechtsanwaltskammern nicht enthalten. Bei den Beratungen des Entwurfs war in der Kommission des Reichstags der Antrag gestellt worden, ihnen die Rechte juristischer Personen einzuräumen. Dieser Antrag wurde zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß die einzelnen Landesgesetze das Institut der juristischen Person ganz verschieden ausgestaltet hätten, daß aber die Befugnis der Anwaltskammern, Vermögensrechte zu erwerben, sich aus dem Entwurf zur Genüge ergebe (Bericht der Kommission in den Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 173 S. 1104). Die Frage wurde also nach den damaligen Rechtsanschauungen unter rein privatrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Anwaltskammern nach späteren Erkenntnissen der Rechtswissenschaft im Hinblick auf ihren Aufgabenkreis als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen waren (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 41 Anm. 7).

Die Rechtsanwaltskammern sind, wie bei § 71 ausgeführt ist, mitgliederschaftlich organisiert. Sie erfüllen öffentliche Aufgaben, indem sie in dem verwaltungsrechtlichen Verfahren der Zulassung zum Anwärterdienst (§ 8 Abs. 2), der Erteilung der Bestallung (§ 19 Abs. 2) und Zulassung (§ 31 Abs. 3) und der Zurücknahme dieser Akte (§ 17 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 47 Abs. 3) mitwirken, den Anwärterdienst leiten (§ 10), die Aufsicht über die Mitglieder (§ 84 Abs. 2 Nr. 4, § 85) und die Ehrengerichtbarkeit (§§ 104 ff.) ausüben. Hierzu werden ihnen Zwangsmittel verliehen (§§ 67, 104 ff.), deren sie zur Durchführung ihrer Aufgaben bedürfen. Die Rechtsanwaltskammern weisen damit die typischen Merkmale einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf (Weber: Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 2. Aufl. 1943, S. 21 ff.; Forsthoff: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 2. Aufl. 1951, S. 369 ff., 375). Deshalb wird für die Kammern im Absatz 1 diese Organisations- und Rechtsform vorgeschlagen. Der Er richtungsakt wird durch das Gesetz selbst vollzogen, indem den Kammern die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden (Absatz 1).

Für die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Staatsaufsicht begriffswesentlich (vgl. Jellinek: Verwaltungsrecht, 3. Aufl. S. 175; Weber a. a. O. S. 24; Forsthoff a. a. O. S. 374). Wenn die Körperschaft Funktionen staatlicher Verwaltung ausübt und damit im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung tätig werden soll, so muß sie der Staatsaufsicht unterstehen.

Die Staatsaufsicht über eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unterscheidet sich wesentlich von der Dienstaufsicht über eine nachgeordnete Behörde. Im Rahmen der Dienstaufsicht steht der obersten oder höheren Behörde gegenüber der nachgeordneten Behörde ein Weisungs- und Leitungsrecht zu, das im Innenverhältnis unbeschränkt ist. Ein solches Weisungsrecht ist mit der Stellung der Körperschaft des öffentlichen Rechts als eines Instituts der mittelbaren Staatsverwaltung nicht vereinbar, weil hier ein Unterordnungsverhältnis, wie es bei dem Behördenaufbau vorkommt, nicht gegeben ist. Soll die Stellung der Körperschaft nicht erschüttert werden, so muß die Aufsicht über sie in ihren Voraussetzungen, ihrem Umfang und in ihren Mitteln auch im Innenverhältnis zwischen dem Staat und der Körperschaft des öffentlichen Rechts Schranken haben (vgl. Forsthoff a. a. O. S. 363, 375). Diese Begrenzung ist in dem Begriff der Staatsaufsicht enthalten. Wie im Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich hervorgehoben wird, erstreckt sich die Staatsaufsicht nur darauf, ob das Gesetz und die Satzung beachtet, insbesondere ob die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Zu bemerken ist hierbei, daß im Rahmen der Staatsaufsicht u. a. die Haushaltsführung der Rechtsanwaltskammern nach dem Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) und der Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung vom 5. Juli 1940 (RGBl. II S. 139) zu prüfen ist.

Die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern soll nach § 73 Abs. 2 Satz 1 von der Landesjustizverwaltung ausgeübt werden, da sie innerhalb der Länderregierungen für die Fragen des anwaltlichen Berufes zuständig ist. Die Landesjustizverwaltung kann ihre Befugnisse nach § 262 auf nachgeordnete Behörden delegieren.

ZWEITER ABSCHNITT

Organe der Rechtsanwaltskammer

Die Rechtsanwaltskammer hat nach dem vorliegenden Entwurf drei Organe: den Vorstand (§§ 74 bis 89), das Präsidium (§§ 90 bis 96) und die Versammlung der Kammer (§§ 97 bis 101).

In der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 waren nur zwei Organe vorgesehen: der Vorstand und die Kammerversammlung. Es tritt jetzt das Präsidium hinzu.

1. Der Vorstand

Zu § 74

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand ist, wie aus Absatz 1 hervorgeht, ein notwendiges Organ der Rechtsanwaltskammer.

Dem Vorstand müssen mindestens 9 Mitglieder angehören. Diese Mindestzahl mußte auch nach § 42 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 vorhanden sein. Der Entwurf überläßt es in Übereinstimmung mit der früheren Regelung der Versammlung der Kammer, die Zahl der Vorstandsmitglieder zu erhöhen (Absatz 2). Eine Höchstzahl, die nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 zunächst 15, später 20 (Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 9. Juli 1923 — RGBl. I S. 647 —) und zuletzt 36 (Nr. 1 des Gesetzes über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 29. Juni 1927 — RGBl. I S. 133 —) betrug, wird im Gesetz nicht mehr vorgesehen. Die nähere Entschließung kann die Versammlung der Kammer treffen.

Der Vorstand kann sich nach dem Entwurf ebenso wie nach § 48 Nr. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 eine Geschäftsordnung geben. Während aber diese Geschäftsordnung früher von der Versammlung der Kammer festgestellt wurde, soll jetzt der Vorstand ermächtigt sein, diese Ordnung selbst zu erlassen (Absatz 3). Es erscheint zweckmäßiger, die Regelung des internen Geschäftsverkehrs innerhalb des Vorstandes ihm selbst zu überlassen, weil er die nähere Ausgestaltung am besten beurteilen können. Eine Geschäftsordnung wird im übrigen nicht zwingend gefordert, wenn es sich auch schon im Hinblick auf § 81 Abs. 3, der bei der Einberufung der Sitzungen auf die Geschäftsordnung verweist, und auf andere Vorschriften (z. B. § 92 Abs. 4) empfiehlt, eine solche autonom zu schaffen.

Zu § 75

Wahlen zum Vorstand

Der Vorstand repräsentiert die Rechtsanwaltskammer. Er muß in dieser Stellung durch die Gesamtheit der Kammermitglieder legitimiert werden. Deshalb sind die Mitglieder des Vorstandes von der Versammlung der Kammer zu wählen (Absatz 1).

Die nähere Regelung des Wahlverfahrens kann der Geschäftsordnung der Kammer überlassen werden (Absatz 2).

Zu § 76

Voraussetzungen der Wählbarkeit

Wählbar sind nur Mitglieder der Kammer, wie in Nr. 1 zur Klarstellung gegenüber der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 43), die insoweit eine Lücke enthielt, ausdrücklich bemerkt wird.

Als Voraussetzung der Wählbarkeit wird in Nr. 2 neu vorgesehen, daß der Rechtsanwalt das 35. Lebensjahr vollendet haben und daß er den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausüben muß. Die besonderen Anforderungen sollen sicherstellen, daß die Mitglieder des Vorstandes über Erfahrungen in der anwaltlichen Tätigkeit verfügen. Nur so qualifizierte Anwälte können den hohen Anforderungen des Vorstandsamtes gerecht werden und berufen sein, die Aufsicht über die Mitglieder der Kammer auszuüben und sie in anwaltlichen Standesfragen zu beraten.

Zu § 77

Ausschluß von der Wählbarkeit

Die gesetzlichen Gründe, die eine Wählbarkeit zum Vorstand ausschließen, sind in Übereinstimmung mit § 43 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geregelt.

Nach Nr. 1 schließt die gerichtliche Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen die Wählbarkeit aus. Der Tatbestand, an den hier Folgen geknüpft werden, ist der gleiche wie bei der Versagung und der Zurücknahme der Bestallung (§ 20 Nr. 6, § 27 Nr. 1).

Der in Nr. 2 vorgesehene Unfähigkeitsgrund, der sich aus der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft ergibt, entspricht dem Tatbestand, der nach § 45 Abs. 2 einem Antrag auf anderweitige Zulassung zeitweilig entgegensteht.

In Nr. 3 wird ähnlich wie bei der Aussetzung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bestallung (§ 22 Abs. 2) an die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Verbrechens oder Vergehens angeknüpft. Daß jenes Verfahren die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, wird indes hier anders als im § 22 Abs. 2 nicht gefordert.

Die in Nr. 4 erwähnte ehrengerichtliche Bestrafung mit einem Verweis oder einer Geldbuße findet sich bei der Versagung der Bestallung (§ 21 Nr. 2) und bei der Versagung der anderweitigen Zulassung (§ 45 Abs. 3) wieder. Nur ist bei dem Ausschluß von der Wählbarkeit der Hinderungsgrund wie früher auf die Dauer von 5 Jahren gegeben, während er in den anderen beiden Fällen nur für zwei Jahre besteht. Dieser Unterschied erklärt sich aus den besonderen Anforderungen, die in persönlicher Hinsicht an ein Mitglied des Vorstandes zu stellen sind.

Tritt der Verlust der Wählbarkeit erst nach der Wahl ein, so scheidet der Rechtsanwalt nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 als Mitglied des Vorstandes aus.

Zu § 78

Recht zur Ablehnung der Wahl

Nach den Motiven zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (zu § 41 des Entwurfs, Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5 S. 88) wurde die Annahme der Wahl für alle Mitglieder der Kammer als Pflicht angesehen. Der vorliegende Entwurf geht ebenfalls von diesem Grundsatz aus. Er führt im § 78 nur drei Gründe an, aus denen der Rechtsanwalt die Wahl ablehnen kann:

Die in Nr. 1 dem Rechtsanwalt vorbehaltene Entschließung, ob er die Wahl wegen vorgerückten Alters ablehnen will, ist durch ähnliche Regelungen, z. B. bei der Berufung zum Amt eines Schöffen (§ 35 Nr. 6 GVG), gerechtfertigt.

Nach Nr. 2 kann eine Wiederwahl abgelehnt werden. Auch dieser Grund war ebenso wie der erstgenannte der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 45) bereits bekannt.

Neu aufgenommen wird das Recht zur Ablehnung im Falle der Behinderung durch Krankheit oder Gebrechen. Die Motive zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (zu § 41 des Entwurfs, Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5 S. 88) glaubten diesen Grund nicht zulassen zu sollen, „da er zu willkürlicher Natur erscheine“. — In der Praxis hat sich jedoch ergeben, daß er nicht entbehrt werden kann.

Ein unmittelbarer Zwang zur Annahme der Wahl kann nicht ausgeübt werden. Ob eine unbegründete Ablehnung der Wahl als Pflichtverletzung ehrengerichtlich zu ahnden ist, wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

Zu § 79

Wahlperiode

Die Wahlperiode der Mitglieder des Vorstandes der Anwaltskammer beträgt ebenso, wie es nach § 44 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 der Fall war, vier Jahre. Ein Wechsel nach einer allzu kurzen Amtszeit soll vermieden werden, weil darunter die Führung der Geschäfte leiden könnte. Ebenso könnte die Arbeit des Vorstandes erheblich gestört oder gar unterbrochen werden, wenn am Ende der Wahlperiode alle Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig ausscheiden würden. Deshalb wird im Absatz 2 vorgesehen, daß jeweils nach zwei Jahren die Hälfte der Mitglieder neu zu wählen ist. Diese Regelung ermöglicht es außerdem der Kammerversammlung, bereits nach zwei Jahren einige Mitglieder des Vorstandes

durch ihr Vertrauen neu zu legitimieren. Für den Fall, daß nach einer Erweiterung des Vorstandes (§ 74 Abs. 2) im Laufe der Wahlperiode neue Mitglieder hinzutreten, wird das turnusmäßige Ausscheiden durch die Sondervorschrift des Absatzes 3 geregelt.

Über den Zeitpunkt der Neuwahlen wird in dem Gesetz selbst nichts Näheres bestimmt. Hier kann die Geschäftsordnung der Kammer regelnd eingreifen.

Neuwahlen und Ergänzungswahlen, die zu derselben Zeit stattfinden, sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen (Absatz 4), weil die Amtszeit der gewählten Mitglieder verschieden sein kann. Während die Wahlperiode der aus den Neuwahlen hervorgegangenen Mitglieder erst nach vier Jahren abläuft (Absatz 1), endet die Amtszeit der Hälfte der in den erweiterten Vorstand hinzugewählten Mitglieder nach Absatz 3 bereits nach zwei Jahren. In diesem Sinne war die Frage früher meist in den Geschäftsordnungen der Kammern geregelt.

Zu § 80

Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Das Mitglied des Vorstandes muß während der ganzen Amtsdauer die Wählbarkeit besitzen. Verliert es sie während der Wahlperiode, so scheidet es kraft Gesetzes aus (Absatz 1 Nr. 1). In dieser Frage steht der Entwurf wiederum in Einklang mit der Regelung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 43 Abs. 4). Eine Zwischenlösung in Gestalt eines nur zeitweiligen Ausschlusses vom Amt wurde schon früher nicht in Erwägung gezogen; sie ist auch jetzt nicht tragbar, weil vor allem das Ansehen des Vorstandes es erfordert, daß Mitglieder, gegen die auch nur der Schein eines Verdachtes besteht, endgültig zurücktreten müssen.

Wie sich aus Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 ergibt, kann ein Mitglied des Vorstandes sein Amt niederlegen. Nach § 45 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 konnte ein Mitglied während der Wahlperiode nur mit Zustimmung des Vorstandes freiwillig ausscheiden. Während die Niederlegung des Amtes an die Zustimmung des Vorstandes gebunden war, sollte nach den Motiven (zu § 41, Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5 S. 88) bei der Ablehnung der Wahl die Zustimmung der Versammlung der Kammer erforderlich sein. Daraus ergab sich ein innerer Widerspruch, denn in beiden Fällen waren die Belange der Versammlung der Kammer gleichmäßig berührt.

Der Entwurf sieht weder eine Zustimmung des Vorstandes noch eine solche der Kammerversammlung vor, weil niemand gegen seinen Willen gehalten sein soll, sein Amt im Vorstand weiterzuführen. Um klare Verhältnisse zu schaffen, wird der Widerruf der Erklärung, mit der das Vorstandsamt niedergelegt wird, ausgeschlossen (Absatz 2 Satz 2).

Unabhängig von den Neu- und Ergänzungswahlen, auf die sich § 79 bezieht, werden im § 80 Abs. 3 Ersatzwahlen für den Fall vorgesehen, daß ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet. Die Kammerversammlung kann jedoch die Ersatzwahl unterlassen, wenn noch die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder (§ 74 Abs. 2 Satz 1) vorhanden ist und eine Ersatzwahl nur für ein Jahr in Frage käme.

Zu § 81

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand der Anwaltskammer kann in der Geschäftsordnung, die er sich gibt (§ 74 Abs. 3), u. a. die Frage regeln, ob er in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabständen oder nur im Bedarfsfälle zu Sitzungen zusammentreten will.

Beim Fehlen einer autonomen Regelung kann der Vorsitzende des Vorstandes, der Präsident, zu einer Sitzung einberufen, wenn er es für geboten hält. Er muß jedoch eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen und hierbei den Verhandlungsgegenstand angeben (Absatz 2). Hierdurch wird die Minderheit geschützt.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen (Absatz 1). Die Form der Berufung zu regeln, wird dem Vorstand überlassen (Absatz 3).

Zu § 82

Beschlußfähigkeit des Vorstandes

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes war nach § 55 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Gehörten dem Vorstand z. B. 12 Mitglieder an (vgl. § 42 Abs. 2 a. a. O.), so mußten also 7 Mitglieder anwesend sein, wenn der Vorstand beschlußfähig sein sollte. Diese Regelung hat sich in der Praxis als zu schwerfällig erwiesen. Deshalb wird nach § 82 des vorliegenden Entwurfs in Übereinstimmung mit § 69 Satz 1 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 nur noch gefordert, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß. Der Vorstand, dem 12 Mitglieder angehören (§ 74 Abs. 2), ist also bereits beschlußfähig, wenn 6 Mitglieder anwesend sind.

Zu § 83

Beschlüsse des Vorstandes

Nach § 54 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 war für die Beschlüsse des Vorstandes eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die Motive hielten es nicht für ratsam, eine relative Mehrheit für ausreichend zu erklären, da eine solche den Willen der Mehrheit nicht zum Ausdruck bringe (Motive zu § 49 Abs. 1, Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5 S. 90/91).

Mit der so geforderten qualifizierten Mehrheit wurden nach den Erfahrungen der Praxis zu hohe Anforderungen gestellt. Die Beschlußfassung wurde zu schwerfällig. Diesen Bedenken trägt der Entwurf Rechnung. Deshalb soll künftig zu einem Beschluß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügen (Absatz 1), wie auch die Beschlüsse in den Parlamenten in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden (vgl. Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Dieses Stimmenverhältnis gilt nach Absatz 1 Satz 2 auch für Wahlen, die der Vorstand, z. B. für das Präsidium (§ 90), vorzunehmen hat.

Bei Stimmengleichheit gibt wie früher nach § 54 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Ein Widerstreit der Interessen, der bei einer Abstimmung in eigenen Angelegenheiten zu befürchten wäre, schließt für das beteiligte Mitglied das Stimmrecht aus (Absatz 2). Wahlen unterliegen dieser Beschränkung jedoch nicht. Der Entwurf folgt hier den Grundsätzen, die für die Ausübung des Stimmrechts in eigenen Angelegenheiten (§ 34 BGB, § 114 Abs. 5 AktGes., § 43 Abs. 3 GenGes., § 47 Abs. 4 GmbHGes.) entwickelt worden sind (vgl. RGZ Bd. 104 S. 186).

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Ergebnisse der Wahlen sind in einem Protokoll aufzuzeichnen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu vollziehen ist. Dieses Protokoll dient bei der Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen (§§ 102 ff.) als Beweismittel.

Zu § 84

Aufgaben des Vorstandes

I. Dem Vorstand der Anwaltskammer fielen nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 49) neben der Geschäftsführung der Kammer zwei Aufgabengebiete zu: er hatte die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu führen, und er hatte ferner die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben. Diese letztgenannte Zuständigkeit wird künftig wegfallen. Als Ehrengericht wird nicht mehr eine Abteilung des Vorstandes fungieren (so § 67 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878), sondern es wird hierfür innerhalb der Kammer ein besonderes selbständiges Organ geschaffen (§§ 108 ff.). Die Gründe, die zu dieser Trennung des Ehrengerichts von dem Vorstand geführt haben, werden bei § 110 näher dargelegt werden.

II. Der Vorstand ist als Organ der Kammer berufen, die Gesamtheit der Kammermitglieder nach außen zu vertreten. Im Verhältnis zu den Mitgliedern hat er vornehmlich die Aufgaben zu erfüllen, die der Staat der Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anvertraut hat. Der Vorstand wird damit zu dem wichtigsten Organ der Kammer.

Nach der Generalklausel des Absatzes 1 hat der Vorstand die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch ein Gesetz zugewiesen

sind. Hierher gehören einmal die Aufgaben, die dem Vorstand durch die Rechtsanwaltsordnung selbst übertragen werden (§ 8 Abs. 2, §§ 10, 12, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 36 Abs. 1, § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 47 Abs. 3, §§ 66, 67, § 84 Abs. 2, § 85, § 127 Abs. 2, § 192 Abs. 2, § 200 Abs. 2). Dazu können neue Aufgaben treten, die sich für ihn erst später aus einem kommenden Gesetz ergeben können. Einer solchen Entwicklung soll durch die weite Fassung des Absatzes 1 Rechnung getragen werden.

Die gesamte Tätigkeit des Vorstandes steht unter dem allgemeinen Gebot, daß er die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern hat. Hierbei kann es sich indes nicht etwa um rein wirtschaftliche Interessen der Mitglieder handeln, weil sie nicht zu dem Aufgabengebiet der Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören können (vgl. die Ausführungen zu § 71).

III. Im Absatz 2 werden aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes die Angelegenheiten genannt, die von allgemeiner Bedeutung sind. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1: Nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 49 Nr. 1) stand im Verhältnis des Vorstandes zu den Mitgliedern der Kammer die Ausübung der Aufsicht im Vordergrund. Im Laufe der Jahre ist daneben als nicht minder bedeutsame Aufgabe die Beratung und Betreuung der Mitglieder in standesrechtlichen Fragen getreten. Diese vorsorgende Tätigkeit des Vorstandes wird nunmehr in Nr. 1 besonders erwähnt.

Zu den Nrn. 2 und 3: Die vermittelnde Tätigkeit zwischen Mitgliedern der Kammer oder zwischen einem Mitglied der Kammer und seinem Auftraggeber gehörte von jeher zu den Aufgaben des Vorstandes (§ 49 Nr. 2 und 3 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878). Der Vorstand kann jedoch die Vermittlung nur übernehmen, wenn er angerufen wird. Durch ein selbständiges Eingreifen könnte das Vertrauen, von dem die Vermittlungstätigkeit des Vorstandes getragen sein muß, erschüttert oder gar zerstört werden.

Zu Nr. 4: Die Aufsicht über die Mitglieder der Kammer gehört zu den öffentlichen Aufgaben, die der Kammer und insbesondere dem Vorstand als ihrem Organ vom Staate überlassen werden. Diese Aufsicht kann, wie in der Vorbemerkung zu diesem Teil der Rechtsanwaltsordnung (oben S. 39) bemerkt worden ist, nicht entbehrt werden. Sie ist unerlässlich, um rechtzeitig Mißstände zu beseitigen, die zu einer Schädigung der Allgemeinheit führen könnten. Der Staat kann die Aufgabe, auf die Erfüllung der Berufspflichten durch die Anwälte zu achten, den Anwaltskammern selbst in gewissem Umfang übertragen, nachdem sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 73 Abs. 1) die geeignete Rechtsform erhalten haben.

Die Aufsichtsbefugnis des Vorstandes erstreckt sich auf den gesamten Pflichtenkreis des Anwalts. Aus der Natur der Aufsicht ergibt sich, daß der Vorstand von sich aus tätig werden kann. Häufig wird sogar eine Pflicht für den Vorstand bestehen, sich mit einer Angelegenheit zu befassen. Erhält der Vorstand aus irgendeinem Anlaß Kenntnis, daß ein Rechtsanwalt seine Pflicht verletzt haben könnte, so wird er ihn, um Aufklärung ersuchen (§ 66).

Auf Grund des Aufsichtsrechts steht dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Befugnis zu, Beschwerdeführer zu bescheiden. Hält der Vorstand nach der Prüfung des Sachverhalts Maßnahmen gegen den Rechtsanwalt für geboten, so hat er hierüber Entschliebung zu treffen. Weisungen in der Sache selbst vermag der Vorstand dem Rechtsanwalt nicht zu erteilen, weil der Rechtsanwalt nicht in einem allgemeinen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Vorstand steht. Wohl aber können allgemeine Belehrungen in Frage kommen (vgl. Absatz 2 Nr. 1). Reichen sie nicht aus, so kann der Vorstand je nach den näheren Umständen des Falles von dem ihm zustehenden Rüge-recht (§ 85) Gebrauch machen oder bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts beantragen, gegen den Rechtsanwalt ein ehrengerichtliches Verfahren (§§ 104 ff., insbesondere § 127) oder ein Verfahren zum Zwecke der Ausschiebung aus der Rechtsanwaltschaft (§§ 161 ff.) einzuleiten.

Zu Nr. 5: Der Vorstand hat der Kammer über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen. Das Gesetz kann sich, insoweit abweichend von der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 49 Abs. 1 Nr. 5), hier darauf beschränken, diese Zuständigkeit zu regeln. Die Verwaltung des Vermögens selbst liegt in den Händen des Präsidiums (§ 91 Abs. 2) und des Schatzmeisters (§ 95 Abs. 1).

Die Rechnung, die der Vorstand über die Vermögensverwaltung jährlich zu legen hat, wird von der Kammerversammlung geprüft (§ 101 Abs. 2 Nr. 6).

Zu den Nrn. 6 und 7: Die gutachtliche Tätigkeit wird gegenüber der Regelung, die in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 49 Abs. 1 Nr. 4) enthalten war, erweitert. In Nr. 6 wird entsprechend der Aufgabe der Rechtsanwaltschaft, an der Rechtspflege mitzuwirken (§ 1), hervorgehoben, daß der Vorstand berufen ist, bei der Gesetzgebung des Landes und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege innerhalb des Landes gutachtlich mitzuarbeiten. Bei diesen gutachtlichen Stellungnahmen kann es sich um Angelegenheiten aus jedem Rechtsgebiet, nicht nur um Fragen des anwaltlichen Berufsrechts, handeln.

Die Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft werden in Nr. 7 als Gegenstand eines Gutachtens noch besonders erwähnt. Ein Gutachten über diese Frage kann von der Landesjustizverwaltung, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Landes angefordert werden. Die früher bei den gerichtlichen Gutachten vorgesehene Beschränkung, daß die Rechtssache einen Streit zwischen einem Mitglied der Kammer und seinem Auftraggeber betreffen müsse, soll künftig wegfallen, weil sie sich nach den Erfahrungen in der Praxis nachteilig ausgewirkt hat.

Der Gutachtertätigkeit der Rechtsanwaltskammern in den Ländern entspricht die gleiche Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer im Bereich der Zuständigkeiten des Bundes (§ 216 Abs. 2 Nr. 4, 5).

Zu Nr. 8: Die Mitwirkung bei der Ausbildung der Referendare und Anwaltsassessoren ist eine Aufgabe, der sich die Vorstände bereits in der Praxis gewidmet haben. Sie wird in diesem Zusammenhang erwähnt, um klarzustellen, welchem Organ der Anwaltskammer die Aufgabe zufällt.

Zu Nr. 9: Nach den Justizausbildungsordnungen der Länder können Rechtsanwälte zu Mitgliedern der Prüfungsämter bestellt werden. Sie wurden schon bisher regelmäßig auf Vorschlag der Anwaltskammern berufen.

Dieses Vorschlagsrecht wird nunmehr in Nr. 9 ausdrücklich erwähnt. Wenn damit lediglich der bereits bestehende Zustand wiedergegeben wird, so kann diese Regelung, die in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 noch nicht enthalten war, wohl für die Abgrenzung der Kompetenzen unter den Organen der Anwaltskammer bedeutsam sein.

IV. Verhandlungen und Erörterungen, die in einzelnen Fällen mit den Beteiligten erforderlich werden können, würden den Gesamtvorstand zu stark belasten. Deshalb wird der Vorstand im Absatz 2 ermächtigt, die im Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben, bei denen Rücksprachen und Erörterungen mit den Beteiligten erforderlich werden, auf einzelne Mitglieder des Vorstandes zu übertragen.

Zu § 85

Rügerecht des Vorstandes

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer steht gegenüber den Rechtsanwälten als Mitgliedern der Kammer, wie zu § 84 Abs. 2 Nr. 4 ausgeführt ist, ein Aufsichtsrecht zu.

Hat ein Rechtsanwalt seine anwaltlichen Berufspflichten verletzt, so hat der Vorstand der Anwaltskammer, der mit der Angelegenheit befaßt ist, zu prüfen, ob gegen den Rechtsanwalt ein förmliches Verfahren eingeleitet werden soll. Hat der Rechtsanwalt die ihm obliegenden Pflichten so groblich verletzt, daß er unwürdig ist, den Beruf als Rechtsanwalt weiterhin auszuüben, so ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gehalten, die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zwecks Einleitung des Ausschließungsverfahrens (§§ 161 ff.) zu unterrichten.

Bei Verstößen, für deren Ahndung die Zwangsgewalt des Ehrengerichts der Kammer (§ 107) ausreicht, wird der Vorstand der Anwaltskammer häufig die Frage zu prüfen haben, ob die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens beantragt werden soll. Hier liegt die Entscheidung darüber, ob die ehrengerichtliche Zwangsgewalt überhaupt ausgeübt werden soll, zunächst im pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes. Ist die Schuld des Rechtsanwalts gering, so werden die Umstände, die ein ehrengerichtliches Einschreiten angezeigt erscheinen lassen, gegenüber denen, die zu seinen Gunsten sprechen, besonders sorgfältig abzuwägen sein. Gelangt der Vorstand zu der Überzeugung, daß ein Antrag auf Einleitung eines ehren-

gerichtlichen Verfahrens in einem einzelnen Falle nicht erforderlich erscheint, so kann er von einem solchen Antrag absehen und lediglich von dem Aufsichtsmittel der Rüge Gebrauch machen (Absatz 1).

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 enthielt über das Rügerecht keine ausdrückliche Bestimmung. Gleichwohl hielt es die herrschende Meinung für zulässig, daß der Vorstand der Kammer eine mangelnde Pflichterfüllung eines Rechtsanwalts rügen oder mißbilligen könne (Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 49 Anm. 11 mit weiteren Nachweisen). Die Anwaltschaft hatte in ihren Reformbestrebungen vor 1933 wiederholt gefordert, daß in einer Novelle zu der Rechtsanwaltsordnung das Rügeverfahren gesetzlich geregelt werden solle (vgl. die Entwürfe des Ausschusses des Deutschen Anwaltvereins im Anwaltsblatt 1928 S. 322 ff. — § 11 ff. —; 1930 S. 236 ff. — § 62 b —; 1931 S. 91 ff. — § 62 b —). Die Rüge und Mißbilligung wurden schließlich durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109) — Kapitel XIII Artikel I Nr. 1 — als Aufsichtsmittel des Vorstandes gesetzlich anerkannt.

Der Entwurf verwendet lediglich den Begriff der Rüge. Hierunter fallen ebenso wie auf dem Gebiete des Beamtenrechts (vgl. § 5 Abs. 3 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —) alle mißbilligenden Äußerungen des Vorstandes. Es kommt nicht darauf an, welche Wendungen bei der Rüge in sprachlicher Hinsicht gebraucht werden. So kann der Vorstand den Rechtsanwalt „ermahnen“, ihm „Vorhaltungen“ machen, sein Verhalten „rügen“ oder „mißbilligen“. Zwischen einer Rüge, ernster Rüge, Mißbilligung, ernster Mißbilligung, strengster Mißbilligung, schärfster Mißbilligung bestehen Unterschiede nur in der Ausdrucksform; der Sache nach sind diese verschiedenen Wendungen eine mißbilligende Äußerung, die im § 85 Abs. 1 als Rüge schlechthin bezeichnet wird.

Die Rüge ist, wie im Absatz 6 klargestellt wird, keine ehrengerichtliche Strafe. Der Bescheid, durch den die Rüge erteilt wird, ist auch nicht der materiellen Rechtskraft fähig. Deshalb schließt die Rüge es nicht aus, daß gegen den Rechtsanwalt später wegen desselben Sachverhalts ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet wird (§ 105 Abs. 1). Die Staatsanwaltschaft, der eine Abschrift des Rügebescheides zugeht (§ 85 Abs. 4), ist an die Auffassung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer nicht gebunden.

Das Rügerecht kann als Maßnahme der Aufsicht nur solange ausgeübt werden, wie nicht wegen desselben Sachverhalts ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist (Absatz 2). Die ehrengerichtliche Strafe muß als ein anderes und wesentlich stärkeres Mittel den Vorrang haben.

Dem betroffenen Rechtsanwalt wird der erforderliche Rechtsschutz in dreifacher Hinsicht gewährt. Er muß vor Erteilung der Rüge gehört werden (Absatz 3). Die Rüge ist schriftlich zu begründen (Absatz 4). Gegen die Rüge kann der Rechtsanwalt binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Das Gericht kann der Rechtsanwalt in diesem Falle nicht anrufen. Diese Möglichkeit ist hier ebenso wie auf dem Gebiete des Beamtenrechts nicht vorgesehen, weil die Rüge lediglich eine Maßnahme der besonderen Aufsicht darstellt, die den betroffenen Rechtsanwalt in seinen Rechten nicht verletzt und deshalb nach allgemeinen Grundsätzen der gerichtlichen Nachprüfung nicht unterliegt. Es kann auch den Vorständen der Anwaltskammern das Vertrauen entgegengebracht werden, daß sie von dieser Maßnahme nur dann Gebrauch machen, wenn eine Pflichtverletzung des Rechtsanwalts festgestellt ist. Fühlt der Rechtsanwalt sich dadurch beschwert, daß ihm eine Rüge erteilt ist, so kann er nach § 126 Abs. 3 bei dem Ehrengericht den Antrag stellen, gegen ihn das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen.

Zu § 86

Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ebenso wie die Mitglieder des Ehrengerichts (§ 118), die anwaltlichen Beisitzer in den Senaten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofes (§§ 197, 200) und die Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 222) ehrenamtlich aus.

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 51) ließ bei dem Ehrenamt nur die Erstattung barer Auslagen zu, weil „mit der in dem Vertrauen der Standesgenossen begründeten Ehrenstellung der Mitglieder des Vorstandes eine über den Ersatz der baren Auslagen hinausgehende Vergütung nicht wohl vereinbar sei“ (Motive zu § 46 des Entwurfs, Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5 S. 90). Die Verhältnisse und Anschauungen haben sich jedoch seither grundlegend geändert. Seit langem ist es üblich, denen, die ein Ehrenamt ausüben, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren (Anschütz-Thoma: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. I S. 434).

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Mitglieder des Vorstandes ebenso wie die Rechtsanwälte in anderen Ehrenämtern eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand erhalten. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird nach § 101 Abs. 2 Nr. 5 von der Versammlung der Kammer festgesetzt.

Den Mitgliedern des Vorstandes werden ferner die Fahrtkosten erstattet, wie dies auch sonst bei ehrenamtlicher Tätigkeit geschieht.

Zu § 87

Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

Die Pflicht zur Verschwiegenheit, die nach § 87 den Mitgliedern des Vorstandes und anderen Personen auferlegt wird, war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht ausdrücklich geregelt. Diese Lücke sollte nach dem Vorschlag der 20. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins (Stuttgart 1927) und nach den später gefertigten Entwürfen durch eine Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung geschlossen werden. Durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift sollte die Verpflichtung der Mitglieder des Kammervorstandes, über die in ihrer Amtstätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu beobachten, gesetzlich anerkannt werden, und zwar auch für die Zeit, nachdem das Mitglied aus dem Kammervorstand ausgeschieden ist. Ferner sollte nach den damaligen Vorschlägen in dem Gesetz ausgesprochen werden, daß einzelne Mitglieder des Vorstandes über Umstände, auf die sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes der Kammer vernommen werden könnten (Anwaltsblatt 1927 Anlage zu Heft 8 S. 61, Anwaltsblatt 1930 S. 236 ff. — § 57 a —, Anwaltsblatt 1931 S. 91 ff. — § 57 a —). Zu einer gesetzlichen Normierung ist es jedoch bis zum Jahre 1933 nicht mehr gekommen.

Nach 1945 ist die Frage erstmals in der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (§ 70) in dem früher angeregten Sinne geregelt worden. Der Entwurf schließt sich dem an.

Eine gedeihliche Arbeit des Vorstandes ist nur möglich, wenn er das Vertrauen der Rechtsanwälte und auch der Rechtsuchenden besitzt. So werden Rechtsanwälte in Aufsichts- und Beschwerdesachen (§ 66) den Mitgliedern des Vorstandes unter Umständen Tatsachen offenbaren, die nach außen unter das Berufsgeheimnis fallen. Andererseits können Privatpersonen den Mitgliedern des Vorstandes Tatsachen, die einen Rechtsanwalt angehen, nur für die Zwecke der Aufsicht anvertrauen. Dieses Vertrauen darf nicht erschüttert werden. Deshalb werden die Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Anwaltsassessoren, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren (Absatz 1 Satz 1). Die Pflicht zur Verschwiegenheit wird durch das Ausschneiden aus dem Vorstand nicht berührt; sie muß fortauern, weil es das Interesse der Arbeit des Vorstandes gebietet. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Pflicht zur Verschwiegenheit auch den Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren, die zur Mitarbeit in dem Vorstand herangezogen werden, und den Angestellten der Rechtsanwaltskammer auferlegt (Absatz 1 Satz 2).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch gegenüber Gerichten und dem Ehrengericht (Absatz 2). Durch diese Regelung werden die Prozeßgesetze (§ 376 ZPO, § 54 StPO) ergänzt, soweit nicht bisher schon ein Recht zur Zeugnisverweigerung bestand (vgl. § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

Damit der zur Verschwiegenheit Verpflichtete als Zeuge oder Sachverständiger nicht mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Widerstreit gerät, haben die Gerichte ähnlich wie in den Fällen

des § 376 ZPO und des § 54 StPO die Genehmigung zur Aussage einzuholen (Absatz 3). Über Anträge dieser Art hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtmäßigem Ermessen zu beschließen (Absatz 3 Satz 1). Der Entwurf geht bei dieser Regelung davon aus, daß grundsätzlich die Genehmigung zur Aussage erteilt werden wird. Nur besondere Belange rechtfertigen es nach Absatz 3 Satz 2, die Genehmigung zu versagen. Als Gründe für die Versagung werden Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer oder berechnete Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, zugelassen, wenn sie die Geheimhaltung unabweisbar fordern. Diese Fassung deutet darauf hin, daß die Vorschrift eng auszulegen ist. Muß z. B. nur eine Erschwerung der Aufgaben der Kammer besorgt werden, so wird eine Versagung der Genehmigung nicht zu rechtfertigen sein.

Wird die Genehmigung zur Aussage erteilt, so dürfen die Mitglieder des Vorstandes und auch die Personen, die sonst zur Verschwiegenheit verpflichtet wären, ihr Zeugnis nicht verweigern, indem sie sich auf § 87 dieses Gesetzes berufen.

Zu § 88

Abteilungen des Vorstandes

Die Bildung von Abteilungen innerhalb des Vorstandes wurde erstmals durch das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 9. Juli 1923 (RGBl. I S. 647) ermöglicht. Nach dem damals eingefügten § 55 a (Nr. 4 des erwähnten Gesetzes) konnte die Geschäftsordnung, welche die Versammlung der Kammer zu beschließen hatte, die Bildung von Abteilungen zulassen; die Errichtung selbst vollzog der Vorstand. Durch die Aufgliederung in Abteilungen sollte die Führung der Vorstandsgeschäfte erleichtert werden.

Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung wurden seinerzeit bei größeren Kammern, u. a. in Augsburg, Berlin, Dresden, Hamburg, Karlsruhe, Köln und Naumburg, Abteilungen gebildet. Sie hörten auf zu bestehen, als die Rechtsanwaltskammern durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1470) ihre Selbständigkeit verloren.

Nach 1945 ist die Bildung von Abteilungen in den Ländern¹⁾ Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und in der Hansestadt Hamburg wieder grundsätzlich zugelassen worden. Der vorliegende Entwurf knüpft an diese Entwicklung an.

Die Bildung der Abteilungen ist wieder wie früher eine Angelegenheit der Kammerversammlung.

Die Abteilungen führen die ihr von dem Gesamtvorstand übertragenen Geschäfte selbständig. Sie treten damit für ihren Geschäftsbereich an die Stelle des Gesamtvorstandes (Absatz 1 Satz 2, Absatz 5).

Jeder Abteilung müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstandes angehören. Die früher erforderliche Mindestzahl von neun Mitgliedern kann nach den bisherigen Erfahrungen wesentlich herabgesetzt werden; nur darf nicht das Kollegialprinzip gestört werden. Der Vorsitzende der Abteilung und der Abteilungsschriftführer werden von den Mitgliedern der Abteilung gewählt, ebenso auch deren Stellvertreter (Absatz 2).

Die Geschäftsverteilung unter den Abteilungen und die Besetzung der Abteilungen ist dem Vorstand selbst überlassen (Absatz 3). Die näheren Vorschriften sind an die Regelung der Geschäftsverteilung für die Kammern der Landgerichte und die Senate der Oberlandesgerichte (§§ 63, 117 GVG) angelehnt. Hervorzuheben ist, daß die Beschlüsse über die Geschäftsverteilung und die Besetzung wie bei der richterlichen Selbstverwaltung vor Beginn des Kalenderjahres gefaßt werden müssen.

Die Abteilungen können ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 2) nur dann abhalten, wenn der Gesamtvorstand sie hierzu besonders ermächtigt hat. Damit soll Vorsorge getroffen werden, daß der Zusammenhalt zwischen den Abteilungen des Vorstandes möglichst gewahrt bleibt.

Wenn auch die Abteilung in ihrem Geschäftsbereich die Funktion des Gesamtvorstandes ausübt, so ist andererseits im Inter-

¹⁾ Bayern: § 58 a der Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371);
Hessen: § 63 der Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (GVBl. S. 126);

Württemberg-Baden: § 58 a des Gesetzes Nr. 222 — Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 (RegBl. S. 101);

Nordrhein-Westfalen: } § 72 der Rechtsanwaltsordnung für die
Niedersachsen: } Britische Zone vom 10. März 1949 (VO.
Schleswig-Holstein: } Bl. BZ. S. 80).
Hamburg:

e der Einheitlichkeit der Geschäftsführung die Möglichkeit zu halten, daß in geeigneten Fällen der Gesamtvorstand scheiden kann. Er kann nach Absatz 6 seine Zuständigkeit in jener Initiative wieder begründen, wenn er eine Entscheidung nach das Plenum für angemessen hält. Alsdann ist ein Beschluß des Gesamtvorstandes erforderlich, durch den die Angelegenheit oder in die Kompetenz des Gesamtvorstandes übernommen wird. Die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes kann aber wie bisher auch dadurch begründet werden, daß die Abteilung oder der Vorsitzende die Entscheidung des Gesamtvorstandes beantragt. Durch diesen Antrag wird der Gesamtvorstand zuständig, und daß es eines besonderen Beschlusses aller Mitglieder des Vorstandes bedarf.

Zu § 89

Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer

Bei größeren Anwaltskammern hat sich das Bedürfnis ergeben, ein Mitglied der Kammer als besoldeten Geschäftsführer anzustellen. Er soll den Vorstand bei der Erledigung der Geschäfte unterstützen.

In der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ist der Geschäftsführer noch nicht erwähnt. Eine gesetzliche Grundlage für die Bestellung eines Geschäftsführers wurde erstmals im § 63 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (VO.BI. BZ. S. 80) geschaffen. An diese Entwicklung knüpft der vorliegende Entwurf an.

Die Anstellung eines Geschäftsführers ist nach Absatz 1 eine Angelegenheit des Vorstandes. Da er am ehesten in der Lage ist, die sachlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Geschäftsführers nach dem Umfang der Geschäfte zu beurteilen, kann ihm die Entschließung überlassen werden, ob er von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen will. Die Versammlung der Kammer mit dieser Angelegenheit unmittelbar zu beassen, erscheint nicht notwendig. Ihre Rechte werden dadurch gewahrt, daß sie die Abrechnung des Vorstandes über die Ausgaben zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen hat (§ 101 Abs. 2 Nr. 6) und damit mittelbar ihren Einfluß geltend machen kann.

Der Geschäftsführer muß Mitglied der Kammer, mithin als Rechtsanwalt zugelassen sein. Dadurch unterscheidet er sich von anderen Hilfskräften, die der Vorstand der Anwaltskammer für Büroarbeiten oder dergl. einstellt.

Der Geschäftsführer darf andererseits nicht dem Vorstand angehören (Absatz 2). Eine solche Personalunion muß ausgeschlossen werden, damit das Amt des Vorstandes seinen Charakter als Ehrenamt behält.

Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch den Vorstand als Geschäftsherrn näher bestimmt.

2. Das Präsidium

Innerhalb des Gesamtvorstandes der Anwaltskammer wird ein Präsidium gebildet. Es stellt den engeren Vorstand dar.

Die Bezeichnung Präsidium ist gegenüber der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 neu. Die Einrichtung als solche war aber in den Grundzügen bereits früher in dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer (§ 46 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) vorhanden.

Zu § 90

Zusammensetzung und Wahl

Die Bezeichnung Präsidium, die der engere Vorstand erhält, geht auf die Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (VO.BI. BZ. S. 80) — § 56 — zurück. Die Einrichtung selbst bedeutet kein Abgehen von dem Kollegialprinzip, nach dem der Gesamtvorstand gestaltet ist. Dies ergibt sich insbesondere aus § 91 Abs. 2, der bei der Verwaltung des Kammervermögens einen Beschluß des Präsidiums vorsieht.

Das Präsidium geht aus den Wahlen des Vorstandes hervor (Absatz 1). Die Wahlen zum Präsidium finden alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes (§ 79 Abs. 2, 3) statt. Bei Ersatzwahlen zum Vorstand (§ 80 Abs. 3) wird eine Wahl des Präsidiums nur erforderlich, wenn das ausgeschiedene Mitglied dem Präsidium angehört hat (Absatz 4). Wählbar sind nur Mitglieder des Vorstandes.

Das Präsidium setzt sich, wie früher der engere Vorstand (§ 46 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878), aus dem Präsidenten (als dem Vorsitzenden), dem Vizepräsidenten (als dem stellvertretenden Vorsitzenden), dem Schriftführer und dem Schatzmeister zusammen (Absatz 2). Das Amt des Schatzmeisters ist nach dem Vorbild der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone (§ 56) neu geschaffen worden. Seine Funktionen wurden früher von dem Schriftführer wahrgenommen (§ 57 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878).

Der Vorstand hat das Recht, die Zahl der Mitglieder des Präsidiums zu erhöhen (Absatz 3). Die hinzutretenden Mitglieder, die nach Absatz 1 zu wählen sind, müssen gleichfalls dem Vorstand angehören, wie sich aus Absatz 1 ergibt.

Zu § 91

Aufgaben des Präsidiums

In dem Gesetz selbst wird dem Präsidium als Kollegium innerhalb des Vorstandes nur eine Aufgabe ausdrücklich zugewiesen. Sie erstreckt sich auf die Verwaltung des Kammervermögens (Absatz 2). Hierüber hat das Präsidium selbständig zu beschließen, ohne daß es hierzu durch den Gesamtvorstand besonders ermächtigt wird. Dem Gesamtvorstand ist jedoch vierteljährlich zu berichten, so daß die Zusammenarbeit mit ihm gesichert bleibt, wie es für die Rechnungslegung, die dem Vorstand nach § 84 Abs. 2 Nr. 5 gegenüber der Kammerversammlung obliegt, unerlässlich ist.

Der Gesamtvorstand kann dem Präsidium weitere Geschäfte übertragen (Absatz 1). Diese Ermächtigung wird vornehmlich für den Vorstand einer Kammer Bedeutung erlangen, bei dem Abteilungen (§ 88 Abs. 1) nicht gebildet worden sind.

Zu § 92

Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident hat im wesentlichen die Befugnisse, die nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (vgl. § 52 Abs. 1, § 57 Abs. 1) dem Vorsitzenden zustanden. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen der Kammerversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums (Absatz 3). Er bringt die Beschlüsse dieser drei Gremien zur Ausführung (Absatz 2). Im geschäftlichen Verkehr nach außen repräsentiert er die Kammer und den Vorstand.

Zu diesen Aufgaben, die schon früher zur Zuständigkeit des Vorsitzenden gehörten, tritt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kammer neu hinzu (Absatz 1). Sie stand nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 57 Abs. 2) dem Schriftführer zu. Zur Begründung war in den Motiven (zu § 52 Abs. 2 des Entwurfs, Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5 S. 90) darauf hingewiesen, daß der Schriftführer zugleich Kassenführer sei. Es dürfte jedoch zweckmäßiger sein, diese Funktion dem Präsidenten zu übertragen, da er auch im geschäftlichen Verkehr der Repräsentant der Kammer ist.

Nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung können der Vorstand und die Kammerversammlung in ihren Geschäftsordnungen dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen (Absatz 4).

Zu § 93

Bericht über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse

Der jährliche Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes, den der Präsident gemäß Absatz 1 der Landesjustizverwaltung zu erstatten hat, war bereits in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 61) vorgesehen. Durch diesen Bericht soll insbesondere der Landesjustizverwaltung, der die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer zusteht (§ 73 Abs. 2), die Prüfung ermöglicht werden, ob im Wege der Staatsaufsicht etwas zu veranlassen sei.

Dem gleichen Zweck dient der Bericht über die Ergebnisse der Wahlen, der wie früher (§ 47 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) der Landesjustizverwaltung zu erstatten ist. Die Mitteilung an die Bundesrechtsanwaltskammer ist mit Rücksicht auf die Vertretung der Kammer in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 227) erforderlich.

Zu § 94

Aufgaben des Schriftführers

Dem **Schriftführer** obliegt es wie früher (§ 56 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878), das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Versammlungen der Kammer zu führen. Er hat ferner den Schriftwechsel zu erledigen, soweit der Präsident diese Aufgabe nicht selbst übernimmt.

Zu § 95

Aufgaben des Schatzmeisters

Nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 57 Abs. 2) wurden die Kassengeschäfte von dem Schriftführer erledigt. Entsprechend dem Vorbild der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone (§ 59 Abs. 5) werden diese Geschäfte, wie auch andere vermögensrechtliche Angelegenheiten, einem Schatzmeister übertragen. Die Kassengeschäfte führt er in eigener Zuständigkeit (vgl. Absatz 2 und § 96). Bei der Verwaltung des Vermögens ist er dagegen an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.

Zu § 96

Einziehung rückständiger Beiträge

In der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 war die Einziehung rückständiger Kammerbeiträge nicht geregelt. Deshalb waren die Anwaltskammervorstände zunächst genötigt, rückständige Mitgliederbeiträge im Prozeßwege einzufordern. Erst durch das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 9. Juli 1923 (RGBl. I S. 647) wurde die Beitreibung nach den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ermöglicht (§ 58 b, eingefügt durch Nr. 4 des erwähnten Gesetzes).

Die Pflicht des einzelnen Rechtsanwalts, Beiträge zu leisten, findet ihre Grundlage in der Mitgliedschaft bei der Anwaltskammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge wird nach § 101 Abs. 2 Nr. 3 durch die Kammerversammlung festgesetzt. Wie bei anderen öffentlichen Abgaben ist es nicht erforderlich, daß vor der Beitreibung ein besonderer gerichtlicher Titel erwirkt wird. Die Anwaltskammer ist vielmehr als Körperschaft des öffentlichen Rechts ermächtigt, die Grundlage für die Beitreibung selbst zu schaffen (vgl. Jellinek: Verwaltungsrecht, 3. Aufl., S. 333). Als Vollstreckungstitel dient hier die Zahlungsaufforderung mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit. Beide Urkunden werden von dem Schatzmeister ausgestellt (Absatz 1). Für die Beitreibung gelten wie früher die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen (insbesondere die §§ 750 ff. ZPO). Wie sich aus Absatz 2 ergibt, muß die vollstreckbare Zahlungsaufforderung dem Beitragsschuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt werden. Es verbleibt mithin bei dem in der Zivilprozeßordnung (§ 750 Abs. 1) enthaltenen Grundsatz, daß die Zwangsvollstreckung nur beginnen darf, wenn der Titel bereits zugestellt ist. Die Möglichkeit, daß die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden darf, wenn der Titel wenigstens gleichzeitig zugestellt wird (§ 750 Abs. 1 ZPO), ist im Interesse des Schuldners ausgeschlossen. Da ihn die Vollstreckung unvermutet treffen könnte, wird hier zwischen der Zustellung und den Beginn der Beitreibung in Anlehnung an § 798 ZPO eine Wartezeit von zwei Wochen eingeschaltet (Absatz 2). Ein solcher Schutz war im § 58 b der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht enthalten; er wurde auch nicht durch § 73 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 gewährt.

Im Absatz 3 werden für die Vollstreckungsgegenklage, die dem Beitragsschuldner zusteht (§ 96 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs in Verbindung mit § 767 ZPO), zwei Besonderheiten geregelt, die sich aus der Natur des Titels ergeben. Die auf der Rechtskraft der gerichtlichen Urteile beruhende zeitliche Beschränkung des § 767 Abs. 2 ZPO gilt in diesem Falle nicht. Zum andern wird der Gerichtsstand, der nach § 767 Abs. 1 ZPO durch das Gericht des Vorprozesses bestimmt wird, in Anlehnung an § 797 Abs. 5 ZPO ausdrücklich geregelt, weil hier an einen früheren Gerichtsstand nicht angeknüpft werden kann.

Nach § 73 Satz 3 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 darf der Beitragsschuldner den Rechtsweg erst beschreiten, wenn er seine Einwendungen vorher im Wege der Beschwerde bei dem Kammervorstand ohne Erfolg geltend gemacht oder wenn er auf die Beschwerde innerhalb

von drei Monaten keinen Bescheid erhalten hat. Der zeitweilige Ausschuß des Rechtsweges läßt sich jedoch im Vollstreckungsverfahren nicht mehr rechtfertigen, da hier der Schuldner ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen gerichtlichen Klärung hat. Deshalb wird jene Einrichtung der Vorschaltbeschwerde nicht in den vorliegenden Entwurf übernommen.

3. Die Versammlung der Kammer

Die Versammlung der Kammer ist das oberste Organ der Rechtsanwaltskammer. In ihr äußert die Gesamtheit der Mitglieder der Kammer ihren Willen in der Form von Beschlüssen und Wahlen.

Zu § 97

Einberufung der Versammlung

Die Einberufung der Versammlung steht wie früher nach § 52 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 dem Präsidenten als Vorsitzendem zu. Der Präsident hat nach pflichtmäßigem Ermessen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob er die Versammlung einberufen will. Nach dem Gesetz wird die Berufung für die im § 79 vorgesehenen Wahlen und für die jährliche Rechnungslegung (§ 101 Abs. 2 Nr. 6) ohne weiteres notwendig. Auch sonst kann sich für den Präsidenten eine Pflicht zur Einberufung ergeben, sei es aus der Geschäftsordnung der Kammer, aus einem Beschluß des Gesamtvorstandes oder aber aus dem Verlangen einer Minderheit.

In der Geschäftsordnung der Kammer, welche die Versammlung beschließt (§ 101 Abs. 3), kann z. B. bestimmt werden, daß die Versammlung in regelmäßigen Zeitabständen oder zu bestimmten Zeiten einzuberufen ist. Hieran ist der Präsident gebunden. Er muß ferner einen Beschluß des Gesamtvorstandes, durch den die Einberufung gefordert wird, ausführen (§ 92 Abs. 2), ohne selbst Bedenken erheben zu können. Ebenso ergibt sich für ihn die Notwendigkeit der Berufung, wenn eine Minderheit von einem Zehntel der Mitglieder sie schriftlich beantragt und den Gegenstand der Verhandlung angegeben hat (Absatz 2).

Die Versammlungen finden regelmäßig am Sitz der Kammer (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 2) statt. Die Kammerversammlung kann jedoch in der von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung (§ 101 Abs. 3) etwas anderes bestimmen.

Zu § 98

Einladung und Einberufungsfrist

Bei der Einberufung muß eine bestimmte Form und Frist eingehalten werden, wie es bereits nach § 53 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 unerläßlich war.

Hinsichtlich der Form der Einberufung hat der Präsident nach Absatz 1 die Wahl zwischen der schriftlichen Einzeleinladung oder der öffentlichen Bekanntmachung der Einladung. Die Einladung muß in den Blättern veröffentlicht werden, die durch die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt sind. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die Mitglieder nach Möglichkeit Kenntnis von der Einladung erhalten.

Zwischen der Einberufung und der Versammlung muß eine angemessene Frist liegen, damit die Mitglieder sich vorbereiten und ihre Zeit einteilen können (Absatz 2). Nur in dringenden Fällen, in denen die Belange der Kammer ein schnelles Handeln erfordern, braucht die gesetzliche Frist von zwei Wochen nicht gewahrt zu werden (Absatz 3).

Zu § 99

Ankündigung der Tagesordnung

Bevor der Präsident die Versammlung der Kammer einberuft, legt er die Tagesordnung fest. Sie kann sich aus dem Beschluß des Gesamtvorstandes, den der Präsident ausführt, oder aus dem Antrag der Minderheit (§ 97 Abs. 2) ergeben. Sie kann auch durch andere Umstände, die zu der Einberufung geführt haben, so durch Wahlen (§ 79) oder durch die Jahresversammlungen (§ 101 Abs. 2 Nr. 6) bestimmt sein.

Die einzelnen Gegenstände, über die in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, müssen in der Einladung (§ 98 Abs. 1) angegeben werden (Absatz 1). Die Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes ist eine Voraussetzung dafür, daß über ihn Beschluß gefaßt werden darf. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt ist, kann ein

Beschluß nicht herbeigeführt werden (Absatz 2 Satz 1). Nur unter diesen Garantien kann der Wille der Kammerversammlung sich legitim äußern. Wenn aber alle Mitglieder der Kammer in der Versammlung erscheinen und über einen Gegenstand beschließen wollen, der nicht vorher ordnungsmäßig angekündigt worden ist, so kann einem einhellig bekundeten Willen, die Tagesordnung zu erweitern, nicht die Wirksamkeit versagt werden, weil hier ein zu schützendes Interesse nicht verletzt sein kann.

Die Versammlung kann in anderen Fällen, in denen ein Verstoß gegen Absatz 1 nicht durch einen einstimmigen Beschluß aller Kammermitglieder geheilt werden kann, nur über den Gegenstand beraten; Beschlüsse in der Sache selbst sind in keinem Falle zulässig. Wohl aber kann die Vertagung oder die Einberufung einer neuen Versammlung beschlossen werden, weil hierdurch die Entschliebung zur Sache noch vorbehalten bleibt.

Zu § 100

Wahlen und Beschlüsse der Kammer

Die Beschlußfähigkeit soll von der Versammlung der Kammer im Rahmen ihrer Selbstverwaltung durch die Geschäftsordnung geregelt werden (Absatz 1). Ein Quorum kann hier anders als bei dem Vorstand (§ 82), bei dem die Verhältnisse sich eher überblicken lassen, nicht festgelegt werden, weil hier verschiedenen Umständen, so u. a. der Ausdehnung des Bezirkes und den Verkehrsverhältnissen, Rechnung zu tragen sein wird. Eine angemessene Lösung, bei der ein Ausgleich unter den berechtigten Interessen zu suchen sein wird, kann nur durch die Kammer selbst gefunden werden.

Der Kammer wird es ferner überlassen, in der Geschäftsordnung, die sie sich nach § 101 Abs. 3 gibt, auch die Frage zu regeln, ob die Mitglieder ihr Wahl- oder Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten oder schriftlich ausüben dürfen (Absatz 2). Diese Frage war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht berührt (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 54 Anm. 10). In der Praxis haben sich daraus Zweifel ergeben, ob die Geschäftsordnung z. B. die Ausübung des Stimmrechts durch einen Stellvertreter gestatten kann (vgl. Beschluß des OLG Oldenburg vom 16. 8. 1949 — NJW. 1950 S. 355 ^{14a} — im bejahenden Sinne; abw. der Beschluß des OLG Celle vom 2. 3. 1950 — NJW. 1950 S. 356 ^{14b} —). Der Entwurf gibt der Kammerversammlung die Ermächtigung, diese Frage autonom zu regeln. Die Möglichkeit, die Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts zu erleichtern, ist insbesondere deshalb einzuräumen, weil bei den bisweilen recht beträchtlichen Entfernungen zum Sitz der Kammer eine persönliche Anwesenheit der auswärtigen Rechtsanwälte nicht immer erwartet werden kann. Sollte allgemein gefordert werden, daß ein Rechtsanwalt sein Wahl- oder Stimmrecht nur in Person ausüben dürfe, so käme dies in zahlreichen Fällen im Ergebnis einem Ausschluß vom Wahl- oder Stimmrecht gleich.

Die Beschlußfassung in der Kammerversammlung ist im Absatz 3 nach den gleichen Grundsätzen wie die Abstimmung im Vorstand (§ 83 Abs. 1) geregelt. Ebenso stimmen die Vorschriften über Wahlen in beiden Fällen überein.

Das Mitglied hat in eigenen Angelegenheiten wegen des zu befürchtenden Widerstreites der Interessen kein Stimmrecht. Diese Beschränkung gilt jedoch, ebenso wie für die Mitglieder des Vorstandes (§ 83 Abs. 2), nicht bei Wahlen. Die Gründe für diese Regelung sind bereits bei § 83 Abs. 2 dargelegt.

Die Beschlüsse der Kammerversammlung und die Wahlergebnisse sind in ein Protokoll aufzunehmen (Absatz 5).

Zu § 101

Aufgaben der Kammerversammlung

Die Versammlung der Kammer ist das oberste Organ der Kammer. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit nicht bestimmte Aufgaben anderen Organen zugewiesen sind (§ 84). Der Aufgabenkreis der Kammerversammlung kann durch künftige Gesetze erweitert werden (Absatz 1 Satz 1).

Mit der Generalklausel in Absatz 1 Satz 2 wird die Kammerversammlung legitimiert, alle Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind, zu erörtern. Aus der Stellung der Kammer als einer Körperschaft

des öffentlichen Rechts ergibt sich, daß sie nicht typische Koalitionszwecke (vgl. die Ausführungen zu § 71) verfolgen darf. Die Fragen, die erörtert werden, müssen die Rechtspflege als solche, an der mitzuwirken die Rechtsanwaltschaft berufen ist, irgendwie berühren.

Aus dem Geschäftskreis der Kammerversammlung werden im Absatz 2 zunächst die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 75 Abs. 1) und die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts (§ 113 Abs. 1) besonders genannt. Durch diese Wahlen legitimiert die Versammlung der Kammer die Mitglieder, die ihr besonderes Vertrauen besitzen, als Repräsentanten der Kammer zu fungieren. Wird dieses Vertrauen während der Amtszeit der Gewählten erschüttert, so können sie nicht durch ein Mißtrauensvotum zum Rücktritt gezwungen werden. Eine solche Möglichkeit zu schaffen, kann schon im Hinblick auf die Stellung der Mitglieder des Ehrengerichts nicht erwogen werden.

Die Kammerversammlung hat weiter die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags zu bestimmen (Absatz 2 Nr. 3). Das Recht, Beiträge zu erheben, ergibt sich aus der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kammer, wie bei § 96 ausgeführt ist.

Bei der Bewilligung der Mittel, die zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlich sind, und bei der jährlichen Rechnungsprüfung (Absatz 2 Nrn. 4 und 6) übt die Versammlung der Kammer eine wirksame Verwaltungs- und Finanzkontrolle über die anderen Organe aus, denen bestimmte Aufgabengebiete zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind.

Die Kammerversammlung hat nach Absatz 2 Nr. 5 die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes (§ 86) und des Ehrengerichts (§ 118) festzusetzen. Diese Entschliebung muß ihr überlassen werden, weil die finanzielle Belastung der Kammer sich auf die Gesamtheit der Mitglieder auswirkt.

Im Absatz 3 wird die Kammerversammlung ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung kann in Ergänzung des Gesetzes verschiedene Fragen näher regeln (vgl. § 75 Abs. 2, § 88 Abs. 1, § 92 Abs. 4, § 97 Abs. 3, § 98 Abs. 1, § 100 Abs. 1 und 2, § 111 Abs. 2). Von diesem Recht der Selbstverwaltung wird die Kammerversammlung Gebrauch machen, wenn sie besonderen Verhältnissen in ihrer Kammer Rechnung tragen will.

DRITTER ABSCHNITT

Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

Nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 59 Abs. 2) konnten gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden. Damit war bereits ein wirksamer Rechtsschutz für den Betroffenen geschaffen.

Der Entwurf übernimmt diese Regelung in ihrem Grundsatz. Er gestaltet sie jedoch weiter aus.

Die folgenden Vorschriften beziehen sich, wie zunächst festzustellen ist, auf Wahlen und Beschlüsse, die den äußeren Anschein der Rechtmäßigkeit an sich tragen. Damit scheiden solche Akte aus, denen dieses Merkmal fehlt; sie sind als sogen. Nicht-Akte irrelevant. Fälle dieser Art werden sich selten ereignen. Für sie kann es bei den allgemeinen Grundsätzen sein Bewenden haben.

Dagegen sind besondere Vorschriften für die häufiger vorkommenden Fälle zu treffen, in denen Wahlen oder Beschlüsse unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind. Insoweit handelt es sich um das allgemeine Problem der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Versammlungsbeschlüssen, wie es z. B. in den §§ 195 ff. des Aktiengesetzes auf einem Sondergebiet gelöst worden ist.

Zu § 102

Voraussetzungen der Nichtigkeit

Im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutze der autonomen Selbstverwaltung innerhalb der Rechtsanwaltskammer müssen die Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse sorgsam abgewogen werden. Unter diesem Gesichtspunkt werden bei Wahlen oder Beschlüssen nur Fehler berücksichtigt, die in der Art

des Zustandekommens dieser Akte oder in ihrem Inhalt liegen, und zwar mit der wesentlichen Beschränkung, daß bei dem Verfahren das Gesetz oder die Satzung verletzt oder daß der Inhalt der Akte mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar ist. Die Fehlerhaftigkeit soll nicht ipso iure zur Nichtigkeit führen, sondern es soll erst der Einleitung eines Verfahrens bedürfen, in dem die Wahlen für ungültig oder die Beschlüsse für nichtig erklärt werden. In dem eingeleiteten Verfahren können also nur Verstöße gegen eine Norm, sei es des Gesetzes oder der Satzung, mit Erfolg gerügt werden. Es kann darüber hinaus in dem gerichtlichen Verfahren nicht geltend gemacht werden, daß die Wahlen oder Beschlüsse nicht zweckmäßig gewesen wären. Ferner ist hervorzuheben, daß die Verletzung nur instruktioneller Regeln auf den Bestand der Akte ohne Einfluß ist. Deshalb wird zur Klarstellung im § 102 Abs. 1 ebenso wie im § 73 Abs. 2 Satz 2 neben dem Gesetz die Satzung als der Teil der Geschäftsordnungen erwähnt, der verbindliche Rechtsätze enthält, wie dies z. B. bei einer Regelung über die Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts (§ 100 Abs. 2) der Fall ist.

Den Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß des Vorstandes, des Präsidiums oder der Kammerversammlung für nichtig zu erklären, kann nach Absatz 1 die Landesjustizverwaltung stellen. Ihre Berechtigung folgt aus ihrer Befugnis und Pflicht, über die Kammer als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Staatsaufsicht zu führen (§ 73 Abs. 2).

Ferner kann den Antrag nach Absatz 2 auch ein Mitglied der Kammer stellen, wie es schon bisher nach § 59 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeiführen konnte. Jedoch ergibt sich bei Beschlüssen die natürliche Beschränkung, daß die Befugnis, das Oberlandesgericht anzurufen, dem einzelnen Mitglied nur gewährt werden kann, wenn es durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt ist. Darüber hinaus eine Art Popularklage einzuführen, besteht kein Bedürfnis, da die Interessen der Allgemeinheit von der Landesjustizverwaltung wahrgenommen werden.

Zu § 103

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

Der Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, muß schriftlich gestellt werden (Absatz 1). Er ist bei dem Oberlandesgericht anzubringen (§ 102 Abs. 1).

Antragsgegner in dem Verfahren ist die Rechtsanwaltskammer. Sie wird nach § 92 Abs. 1 durch den Präsidenten vertreten. Ist der Präsident selbst der Antragsteller (§ 102 Abs. 2) und damit an der Vertretung verhindert, so muß die Kammerversammlung einen besonderen Vertreter bestellen (§ 103 Abs. 1 Satz 2). Daß er dem Vorstand angehören muß, ist nicht erforderlich. Mitunter kann es sich umgekehrt zur Vermeidung von Interessenkollisionen geradezu empfehlen, einen Rechtsanwalt zu bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Der Antrag muß, wie aus § 102 Abs. 1 hervorgeht, die Art und den Umfang des begehrten Rechtsschutzes erkennen lassen. Der Antragsteller (die Landesjustizverwaltung oder ein einzelner Rechtsanwalt) muß deshalb den Gegenstand der Anfechtung bezeichnen. Er muß ferner die Gründe angeben, aus denen die Wahl für ungültig oder der Beschluß für nichtig zu erklären sei (§ 103 Abs. 2). Ein Antrag, der diesen zwingenden Vorschriften nicht entspricht, ist nach allgemeinen Grundsätzen als unzulässig zu verwerfen. Die Nichtbeachtung der im Absatz 2 Satz 2 weiter enthaltenen Vorschrift, daß der Antragsteller auch die Beweismittel im einzelnen anführen soll, zieht dagegen wegen ihrer nicht zwingenden Natur keine Rechtsfolgen nach sich.

Die Landesjustizverwaltung kann den Antrag jederzeit stellen. Sollte sie an eine Frist gebunden werden, so würde die Staatsaufsicht, die sie bei dem Antrag wahrnehmen soll, in einem wesentlichen Punkt eingeschränkt werden. Dies kann jedoch nicht in Erwägung gezogen werden, zumal auch früher eine solche Schranke für die Nachprüfung, die das Oberlandesgericht nach § 59 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 auch von Amts wegen vornehmen konnte, nicht gezogen war. Dagegen ist Wert darauf zu legen, daß der einzelne Rechtsanwalt seine Zweifel und Bedenken gegenüber der Gültigkeit einer Wahl oder eines Beschlusses möglichst bald anmeldet, damit die Zusammenarbeit innerhalb der Kammer nicht gestört wird. Deshalb wird für den Antrag eines Mitgliedes der Kammer eine Frist vorgesehen (Absatz 3). Sie wird im Interesse der beschleunigten Klärung der Verhältnisse auf einen Monat bemessen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Wahl oder der Beschlußfassung.

Zu dem Antrag wird die Rechtsanwaltskammer als Antragsgegnerin gehört (Absatz 4).

Das Verfahren wird nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchgeführt (Absatz 6). Eine mündliche Verhandlung wird nicht zwingend vorgeschrieben. Das Oberlandesgericht hat deshalb nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob es eine mündliche Verhandlung anordnen will.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts kann nur dann mit der sofortigen Beschwerde, über die der Bundesgerichtshof zu befinden hat, angefochten werden, wenn das Oberlandesgericht dieses Rechtsmittel wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hat (Absatz 5). Die Beschwerdemöglichkeit allgemein einzuräumen, erscheint dagegen nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

VIERTER TEIL

Ehrengerichtliches Verfahren und das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 enthielt in den §§ 62 bis 97 Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren, die zwei verschiedene Gruppen von Verfahren zusammenfaßten: einmal das ehrengerichtliche Verfahren im engeren Sinne und zum andern die Anfechtung des Bescheides der Landesjustizverwaltung in den Fällen, in denen die Zulassung zur Anwaltschaft nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer abzulehnen war (§ 93). Die Anfechtung der ablehnenden Bescheide im Bestallungs- und Zulassungsverfahren ist nunmehr im systematischen Zusammenhang mit jenen Verwaltungsakten gesondert geregelt (vgl. §§ 9, 23, 33, 49 ff.), so daß sich der Vierte Teil des vorliegenden Entwurfs nur noch auf das Verfahren bezieht, das einzuleiten ist, wenn ein Rechtsanwalt seine Berufspflichten verletzt.

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 63) und ihr folgend die nach dem Zusammenbruch von 1945 erlassenen Rechtsanwaltsordnungen (vgl. § 63 der bayer. Rechtsanwaltsordnung 1946 — GVBl. S. 371 —; § 70 der hess. Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 — GVBl. S. 126 —; § 63 der württemb.-badischen Rechtsanwaltsordnung vom 4. März 1948 — RegBl. S. 101 —; § 83 der Rechtsanwaltsordnung für die Brit. Zone vom 10. März 1949 — VOBl. BZ. S. 80 —) sehen ehrengerichtliche Strafen vor, die überwiegend die Zulassung des betroffenen Rechtsanwalts als solche nicht berühren (Warnung, Verweis, Geldstrafe). Darüber hinaus ist aber auch die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft zulässig, die zum Erlöschen der bisherigen Zulassung des Betroffenen führt und gleichzeitig eine erneute Zulassung zur Anwaltschaft ausschließt (vgl. § 5 Nr. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878). Diese weitreichende Strafgewalt war nach der Rechtsanwaltsordnung 1878 einheitlich den Ehrengerichten anvertraut, die aus Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer bestanden (§ 67 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878). Gegen die Urteile der Ehrengerichte war die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig, der bei dem Reichsgericht aus dem Präsidenten, zwei Senatspräsidenten, sechs Reichsgerichtsräten sowie sechs Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht (verteilt auf zwei Senate) gebildet war (§ 90 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878).

Gegen ein so gestaltetes ehrengerichtliches Verfahren sind bei den Beratungen über eine Reform des Ehrengerichtswesens, die vor dem ersten Weltkrieg einsetzten (vgl. S. 14 ff. der Verhandlungen des XXI. Deutschen Anwaltstages in Breslau vom 12./13. September 1913 in der Jur. Wochenschrift 1913 Zugabe zu Nr. 20) und nach einer längeren, durch die Kriegs- und Nachkriegszeit zu erklärenden Unterbrechung im Jahre 1927 (vgl. 20. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins zu Stuttgart vom 10. Juni 1927 — Stenogr. Bericht im Anwaltsblatt 1927) wieder aufgenommen wurden, erhebliche Bedenken deswegen erhoben worden, weil die Ausschließung aus der Anwaltschaft ebenso behandelt wurde wie die eigentlichen ehrengerichtlichen Strafen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße. Der Berichterstatter (JR. Kurlbaum) führte damals aus, daß der Rechtsanwalt durch die Ausschließung ein „Staatsbürgerrecht“ verliere, weil dem Betroffenen durch sie das Recht genommen werde, das ihm durch die Rechtsanwaltsordnung gewährleistet sei (Anwaltsblatt 1927 Stenogr. Bericht S. 25). Er hielt es deshalb für unerläßlich, daß über die Ausschließung in letzter Linie nur der ordentliche Richter zu entscheiden habe.

Die Frage, ob zwischen den ehrengerichtlichen Strafen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße einerseits und der Ausschließung aus der Anwaltschaft andererseits zu unterscheiden sei; wurde nach diesen Beratungen nicht weiter verfolgt. Die Erörterungen lebten nach 1945 wieder auf, als die neuen Verfassungen der Länder und das Grundgesetz der Bundesrepublik zu einer Überprüfung der Ehrengerichtbarkeit unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten Anlaß gaben. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang vor allem die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 1951 (Bayer. GVBl. S. 43 ff.). Nach ihr ist zwischen der allgemeinen Disziplinargewalt über die Rechtsanwälte und der Befugnis zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu unterscheiden (a. a. O. S. 52/53). Der Bayerische Verfassungsgerichtshof geht davon aus, daß die allgemeine Disziplinargewalt auf dem Gewaltverhältnis beruhe, dem die Rechtsanwälte als Mitglieder der Rechtsanwaltskammer unterworfen seien und daß die ehrengerichtliche Strafgewalt in dem so begrenzten Umfange nur dieses besondere Gewaltverhältnis berühre und daher von der Rechtsanwaltskammer ausgeübt werden könne, während die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nicht nur in das besondere Gewaltverhältnis, sondern in die allgemeine Rechtsstellung des Betroffenen eingreife, so daß hier im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 und Artikel 92 des Grundgesetzes der Rechtsschutz vor einem staatlichen Gericht gewahrt bleiben müsse.

Der Entwurf unterscheidet ebenfalls zwischen der eigentlichen ehrengerichtlichen „Strafgewalt“ und der Befugnis zur Ausschließung.

Die Rechtsanwaltskammer übt als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 73) über ihre Mitglieder Zwangsgewalt aus. Diese Zwangsgewalt, die auch die Disziplinargewalt umfaßt, ist ihr vom Staate übertragen (vgl. Forsthoff: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Bd. 1 S. 373). Ihr Umfang bestimmt sich nach dem Ausmaß, in dem staatliche Funktionen auf Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden können. Der Delegation hoheitlicher Mittel sind Grenzen gezogen. So wie der Staat das Recht, über Anträge auf Erteilung der Bestallung und damit über den Zugang zur Rechtsanwaltschaft zu entscheiden, nicht auf die Kammer übertragen kann (vgl. Einleitung unter IV 5), so kann er ihr auch nicht die Befugnis einräumen, gegen einen Rechtsanwalt ein Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft durchzuführen. Die Akte, die den Zugang zur Rechtsanwaltschaft eröffnen und die Entfernung aus der Rechtsanwaltschaft bewirken, müssen dem Staat selbst vorbehalten bleiben. Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß für die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nicht die Zuständigkeit der bei den Rechtsanwaltskammern gebildeten Ehrengerichte begründet werden kann, daß jenes Verfahren vielmehr den staatlichen Gerichten vorzubehalten ist. Eine Übertragung der staatlichen Funktion ist dagegen insoweit zulässig, als der Bestand der Bestallung nicht berührt wird, d. h. bei den ehrengerichtlichen Strafen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße (§ 107).

Diese Zweiteilung spiegelt sich in dem vorliegenden Entwurf wider: der erste Abschnitt (§§ 104 bis 160) des Vierten Teiles enthält die Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren, während der zweite Abschnitt (§§ 161 bis 187) das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft regelt.

ERSTER ABSCHNITT

Ehrengerichtliches Verfahren

1. Die ehrengerichtliche Bestrafung

Die §§ 104 bis 107 enthalten die materiellrechtlichen Vorschriften über die ehrengerichtliche Bestrafung.

Zu § 104

§ 104 regelt die materiellrechtliche Voraussetzung der ehrengerichtlichen Ahndung.

Absatz 1 dieser Vorschrift stimmt inhaltlich mit § 62 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 überein. Er enthält eine für das Disziplinarrecht typische allgemeine Bestimmung. Bei der Vielgestaltigkeit der Tatbestände, die eine Pflichtverletzung darstellen können, erscheint es nicht möglich und auch nicht tunlich, einzelne Beispiele aufzuzählen. Von einem ausdrücklichen Hinweis auf die allgemeine Berufspflicht (§ 53) ist abgesehen worden, um klarzustellen, daß die Generalklausel des

§ 104 sich auch auf die in diesem und anderen Gesetzen enthaltenen besonderen Pflichten erstreckt (vgl. z. B. §§ 54, 56, 57, 58, 59). Daß die Pflichtverletzung schuldhaft begangen sein muß, wird in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz, daß eine Strafe nur verhängt werden darf, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat, im Absatz 1 besonders hervorgehoben.

Der Grundsatz des Absatzes 1, daß Pflichtverletzungen ehrengerichtlich zu bestrafen sind, erfährt in § 85 insofern eine Ausnahme, als geringere Pflichtverletzungen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer durch eine Rüge geahndet werden können (vgl. jedoch die Beschränkung im § 105 Abs. 1).

Auf der anderen Seite ist die Erheblichkeit der Pflichtverletzung für die Frage von Bedeutung, ob ein Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 161) einzuleiten ist. Die Beurteilung hängt davon ab, ob der Rechtsanwalt die ihm obliegenden Pflichten so gröblich verletzt hat, daß er unwürdig oder ungeeignet ist, den Beruf als Rechtsanwalt weiterhin auszuüben. Danach ist der Grad der Pflichtverletzung unter Würdigung aller Umstände dafür entscheidend, ob das ehrengerichtliche Verfahren oder ob das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft einzuleiten ist. Erscheint die Zwangsgewalt des Ehrengerichts nicht ausreichend, so wird das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft durchzuführen sein. Der Übergang von dem ehrengerichtlichen Verfahren in das Ausschlußverfahren wird durch § 149 auch noch in der Hauptverhandlung ermöglicht; umgekehrt bedarf es einer Überleitung des Ausschlußverfahrens in das ehrengerichtliche Verfahren nicht, da das Gericht in dem Ausschlußverfahren auch auf die ehrengerichtlichen Strafen (Warnung, Verweis, Geldbuße) erkennen kann (§ 171 Satz 2).

Nach Absatz 1 gehört es zu dem Begriff der anwaltlichen Pflichtverletzung, daß der Beschuldigte sie als Rechtsanwalt begangen hat. Anwaltliche Pflichten werden dem Rechtsanwalt erst mit der Erteilung der Bestallung auferlegt. Die ehrengerichtliche Zwangsgewalt kann daher nur wegen solcher Verfehlungen ausgeübt werden, die ein Betroffener begangen hat, nachdem er die Eigenschaft als Rechtsanwalt erlangt hat. Deshalb schließt Absatz 2 des § 104 eine ehrengerichtliche Bestrafung wegen solcher Handlungen aus, die ein Rechtsanwalt vor seiner Bestallung begangen hat. Diese Regelung steht im Einklang mit der Vorschrift des Bundesbeamtenrechts (§ 22 des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 279 —), nach der vordienstliche Verfehlungen eines Beamten nicht der Dienststrafgewalt unterliegen. Sie stimmt auch mit § 64 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 insoweit überein, als ein ehrengerichtliches Verfahren zu dem Zweck, den Rechtsanwalt wegen einer früheren Verfehlung mit einer Warnung, einem Verweis oder einer Geldstrafe zu belegen, nicht zulässig war. Die im § 64 der Rechtsanwaltsordnung dabei vorgesehene Ausnahme, daß wegen Verfehlungen aus der Zeit vor der Zulassung des Rechtsanwalts ein Verfahren zum Zwecke der Ausschließung eingeleitet werden konnte, ist in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen worden (vgl. unten zu § 161).

Wenn nun auch durch Absatz 2 eine ehrengerichtliche Bestrafung wegen früherer, sogen. voranwaltschaftlicher Verfehlungen ausgeschlossen ist, so wird dadurch nicht verhindert, daß solche Tatbestände gegebenenfalls bei der Zurücknahme der Bestallung nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 berücksichtigt werden können.

Andererseits sollen nur rein voranwaltschaftliche Verfehlungen von der ehrengerichtlichen Verfolgung ausgeschlossen werden. Dagegen können die Fälle nicht ausgenommen werden, in denen ein Rechtsanwalt in der Befürchtung, es werde gegen ihn wegen einer anwaltlichen Pflichtverletzung ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet werden, zunächst aus der Anwaltschaft ausscheidet (§ 26 Abs. 1 Nr. 4, § 46 Nr. 2) und später wieder seine Bestallung und Zulassung erhält. Hier erscheint es als ein natürliches Gebot der Gerechtigkeit, daß die Möglichkeit gegeben sein muß, gegen den Rechtsanwalt wegen der früheren Pflichtverletzung ein ehrengerichtliches Verfahren einzuleiten, weil er vor dem ehrengerichtlich hätte zur Verantwortung gezogen werden können. Mit Rücksicht auf diese verschiedenen Fälle wird im Absatz 2 darauf abgestellt, ob der Rechtsanwalt zur Zeit der Tat der anwaltlichen Ehrengerichtbarkeit unterstand. Danach ist es einerseits möglich, die erwähnten rein voranwaltschaftlichen Verfehlungen auszuschließen, andererseits können aber auch anwaltliche Pflichtverletzungen, die im anwaltlichen Beruf begangen worden sind, nach einem zeitweiligen Ausscheiden aus dem Beruf geahndet werden.

Nach Absatz 3 ist die ehrengerichtliche Verfolgung länger zurückliegender Pflichtverletzungen zeitlich beschränkt. Sind seit

der Handlung fünf Jahre vergangen, so darf ein ehrengerichtliches Verfahren nicht mehr eingeleitet werden. Eine solche Verjährungsvorschrift war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht enthalten (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 61 Anm. 13; EGH Bd. 4 S. 112; Bd. 10 S. 83). Sie erscheint indes geboten, weil nach dem Ablauf einer verhältnismäßig langen Zeit ein dringendes Interesse, ein Zwangsmittel anzuwenden, nicht mehr bestehen kann. So soll auch auf dem Gebiete des Beamtendisziplinarrechts eine ähnliche Beschränkung der Dienststrafverfolgung eingeführt werden (vgl. § 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Reichsdienststrafordnung — BT.-Drucksache Nr. 2516 —).

Zu § 105

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum Rüge- und Ausschließungsverfahren

Die Rüge, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer im Rahmen der allgemeinen Aufsicht über die Mitglieder der Kammer nach § 85 erteilen kann, hat nicht den Charakter einer ehrengerichtlichen Strafe (§ 85 Abs. 6). Die Rüge erlangt auch keine Rechtskraft dergestalt, daß wegen desselben Sachverhalts eine ehrengerichtliche Verfolgung nicht mehr zulässig sein würde. Deshalb stellt § 105 Abs. 1 ausdrücklich klar, daß eine bereits erteilte Rüge der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht entgegensteht.

Absatz 2 dieser Vorschrift regelt das Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zu dem Ausschlußverfahren (§§ 166 ff.). Das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung muß mit seiner weitergehenden Strafgewalt den Vorrang haben. Es wäre auch nicht tragbar, wenn wegen desselben Sachverhalts zwei verschiedene Verfahren gleichzeitig durchgeführt werden würden, in denen einander widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Zu § 106

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren

Das Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren ist in Anlehnung an den im Disziplinarrecht geltenden allgemeinen Grundsatz, daß dem Strafverfahren im allgemeinen der Vorrang gebührt, geregelt (vgl. § 13 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —).

Absatz 1 stimmt seinem Inhalt nach mit § 65 Abs. 1 und 4 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 und § 13 Abs. 1 der Reichsdienststrafordnung überein. Der hier vorgesehene unbedingte Vorrang des Strafverfahrens beruht auf der Erwägung, daß die gleichzeitige Durchführung verschiedener, denselben Sachverhalt betreffender Verfahren vermieden werden soll, weil in ihnen möglicherweise dieselben Zeugen zu vernehmen und dieselben sonstigen Beweise zu erheben wären und einander widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. Dieser Vorrang wird aber nicht jedem strafprozessualen Verfahren eingeräumt, sondern nur einem solchen, in dem die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben hat (vgl. §§ 151 ff., 170 StPO). Deshalb geht z. B. das Privatklageverfahren einem ehrengerichtlichen Verfahren im allgemeinen nicht vor, es sei denn, daß die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nach § 376 StPO erhoben hat, weil dies im öffentlichen Interesse liegt.

Die Erhebung der öffentlichen Klage im strafgerichtlichen Verfahren schließt indes nicht aus, daß ein ehrengerichtliches Verfahren überhaupt eingeleitet wird. Die Staatsanwaltschaft kann daher in ihrer Eigenschaft als Einleitungsbehörde (§ 126) bei dem Ehrengericht entweder beantragen, das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen, oder eine Anschuldigungsschrift einreichen. Der Antrag, das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen, oder die Anschuldigungsschrift kann dem Beschuldigten noch zugestellt werden. Das ehrengerichtliche Verfahren muß jedoch nach Absatz 1 Satz 1 des § 106 sogleich ausgesetzt werden, so daß weitere Maßnahmen (Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahrens, Vernehmung des Beschuldigten usw.) unzulässig sind. Ist das ehrengerichtliche Verfahren bereits eingeleitet worden, bevor wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wurde, so muß nach Absatz 1 Satz 2 das ehrengerichtliche Verfahren ausgesetzt werden.

Das ehrengerichtliche Verfahren ist regelmäßig bis zum endgültigen Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Nach Erhebung der öffentlichen Klage wird das strafgerichtliche Verfahren mit der Rechtskraft eines ergangenen Urteils (vgl. §§ 260, 449 StPO) oder mit einem nicht mehr anfechtbaren Einstellungsbeschluß (§ 198 Abs. 1, §§ 204, 211 StPO) beendet. Wird dagegen das Strafverfahren wegen Abwesenheit oder Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten nach § 205 StPO nur vorläufig eingestellt, so kann nach ausdrücklicher Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 das ehrengerichtliche Verfahren fortgesetzt werden. Eine Sondervorschrift für „Flüchtige“, die in nationalsozialistischer Zeit in Anlehnung an Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) im § 67 Abs. 5 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936 vorgesehen war, verbietet sich von selbst, nachdem jenes auf nationalsozialistischen Gedankengängen beruhende Gesetz aufgehoben worden ist (Art. 8 Nr. 8 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 — BGBl. S. 455 —).

Nach Absatz 2 des § 106 ist das Ehrengericht an einen im strafgerichtlichen Verfahren ergehenden Freispruch gebunden. Diese Regelung war bereits in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 65 Abs. 2) enthalten und kann als allgemeingültige Norm des Disziplinarrechts angesehen werden (vgl. § 13 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —). Die Bindung tritt aber nur insoweit ein, als das straf- und das ehrengerichtliche Verfahren sich auf denselben Gegenstand beziehen. Die ehrengerichtliche Ahndung ist auch nicht in vollem Umfange ausgeschlossen. Sie ist nach Absatz 3 insoweit zulässig, als die Tatsachen eine anwaltliche Pflichtverletzung enthalten, ohne daß sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen. Hiernach wäre es z. B. zulässig, einen Rechtsanwalt, der im Strafverfahren von der Anklage des Parteiverrats (§ 356 StGB) freigesprochen ist, deshalb ehrengerichtlich zu bestrafen, weil er gegen die Pflicht, seine Berufstätigkeit wegen Interessenkollision nach § 56 Nr. 3 zu versagen, verstoßen hat (vgl. EGH Bd. 6 S. 56).

Die im Absatz 3 vorgesehene Bindung des Ehrengerichts an die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (vgl. § 65) nicht ausdrücklich geregelt. Die Ansichten in der Rechtsprechung und im Schrifttum gingen auseinander; so wurde in dem maßgebenden Kommentar von Friedlaender (Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 65 Anm. 27) die Auffassung vertreten, daß ein verurteilendes Erkenntnis des Strafrichters für das ehrengerichtliche Verfahren nicht bindend sei (vgl. a. a. O. arch die Übersicht über den damaligen Stand der Meinungen). Nachdem nunmehr aber für das Beamten-Disziplinarrecht der Grundsatz der Bindung gesetzlich festgelegt ist (vgl. § 13 Abs. 3 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —), erscheint eine gleiche Regelung auch für das ehrengerichtliche Verfahren geboten. Sie findet ihre Rechtfertigung in dem Bestreben, nach Möglichkeit voneinander abweichende Entscheidungen zu vermeiden, die denselben Sachverhalt betreffen. Es muß jedoch ebenso wie im Disziplinarrecht (vgl. § 13 Abs. 3 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —) von dem Grundsatz der Bindung eine Ausnahme zugelassen werden bei solchen Strafurteilen, die nach einstimmiger Ansicht des Ehrengerichts in ihren tatsächlichen Feststellungen bedenklich erscheinen. Hier können auf einstimmigen Beschluß des Ehrengerichts die tatsächlichen Feststellungen nachgeprüft werden. Voraussetzung ist, daß die Zweifel der Mitglieder des Ehrengerichts sich auf denselben Teil der tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils beziehen. Die Nachprüfung kann also nicht beschränkt werden, wenn die Zweifel der Mitglieder des Ehrengerichts sich, gesondert betrachtet, auf verschiedene Teile des Tatbestandes erstrecken, obgleich sie im Ergebnis darin übereinstimmen, daß dem strafgerichtlichen Urteil nicht gefolgt werden kann (vgl. hierzu § 1 Nr. 3 des dem Bundestag vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Reichsdienststrafordnung — BT.-Drucksache Nr. 2516 —).

Zu § 107

Ehrengerichtliche Strafen

Die ehrengerichtlichen Strafen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße, die schon im § 63 Nr. 1 bis 3 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 enthalten waren, sind

beibehalten worden. Auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, die im § 63 Nr. 4 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 als schwerste ehrengerichtliche Strafe vorgesehen war, kann in dem Verfahren vor dem Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer nicht mehr erkannt werden. Sie kann nur in dem gesondert geregelten Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§§ 161 ff.) verhängt werden. Wegen der Gründe für diese Trennung wird auf die einleitenden Bemerkungen vor § 104 Bezug genommen.

Warnung ist die leichteste ehrengerichtliche Strafe. Die folgenden beiden Strafarten (Verweis, Geldbuße) steigern sich ihrer Bedeutung nach. Unter der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 war bestritten, in welchem Verhältnis der Verweis zu der Geldstrafe stand (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 63 Anm. 8 ff.; EGH Bd. 27 S. 142). Im § 6 Nr. 3, § 15 Nr. 1 und § 43 Nr. 3 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 wurden die ehrengerichtliche Strafe des Verweises und eine Geldstrafe von mehr als 150 M (später 50 RM) in der Wirkung gleichbehandelt. Hieraus wurde gefolgert, daß die Geldstrafe bis zu 150 M (50 RM) eine mildere Strafe als der Verweis sei. Zu weiteren Schwierigkeiten bei der Auslegung führte die im § 63 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 vorgesehene Möglichkeit, eine Geldstrafe mit einem Verweis zu verbinden. Nach Friedlaender a. a. O. sollte eine Geldstrafe von 110 RM schwerer als ein Verweis, verbunden mit einer Geldstrafe von 50 RM, zu werten sein, während eine Geldstrafe von 100 RM gegenüber einem Verweis, verbunden mit einer Geldstrafe von 50 RM, als eine geringere Strafe anzusehen sei. Diese Zweifel können jetzt nicht mehr auftreten, weil in den Vorschriften des vorliegenden Entwurfs, in denen einer ehrengerichtlichen Bestrafung bestimmte Wirkungen beigemessen werden (vgl. § 21 Nr. 2, § 45 Abs. 3, § 77 Nr. 4), regelmäßig die Strafe des Verweises schlechthin maßgebend ist. Der Entwurf schließt im § 107 Abs. 2 die Verbindung mehrerer ehrengerichtlicher Strafen aus. Wenn im Absatz 1 die ehrengerichtlichen Strafen aufgezählt werden, so hat dies nicht nur für die Zulässigkeit der Strafarten, sondern auch für die Stufenfolge Bedeutung. Die Geldbuße ist also künftig, ungeachtet der Höhe, in der sie verhängt wird, in jedem Falle eine schwerere ehrengerichtliche Strafe als der Verweis. Jede schwerere Strafe schließt zugleich die mildere in sich ein, so daß die Geldbuße zugleich einen Verweis mitumfaßt.

Während früher Verweis und Geldbuße gleichzeitig verhängt werden konnten, ist diese Verbindung nach Absatz 2 künftig nicht mehr zulässig. Der Entwurf folgt damit einem Grundsatz des Disziplinarrechts (vgl. § 4 Abs. 2 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —; vgl. auch § 42 Abs. 1 des in Württemberg-Hohenzollern erlassenen Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten vom 8. März 1950 — RegBl. S. 137 —, der ebenfalls eine Verbindung von Verweis und Geldstrafe ausschließt).

2. Das Ehrengericht

Die, in diesem Unterabschnitt zusammengefaßten §§ 108 bis 121 regeln die Bildung, die Besetzung und den Aufbau der Ehrengerichte. Hier zeigt sich der bereits in der Vorbemerkung vor § 104 erörterte Wandel in der Rechtsauffassung besonders deutlich.

Die Ehrengerichte, die nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 aus einer Abteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer bestanden, wurden im Schrifttum und in der Rechtsprechung als reichsgesetzlich bestellte besondere Gerichte im Sinne des § 13 GVG angesehen (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., Exkurs 3 vor § 62; RGZ 170 S. 333; für die ärztlichen Ehrengerichte vgl. Entscheidungen des Preuß. Ehrengerichtshofes für Ärzte Bd. 5 S. 86, z. T. abweichend). Zur Begründung wurde angeführt, daß die den Ehrengerichten vom Staat übertragenen obrigkeitlichen Verrichtungen dem Gebiete der Rechtsprechung angehörten und daß die Ehrengerichte innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit kraft staatlicher Autorität und Verleihung, jedoch nach ihrer freien Überzeugung, in einem den Formen des Strafprozesses nachgebildeten Verfahren richterliche Strafgewalt gegen die Angehörigen eines Standes ausübten, denen eine Verletzung ihrer Berufs- und Standespflichten zur Last gelegt wurde (vgl. RGRspr. 10 S. 169; RGZ 138 S. 60; RGZ 156 S. 39). Diese Ansicht wurde im wesentlichen auf die Erwägung gestützt, daß in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein staatliches Strafrecht verfolgt werde (vgl. RGZ 170 S. 335) und daß die übertragenen obrigkeitlichen Verrichtungen zu dem Gebiet der Rechtsprechung zu rechnen seien (RGZ 156 S. 39).

Die Rechtsanwälte sind in einer Standesorganisation, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestaltet ist, zusammengeschlossen. Der Staat verleiht dieser Körperschaft weitgehend Aufsichtsrechte über ihre Mitglieder (vgl. §§ 84 ff.). Er überträgt ihr damit hoheitliche Funktionen zur Selbstverwaltung, soweit es nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zulässig ist. Er gewährt ihr zur Handhabung der Aufsicht Zwangsmittel, damit sie dem pflichtwidrigen Verhalten eines Mitgliedes wirksam entgegenzutreten kann. Solche Zwangsmittel sind neben der Ordnungsstrafe (§ 67) und der Rüge (§ 85) die „ehrengerichtlichen Strafen“ des § 107. Es handelt sich bei der Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit nicht um die Verfolgung des staatlichen Strafanspruchs durch staatliche Gerichte, sondern um die Handhabung einer vom Staat übertragenen Zwangsgewalt durch einen Selbstverwaltungskörper. Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß die Tätigkeit der Ehrengerichte keine Rechtsprechung im Sinne des Artikels 92 des Grundgesetzes darstellt (Holtkotten im Kommentar zum Bonner Grundgesetz — Bonner Kommentar —, Erl. II 1c zu Art. 92; so auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung vom 10. März 1951 — Bayer. GVBl. S. 43 — unter VIII 1b).

Gegen dieses Ergebnis können aus der Ausgestaltung des Verfahrens Bedenken nicht hergeleitet werden. Früher wurde unter der Herrschaft der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 die Ansicht, daß es sich bei dem Ehrengericht um ein reichsgesetzlich bestelltes besonderes Gericht handelt, u. a. mit einem Hinweis auf die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (§ 92 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) begründet. Die Staatsanwaltschaft soll auch künftig nach dem vorliegenden Entwurf (§ 124) an dem ehrengerichtlichen Verfahren teilnehmen. Ihre Mitwirkung ergibt sich nicht aus der Natur des Verfahrens. Sie beruht auf der Staatsaufsicht, die über die Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu führen ist. Die Beteiligung der Staatsanwaltschaft macht jedoch die anwaltlichen Ehrengerichte nicht zu Instanzen, die in den staatlichen Gerichtsorganismus eingegliedert sind. Ebenso wenig können aus der Ordnung des Verfahrens, die sich weitgehend an die strafprozessualen Vorschriften anlehnt (vgl. § 122), Rückschlüsse dahin gezogen werden, daß es sich um ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht handelt. Der Charakter einer Institution kann nicht allein nach der Natur der Normen bestimmt werden, nach denen sie verfährt, denn die Ordnung des Verfahrens bestimmt sich in erster Linie nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit.

Wenn nun auch dem Ehrengericht nicht der Charakter eines Gerichts im Sinne des Artikels 92 des Grundgesetzes beizumessen ist und somit an sich Bedenken gegen die Bezeichnung „Gericht“ bestehen könnten, empfiehlt es sich gleichwohl, diese Benennung, die auf eine längere geschichtliche Entwicklung zurückgeht, auch in Zukunft beizubehalten, zumal auch andere Institutionen, wie z. B. die Schiedsgerichte, die nicht staatliche Gerichte sind, eine Bezeichnung führen, die an sich auf eine gerichtliche Funktion schließen lassen könnte.

Zu § 108

Bildung des Ehrengerichts

Das Ehrengericht wird künftig als ein besonderes selbstständiges Organ bei der Rechtsanwaltskammer gebildet. Es ist nicht mehr wie früher nach § 67 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ein Teil des Vorstandes.

Im Absatz 2 wird vorgesehen, daß bei Bedarf mehrere Kammern gebildet werden können. Die Entschließung hierüber soll im Rahmen der Selbstverwaltung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zustehen.

Zu § 109

Besetzung des Ehrengerichts

Das Ehrengericht wird nur mit Rechtsanwälten besetzt, wie es auch bisher der Fall war (vgl. § 67 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878; § 67 der bayer. Rechtsanwaltsordnung 1946 — GVBl. S. 371 —; § 75 der hess. Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 — GVBl. S. 126 —; § 67 der württemb.-badischen Rechtsanwaltsordnung vom 4. März 1948 — RegBl. S. 101 —; § 86 der Rechtsanwaltsordnung für die Brit. Zone vom 10. März 1948 — VO. Bl. BZ. S. 80 —). An dieser Regelung ist entsprechend dem Grundsatz, daß die Rechtsanwaltskammer die ihr übertragenen

Ein Wandel wird in der Organisation insofern eintreten, als das Ehrengericht als selbständiges Organ (vgl. § 108) nun auch eigene Mitglieder erhält. Während nach § 67 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 das Ehrengericht ein Teil des Vorstandes war und somit eine Personalunion zwischen dem Amt des Vorstandes und dem des Ehrenrichters bestand, ist nunmehr diese Verbindung gelöst (vgl. § 110).

Der Bedeutung des Ehrengerichts entsprechend erscheint es geboten, für den Vorsitzenden, der an der Spitze des Ehrengerichts steht, die Bezeichnung „Präsident“ vorzusehen. Es kommt damit zum Ausdruck, daß er in der Hierarchie der Rechtsanwaltskammer gleichberechtigt an die Seite des Präsidenten der Kammer tritt (vgl. § 92).

Zu § 110

Unvereinbarkeit mit einem Vorstandsamt

Die Personalunion zwischen dem Amt des Vorstandes und dem des Ehrenrichters, wie sie § 67 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 vorsah, hat den Vorteil, daß es möglich ist, die Erfahrungen, die bei der Tätigkeit im Vorstand gesammelt werden, bei der Mitwirkung im Ehrengericht zu verwerten. Dem Vorzug, den somit diese Lösung bietet, stehen aber grundsätzliche Bedenken gegenüber, die eine solche Verbindung der Ämter nicht mehr zulassen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat nach § 84 Abs. 2 Nr. 4 insbesondere die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen. Auf Grund von Beschwerden über das Verhalten eines Mitgliedes der Kammer wird er regelmäßig mit der Aufklärung des Sachverhalts befaßt. Ihm ist bei geringeren Pflichtverletzungen das Rügerecht anvertraut (§ 85). Wenn der Vorstand eine Rüge nicht für ausreichend hält, so wird er bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten. Ihm wird im § 127 zu diesem Behufe das Recht eingeräumt, unter Umständen die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens zu erzwingen. Dem Vorstand sind also weitgehend Befugnisse übertragen, die das ehrengerichtliche Verfahren berühren.

Diese Funktionen, die dem Vorstand zustehen, müssen nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten von den Aufgaben, die im ehrengerichtlichen Verfahren zu erfüllen sind, getrennt werden. Ein Mitglied des Ehrengerichts darf deshalb nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Hauptberuf oder Nebenberuf tätig sein. Diese Trennung kann das Ansehen der beiden Organe nur heben, weil dem einzelnen Betroffenen, der sich vor dem Ehrengericht zu verantworten hat, nicht mehr der von seinem Standpunkt aus wohl verständliche Zweifel kommen kann, ob seine Angelegenheit selbständig und unabhängig geprüft werde.

Dieser Grundsatz der Unvereinbarkeit des Vorstandsamtes mit der Mitgliedschaft im Ehrengericht, auf den der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10. März 1951 (Bayer. GVBl. S. 43 unter VIII 2 a) hingewiesen hat, findet in neueren Gesetzen in zunehmendem Maße Anerkennung (vgl. § 28 des Nieders. Gesetzes über die Standesvertretung der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 1. Dezember 1950 — Nieders. GVBl. S. 77 —; § 17 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern zur Durchführung des Ehrenrechtsverfahrens nach dem Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten vom 26. Mai 1951 — RegBl. S. 61 —). Er wird nunmehr auch bei den Ehrengerichten der Rechtsanwälte gelten und auch bei der Berufung der Beisitzer in dem Senat des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofes (§ 193 Abs. 2, § 200) Beachtung finden.

Aus dieser Umstellung werden Nachteile oder Schwierigkeiten bei der personellen Besetzung der Ehrengerichte nicht zu befürchten sein. Wenn die Vorstände der Anwaltskammern nunmehr die ehrengerichtlichen Aufgaben an die neuen Ehrengerichte abtreten und sich damit der Kreis der Vorstandsgeschäfte verkleinert, so werden Mitglieder des Vorstandes für die neue Tätigkeit am Ehrengericht frei werden. Um diesen Übergang zu ermöglichen, ist im § 254 Abs. 2 vorgesehen, daß die Versammlung der Kammer die Zahl der bisherigen Vorstandsmitglieder, die noch nach dem Aufgabenkreis einschließlicher Ehrengerichtsbarkeit bemessen ist, herabsetzen und so das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ermöglichen kann. Im übrigen ist zu erwarten, daß sich innerhalb einer Kammer auch anderweit Rechtsanwälte finden

werden, die bereit und geeignet sind, das Amt des Ehrenrichters zu übernehmen.

Zu § 111

Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts

Die Mitglieder des Ehrengerichts müssen von dem Vertrauen der Gesamtheit der Kammermitglieder getragen sein. Deshalb sieht § 111 ihre Wahl durch die Versammlung der Kammer vor. Die näheren Einzelheiten über die Vorbereitung der Wahl und den Wahlgang können der Geschäftsordnung überlassen werden, die sich die Kammer nach § 101 Abs. 3 selbst zu geben hat (Absatz 1 Satz 2).

Hervorzuheben ist, daß die erste Wahl alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden muß, weil die Ehrengerichte nach § 255 innerhalb von drei Monaten einzurichten sind.

Die Mitteilungen, die der Präsident nach Absatz 2 den Gewählten zu geben hat, sollen beschleunigt werden, damit alsbald Klarheit besteht, ob sie die Wahl annehmen. Die Anzeige an die Landesjustizverwaltung, die daneben im Absatz 2 vorgesehen ist, dient der Unterrichtung. Es bleibt der Landesjustizverwaltung überlassen, im Verwaltungswege zu regeln, ob die Mitteilung ihr unmittelbar oder durch die Hand des Oberlandesgerichtspräsidenten zugehen soll.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes durch Handschlag verpflichtet. Diese Aufgabe fällt dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer als dem Repräsentanten der Kammer zu, bei der das Ehrengericht gebildet wird (Absatz 3).

Zu § 112

Wählbarkeit und Recht zur Ablehnung der Wahl

Die Wählbarkeit zum Mitglied des Ehrengerichts ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft, die nach den §§ 76 und 77 für die Wählbarkeit als Mitglied des Vorstandes bestehen.

Auch die Gründe, aus denen die Wahl zum Mitglied des Ehrengerichts abgelehnt werden kann, decken sich mit denen, die bei der Ablehnung der Wahl zum Vorstand vorgesehen sind (§ 78).

Zu § 113

Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift soll die Wahlperiode bei den Mitgliedern des Ehrengerichts ebenso wie bei den Mitgliedern des Vorstandes (§ 79 Abs. 1) vier Jahre betragen. Sie kürzer zu bemessen, verbietet sich mit Rücksicht auf die Wahrung einer gewissen Kontinuität, die im Hinblick auf die Aufgaben des Ehrengerichts anzustreben ist.

Im Absatz 2 ist ebenso wie bei dem Vorstand (§ 79 Abs. 2) vorgesehen, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder ausscheidet. Für das Ausscheiden nach der ersten Wahl sind die näheren Vorschriften im § 256 enthalten.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied des Ehrengerichts vorzeitig ausscheidet. Hierher gehört zunächst der Fall, daß der Rechtsanwalt seine Wählbarkeit als Mitglied des Ehrengerichts verliert (§ 112 Abs. 1, § 76 Nr. 1, § 77). Die Eigenschaft der Wählbarkeit muß also, ebenso wie bei einem Mitglied des Vorstandes, während der gesamten Wahlperiode bestehen. Auch wenn die Wählbarkeit nur zeitweilig verloren wird, z. B. wenn eine Verfügungsbeschränkung (§ 77 Nr. 1) für eine kurze Zeit besteht, läßt sich das Ausscheiden, das kraft Gesetzes eintritt, nicht vermeiden. — Der zweite hier geregelte Fall betrifft die Niederlegung des Amtes. Die Erklärung ist dem Vorstand der Anwaltskammer gegenüber abzugeben. In dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht, erlischt das Amt als Mitglied des Ehrengerichts kraft Gesetzes. Diese Wirkung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, weil ein Widerruf der Erklärung ausgeschlossen ist (Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 2).

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Ehrengerichts ist nach Absatz 4 stets eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die bei Ersatzwahlen zum Vorstand zugelassene Ausnahme (§ 80 Abs. 3 Satz 2) ist hier nicht vorzusehen, weil die ordnungsmäßige Besetzung des Ehrengerichts entsprechend der vorher bestimmten Zahl der Mitglieder gesichert sein muß.

Zu § 114

Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorsitzenden

Die Wahl des Präsidenten des Ehrengerichts, der weiteren Vorsitzenden und der Vertreter wird der Gesamtheit der Mitglieder des Ehrengerichts übertragen, ebenso wie die Wahl des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und der übrigen Mitglieder des Präsidiums (§ 90 Abs. 1) den Mitgliedern des Vorstandes obliegt.

Zu § 115

Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung ist als Akt der Selbstverwaltung den Mitgliedern des Ehrengerichts zu überlassen. Die hier vorgesehenen Vorschriften sind an § 63 und § 64 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes angelehnt.

Zu § 116

Besetzung der Kammern

Die Kammern des Ehrengerichts werden wie früher nach dem Kollegialsystem besetzt (vgl. § 67 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878). Wie die Kollegialgerichte des Gerichtsverfassungsgesetzes, die in der Tatsacheninstanz zuständig sind (vgl. § 75, § 76 Abs. 3, § 122 GVG), entscheidet auch das Ehrengericht in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Diese Besetzung bleibt in allen Phasen des Verfahrens bestehen, einerlei, ob eine Entscheidung auf Grund einer Hauptverhandlung oder ob ein Beschluß außerhalb der Hauptverhandlung ergeht.

Zu § 117

Vorsitz in den Kammern

Die Vorschriften darüber, wer den Vorsitz in der Kammer zu führen hat, entsprechen der allgemeinen Regelung des Gerichtsverfassungsgesetzes (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 1, § 66 Abs. 1 GVG).

Zu § 118

Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Ehrengerichts

Die Mitglieder des Ehrengerichts bekleiden ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (vgl. § 86) ein Ehrenamt. In dem Charakter dieses Amtes liegt es ohne weiteres begründet, daß die Mitglieder des Ehrengerichts ebenso wie die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben. Andererseits erscheint es billig, sie für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand zu entschädigen und ihnen die Fahrtkosten zu erstatten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nach § 101 Abs. 2 Nr. 5 von der Versammlung der Kammer festgesetzt. Die nähere Regelung wird also dem zuständigen Organ des Selbstverwaltungskörpers überlassen.

Zu § 119

Pflicht der Mitglieder des Ehrengerichts zur Verschwiegenheit

Beteiligte, die vor den Ehrengerichten gehört werden, müssen die Gewähr haben, daß ihre Mitteilungen und Aussagen über das Ehrengericht hinaus nicht bekannt werden. Deshalb wird den Mitgliedern des Ehrengerichts die Pflicht zur Verschwiegenheit auferlegt, wie sie auch für die Mitglieder des Vorstandes besteht (§ 87).

Wegen der Einzelheiten kann auf § 87 verwiesen werden. Besonders zu regeln ist lediglich die Frage, wer bei Mitgliedern des Ehrengerichts die Genehmigung zur Aussage erteilen soll. Da die Vorgänge und Auswirkungen dem Präsidenten des Ehrengerichts in unmittelbarer Berührung am besten bekannt sein werden, erscheint er am ehesten berufen, über Anträge auf Erteilung der Aussagegenehmigung zu befinden (Satz 3).

Zu § 120

Geschäftsstelle und Geschäftsordnung

Die selbständige Stellung des Ehrengerichts macht es erforderlich, bei jedem Ehrengericht wie bei den Gerichten (vgl. § 153

GVG) eine Geschäftsstelle einzurichten. Die näheren Aufgaben der Geschäftsstelle werden sich aus der Geschäftsordnung ergeben, die nach Absatz 4 von den Mitgliedern des Ehrengerichts nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer beschlossen wird. In dem Gesetz selbst wird in diesem Zusammenhang nur erwähnt, daß die Aufgaben des Protokollführers von einem Angestellten der Geschäftsstelle des Ehrengerichts wahrgenommen werden können (§ 151 Abs. 1).

Da es sich bei dem Ehrengericht um eine Einrichtung handelt, die haushaltsmäßig von der Gemeinschaft der Rechtsanwaltskammer getragen wird (vgl. § 101 Abs. 2 Nr. 4), ist die Besetzung und Einrichtung der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer unmittelbar zu übertragen (Absatz 2).

Die Aufsicht über die Geschäftsstelle führt nach Absatz 3 der Präsident des Ehrengerichts.

Zu § 121

Amts- und Rechtshilfe

Durch Absatz 1 wird die gegenseitige Amts- und Rechtshilfpflicht der Ehrengerichte untereinander begründet, wie es im § 156 GVG für die Rechtshilfe der Gerichte geschieht.

Darüber hinaus werden in Absatz 2 die Gerichte und Verwaltungsbehörden in Anlehnung an § 16 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 306) gehalten, den Ehrengerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die Gegenseitigkeit wird dadurch gewahrt, daß umgekehrt auch die Ehrengerichte verpflichtet sind, den Gerichten und Verwaltungsbehörden Amts- und Rechtshilfe zu gewähren.

Soll ein Zeuge oder Sachverständiger im ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren oder im Hauptverfahren im Wege der Amtshilfe eidlich vernommen werden, so kann ein solches Ersuchen nur an ein Amtsgericht, nicht aber z. B. an eine Verwaltungsbehörde gerichtet werden (Absatz 3). Andererseits ermöglicht es die Regelung des Absatzes 3, daß der Untersuchungsführer im ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren die eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen herbeiführen kann, auch wenn er selbst nicht zur eidlichen Vernehmung zuständig ist (vgl. § 134). Ersucht der Untersuchungsführer um eidliche Vernehmung, so entscheidet nach § 66 b Abs. 1 StPO der ersuchte Amtsrichter über die Beeidung (vgl. auch § 134).

3. Das Verfahren vor dem Ehrengericht

Der dritte Unterabschnitt, der die §§ 122 bis 152 umfaßt, regelt den Ablauf des Verfahrens vor dem Ehrengericht.

Das Verfahren muß alle Garantien enthalten, die für eine gründliche und unparteiische Erörterung erforderlich sind. Es liegt deshalb nahe, das ehrengerichtliche Verfahren unter Wahrung seiner Eigenart in Anlehnung an das ordentliche Strafverfahren auszugestalten, wie es schon bisher der Fall war (vgl. § 66 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) und wie es auch sonst im Disziplinarrecht geschehen ist (vgl. § 20 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —).

Zu § 122

Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

§ 125 enthält die Generalklausel, daß bestimmte Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden sind, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas Abweichendes ergibt. Diese allgemeine Bestimmung ist aus § 66 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 übernommen. Eine solche Vorschrift findet sich mit ähnlichem Inhalt auch im § 20 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 306).

Aus dem Gerichtsverfassungsgesetz sind nur die Vorschriften über die Gerichtssprache (§§ 184 bis 191 GVG) und über die Beratung und Abstimmung (§§ 192 bis 198 GVG) ergänzend

heranzuziehen. Hervorzuheben ist, daß die §§ 177 bis 183 GVG über Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Sitzungspolizei nicht anwendbar sind, wie sich aus § 148 des vorliegenden Entwurfs ergibt, der Zwangsmittel gegen Zeugen oder Sachverständige nicht dem Ehrengericht überläßt, sondern sie dem Amtsgericht vorbehält. Eine Verweisung auf weitere Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entbehrlich, da die §§ 108 bis 121 des vorliegenden Gesetzes die erforderlichen Vorschriften über die Einrichtung und den Geschäftsgang bei den Ehrengerichten enthalten.

Für das Verfahren vor den Ehrengerichten gelten nach § 122 ergänzend die Allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 1 bis 150), die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 151 bis 295 StPO) und die Vorschriften über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens (§§ 359 bis 373 a StPO). Diese Vorschriften sind jedoch nur heranzuziehen, soweit das vorliegende Gesetz nicht etwas Abweichendes bestimmt. Das Verhältnis der Normen des vorliegenden Gesetzes zu denen der Strafprozeßordnung wird bei den folgenden einzelnen Vorschriften zu erörtern sein.

Zu § 123

Örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts

Die Zuständigkeit des Ehrengerichts wird im § 123 abweichend von den §§ 7 bis 15 der Strafprozeßordnung geregelt.

Nach Absatz 1 wird der Gerichtsstand dadurch begründet, daß der Rechtsanwalt der Kammer, für deren Bezirk das Ehrengericht gebildet ist, zur Zeit der Einleitung des Verfahrens als Mitglied angehört. Für die hiernach maßgebende Mitgliedschaft kommt es bei der ersten Zulassung nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt bereits alle Voraussetzungen erfüllt hat, unter denen ihm nach § 44 Abs. 1 die Befugnis erteilt wird, die Anwaltschaft auszuüben. Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ist also für den Gerichtsstand ohne Bedeutung.

Die Mitgliedschaft hat indes nicht nur für die Bestimmung des Gerichtsstandes, sondern für die Durchführung des Verfahrens überhaupt Bedeutung. Sie muß, wie sich aus § 123 ergibt, im Zeitpunkt der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens (§ 126) bestehen. Ist der Rechtsanwalt in diesem Zeitpunkt bereits aus der Anwaltschaft ausgeschieden (z. B. durch Verzicht auf die Rechte aus der Bestallung und ihre Zurücknahme nach § 26 Abs. 1 Nr. 4), so ist ein ehrengerichtliches Verfahren nicht mehr zulässig. Scheidet der Rechtsanwalt nach der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens aus der Anwaltschaft aus, so ist zwar das Verfahren wirksam eingeleitet worden, es muß aber eingestellt werden, weil eine ehrengerichtliche Zwangsgewalt nicht mehr gegeben ist (vgl. § 150 Abs. 3 Nr. 2 und den ähnlichen Fall im § 52 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —). Anders liegt dagegen der Fall, wenn der Rechtsanwalt nach der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens durch einen Wechsel der Zulassung (§ 45) Mitglied einer anderen Kammer wird. Hier war der Gerichtsstand zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Bereich der ersten Kammer und damit die Zuständigkeit ihres Ehrengerichts begründet. Dieser Gerichtsstand bleibt für den gesamten Verlauf des ehrengerichtlichen Verfahrens erhalten, sofern nur die Zwangsgewalt der Kammer überhaupt gegeben ist. Wenn auch der Beschuldigte in dem erwähnten Fall nunmehr einer anderen Kammer angehört, so unterliegt er als Rechtsanwalt gleichwohl unverändert der ehrengerichtlichen Zwangsgewalt. Ist aber diese Voraussetzung gegeben, so bleibt das Ehrengericht, bei dem das Verfahren eingeleitet ist, nach dem Grundsatz der perpetuatio fori zuständig. Fälle gerade dieser Art werden im übrigen kaum zu Schwierigkeiten führen, weil der Beschuldigte nach Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens die anderweitige Zulassung nach § 45 Abs. 2 grundsätzlich nicht beantragen kann.

Einen Zuständigkeitsstreit zwischen mehreren Ehrengerichten hat nach Absatz 2 der Bundesgerichtshof zu entscheiden. Ihm wird auch die Aufgabe übertragen, an Stelle eines Ehrengerichts, das in einem einzelnen Falle an der Ausübung seiner Tätigkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, ein anderes Ehrengericht als zuständig zu bestimmen. Die Vorschrift des Absatzes 2 tritt nach ihrem Inhalt an die Stelle der §§ 14 und 15 der Strafprozeßordnung. Sie wird für den Fall, daß in einem Lande ein oberstes Landesgericht errichtet ist, durch § 266 für bestimmte Fälle abgewandelt.

Zu § 124

Örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft

Wie nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (vgl. § 92) soll auch künftig die Staatsanwaltschaft in dem ehrengerichtlichen Verfahren mitwirken (vgl. die Vorbemerkung vor § 108).

Da die Rechtsanwaltskammer und das bei ihr gebildete Ehrengericht für den Bezirk eines Oberlandesgerichts zuständig sind (vgl. §§ 71, 108), werden die staatsanwaltlichen Aufgaben in dem ehrengerichtlichen Verfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht übertragen. Örtlich zuständig ist nach § 124 jeweils die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Ehrengericht gebildet ist. Sind in dem Bezirk des Oberlandesgerichts nach § 72 zwei Rechtsanwaltskammern errichtet und sind deshalb zwei Ehrengerichte gebildet, so fallen der Staatsanwaltschaft die Aufgaben für beide Ehrengerichte zu.

Zu § 125

Keine Verhaftung des Beschuldigten

Mit der Natur des ehrengerichtlichen Verfahrens ist ein Zwang gegen die Person des Beschuldigten unvereinbar. Deshalb schließt § 125 es aus, daß der Beschuldigte zur Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens vorläufig festgenommen, verhaftet oder zwangsweise vorgeführt wird. Damit sind die §§ 112 bis 131, § 133 Abs. 2, § 134, § 230 Abs. 2, § 236 der Strafprozeßordnung im ehrengerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden. Da ein Haftbefehl nicht ergehen darf, ist auch eine Beschlagnahme des Vermögens (§ 290 StPO) nicht zulässig. Ebenso widerspricht der Natur des ehrengerichtlichen Verfahrens eine Anordnung, daß der Beschuldigte zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet werde (§ 81 StPO).

Das ehrengerichtliche Verfahren kann ohne diese persönlichen Eingriffe durchgeführt werden (vgl. § 142).

Zu § 126

Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

Die Vorschrift ist an die §§ 151 und 170 StPO angelehnt. An die Stelle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung (§ 151 StPO) tritt hier begrifflich die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens. Wie im § 170 StPO sind für diese Einleitung zwei Formen vorgesehen, und zwar entweder ein Antrag, das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren einzuleiten, oder eine Anschuldigungsschrift.

Zur Einleitung des Verfahrens ist entsprechend § 152 StPO die Staatsanwaltschaft befugt. Der Vorstand der Anwaltskammer ist nicht in der Lage, unmittelbar das Verfahren in Gang zu setzen. Er kann sich wohl mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft wenden, daß sie ihrerseits das Verfahren einleite. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann der Vorstand nach dem unten zu erörternden § 127 verfahren. Dagegen wird dem Rechtsanwalt selbst ein Einfluß auf die Einleitung des Verfahrens eingeräumt. Im Absatz 3 wird die Möglichkeit vorgesehen, daß ein Rechtsanwalt die Einleitung des ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahrens gegen sich selbst beantragen kann, um sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung zu reinigen. Eine entsprechende Regelung soll auch, der neueren Entwicklung folgend, nach § 1 Nr. 10 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Reichsdienststrafordnung (BT-Drucksache Nr. 2516) auf dem Gebiete des Beamtendisziplinarrechts getroffen werden. Für den Anwalt kann die Vorschrift des Absatzes 3 vor allem in dem Falle Bedeutung gewinnen, daß er der Auffassung ist, der Vorstand der Rechtsanwaltskammer habe ihm eine Rüge zu Unrecht erteilt (§ 85).

Für den Inhalt des Antrags auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahrens, einerlei ob die Staatsanwaltschaft oder ob der Rechtsanwalt selbst den Antrag stellt, gilt auf Grund der Verweisung im § 122 des vorliegenden Entwurfs § 179 StPO entsprechend, d. h. es müssen in dem Antrag der Beschuldigte und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnet werden. Anders als nach der Strafprozeßordnung (vgl. § 184 StPO) ist der Antrag nicht an den Untersuchungsführer, sondern an das Ehrengericht zu richten, das nach § 128 über den Antrag zu entscheiden hat.

Das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren ist, wie sich aus § 126 Abs. 2 und § 129 ergibt, nicht zwingend vorgeschrieben. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die notwendige Voruntersuchung (§ 178 StPO) sind deshalb nicht anzuwenden. Vor dem Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahrens soll die Staatsanwaltschaft in Fällen, die einfach gelagert und bereits hinreichend geklärt sind, absehen und sogleich die Anschuldigungsschrift einreichen.

Der Inhalt der Anschuldigungsschrift ergibt sich aus § 138 des vorliegenden Entwurfs.

Zu § 127

Gerichtliche Entscheidung über Einleitung des Verfahrens

Diese Vorschrift gibt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Anlehnung an § 172 StPO die Befugnis, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, wenn die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes, das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, nicht entspricht. Diese Regelung, die in den früheren Rechtsanwaltsordnungen kein Vorbild hat, ist von seiten der Anwaltschaft seit längerem erstrebt worden (vgl. Cüppers: Rechtsanwaltsordnung für die Brit. Zone, § 88 Anm. 1). Sie erscheint geeignet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer den Einfluß auf die Einleitung des Verfahrens einzuräumen, der ihm im Rahmen der Selbstverwaltung gebührt. Die Möglichkeit, eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, dürfte auch dazu beitragen, daß Spannungen zwischen dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, der im Einzelfall die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens für geboten hält, und der Staatsanwaltschaft, die den Sachverhalt hiervon abweichend beurteilt, vermieden werden.

Zu § 128

Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahrens

Nach § 128 Abs. 1 kann die Eröffnung des ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahrens, wie es auch § 69 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 vorsah, sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden. Diese Vorschrift tritt damit an die Stelle des § 180 StPO, der nur eine Ablehnung aus rechtlichen Gründen zuläßt.

Die Regelung des Absatzes 2, daß die Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung des Antrags, das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen, sofortige Beschwerde einlegen kann, entspricht § 183 StPO.

Absatz 3 des § 128 ist aus § 69 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 übernommen. Bei der Anwendung dieser Vorschrift waren Zweifel entstanden, ob die einfache oder die sofortige Beschwerde der gegebene Rechtsbehelf sei (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 69 Anm. 25). Nunmehr ist klaggestellt, daß dem Beschuldigten gegen den Beschluß, durch den das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren eröffnet wird, die sofortige Beschwerde zusteht. Die Regelung des Absatzes 3 tritt an die Stelle der §§ 181 und 182 StPO.

Zu § 129

Sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens

Diese Vorschrift führt den bereits im § 128 erkennbaren Gedanken fort, daß in dem ehrengerichtlichen Verfahren für die Entschließung über den Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens die engen Grenzen der Strafprozeßordnung (vgl. § 180 StPO) nicht beibehalten werden können. Sie gewährt deshalb dem Ehrengericht die Befugnis, einen Antrag auf Eröffnung des Untersuchungsverfahrens mittelbar abzulehnen und sogleich das Hauptverfahren zu eröffnen. Dieser Beschluß kann ergehen, wenn das Ehrengericht den Sachverhalt bereits für hinreichend geklärt hält. Diese Voraussetzung ist nunmehr in Ergänzung des § 70 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, der im übrigen unverändert beibehalten wird, im Gesetz besonders zu erwähnen.

In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (vgl. § 70 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) wird eine Beschwerde für beide Beteiligte, nämlich sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch für den Beschuldigten, nicht vorgesehen, weil ein Bedürfnis für sie nicht gegeben ist.

Die Vorschrift des Absatzes 3, daß die Staatsanwaltschaft alsbald nach dem Beschluß des Ehrengerichts eine Anschuldigungsschrift einzureichen hat, war in dem entsprechenden § 70 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht enthalten. Sie ergibt sich zwangsläufig aus § 126 Abs. 1, nachdem der Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahrens seine Erledigung gefunden hat (vgl. den ähnlichen Fall im § 208 Abs. 2 StPO).

Zu § 130

Bestellung eines Untersuchungsführers

Bei den Ehrengerichten sind anders als bei den Landgerichten (vgl. § 61 GVG) keine ständigen Untersuchungsführer bestellt, weil die Zahl der anhängig werdenden Sachen nicht zu übersehen ist und weil bei der Größe des Bezirks, der sich mit dem des Oberlandesgerichts deckt, der Untersuchungsführer nicht ortsgelunden sein kann. Deshalb wird der Untersuchungsführer von Fall zu Fall bestellt. Insoweit wird der frühere Rechtszustand (§ 71 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) beibehalten.

Dagegen tritt nunmehr in zweierlei Hinsicht insofern eine Änderung ein, als einmal der Untersuchungsführer ein Rechtsanwalt sein wird und zum anderen, als er durch das Ehrengericht bestellt wird. Nach § 71 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (ebenso § 71 der bayer. Rechtsanwaltsordnung 1946 — GVBl. S. 371 —; § 79 der hess. Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 — GVBl. S. 126 —; § 71 der württ.-bad. Rechtsanwaltsordnung vom 4. März 1948 — Reg. Bl. S. 101 —; § 90 der Rechtsanwaltsordnung für die Brit. Zone vom 10. März 1949 — VO. Bl. BZ. 80 —) wurde ein Richter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragt, und zwar wurde er von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt. Diese Regelung, die als Stütze für die Ansicht herangezogen wurde, daß die Ehrengerichte reichsgesetzlich bestellte besondere Gerichte seien (vgl. RGZ 170 S. 335) — s. hierzu Vorbemerkung vor § 108 —, wird nunmehr verlassen, weil sie mit dem Prinzip der Selbstverwaltung, die der Anwaltschaft in dem gesetzlich zulässigen Rahmen einzuräumen ist, nicht vereinbar erscheint. Wie der Anwaltschaft die Besetzung des Ehrengerichts und die ehrengerichtliche Zwangsgewalt zu überlassen ist, so kann ihr auch die Bestellung des Untersuchungsführers aus ihren eigenen Reihen anvertraut werden. Zu bemerken ist, daß eine solche Regelung bereits in Zusammenhang mit früheren Reformbestrebungen von Anwälten beantragt wurde (vgl. Anwaltsblatt 1927 S. 271 ff., Anwaltsblatt 1929 Beil. zu Heft 2 S. 98).

Die Vorbereitungen dafür, daß dem Ehrengericht für die Auswahl des Untersuchungsführers geeignete Kräfte zur Verfügung stehen, werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen (Absatz 2).

Dagegen wird die Aufgabe, den Untersuchungsführer vor der ersten Dienstleistung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seines Amtes zu verpflichten, dem Präsidenten des Ehrengerichts übertragen, weil der Untersuchungsführer nach seiner Bestellung durch das Ehrengericht nunmehr in dessen unmittelbarem Bereich tätig wird (Absatz 3).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit, die dem Untersuchungsführer nach Absatz 4 obliegt, beruht auf den gleichen Erwägungen, die für die entsprechende Pflicht der Mitglieder des Vorstandes der Kammer und für die Mitglieder des Ehrengerichts maßgebend sind (§§ 87, 119). Die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Aussagegenehmigung ist hier wie in den Fällen des § 119 dem Präsidenten des Ehrengerichts zu übertragen.

Zu § 131

Vernehmung des Beschuldigten

In dem ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren ist zunächst der Beschuldigte zu laden. Dies wird im § 131 Abs. 1 zwingend vorgeschrieben. Diese ausdrückliche Regelung (vgl. ebenso § 47 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —) verdient den Vorzug gegenüber dem bisherigen Recht, das sich mit einer entsprechenden Anwendung des § 192 Abs. 1 StPO behelft (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 72 Anm. 4). § 192 Abs. 1 StPO, der nicht nur die Ladung, sondern auch die Vernehmung des Angeschuldigten zwingend vorschreibt, kann in dem ehren-

gerichtlichen Verfahren nicht unmittelbar gelten, weil hier das Erscheinen zur Vernehmung (anders in der gerichtlichen Voruntersuchung, vgl. § 133 Abs. 2 StPO) nicht erzwungen werden kann.

Bleibt der Beschuldigte in dem zu seiner Vernehmung anberaumten Termin ohne jede Mitteilung aus, so ist ohne Rücksicht hierauf dem Verfahren Fortgang zu geben. Die zwangsweise Vorführung des Beschuldigten kann nicht angeordnet werden, weil § 133 Abs. 2 StPO nach § 125 des vorliegenden Entwurfs in dem ehrengerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden ist.

Teilt der Beschuldigte rechtzeitig mit, daß er am Erscheinen verhindert ist, und sind die von ihm angeführten Gründe beachtlich, so läßt der Untersuchungsführer ihn zu einem neuen Termin laden (§ 131 Abs. 1 Satz 2).

Erscheint der Beschuldigte zu dem Termin, so muß er von dem Untersuchungsführer vernommen werden. Für diese Vernehmung gilt nach § 122 des vorliegenden Entwurfs § 136 StPO entsprechend.

In Anlehnung an § 192 Abs. 2 StPO wird im Absatz 2 des § 131 vorgesehen, daß bei der Vernehmung des Beschuldigten die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger nicht anwesend sein dürfen.

Zu § 132

Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige im ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren

Wie das Ehrengericht selbst Zwangsmittel gegen einen Zeugen oder Sachverständigen nicht anwenden kann (vgl. die Ausführungen zu § 148), so kann auch der Untersuchungsführer nicht ermächtigt werden, solche Maßregeln zu treffen. Die Anordnungen im Einzelfall sind dem Amtsgericht als dem staatlichen Gericht vorzubehalten.

Damit tritt gegenüber dem Rechtszustand, wie er sich aus der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ergab, eine Änderung ein. Der staatliche Untersuchungsrichter, der damals im ehrengerichtlichen Verfahren tätig war (§ 71 a. a. O.), konnte die Zwangsmittel anwenden, die ihm als Richter allgemein zustanden. Diese Voraussetzung fällt jetzt weg, weil die ehrengerichtliche Untersuchung durch einen Anwalt geführt wird (§ 130).

Zu § 133

Teilnahme an Beweiserhebungen

In der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 war eine besondere Vorschrift über die Beteiligung des Beschuldigten an den Beweiserhebungen im ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren nicht enthalten. Es galten deshalb die §§ 193 bis 195 StPO entsprechend (§ 66 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878).

Der vorliegende Entwurf zieht eine ausdrückliche Regelung dieser für den Beschuldigten bedeutsamen Frage vor (vgl. auch § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —). Abweichend von dem für die gerichtliche Voruntersuchung geltenden Bestimmungen, die nur ein beschränktes Recht des Beschuldigten auf Anwesenheit und auch nur bei bestimmten Beweiserhebungen kennen (vgl. § 193 StPO), werden hier der Beschuldigte und auch sein Verteidiger zu allen Beweiserhebungen zugelassen. Es gilt also der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit. Eine solche Regelung bringt den Vorteil mit sich, daß die Hauptverhandlung entlastet wird. Es ist auch Bedacht darauf zu nehmen, daß die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten schon in diesem Stadium des Verfahrens nicht beschränkt werden.

Im Interesse einer erschöpfenden Aufklärung des Falles wird auch der Staatsanwaltschaft das Recht eingeräumt, allen Beweisterminen beizuwohnen.

Die Regelung des Absatzes 2, daß der Untersuchungsführer den Beschuldigten aus dem im Gesetz näher bezeichneten Gründen von der Teilnahme an einem Termin ausschließen kann, entspricht § 194 StPO. Ergänzend wird aber durch Absatz 2 Satz 2 vorgeschrieben, daß der Beschuldigte über das Ergebnis der Beweise, die in seiner Abwesenheit erhoben werden, zu unterrichten ist (vgl. auch § 49 Abs. 1 Satz 3 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —). Eine solche Pflicht ist für den Untersuchungsrichter nach § 194 StPO nicht gegeben. Sie erscheint

für das ehrengerichtliche Verfahren in folgerichtiger Durchführung des Grundsatzes der Parteiöffentlichkeit geboten.

Zu § 134

Beeidigung im Untersuchungsverfahren

Nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 konnten Zeugen und Sachverständige in der ehrengerichtlichen Voruntersuchung unbeschränkt beeidigt werden (vgl. a. a. O. § 73). Diese über die Strafprozeßordnung (§ 66) hinausgehende Regelung war dadurch zu erklären, daß in der Hauptverhandlung nur eidliche Aussagen verlesen werden durften (§ 88 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878). Wenn jetzt diese Schranke bei der Beweisaufnahme entfällt (vgl. § 147 des Entwurfs), so ist es auch nicht mehr notwendig, in dem ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren allgemein nur eidliche Vernehmungen vorzusehen. Vielmehr kann die Beeidigung nunmehr wie in der Voruntersuchung nach der Strafprozeßordnung (§ 66) die Ausnahme bilden. So kann ein Zeuge oder Sachverständiger in dem ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren beeidigt werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint (vgl. § 66 Nr. 1 und 2 StPO und auch § 17 Abs. 4 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —). Dagegen wird die Sorge, der Zeuge werde voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein oder es könne ihm das Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zugemutet werden (§ 66 Nr. 3 und 4 StPO), wohl nur in Ausnahmefällen eine Beeidigung rechtfertigen können.

Der Untersuchungsführer kann die Beeidigung in keinem der erwähnten Fälle selbst vornehmen. Eine solche Befugnis muß grundsätzlich dem staatlichen Richter vorbehalten bleiben. Deshalb wird der Untersuchungsführer im Absatz 1 ermächtigt und gehalten, das Amtsgericht zu ersuchen, wenn er eine eidliche Vernehmung für angezeigt hält. Über die Beeidigung entscheidet nach Absatz 2 das ersuchte Amtsgericht.

Zu § 135

Anhörung vor Schluß der ehrengerichtlichen Untersuchung

Nach der Strafprozeßordnung (§ 197 Abs. 3) ist der Angeeschuldigte lediglich von dem Schluß der Voruntersuchung in Kenntnis zu setzen, ohne daß seine abschließende Anhörung vorgeschrieben wäre. So war auch in der ehrengerichtlichen Voruntersuchung nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (vgl. dort §§ 66, 74) zu verfahren. An die Stelle dieser Regelung der Strafprozeßordnung, die durch die Zwecke des Strafverfahrens bestimmt ist, tritt für das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren nunmehr § 135 Abs. 1, der in Anlehnung an § 51 Abs. 1 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 306) eine Schlußvernehmung des Beschuldigten vorsieht. Daß dem Beschuldigten und auch der Staatsanwaltschaft unmittelbar vor der Beendigung der Untersuchung Gelegenheit gegeben wird, sich abschließend zu äußern, ist dabei zwingend vorgeschrieben. Diese Sonderregelung beruht auf der Erwägung, daß dem Beschuldigten hinreichend Gelegenheit gegeben werden muß, sich möglichst frühzeitig in dem erforderlichen Umfang auf seine Verteidigung vorzubereiten. Ihr ist gegenüber der Lösung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 75), die vorschrieb, daß dem Beschuldigten nach Schluß der Voruntersuchung auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzuteilen waren, der Vorzug zu geben. Anträge auf Ergänzung der Untersuchung kann nach Absatz 2 nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch der Beschuldigte stellen. Dem Beschuldigten ist dieses Antragsrecht in Abweichung von § 197 Abs. 2 StPO einzuräumen, weil das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren die Hauptverhandlung nach Möglichkeit entlasten soll.

Über die Anträge auf Ergänzung der Voruntersuchung hat nach Absatz 2 der Untersuchungsführer, ebenso wie der Untersuchungsrichter nach § 197 Abs. 2 StPO, zunächst in eigener Zuständigkeit zu befinden. Will er die Anträge ablehnen, so hat er die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Ehrengerichts ist nach Absatz 3 ebenso wie nach der Strafprozeßordnung (§ 183) die sofortige Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet nach § 153 das Oberlandesgericht.

Zu § 136

Schluß der ehrengerichtlichen Untersuchung

Für den Abschluß des ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahrens wird ein besonderer Formalakt nicht ausdrücklich vorgeschrieben, wie er auch für das Strafverfahren nicht besonders angeordnet ist.

Daß der Untersuchungsführer die Untersuchung abgeschlossen hat, zeigt sich in der Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft (Absatz 1) und in der Mitteilung an den Beschuldigten (Absatz 2). Der Verteidiger des Beschuldigten hat nunmehr nach Schluß des Untersuchungsverfahrens ein Recht, die Akten einzusehen (§ 122 des vorliegenden Entwurfs in Verbindung mit § 147 StPO).

Zu § 137

Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Untersuchung

Diese Vorschrift entspricht § 198 StPO. Sie war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht unmittelbar enthalten, sie galt aber ihrem Inhalt nach infolge der allgemeinen Verweisung auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung (vgl. § 66 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) entsprechend. Der vorliegende Entwurf hält eine ausdrückliche unmittelbare Regelung für ratsam, um den neuen Abschnitt des ehrengerichtlichen Verfahrens deutlicher hervortreten zu lassen.

Zu § 138

Inhalt der Anschuldigungsschrift

Der Inhalt der Anschuldigungsschrift wird wie im § 76 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in Anlehnung an § 200 Abs. 1 StPO bestimmt. Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen, das nach § 200 Abs. 2 Satz 1 StPO grundsätzlich in die Anklageschrift aufzunehmen ist, wird für die Anschuldigungsschrift im ehrengerichtlichen Verfahren nicht zwingend als Inhalt vorgeschrieben, weil es neben der Darstellung über den tatsächlichen Hergang, in dem die Pflichtverletzung des Beschuldigten zu erblicken sein wird, entbehrt werden kann.

§ 138 gilt allgemein, wenn eine Anschuldigungsschrift einzureichen ist. Es gehören hierher einmal die in dem vorliegenden Gesetz ausdrücklich erwähnten Fälle des § 126 Abs. 1, § 129 Abs. 3 und des § 137; ferner ist hierher auch der sich aus der entsprechenden Anwendung des § 208 StPO (§ 122 des vorliegenden Entwurfs) ergebende Fall zu rechnen, in dem das Ehrengericht entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt.

Zu § 139

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

Nach § 79 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 wurde die Anklageschrift dem Beschuldigten erst mit der Ladung zur Hauptverhandlung mitgeteilt. Das Ehrengericht hatte also auf die Anklageschrift sogleich über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen, ohne daß der Beschuldigte angehört wurde, wie es im § 201 StPO für das Strafverfahren vorgeschrieben ist. Diese Regelung beruhte nach den Motiven (vgl. Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5 zu § 75) auf der Erwägung, „daß durch die vorausgegangene Voruntersuchung, sowie zufolge der Zulässigkeit der Berufung gegen das Urteil dem Beschuldigten die Garantien der Verteidigung ausreichend gewährt seien“.

Diese Regelung bedeutete indes eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Beschuldigten. Deshalb war sie im § 98 der Rechtsanwaltsordnung für die Brit. Zone vom 10. März 1949 (VO.BL.BZ. S. 80) bereits dahin gelockert worden, daß die Anklageschrift spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung mitzuteilen sei; es wurde also damit zugelassen, daß der Beschuldigte auch schon in einem früheren Zeitpunkt unterrichtet werden konnte.

Der vorliegende Entwurf führt diese Entwicklung weiter. Er gewährt dem Beschuldigten im ehrengerichtlichen Verfahren die gleichen Rechte, die einem Angeschuldigten im Strafver-

fahren zustehen. Deshalb wird die Regelung des § 79 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht übernommen. Es gilt nunmehr nach § 122 des vorliegenden Entwurfs § 201 StPO entsprechend. Daraus folgt, daß der Vorsitzende des Ehrengerichts dem Beschuldigten die Anschuldigungsschrift mitteilt und ihn zugleich auffordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle (vgl. die ähnliche Vorschrift im § 55 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —). Wegen des Verfahrens im einzelnen kann auf § 201 StPO Bezug genommen werden.

Erst nach Anhörung des Beschuldigten entscheidet das Ehrengericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist (Absatz 1). Die Voraussetzungen für die Eröffnung des Hauptverfahrens ergeben sich aus § 203 StPO, der nach § 122 des vorliegenden Entwurfs entsprechend anzuwenden ist.

Der Inhalt des Eröffnungsbeschlusses wird im Absatz 2 des § 139 in Übereinstimmung mit § 78 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 und in Anlehnung an § 207 Abs. 1 StPO geregelt.

Für den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, gilt neben Absatz 3 des § 139 ergänzend § 204 StPO (vgl. § 122 des vorliegenden Entwurfs).

Absatz 4, der eine Beschwerde des Beschuldigten gegen den Eröffnungsbeschluß ausschließt, steht im Einklang mit § 210 Abs. 1 StPO.

Zu § 140

Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Diese Vorschrift verleiht den Beschlüssen, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt worden ist, entsprechend § 211 StPO eine beschränkte Rechtskraft. Sie geht dabei über den Wortlaut des § 77 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 hinaus, der nur den Fall betraf, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt war (vgl. die Erweiterung des entsprechenden § 81 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1936). Ferner wird nunmehr in Ergänzung der früheren Regelung durch einen Zusatz klargestellt, daß der ablehnende Beschluß nicht mehr anfechtbar sein darf.

Nach der rechtskräftigen Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens kann der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel aufgenommen werden. Insoweit stimmt die Regelung des § 140 des vorliegenden Entwurfs mit der für das Strafverfahren geltenden (vgl. § 211 StPO) überein. Ergänzend zu der allgemeinen Vorschrift des § 211 StPO ist jedoch in dem ehrengerichtlichen Verfahren ebenso wie früher im § 77 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 für die erneute Stellung des Antrags eine Ausschlussfrist von fünf Jahren vorzusehen, weil an einer ehrengerichtlichen Ahndung langer zurückliegender Pflichtverletzungen ein beachtliches Interesse nicht mehr bestehen kann (vgl. auch § 104 Abs. 3).

Zu § 141

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Diese Vorschrift entspricht § 215 StPO. Die Regelung der Strafprozeßordnung würde auf Grund der allgemeinen Verweisung im § 122 an sich ohne weiteres gelten. Um aber den Gang des ehrengerichtlichen Verfahrens in den Grundzügen in diesem Gesetz selbst darzustellen, erscheint es hier, wie auch an anderen Stellen, zweckmäßig, die Vorschrift der Strafprozeßordnung in dieses Gesetz zu übernehmen.

Zu § 142

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten

Der Beschuldigte kann nicht gezwungen werden, in der Hauptverhandlung zu erscheinen (vgl. § 125). Diese grundlegende Abweichung von den Regeln des Strafverfahrens (vgl. § 230 Abs. 2 StPO) bedingt andererseits, eine Hauptverhandlung auch in Abwesenheit der Beschuldigten zuzulassen, wie es auch in dem Dienststrafverfahren nach § 59 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 306) geschieht.

§ 230 Abs. 1 StPO, der eine Hauptverhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten grundsätzlich nicht gestattet, ist in dem ehrengerichtlichen Verfahren wegen der im § 142 des vorliegenden Entwurfs getroffenen Regelung nicht anwendbar.

Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit des Beschuldigten nur zugelassen, wenn der Beschuldigte ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Damit der Beschuldigte in seiner Verteidigung nicht beeinträchtigt wird, ist ebenso wie im § 88 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 eine öffentliche Ladung (§§ 40, 279 StPO) ausgeschlossen. Gegenüber der Regelung des § 83 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, die eine Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten nur von seiner ordnungsmäßigen Ladung abhängig machte, wird nunmehr zusätzlich der Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens gefordert, um die Berechtigung dafür zu schaffen, daß der Wille des Beschuldigten, selbst in Kenntnis der Folgen seines Ausbleibens nicht zur Hauptverhandlung zu erscheinen, unterstellt werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt werden soll, liegt im pflichtmäßigen Ermessen des Ehrengerichts.

Aus der Regelung, daß die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten zulässig ist, darf andererseits nicht hergeleitet werden, daß die Hauptverhandlung ohne Rücksicht darauf anberaumt und durchgeführt werden kann, ob der Beschuldigte in der Lage ist, zu ihr zu erscheinen. Das Recht des Beschuldigten, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, darf nicht beeinträchtigt werden. Es kann daher durchaus geboten sein, Anträgen des Beschuldigten auf Verlegung des Termins der Hauptverhandlung oder auf Vertagung zu entsprechen.

Auf den Beschuldigten darf nicht irgendwie in anderer Weise dahin eingewirkt werden, daß er zur Hauptverhandlung erscheint. Dies war nach der Regelung des § 83 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 praktisch deshalb der Fall, weil zur Hauptverhandlung das persönliche Erscheinen mit der „Verwarnung“ angeordnet werden konnte, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht zugelassen werde. Es erscheint für das ehrengerichtliche Verfahren nicht angebracht, das Recht des Beschuldigten, sich zu verteidigen, durch den Ausschluß seines Verteidigers zu beeinträchtigen.

Zu § 143

Nichtöffentliche Hauptverhandlung

Die Verhandlungen vor den Ehrengerichten waren seit jeher nicht öffentlich (vgl. Motive zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in den Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags. 3. Legislaturperiode — II Session 1878, Aktenstück Nr. 5 zu § 78; § 82 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878).

Der Entwurf behält diese Regelung bei. Wenn auch Verhandlungen nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen öffentlich stattfinden sollen, so läßt die Besonderheit des ehrengerichtlichen Verfahrens gleichwohl eine hiervon abweichende Ordnung zu. Es fällt zunächst entscheidend ins Gewicht, daß es sich bei dem ehrengerichtlichen Verfahren nicht um ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht handelt (vgl. Vorbemerkung vor § 108). Wenn andererseits der Umstand berücksichtigt wird, daß die ehrengerichtlichen Verfahren ausschließlich dem Zwecke dienen, die Zwangsmittel einer Gemeinschaft durchzusetzen, so fehlt es an einem berechtigten Grund, aus dem die Öffentlichkeit Interesse an dem Verfahren nehmen könnte.

Absatz 2 gewährt den Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten und dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht den Zutritt zu der Verhandlung, weil sie als die berufenen Organe des Staates jederzeit in der Lage sein müssen, sich über den Verlauf der Verhandlung zu unterrichten. Den Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren im Bereich der Rechtsanwaltskammer wird ebenfalls das Recht eingeräumt der Verhandlung beizuwohnen, weil sie einen Anspruch darauf haben, an dem Geschehen innerhalb ihrer Gemeinschaft teilzunehmen.

Andere Personen kann das Ehrengericht nach Anhörung der Beteiligten als Zuhörer zulassen, wie es auch früher der Fall war (§ 82 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878).

Zu § 144

Berichterstatte in der Hauptverhandlung

Wie sich aus § 243 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 122 des Entwurfs ergibt, beginnt die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließen sich die Vernehmung des Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses (vgl. § 243 Abs. 2 StPO).

Vor der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache, die nach § 243 Abs. 3 StPO folgen würde, wird nunmehr, wie es schon früher der Fall war (vgl. § 84 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878; vgl. auch § 61 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 — für das Dienststrafverfahren), der Vortrag des Berichterstatters über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens eingeschaltet. Dieser Vortrag ist nicht dazu bestimmt, die Beweisaufnahme zu ersetzen, wie sich aus § 147 ergibt. Er soll ein Tatsachenbericht sein, der die Beteiligten objektiv ins Bild setzt. Der Berichterstatte darf deshalb seine persönliche Auffassung über die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten nicht erkennen lassen.

Der Berichterstatte wird nach Absatz 2 des § 144 von dem Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Ehrengerichts ernannt. Ein Zeitpunkt für die Bestellung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Es ergibt sich von selbst, daß sie zweckmäßig schon vor der Hauptverhandlung vorgenommen wird, damit der Berichterstatte seinen Vortrag vorbereiten kann.

Zu § 145

Umfang der Beweisaufnahme

In dem ehrengerichtlichen Verfahren gilt nach § 145 Satz 1 ebenso wie in dem Strafverfahren (vgl. § 244 Abs. 2 StPO) der Grundsatz, daß die materielle Wahrheit zu erforschen ist. Dieses Prinzip, das nach neuerer Anschauung für ein strafgerichtliches und auch für verwandte Verfahren unerläßlich ist, hatte im § 85 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 keinen Ausdruck gefunden.

Über diesen Grundsatz hinaus braucht indes der Strafprozeßordnung nicht auch darin gefolgt zu werden, daß die Beteiligten ein grundsätzlich unbeschränktes Recht auf Erhebung der von ihnen benannten Beweismittel haben (vgl. § 244 Abs. 3 ff. StPO). Mit der besonderen Natur des ehrengerichtlichen Verfahrens, in dem sich der Beschuldigte vor Mitgliedern seiner Gemeinschaft und nur im Rahmen der Zwangsgewalt dieser Gemeinschaft zu verantworten hat, erscheint es vereinbar, die Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme dem pflichtmäßigen Ermessen des Ehrengerichts zu überlassen, wie es auch bisher der Fall war (§ 85 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878; vgl. auch § 384 Abs. 2 StPO). Das Ermessen des Ehrengerichts wird, soweit es geboten ist, durch die folgenden §§ 146 und 147 eingeschränkt.

Zu § 146

Beweisaufnahme

durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

Von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, der für die Hauptverhandlung im strafgerichtlichen Verfahren nur in wenigen Fällen durchbrochen wird (vgl. §§ 250, 251 StPO), können im ehrengerichtlichen Verfahren, ebenso im Dienststrafverfahren nach § 61 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 306), weitergehende Ausnahmen zugelassen werden. Eine gegenüber dem strafgerichtlichen Verfahren elastischere Regelung erscheint für das ehrengerichtliche Verfahren insbesondere deshalb geboten, weil dem ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren im Verhältnis zu der Hauptverhandlung größere Bedeutung zukommen soll als im Strafprozeß der Voruntersuchung gegenüber der Hauptverhandlung. Wenn nicht das ehrengerichtliche Untersuchungsverfahren an Bedeutung verlieren und eine kaum vertretbare Belastung der Hauptverhandlung die Folge sein soll, ist es deshalb zuzulassen, daß die Beweisergebnisse des Untersuchungsverfahrens in der Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht weitgehend verwertet werden (vgl. § 147).

Da der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im ehrengerichtlichen Verfahren nicht mit der sonst gebotenen Strenge durchzuführen ist, wird es im § 146 dem pflichtmäßigen Ermessen des Ehrengerichts überlassen, ob Zeugen oder Sachverständige in der Hauptverhandlung oder durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen werden sollen. Neben der Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter, der nach Satz 2 ein Mitglied eines anderen Ehrengerichts oder ein Amtsrichter sein kann (vgl. § 121), wird nun auch die Vernehmung durch ein beauftragtes Mitglied des Ehrengerichts erwähnt. Damit werden die früher nach der Fassung des § 86 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 86 Anm. 7), für die Zukunft behoben. Die Entschließung des Ehrengerichts kann sich sowohl auf Zeugen oder Sachverständige, die in dem ehrengerichtlichen Verfahren bereits vernommen sind, als auch auf neue Zeugen oder neue Sachverständige beziehen.

Das Ermessen des Ehrengerichts über die Art der Vernehmung wird jedoch beschränkt, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag muß das Ehrengericht grundsätzlich entsprechen (§ 146 Satz 3). Der Antrag kann aber dann abgelehnt werden, wenn der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder wenn ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Bei diesen Hindernissen, die ähnlich auch im strafgerichtlichen Verfahren (§ 223 StPO) eine Verwertung der außerhalb der Hauptverhandlung durchgeführten Vernehmungen als notwendig und vertretbar erscheinen lassen, muß das sonst beachtliche Interesse der Prozeßbeteiligten an der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung selbst zurücktreten.

Die Regelung des Satzes 3 des § 146 bezieht sich, wie aus dem Zusammenhang mit den Sätzen 1 und 2 dieser Vorschrift hervorgeht, nur auf das Verfahren bei der Beweisaufnahme. Sie gewährt den Prozeßbeteiligten keinen Anspruch darauf, daß die von ihnen gestellten Zeugen oder Sachverständigen vernommen werden. Die Frage, ob die Vernehmung in einem solchen Fall durchgeführt werden soll, richtet sich abweichend von § 245 StPO nach § 145 Satz 2 des vorliegenden Entwurfs.

Zu § 147

Verlesen von Protokollen

Aus den Gründen, die bei § 146 dargelegt sind, wird es im ehrengerichtlichen Verfahren über die Regelung des § 251 StPO hinaus zugelassen, daß die Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen, die bereits in dem ehrengerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, verlesen werden. Die nähere Entschließung wird dem Ehrengericht nach pflichtmäßigem Ermessen überlassen (Absatz 1).

Vor der Beschlußfassung hat das Ehrengericht die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten anzuhören (§ 33 StPO, § 122 des vorliegenden Entwurfs). Die Prozeßbeteiligten erhalten also rechtzeitig Gelegenheit, nach Absatz 2 den Antrag zu stellen, daß der Zeuge oder Sachverständige, dessen Aussage verlesen werden soll, in der Hauptverhandlung vernommen werde. Da bei einem solchen Antrag regelmäßig ein beachtliches Interesse der Prozeßbeteiligten an der Vernehmung in der Hauptverhandlung zu unterstellen ist, wird das Ehrengericht an ihn gebunden (Absatz 2). Der Entwurf kehrt also in diesem Fall zu dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme zurück. Andererseits kann der Antrag, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen, ebenso wie in den Fällen des § 146 dann abgelehnt werden, wenn die Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht durchgeführt werden kann, weil der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen verhindert ist oder wenn ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

Wird dem Antrag auf Vernehmung in der Hauptverhandlung stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden (Absatz 2 Satz 3).

Im Absatz 3 wird es abweichend von dem bisher geltenden Recht (§§ 86, 88 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) ausgeschlossen, daß der Verlesung eines Protokolls über eine Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen widersprochen

werden kann, der auf Beschluß des Ehrengerichts nach § 146 durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen worden ist. Ein solcher Widerspruch ist nur dann beachtlich, wenn der Staatsanwalt oder der Beschuldigte vor der Durchführung dieser Beweisaufnahme die Vernehmung in der Hauptverhandlung ohne Erfolg beantragt hätten und die Gründe für die Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen. In einem solchen Falle muß nunmehr die Vernehmung in der Hauptverhandlung durchgeführt werden.

Zu § 148

Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige

Nach § 87 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 waren die Zwangsmittel gegen Zeugen oder Sachverständige, die in der Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht ausblieben oder die ihr Zeugnis, Gutachten oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigerten, den Amtsgerichten vorbehalten. Nach den Motiven (vgl. Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5 zu § 83) bestanden seinerzeit Bedenken, dem Ehrengericht eine Strafgewalt auch gegen solche Personen einzuräumen, die nicht seiner Gerichtsbarkeit unterliegen.

Wegen des Umstandes, daß die Ehrengerichte nicht als staatliche Gerichte anzusehen sind (vgl. Vorbem. vor § 108) und daß sie die Zwangsgewalt über die Mitglieder der Kammer ausüben, bestehen die erwähnten grundsätzlichen Bedenken unverändert. Sie müssen nunmehr auch gegenüber den Zwangsmitteln gelten, die der Untersuchungsführer an sich gegenüber Zeugen und Sachverständigen in dem ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren zu handhaben hätte. Während früher ein Richter die Untersuchung führte (§ 71 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878), dem die Zwangsmittel überlassen wurden (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 87 Anm. 8), tritt nunmehr an seine Stelle ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer (§ 130 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs), so daß ein staatlicher Charakter nicht mehr gegeben ist.

Aus den angeführten Gründen werden die Zwangsmittel in beiden Fällen sowohl in dem ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren (vgl. § 132) als auch in dem Hauptverfahren vor dem Ehrengericht dem Amtsrichter vorbehalten.

Zu § 149

Überleitung

in das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung

Die Trennung des ehrengerichtlichen Verfahrens von dem Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (vgl. Vorbem. vor § 104) macht es notwendig, einen Übergang von dem ehrengerichtlichen Verfahren zu dem Ausschlußverfahren für den Fall vorzusehen, daß die Zwangsgewalt des Ehrengerichts nicht ausreicht. Dagegen kommt umgekehrt die Überleitung eines Ausschlußverfahrens in das ehrengerichtliche Verfahren nicht in Frage, weil das für das Ausschlußverfahren zuständige Gericht auch die Zwangsgewalt des Ehrengerichts ausüben kann (§ 170, § 171 Satz 2).

Die Überleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens in das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung ist im § 149 in Anlehnung an § 270 StPO geregelt.

Zu § 150

Entscheidung des Ehrengerichts

Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht schließt ebenso wie die Hauptverhandlung in einem strafgerichtlichen Verfahren (§ 260 Abs. 1 Satz 1 StPO) mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils. Die Bezeichnung „Urteil“ kann für die Entscheidung des Ehrengerichts nicht beibehalten werden, weil es sich hierbei nicht um einen Akt der rechtssprechenden Gewalt im Sinne des Artikels 92 des Grundgesetzes handelt (vgl. Vorbem. vor § 108). Deshalb soll die Entscheidung des Ehrengerichts künftig als „Spruch“ bezeichnet werden, weil dadurch, ähnlich wie bei einem Schiedsspruch (§§ 1034, 1038 ZPO), einerseits der nichtstaatliche Charakter der Entscheidung gekennzeichnet wird, andererseits aber auch ihre Bedeutung betont wird.

Der Inhalt des Spruchs wird im Absatz 2 dahin bestimmt, daß er auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten kann. Eine weitere Entscheidung zur Hauptsache kommt abweichend von § 260 Abs. 1 Satz 2 StPO nicht in Betracht.

Die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens ist im Absatz 3 besonders geregelt. Daß die Einstellung insbesondere dann zwingend vorgeschrieben ist, wenn die Bestallung des Beschuldigten erloschen ist (Absatz 3 Nr. 1) oder wenn die Bestallung unanfechtbar zurückgenommen ist (Absatz 3 Nr. 2), weist zugleich auf die Grenzen der ehrengerichtlichen Zwangsgewalt hin (vgl. auch die Begründung zu § 123).

Zu § 151

Protokollführer

Nach § 81 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 war das Protokoll über die Hauptverhandlung von einem Rechtsanwalt aufzunehmen. Dagegen war in dem ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren — anders als in der Hauptverhandlung — ein gerichtlicher Urkundsbeamter, also ein Beamter oder Angestellter der Geschäftsstelle, tätig (vgl. Friedländer: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 71 Anm. 9). Neben einem Rechtsanwalt, der auch künftig als Protokollführer fungieren kann, oder einem Anwaltsassessor wird es nunmehr auch zugelassen, daß hier, ebenso wie in anderen ehrengerichtlichen Verfahren (vgl. z. B. § 25 des preuß. Gesetzes, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerrecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 — GS. S. 565 —) die Urkundstätigkeit von einem besonders verpflichteten Angestellten wahrgenommen werden kann (vgl. auch § 271 StPO).

Der Protokollführer muß auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten besonders verpflichtet werden (Absatz 2). Die Verpflichtung nimmt ebenso wie bei dem Untersuchungsführer (§ 130 Abs. 3) der Präsident des Ehrengerichts vor.

Der vertrauliche Charakter der Vorgänge, die im ehrengerichtlichen Verfahren erörtert werden, kann nur gewahrt werden, wenn alle Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Deshalb ist der Protokollführer, ebenso wie die Mitglieder des Ehrengerichts (§ 119) und der Untersuchungsführer (§ 130 Abs. 4), gehalten, über die Angelegenheiten, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden, nichts zu offenbaren. Über Anträge auf Erteilung der Aussagegenehmigung entscheidet wie bei dem Untersuchungsführer (§ 130 Abs. 4) der Präsident des Ehrengerichts.

Zu § 152

Ausfertigungen der Entscheidungen

Ausfertigungen und Auszüge der Entscheidungen des Ehrengerichts wurden nach § 95 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (vgl. § 275 Abs. 4 StPO) von dem Schriftführer des Vorstandes erteilt. Diese Aufgabe einem Mitglied des Vorstandes zu übertragen, hatte damals eine innere Berechtigung, weil das Ehrengericht innerhalb des Vorstandes gebildet wurde. Nachdem nunmehr das Ehrengericht eine funktionell selbständige Einrichtung ist, sind die Ausfertigungen und Auszüge von ihm selbst zu erteilen. Die Aufgabe ist indes so bedeutsam, daß sie nicht der Geschäftsstelle des Ehrengerichts entsprechend § 275 Abs. 4 StPO übertragen werden kann. Sie ist deshalb dem Vorsitzenden des Ehrengerichts vorzubehalten.

4. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen (Beschuß, Spruch) des Ehrengerichts ist in Übereinstimmung mit der Regelung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§§ 89, 90) grundsätzlich ein Rechtsmittel vorzusehen.

Wie bisher (vgl. § 89 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) werden über Beschwerden die Oberlandesgerichte entscheiden (§ 153 des vorliegenden Entwurfs).

Neu geregelt ist dagegen der Rechtsbehelf gegen den Spruch des Ehrengerichts. Während bisher gegen die Urteile des Ehrengerichts die Berufung an den Ehrengerichtshof gegeben war (§ 90 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878), wird nunmehr der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgesehen, über den das Oberlandesgericht unter Zuziehung von Rechtsanwälten als Beisitzern zu entscheiden hat (§§ 154, 156, § 190 Abs. 1). Diese Änderung ist bedingt durch die Erkenntnis, daß die Ehren-

gerichte nicht als staatliche Gerichte anzusehen sind (vgl. Vorbem. vor § 108) und daß ihren das Hauptverfahren abschließenden, die Anschuldigung erledigenden Entscheidungen (§ 150) nicht der Charakter von Urteilen der Organe rechtssprechender Gewalt beigemessen werden kann. Die im § 150 vorgesehenen Entscheidungen der Ehrengerichte stellen sich vielmehr als Verwaltungsakte der Rechtsanwaltskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts dar (vgl. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 1951 — Bayer. GVBl. 1951 S. 43 — unter VIII 3). Sie ergehen im Rahmen der Gewalt, die der Staat auf den Selbstverwaltungskörper übertragen hat. Ihrem Inhalt nach weisen sie die Merkmale obrigkeitlichen Handelns auf (vgl. Wernicke im Kommentar zum Bonner Grundgesetz — Bonner Kommentar —, Art. 19 Erl. II 4 e). Es ist hierbei ohne Bedeutung, daß die Entscheidung nicht von dem Staate, sondern von der Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeht, da diese ihre Gewalt vom Staate herleitet. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts als einen Verwaltungsakt muß dem Rechtsanwalt, der jener Zwangsgewalt unterworfen ist und der in seinen Rechten verletzt sein kann, nach Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes die Anrufung eines echten Gerichtes offenstehen (vgl. Wernicke im Kommentar zum Bonner Grundgesetz — Bonner Kommentar —, Art. 19 Erl. II 4 f). Innerhalb der staatlichen Rechtssprechung wird dieser Rechtsschutz zweckmäßig dadurch gewährt, daß die Gerichte der Justiz angerufen werden können. Da die Rechtsanwaltskammer und das Ehrengericht in dem Bezirk des Oberlandesgerichts errichtet sind, ist es das Gegebene, den Rechtsweg zu dem Oberlandesgericht zu öffnen. Diese Lösung hat gegenüber der früheren Regelung, die den Ehrengerichtshof bei dem Reichsgericht als eine zentrale Berufungsinstanz vorsah, den Vorzug, daß die Angelegenheiten grundsätzlich innerhalb des Landes behandelt werden, in dessen Justizhoheit sie gehören.

Zu § 153

Entscheidung über Beschwerden

Wie bereits in der Vorbemerkung zu diesem Unterabschnitt erwähnt ist, steht die Regelung, daß über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ehrengerichts das Oberlandesgericht entscheidet, in Einklang mit der früheren Regelung (§ 89 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878).

Die Zulässigkeit der Beschwerde bestimmt sich gemäß § 122 des vorliegenden Entwurfs nach der Strafprozeßordnung (§§ 304 ff.). In diesem Gesetz selbst sind Fälle der sofortigen Beschwerde nur in dem § 128 Abs. 2, 3 und § 135 Abs. 3 vorgesehen.

Zu § 154

Anfechtung des ehrengerichtlichen Spruchs

Gegen den Spruch des Ehrengerichts, der einen Verwaltungsakt darstellt (vgl. Vorbem. vor § 153), wird als Rechtsbehelf der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Art der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage vorgesehen. Die Bezeichnung „Berufung“ kann abweichend von § 90 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht beibehalten werden, weil die Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts fehlt.

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Oberlandesgericht übertragen. Hierin liegt, wie in der Vorbemerkung vor § 153 bereits erwähnt ist, eine Änderung gegenüber der früheren Regelung (§ 90 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878), nach welcher der Ehrengerichtshof bei dem Reichsgericht zur Entscheidung in zweiter Instanz berufen war. Die näheren Gründe für diese neue Gestaltung sind bereits oben in der Vorbemerkung vor § 153 dargelegt.

Zuständig ist nach Absatz 2 das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Ehrengericht gebildet ist.

Zu § 155

Form und Inhalt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung

Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung beträgt entsprechend der Berufungsfrist nach § 314 StPO eine Woche. Der Lauf der Frist beginnt entsprechend allgemeinen Verfahrensgrundsätzen (vgl. § 314 StPO) mit der Verkündung des Spruchs. Ist der Spruch nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für ihn die Frist erst mit der Zustellung, wie es auch in § 314 Abs. 2 StPO vorgesehen ist.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur schriftlich gestellt werden. Eine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle, die gemeinhin neben der schriftlichen Einlegung eines Rechtsmittels zugelassen wird (vgl. § 314 Abs. 1, § 341 Abs. 1 StPO), ist als Form des Antrags nicht vorgesehen. Ein Bedürfnis für eine solche zusätzliche Regelung ist in diesem Verfahren, an dem nur Rechtsanwälte beteiligt sind, nicht gegeben.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach Absatz 1 bei dem Ehrengericht einzureichen.

Zu § 156

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind in erster Linie die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Berufungsverfahren sinngemäß anzuwenden. Nach der vorausgehenden Sonderregelung der §§ 154 und 155, durch welche die §§ 312 bis 314 StPO ersetzt werden, kommen hier die §§ 315 ff. StPO in Betracht. Hervorzuheben ist, daß entsprechend § 322 StPO grundsätzlich eine Hauptverhandlung stattfinden muß. Zu bemerken ist jedoch, daß § 329 StPO, der beim unentschuldigten Ausbleiben des Angeklagten die Verwerfung des Rechtsmittels zuläßt, durch § 142 des vorliegenden Entwurfs ersetzt wird. Weiterhin tritt für die Verlesung von Protokollen an die Stelle des § 325 StPO die besondere Regelung, die im § 143 des vorliegenden Entwurfs enthalten ist.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ergeht abweichend von den §§ 322 und 328 nicht durch Urteil, sondern stets durch Beschluß (Absatz 1 des § 156). Diese letzte Form wird mit Rücksicht darauf gewählt, daß gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts unter bestimmten Voraussetzungen die sofortige Beschwerde zugelassen wird (vgl. § 157), die nach dem Gefüge der Strafprozeßordnung nur bei Beschlüssen vorgesehen ist.

Die Hauptverhandlung über den Einspruch ist nicht öffentlich, wie im Absatz 2 durch den Hinweis auf § 143 ausdrücklich bestimmt wird. Die Gründe hierfür sind dieselben wie im Verfahren vor dem Ehrengericht (vgl. die Bem. zu § 143).

Ergibt sich in der Hauptverhandlung über den Antrag, daß die Einleitung eines Verfahrens zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist, so steht damit fest, daß eine Prozeßvoraussetzung fehlt, weil die Zwangsgewalt des ehrengerichtlichen Verfahrens nicht gegeben ist. So wie das Ehrengericht in einem solchen Falle dem bei ihm anhängigen Verfahren keinen Fortgang geben kann (vgl. § 149), so wird auch hier das Anfechtungsverfahren beendet. Deshalb ist im Absatz 3 vorgesehen, daß wegen Fehlens der Prozeßvoraussetzung das ehrengerichtliche Verfahren eingestellt wird. Da das Oberlandesgericht für das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung zuständig ist (vgl. § 163 Abs. 1), kann es sogleich dieses Verfahren eröffnen. Um Zweifel auszuschließen, wird im Satz 2 des Absatzes 3 ausdrücklich bemerkt, daß dieser Übergang von dem ehrengerichtlichen Verfahren in das Ausschließungsverfahren wegen des Verbotes der reformatio in peius (§ 331 StPO) dann nicht zulässig ist, wenn nur der Beschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat.

Zu § 157

Zulassung der sofortigen Beschwerde

Zur Wahrung der Rechtseinheit bei grundsätzlichen Fragen wird im § 157 die Möglichkeit eröffnet, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes herbeizuführen. Während im allgemeinen der Beschluß des Oberlandesgerichts in diesem Verfahren nicht anfechtbar ist, wird ausnahmsweise die sofortige Beschwerde für den Fall vorgesehen, wenn das Oberlandesgericht sie in seinem Beschluß zugelassen hat. Das Oberlandesgericht darf die sofortige Beschwerde, ähnlich wie eine Revision in bürgerlichen Rechtssachen (§ 547 Abs. 2 Satz 1 ZPO), nur zulassen, wenn es über Rechtsfragen oder Fragen des anwaltlichen Standesrechts entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Voraussetzungen für die Zulassung werden damit nicht auf Rechtsfragen schlechthin beschränkt, sondern es können auch Standesfragen von allgemeiner Bedeutung den Ausschlag geben.

Zu § 158

Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes

Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde wird dem Bundesgerichtshof übertragen, weil er nach seiner Stellung als allgemeine höchste Rechtsmittelinstanz berufen ist, die Rechtseinheit zu wahren.

Zu § 159

Einlegung der sofortigen Beschwerde und Verfahren

Die Vorschriften über die Form und Frist der sofortigen Beschwerde sind an § 311 Abs. 2 StPO angelehnt. Auch hier ist aus den bei § 155 angeführten Gründen nur die schriftliche Einlegung der sofortigen Beschwerde, nicht aber die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 306 Abs. 1 StPO) zugelassen.

5. Ehrengerichtliches Verfahren gegen Anwaltsassessoren

Zu § 160

Strafen und Verfahren

Die Anwaltsassessoren unterstehen nach § 12 der Ehrengerichtbarkeit der Kammer, in deren Bezirk sie beschäftigt sind. Für sie gelten daher die Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren (§§ 104 ff.) entsprechend. Nur ist der Höchstbetrag der Geldbuße (§ 107 Abs. 1 Nr. 3) mit Rücksicht darauf, daß sie den Beruf als Rechtsanwalt noch nicht selbständig ausüben, wesentlich herabgesetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

Das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, das in den §§ 161 bis 187 geregelt wird, unterscheidet sich, wie oben Seite 48/49 ausgeführt ist, grundlegend von dem ehrengerichtlichen Verfahren. Während die ehrengerichtliche Zwangsgewalt dem Organ des Selbstverwaltungskörpers überlassen werden kann, ist die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft selbst staatlichen Organen vorzubehalten.

Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft hat für den Betroffenen so schwerwiegende Folgen, daß gegenüber ihrer Anordnung alle Rechtsgarantien gegeben sein müssen. Es kann deshalb nicht in Frage kommen, sie durch einen Akt der Justizverwaltung auszusprechen, wie es bei der Zurücknahme der Bestellung angesichts der festumrissenen Tatbestände (vgl. §§ 26, 27) vorgesehen ist. Die Ausschließung muß daher ebenso wie die Entfernung aus dem Dienst im Beamtendisziplinarrecht (vgl. § 11 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —) einer gerichtlichen Entscheidung, die in einem geordneten Verfahren zu erlassen ist, vorbehalten bleiben (vgl. auch Anschütz-Thoma: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2 S. 510 N. 9; Jellinek: Verwaltungsrecht, 3. Aufl., § 315). Deshalb wird dieser Gestaltungsakt im ersten Rechtszuge dem Oberlandesgericht und im zweiten Rechtszuge dem Bundesgerichtshof (§ 163) übertragen.

1. Allgemeine Vorschriften

Zu § 161

Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

Die Voraussetzungen für die Ausschließung können nicht wie bei einem Tatbestand im materiellen Strafrecht in den Einzelheiten festgelegt werden. Das Gesetz muß sich vielmehr angesichts der Vielgestaltigkeit der Fälle auf eine Rahmenbestimmung beschränken, die auch sonst im allgemeinen Disziplinarrecht üblich ist (vgl. § 22 des Deutschen Beamtengesetzes in der für die Beamten und Richter des Bundes geltenden Fassung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 279 —; §§ 4, 10 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —).

Die Grenze gegenüber dem ehrengerichtlichen Verfahren (§ 104) wird nach Absatz 1 durch den Grad der Pflichtverletzung bestimmt. Wenn ein Rechtsanwalt seine Pflichten so gröblich verletzt hat, daß er unwürdig oder ungeeignet ist, den Beruf als Rechtsanwalt auszuüben, dann reichen nicht mehr die im § 107 vorgesehenen ehrengerichtlichen Strafen aus, sondern es muß auf die Ausschließung aus der Anwaltschaft erkannt werden. Sie ist das äußerste Mittel, das angewendet werden muß, um die Rechtsanwaltschaft reinzuhalten.

Wegen Handlungen, die ein Rechtsanwalt vor seiner Bestellung begangen hat, kann nach Absatz 2 ein Ausschluß-

verfahren nicht eingeleitet werden, ebensowenig wie ein ehrengerichtliches Verfahren zulässig ist (§ 104 Abs. 2). Der vorliegende Entwurf weicht insoweit vom § 64 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ab. Nach jener Vorschrift konnte ein ehrengerichtliches Verfahren mit dem Ziel der Ausschließung eingeleitet werden. Dieser Weg wurde seinerzeit aus dem Bestreben heraus gewählt, den Betroffenen nicht durch eine Zurücknahme der Zulassung, die im Wege eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes vollzogen wurde, sondern auf Grund eines förmlichen Verfahrens aus der Anwaltschaft zu entfernen (vgl. Motive zu § 59 des Entwurfs in den Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5). Damit wurde der Grundsatz aufgegeben, daß eine Zwangsgewalt nach dem ahnaltlichen Berufsrecht nur wegen solcher Verfehlungen ausgeübt werden kann, die ein Betroffener begangen hat, nachdem er die Eigenschaft als Rechtsanwalt erlangt (s. die Begründung zu § 104). Wenn nunmehr gegenüber der Zurücknahme der Bestallung ein Rechtsschutz gewährt wird (§ 28 Abs. 4), so kann der erwähnte Grundsatz ohne Einschränkung gelten (Absatz 2 des § 161). Andererseits kann wegen eines früheren Verhaltens des Betroffenen die Bestallung zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 20 Nr. 4 und 5).

Zu § 162

Unzulässigkeit des Ausschließungsverfahrens

Das im § 162 enthaltene Verbot, gegen einen Betroffenen das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft einzuleiten, nachdem gegen ihn wegen desselben Verhaltens ein ehrengerichtliches Verfahren durchgeführt worden ist, beruht auf den Rechtskraftwirkungen der Entscheidung, die in dem früheren Verfahren ergangen ist. Der Grundsatz, daß niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden darf (Artikel 103 Abs. 3 des Grundgesetzes), hat nicht nur im strafrechtlichen Verfahren, sondern allgemein auch auf verwandten Gebieten Geltung zu beanspruchen. Mag sich auch nachträglich ergeben, daß jenes vorausgegangene ehrengerichtliche Verfahren wegen Fehlens der Strafgewalt als einer Prozeßvoraussetzung unzulässig war (vgl. die Bem. zu § 149 und § 156 Abs. 3), so muß dieses Bedenken gegenüber dem allgemeingültigen Grundsatz der Rechtskraft zurücktreten (vgl. Jur. Wochenschr. 1930 S. 1872).

Zu § 163

Sachliche Zuständigkeit

Das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung beginnt im ersten Rechtszuge bei dem Oberlandesgericht. Dieses Gericht erscheint vornehmlich geeignet zu sein, die Verhandlung und Entscheidung zu übernehmen, weil es allgemein nach diesem Gesetz in Anwaltssachen für zuständig erklärt wird (vgl. § 49, § 67 Abs. 5, § 103, §§ 153 ff.) und weil es in der Lage ist, die erforderlichen Erfolge in seinem Bezirk zu sammeln. Die Voraussetzungen hierfür sind bei dem Oberlandesgericht auch deshalb besonders günstig, weil im allgemeinen sein eigener Bezirk mit dem der Rechtsanwaltskammer räumlich identisch ist (§§ 71, 72).

Den Oberlandesgerichten sind auch die Entscheidungen, die in den Untersuchungsverfahren als einem Teil des Ausschließungsverfahrens zu treffen sind, entsprechend § 120 Abs. 1 Satz 2 GVG (abweichend von § 73 Abs. 1 GVG, nach dem die Strafkammern zuständig sein würden) zu übertragen (Absatz 2 des § 163).

Wegen der Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen und für die Allgemeinheit wird der zweite Rechtszug ohne jede Beschränkung eröffnet. Die Aufgaben der zweiten Instanz werden im § 163 Abs. 1 dem Bundesgerichtshof übertragen. Er ist bereits nach allgemeinem Verfahrensrecht (§§ 133, 135 GVG) als höchstes Rechtsmittelgericht zur Entscheidung berufen. Wenn er nunmehr auch auf dem Gebiete des Anwaltsrechts als letzte Instanz wirkt, so wird damit zugleich die Gewähr für die Einheit in der Rechtsprechung und Rechtsanwendung geboten.

Über die Besetzung der Senate des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofes ist Näheres bei den §§ 190, 198 ausgeführt.

Zu § 164

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

In dem Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft wirkt die Staatsanwaltschaft mit. Sie vertritt die öffentlichen Interessen, die in diesem Verfahren zu wahren sind.

Für den ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht wird entsprechend § 142 Abs. 1 Nr. 2, § 143 Abs. 1 GVG die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht als zuständig bestimmt, die auch in dem ehrengerichtlichen Verfahren (§ 124) zur Mitwirkung berufen ist. Im zweiten Rechtszuge vor dem Bundesgerichtshof werden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft entsprechend § 142 Abs. 1 Nr. 1 GVG von der Staatsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof wahrgenommen.

Zu § 165

Entsprechende Anwendung von Vorschriften der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes

I. Für das Ausschließungsverfahren gelten nach § 165 ebenso wie im ehrengerichtlichen Verfahren die folgenden Vorschriften, die sich aus der Natur dieser Verfahren ergeben:

1. Nach § 105 Abs. 1 (§ 165) schließt eine bereits erteilte Rüge (§ 85) die Einleitung eines Verfahrens nach den §§ 161 ff. nicht aus. Es kann insoweit auf die Ausführungen zu § 105 Abs. 1 Bezug genommen werden.

2. Für das Verhältnis des Ausschließungsverfahrens zu einem strafgerichtlichen Verfahren gilt § 106 (§ 165) entsprechend. Die näheren Gründe für diese Regelung sind bei § 106 dargelegt.

3. Die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof ist nicht öffentlich (§§ 165, 143). Zwar können für das Ausschließungsverfahren nicht die Gründe gelten, die im ehrengerichtlichen Verfahren eine nichtöffentliche Verhandlung rechtfertigen (vgl. die Bem. zu § 143), da es sich hier um ein gerichtliches Verfahren handelt. Indes hat der Gesetzgeber, wie sich aus § 170 GVG ergibt, anerkannt, daß auch im gerichtlichen Verfahren eine nichtöffentliche Verhandlung geboten sein kann, wenn besondere Gründe für eine solche Ausnahme vorliegen. Für das Ausschließungsverfahren erscheinen die Voraussetzungen für eine abweichende Regelung gegeben. Wie ein Rückblick zeigt, war die Öffentlichkeit in dieser Art von Verfahren schon vor der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in den Partikularrechten ausgeschlossen (vgl. die Übersicht in den Motiven zu § 78 des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung vom 6. Februar 1878 in den Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, Aktenstück Nr. 5). Mit Rücksicht auf diese historischen Gegebenheiten wurde im § 82 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, abweichend von der Regelung des Disziplinarrechts, unverändert bestimmt, daß die Hauptverhandlung nicht öffentlich sei. Der Entwurf behält diese Regelung bei. Die Eigenart der hier zu erörternden Vorgänge, die den besonderen Pflichtenkreis eines Berufes berühren, erfordert eine vertrauliche Behandlung. Sie kann nur erreicht werden, wenn der Kreis der anwesenden Personen von vornherein bestimmt ist oder bestimmbar bleibt.

II. Das Ausschließungsverfahren richtet sich als Offizialverfahren vor dem staatlichen Gericht grundsätzlich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung, die für das Verfahren des ersten Rechtszuges gelten. Es kommen hier ebenso wie auf Grund der Generalklausel im ehrengerichtlichen Verfahren (§ 122) die Allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 1 bis 150), die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 151 bis 295 StPO), die Vorschriften über Rechtsmittel (§§ 296 bis 358 StPO) und die Vorschriften über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens (§§ 359 bis 373 a StPO) in Betracht.

Nach den im § 165 enthaltenen Verweisungen gelten jedoch folgende Abweichungen:

1. Die Vorschriften der §§ 7 bis 15 StPO über die Zuständigkeit werden durch § 123 des vorliegenden Entwurfs ersetzt.

2. Die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder Vorführung des Beschuldigten (§§ 112 bis 131, § 133 Abs. 2, § 134, § 230 Abs. 2, § 236 StPO) wird durch die §§ 165, 125 des vorliegenden Entwurfs ausgeschlossen.

3. An die Stelle der §§ 151, 170 StPO über die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung tritt § 166 des vorliegenden Entwurfs.

4. § 180 StPO, der die Ablehnung des Antrags auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung nur aus rechtlichen Gründen zuläßt, wird durch § 128 Abs. 1 (§ 165) des vorliegenden Entwurfs ersetzt, so daß der Antrag sowohl aus tatsächlichen wie aus rechtlichen Gründen abgelehnt werden kann. § 128 Abs. 2 (§ 165) entspricht § 183 StPO. Für die sofortige Beschwerde des Beschuldigten gegen die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gilt an Stelle der §§ 181, 182 StPO die Vorschrift des § 128 Abs. 3 (§ 165).

5. Die Vernehmung des Beschuldigten richtet sich nicht nach § 192 Abs. 1 StPO, sondern nach § 131 Abs. 1 (§ 165) des vorliegenden Entwurfs.

6. Die §§ 193 bis 195 StPO über die Beweiserhebungen in der gerichtlichen Voruntersuchung werden durch § 133 (§ 165) des vorliegenden Entwurfs ersetzt, indem die Rechte des Beschuldigten erweitert werden.

7. Wie im ehrengerichtlichen Verfahren (§ 135) wird in der Voruntersuchung in Ergänzung des § 197 StPO eine besondere Schlußvernehmung des Beschuldigten vorgesehen.

8. An Stelle des § 207 StPO ist für den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses § 139 (§ 165) des vorliegenden Entwurfs maßgebend.

9. Die Vorschriften über das Ausbleiben des Beschuldigten in der Hauptverhandlung (§§ 142, 165 des vorliegenden Entwurfs) weichen von den §§ 230, 232 bis 234, 236 StPO ab. Eine öffentliche Ladung ist in Abweichung von den §§ 40, 279 StPO ausgeschlossen (§ 165, § 142 Satz 2).

10. Der Gang der Hauptverhandlung wird durch § 144 (§ 165) abweichend von § 243 StPO dahin geregelt, daß nach dem Verlesen des Eröffnungsbeschlusses (§ 243 Abs. 2 StPO) ein Berichterstatter die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vorträgt.

11. Der Inhalt des Urteils kann nach § 171 Satz 1, abweichend von § 260 Abs. 1 Satz 2 StPO, nur auf Freisprechung, Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder Einstellung des Verfahrens lauten. In Ergänzung des § 260 Abs. 3 StPO gilt für die Einstellung des Verfahrens § 150 Abs. 3 (§ 165).

Die Urteile im Ausschließungsverfahren ergehen entsprechend § 268 Abs. 1 StPO im Namen des Volkes, weil es sich bei ihnen, anders als bei den ehrengerichtlichen Entscheidungen, um Akte der rechtsprechenden Gewalt handelt.

Die vorerwähnten Abweichungen, die sich aus den §§ 123, 125, 128, 131, 133, 135, 139, 142 bis 144, 150 (§ 165) des vorliegenden Entwurfs ergeben, sind bereits oben erörtert worden. Die Gründe, auf denen die Abweichungen beruhen, gelten nicht nur für das ehrengerichtliche Verfahren, sondern in gleichem Maße auch für das Ausschließungsverfahren.

III. Dagegen werden weitere besondere Regelungen, die für das ehrengerichtliche Verfahren gelten, nicht auch auf das Ausschließungsverfahren erstreckt. Hierher gehören:

1. § 127 über das Klageerzwingungsverfahren. Das Recht, eine gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens herbeizuführen, kann dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer nur im Rahmen der Zwangsgewalt der Körperschaft eingeräumt werden. Es erscheint nicht angängig, für das Organ der Körperschaft den Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann zuzulassen, wenn es sich um die Entschließung handelt, ob über die Zwangsgewalt der Rechtsanwaltskammer hinausgehende Mittel angewendet werden sollen. In allen Fällen bleibt aber der Weg offen für eine verständnisvolle Zusammenarbeit der verschiedenen Organe, die über die Reinhaltung der Rechtsanwaltschaft zu wachen haben.

2. Die sofortige Eröffnung des Hauptverfahrens in Abweichung von dem Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 129) ist in dem Ausschließungsverfahren nicht vorzusehen, weil bei dem Umfang und der Bedeutung des Verfahrens regelmäßig eine Voruntersuchung erforderlich sein wird. Ausnahmefällen kann die Staatsanwaltschaft bereits dadurch Rechnung tragen, daß sie nach § 166 Abs. 2 sogleich die Anschuldigungsschrift einreicht.

3. An die Stelle des § 130, der für die Bestellung des Untersuchungsführers im ehrengerichtlichen Verfahren gilt, tritt hier die besondere Regelung des § 169.

4. Die Vorschriften über die Beeidigung im ehrengerichtlichen Untersuchungsverfahren (§ 134) sind in der gerichtlichen Voruntersuchung nicht erforderlich. Es kann hier bei den allgemeinen Regeln der Strafprozeßordnung verbleiben, weil es sich um ein gerichtliches Verfahren handelt.

5. Der besonderen Erwähnung des § 136 bedarf es nicht, weil für den Schluß der Voruntersuchung § 197 StPO gelten kann.

6. Ebenso ist auch die Bezugnahme auf die §§ 137, 138 des vorliegenden Entwurfs entbehrlich. Diese Vorschriften, die inhaltlich mit den §§ 198, 200 StPO übereinstimmen, sind in den umfangreicheren Abschnitt über das ehrengerichtliche Verfahren neu eingefügt worden, um die Übersicht zu erleichtern. Für das Ausschließungsverfahren bestehen angesichts der wesentlich geringeren Zahl der Abweichungen solche gesetzestechnischen Gründe nicht. Es kann deshalb gemäß der Verweisung im § 165 bei der entsprechenden Anwendung der §§ 198, 200 StPO verbleiben.

7. Die im § 140 enthaltene Erweiterung der Rechtskraftwirkung des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist, erscheint für das Ausschließungsverfahren wegen des Interesses an der Reinhaltung der Rechtsanwaltschaft nicht tragbar. Deshalb soll es hier bei der Regelung des § 211 StPO sein Bewenden haben.

8. Die in den §§ 145 bis 147 enthaltenen Vorschriften über die Beweisaufnahme sind nur durch die Besonderheit des ehrengerichtlichen Verfahrens bestimmt. Für das Ausschließungsverfahren müssen dagegen wegen seiner Bedeutung, die erhöhte Rechtsgarantien erfordert, die entsprechenden Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 244, 250, 251) ohne jede Einschränkung gelten.

9. Der Bezugnahme auf § 148 bedarf es nicht, da die Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige in dem Ausschließungsverfahren, anders als im ehrengerichtlichen Verfahren, unmittelbar vom Gericht angewendet werden können.

10. Die in §§ 151, 152 enthaltenen Vorschriften über die Führung des Protokolls und die Ausfertigung der Entscheidungen sind für das Ausschließungsverfahren vor den Gerichten nicht erforderlich, weil insoweit die §§ 187, 271 und § 275 Abs. 4 StPO maßgebend bleiben können.

2. Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht

Zu § 166

Einleitung des Ausschließungsverfahrens

Das Ausschließungsverfahren wird ebenso wie das ehrengerichtliche Verfahren (§ 126) durch Erhebung einer Klage eingeleitet. Es gilt also wie im strafgerichtlichen Verfahren der Anklagegrundsatz (§ 151 StPO).

Für die Einleitung des Verfahrens sind ebenso wie im ehrengerichtlichen Verfahren (§ 126) entsprechend § 170 Abs. 1 StPO zwei Formen vorgesehen: einmal der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung, zum andern die Einreichung einer Anschuldigungsschrift (§ 166 Abs. 1).

Wie sich aus Absatz 2 ergibt, ist die Voruntersuchung nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. auch § 126 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs).

Zu § 167

Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung im Falle der Verweisung

Die Vorschrift regelt das weitere Verfahren für den Fall, daß ein Ausschließungsverfahren auf Grund der Verweisung anhängig wird, die das Ehrengericht nach § 149 wegen Fehlens seiner Straf Gewalt beschlossen hat. Inhaltlich ist § 167 an § 270 Abs. 4 StPO angelehnt.

Zu § 168

Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung

Die Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft, die gerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, steht abweichend von § 184 StPO nicht dem Untersuchungsrichter, sondern dem Oberlandesgericht zu. Diese Regelung ist hier ebenso wie im ehrengerichtlichen Verfahren (s. die Bem. zu § 126) deshalb geboten, weil anders als im strafgerichtlichen Verfahren kein ständiger Untersuchungsrichter zur Verfügung steht (vgl. § 169).

Da die Entscheidung über die Eröffnung der Voruntersuchung dem Oberlandesgericht vorbehalten ist, hat die Staatsanwaltschaft ihren Antrag nicht wie im strafgerichtlichen Verfahren an den Untersuchungsrichter, sondern an das Oberlandesgericht zu richten.

Zu § 169

Bestellung des Untersuchungsrichters

Da die Voruntersuchung ein gerichtliches Verfahren ist, muß sie anders als die ehrengerichtliche Untersuchung (§ 130) von einem Richter geführt werden.

Die Bestellung des Untersuchungsrichters wird in Übereinstimmung mit § 186 Abs. 4 StPO dem Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen.

Zu § 170

Unzulässigkeit der Abgabe an das Ehrengericht

Die Befugnis, einen Rechtsanwalt wegen Pflichtverletzung aus der Anwaltschaft auszuschließen, umfaßt auch das Recht, die Zwangsmittel anzuwenden, die nach § 107 im ehrengerichtlichen Verfahren verhängt werden können. Deshalb schließt die größere Zuständigkeit des Oberlandesgerichts die geringere des Ehrengerichts ein. Wie im strafgerichtlichen Verfahren ein Gericht sich nicht für unzuständig erklären darf, weil die Sache vor ein Gericht niedriger Ordnung gehöre (§ 269 StPO), so wird im § 170 die Abgabe einer Sache an das Ehrengericht ausgeschlossen, nachdem die Voruntersuchung eröffnet ist. Dies gilt auch für den Fall, daß die Sache auf Grund eines Verweisungsbeschlusses nach § 149 von dem Ehrengericht an das Oberlandesgericht gelangt ist, auch wenn das Ehrengericht die Voraussetzungen für die Verweisung zu Unrecht angenommen hat.

Zu § 171

Entscheidung des Oberlandesgerichts

Der Inhalt des Urteils wird durch § 171 Satz 1 abweichend von § 260 Abs. 1 Satz 2 StPO dahin bestimmt, daß im Ausschließungsverfahren selbst nur auf Freisprechung, Ausschließung aus der Anwaltschaft oder Einstellung des Verfahrens erkannt werden kann. Für die Einstellung des Verfahrens gilt in Ergänzung des § 260 Abs. 3 StPO im Ausschließungsverfahren § 150 Abs. 3 (§ 165) des vorliegenden Entwurfs entsprechend. Wie sich aus dieser Regelung ergibt, kann ein Verfahren nicht durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte nicht mehr die Bestallung als Rechtsanwalt besitzt. Die Gründe dafür, daß in einem solchen Falle die Einstellung des Verfahrens geboten ist, sind bei § 150 näher dargelegt.

In den Fällen, in denen das Oberlandesgericht nach § 170 innerhalb der Zwangsgewalt des Ehrengerichts zu entscheiden hat, kann es auf eine der im § 107 vorgesehenen ehrengerichtlichen Strafen erkennen (§ 171 Satz 2). Diese Regelung ergibt sich zwangsläufig aus der Strafgewalt des Oberlandesgerichts, die als die weitergehendere Befugnis auch die geringere Zwangsgewalt des Ehrengerichts in sich schließt (vgl. die Ausführungen zu § 170).

Die Urteile ergehen, wie bereits bei § 165 unter II 11 dargelegt ist, im Namen des Volkes (§ 268 Abs. 1 StPO).

3. Das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

Zu § 172

Berufung

I. Bei der weittragenden Bedeutung des Ausschließungsverfahrens kann eine zweite Tatsacheninstanz nicht entbehrt werden. Deshalb gewährt § 172 gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts die Berufung als das geeignete Rechtsmittel.

Über die Berufung entscheidet nach § 163 Abs. 1 der Bundesgerichtshof. Die Gründe, die für seine Zuständigkeit sprechen, sind bereits bei § 163 dargelegt.

II. Für die Berufung gelten nach § 165 des vorliegenden Entwurfs die in den §§ 312 bis 332 StPO enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abweichungen:

1. Für die Hauptverhandlung beim Ausbleiben des Beschuldigten treten die §§ 125, 142 des vorliegenden Entwurfs an die Stelle des § 329 StPO

2. Die Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof ist ebenso wie die Hauptverhandlung in erster Instanz nicht öffentlich (§§ 165, 143). Hierzu kann auf die Ausführungen zu § 165 unter I 3 Bezug genommen werden.

III. Der Bundesgerichtshof entscheidet als letzte Instanz. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht vorgesehen.

4. Die Vollstreckung des Urteils

Zu § 173

Vollzug der Ausschließung

Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft wird ebenso wie die Entfernung aus dem Dienst nach der Reichsdienststrafordnung (vgl. § 102 Abs. 1 Satz 1 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 — BGBl. S. 306 —) mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Sie bedarf also ebenso wie früher (§ 96 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) keiner Vollstreckung im engeren Sinne.

Mit der Ausschließung erlöschen die Bestallung (§ 25) und die Zulassung (§ 46 Nr. 1). Der Ausgeschlossene wird in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht (§ 173 Abs. 2).

Für die Vollstreckung einer Geldbuße, auf die nach § 171 Satz 2, § 107 erkannt ist, gelten in diesem gerichtlichen Verfahren nach § 165 die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 449 ff., insbesondere § 463 StPO). Die eingezogenen Beträge fließen abweichend von § 244, in die Staatskasse, weil der Titel, nach dem sie zu zahlen sind, in einem gerichtlichen Verfahren erlassen ist.

5. Ausschließungsverfahren gegen Anwaltsassessoren

Zu § 174

Ausschließung vom Anwärterdienst und Verfahren

Der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft entspricht bei Anwaltsassessoren die Ausschließung vom Anwärterdienst. Sie hat für den Betroffenen zur Folge, daß er aus dem Anwärterdienst ausscheidet (§ 16 Nr. 2) und daß ihm die Bestallung zu versagen ist (§ 20 Nr. 2).

Für das Verfahren gegen Anwaltsassessoren sind gegenüber dem allgemeinen Ausschließungsverfahren besondere Vorschriften nicht erforderlich.

6. Berufs- und Vertretungsverbot

Das zeitweilige Berufs- und Vertretungsverbot, das in den §§ 175 bis 187 geregelt wird, war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 noch nicht vorgesehen. Es ist erst durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109) — Kap. XIII Artikel I Nr. 5 und 6 — eingeführt und später in die Reichs-Rechtsanwaltsordnung (Bekanntmachung vom 21. Februar 1936 — RGBl. I S. 107 —) übernommen worden (vgl. a. a. O. §§ 95 bis 99). Wenn auch mithin die erste gesetzliche Regelung unter der nationalsozialistischen Herrschaft ergangen ist, so beruht sie jedoch, wie die Entstehungsgeschichte zeigt, nicht auf nationalsozialistischen Gedankengängen.

Die Frage, ob ein zeitweiliges Berufs- oder Vertretungsverbot vorzusehen sei, wurde bereits 1913 in der Anwaltschaft aufgeworfen (vgl. JW. 1913 S. 791). Die Erörterungen wurden nach dem ersten Weltkrieg wiederaufgenommen (vgl. Anwaltsblatt 1927 S. 11, 407; 1928 S. 164, 322). In der Folgezeit befaßten sich die Vereinigung der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern und der Deutsche Anwaltverein mit den Problemen. Beide Organisationen legten im Januar 1930 einen, im wesentlichen übereinstimmenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vor, in dem angeregt wurde, gegen einen Rechtsanwalt ein Verhandlungsverbot vorzusehen, wenn mit seiner Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu rechnen sei (Anwaltsblatt 1930 S. 20 ff., 60 ff.). Im April 1932 wurde dem Reichstag der Regierungsentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung — Reichstags-Drucksache, V. Wahlperiode 1930, Drucksache Nr. 1448 —) zugeleitet, der später inhaltlich in die bereits erwähnte Notverordnung vom 18. März 1933 übernommen und so Gesetz wurde. Damit war für das sogenannte Vertretungsverbot die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Das Vertretungsverbot hat u. a. die Wirkung, daß der betroffene Rechtsanwalt nicht vor einem Gericht oder einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht in Person auftreten darf (vgl. § 181 Abs. 3).

Neben diesem Vertretungsverbot wurde nach 1945 durch die Rechtsanwaltsordnung für die Brit. Zone vom 10. März 1949 (VO. Bl. BZ. S. 80) das weitergehende Berufsverbot geschaffen (vgl. a. a. O. §§ 111, 112).

Der vorliegende Entwurf übernimmt beide Einrichtungen (§ 181 Abs. 2 und 3).

Das Berufsverbot und auch das Vertretungsverbot treffen den Rechtsanwalt, gegen den es sich richtet, in seinem Beruf hart. Ein Verbot dieser Art kann deshalb nur in Betracht kommen, wenn gegen einen Rechtsanwalt ein Ausschließungsverfahren eingeleitet und zu erwarten ist, daß er aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen werden wird. In diesen schwerwiegenden Fällen besteht ein dringendes Bedürfnis, schon vor Rechtskraft des Ausschließungsurteils einstweilige Maßnahmen zu treffen. Der Rechtsanwalt, der die ihm obliegenden Pflichten so gröblich verletzt, daß er aus der Rechtsanwaltschaft entfernt werden muß, darf nicht in der Öffentlichkeit als Rechtsanwalt tätig sein. In krassen Fällen kann es auch erforderlich sein, ihm die interne Berufsausübung (Rechtsberatung) zu untersagen, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen (vgl. auch § 42 I StGB).

Andererseits wird nicht in jedem Falle, der voraussichtlich zur Ausschließung führen wird, ein Berufs- oder Vertretungsverbot notwendig sein. Deshalb können die Maßnahmen nicht allgemein zwingend vorgeschrieben werden. Sie müssen bei ihrer weittragenden Bedeutung auch mit den nötigen Rechtsgarantien umgeben werden.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 175

Voraussetzung des Verbotes

Das Berufs- und Vertretungsverbot setzt voraus, daß gegen den Rechtsanwalt, gegen den es verhängt werden soll, bereits ein Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft eingeleitet ist und daß zu erwarten ist, es werde gegen ihn auf Ausschließung erkannt werden.

Das Ausschließungsverfahren kann nach § 166 dadurch eingeleitet sein, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht entweder beantragt hat; die gerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, oder daß sie eine Anschuldigungsschrift eingereicht hat. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß bereits die gerichtliche Voruntersuchung (§ 168) oder sogar das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Muß das Ausschließungsverfahren mit Rücksicht auf ein eingeleitetes strafgerichtliches Verfahren nach § 106 Abs. 1 Satz 1 (§ 165) ausgesetzt werden, so kann gleichwohl ein Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen werden.

Die Erwartung, daß gegen den Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, muß sowohl nach der Schwere der ihm zur Last gelegten Verfehlung wie nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen begründet sein. Allerdings braucht der Sachverhalt nicht vollkommen aufgeklärt zu sein, denn eine positive Feststellung kann nur im Hauptverfahren selbst getroffen werden. Es wird ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, z. B. auf Grund eines Strafurteils, genügen.

Die Entschließung darüber, ob ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu erlassen ist, wird nicht einer Verwaltungsbehörde, sondern dem Kollegialgericht (Oberlandesgericht) übertragen, das für das Hauptverfahren zuständig ist.

Die Besetzung des Senats des Oberlandesgerichts ergibt sich aus § 190.

Zu § 176

Ladung zur mündlichen Verhandlung

Das Berufs- oder Vertretungsverbot kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen (Absatz 1). Es ist damit eine wesentliche Garantie für eine erschöpfende Erörterung und Prüfung gegeben.

Für die Ladung und die mündliche Verhandlung gelten grundsätzlich die Vorschriften, die für die Hauptverhandlung maßgebend sind (Absatz 2). Es ist also auch hier ausgeschlossen, daß der Beschuldigte vorläufig festgenommen, verhaftet oder vorgeführt wird (§§ 165, 125). Es kann aber gegen einen Beschuldigten, der nicht erschienen ist, die mündliche Verhandlung durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden könne (§§ 165, 142). Die mündliche Verhandlung ist ebenso wie die Hauptverhandlung nicht öffentlich (§§ 165, 143).

Um sicherzustellen, daß der Rechtsanwalt rechtzeitig darüber unterrichtet wird, welche Pflichtverletzung ihm zur Last gelegt wird, und sich auf seine Verteidigung vorbereiten kann, wird im Absatz 3 angeordnet, daß die Ladung hierzu nähere Angaben enthalten muß. Hat der Rechtsanwalt von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen bereits durch Mitteilung der Anschuldigungsschrift im Hauptverfahren Kenntnis erhalten, so erübrigt sich eine nähere Darstellung in der Ladung (Absatz 3 Satz 2).

Durch Absatz 4 wird eine öffentliche Ladung (§§ 40, 279 StPO) ebenso wie im Hauptverfahren (§§ 165, 142) ausgeschlossen. Nach § 95 Abs. 3 Satz 2 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936 (vgl. auch § 91 a der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung des Kap. XIII Art. I § 5 der Notverordnung vom 18. März 1933 — RGBI. I S. 109 —) konnte der Beschuldigte öffentlich geladen werden. Eine solche Regelung ist jedoch in Anbetracht der Bedeutung, die das Verfahren für ihn hat, nicht tragbar, weil ihm nicht das rechtliche Gehör versagt werden kann.

Zu § 177

Mündliche Verhandlung

Die im Absatz 1 vorgesehene Anhörung der Beteiligten entspricht der allgemeinen Regelung, die im § 33 StPO enthalten ist.

Da in dem Verfahren keine endgültigen Maßnahmen getroffen werden, kann hier von dem Grundsatz des § 244 StPO, daß die Beweisanträge der Beteiligten für das Gericht bindend sind, eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme kann in diesem Verfahren in die Hand des Oberlandesgerichts gelegt werden, ohne daß eine Beeinträchtigung der Verteidigung des Beschuldigten zu besorgen wäre.

Zu § 178

Abstimmung über das Verbot

Nach § 178 ist zur Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes, wie bei der Schuld- und Straffrage im Hauptverfahren (§ 165 des vorliegenden Entwurfs in Verbindung mit § 263 StPO), eine Zweidrittelmehrheit des Richterkollegiums (§§ 190, 198) erforderlich. Die Vorschrift enthält damit eine wesentliche Rechtsgarantie zugunsten des Beschuldigten.

Zu § 179

Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung

An die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht kann sich die Verhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes unmittelbar anschließen, wenn gegen den Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt ist. In diesem Falle bedarf es keiner besonderen Ladung des Beschuldigten.

Die anschließende Verhandlung ist auch dann zuzulassen, wenn die Hauptverhandlung nach §§ 165, 142 in seiner Abwesenheit stattgefunden hat.

Zu § 180

Zustellung des Beschlusses

Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird nach § 175 in der Form eines Beschlusses erlassen. Der Beschluß ist, wie sich aus § 181 Abs. 1 ergibt, zu verkünden. Im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung wird im § 180 Satz 2 angeordnet, daß der Beschluß dem Beschuldigten zuzustellen ist. Die Zustellung wird hierbei allgemein vorgeschrieben, so daß sie auch dann erforderlich ist, wenn der Beschuldigte bei der Verkündung anwesend war.

Der Beschluß ist nach Satz 1 entsprechend § 34 StPO zu begründen.

Zu § 181

Wirkungen des Verbotes

Wenn auch im § 180 neben der Verkündung des Beschlusses noch die Zustellung vorgeschrieben ist, so muß die Verkündung für das Wirksamwerden des Beschlusses maßgebend bleiben. Andernfalls würde der Verkündung jede Bedeutung

genommen. Deshalb wird im Absatz 1 ausdrücklich bestimmt, daß die Wirkungen des Beschlusses bereits mit der Verkündung eintreten.

Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, behält zwar die Eigenschaft eines Rechtsanwalts. Er ist aber nicht mehr befugt, den Beruf auszuüben (Absatz 2). Das Berufsverbot schließt das Vertretungsverbot in sich; es geht aber noch darüber hinaus. Dem Betroffenen ist daher auch verboten, Sprechstunden abzuhalten oder sonst beratend tätig zu werden.

Das Vertretungsverbot hat gegenüber dem Berufsverbot nur begrenzte Wirkungen. Es schließt nur eine Berufsbetätigung aus, die nach außen sichtbar wird. So ist dem Rechtsanwalt verboten (Absatz 3), vor einem Gericht, vor Behörden oder einem Schiedsgericht in Person aufzutreten, Vollmachten oder Untervollmachten zu erteilen und mit Gerichten, Behörden, Schiedsgerichten, Rechtsanwälten oder anderen Vertretern in Rechtsaudien zu verkehren. Dagegen kann der Rechtsanwalt im übrigen seinen Beruf ausüben, also z. B. Rat erteilen und Sprechstunden abhalten.

Im Absatz 4 wird es jedoch sowohl bei dem Vertretungs- als auch bei dem Berufsverbot als Ausnahme zugelassen, daß der Rechtsanwalt seine eigenen Angelegenheiten sowie die Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen darf, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist (§ 79 ZPO).

Rechtshandlungen, die ein Rechtsanwalt entgegen dem Berufs- oder Vertretungsverbot vornimmt, müssen im Interesse der Rechtssicherheit wirksam bleiben (Absatz 5). Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

Zu § 182

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

Ein wissentlicher Verstoß gegen ein Berufs- oder Vertretungsverbot soll nach § 182 den Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft nach sich ziehen, sofern nicht besondere Milderungsgründe vorliegen. Diese Strafsanktion ist geboten, damit der Rechtsanwalt davon abgehalten wird, dem Verbot zuwiderzuhandeln.

Nach Absatz 2 sollen die Gerichte und Behörden einen Rechtsanwalt, der dem Berufs- oder Vertretungsverbot zuwider vor ihnen auftritt, zurückweisen. Hierin liegt für das Gebiet der Zivilprozeßordnung eine Erweiterung des § 157 ZPO, der ohne diese zusätzliche Vorschrift nicht für den Rechtsanwalt gelten würde.

Zu § 183

Beschwerde

Bei der Tragweite des Berufs- oder Vertretungsverbotes ist gegenüber dem Beschluß des Oberlandesgerichts, durch den ein solches Verbot verhängt wird, dem Betroffenen das Recht einzuräumen, eine zweite Instanz anzurufen. Deshalb wird im Absatz 1 die sofortige Beschwerde vorgesehen (§ 311 StPO). Die Vollziehung des Berufs- oder Vertretungsverbotes kann abweichend von § 307 Abs. 2 StPO nicht ausgesetzt werden. (Absatz 1 Satz 2). Eine solche Hemmung des Vollzuges ist nicht erforderlich, weil bereits hinreichende Rechtsgarantien dadurch gegeben sind, daß der angefochtene Beschluß mit Zweidrittel-Mehrheit ergangen sein muß (§ 178).

Gegen den Beschluß, durch den ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes abgelehnt worden ist, wird ihr nach dem allgemeinen Grundsatz des § 304 StPO die Beschwerde eingeräumt, die angesichts des Bedürfnisses der Beschleunigung nur in der Form der sofortigen Beschwerde in Frage kommen kann. Dadurch, daß diese Beschwerdemöglichkeit nunmehr im Gesetz ausdrücklich geregelt ist, wird eine Zweifelsfrage geklärt, die sich aus der bisher vorhandenen Lücke ergab (vgl. JW. 36 S. 2410²¹).

Über die sofortige Beschwerde hat der Bundesgerichtshof zu entscheiden (Absatz 3). Auch in der Beschwerdeinstanz ist bei der Bedeutung des Verbotes eine mündliche Verhandlung zwingend vorgeschrieben (Absatz 3 in Verbindung mit § 177).

Zu § 184

Außerkräfttreten des Verbotes

Das Berufs- oder Vertretungsverbot ist nur eine vorläufige Maßnahme, wie sich aus den §§ 184, 185 ergibt. Die Beschrän-

kungen fallen als zeitweilige entweder kraft Gesetzes (§ 184) oder kraft richterlichen Spruches (§ 185) weg.

Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt von selbst außer Kraft, wenn in dem Hauptverfahren vor dem Oberlandesgericht ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil (vgl. § 171) ergeht, weil damit die Voraussetzung für das Verbot (§ 175) entfällt. Daß dieses Urteil bereits die Rechtskraft erlangt hat, ist nicht erforderlich. Ebenso ist für das Verbot die Grundlage weggefallen, wenn das Oberlandesgericht die Eröffnung der Voruntersuchung (§§ 165, 128) oder des Hauptverfahrens (§ 165, § 139 Abs. 3) ablehnt. Auch hier tritt das Verbot automatisch außer Kraft, ohne daß die Rechtskraft jenes Beschlusses abzuwarten ist.

Zu § 185

Aufhebung des Verbotes

Das Berufs- oder Vertretungsverbot ist durch richterlichen Spruch aufzuheben, sobald feststeht, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen. Diese Regelung ergibt sich zwangsläufig aus der vorläufigen Natur des Verbotes (vgl. Absatz 1 der Ausführungen zu § 184).

Die Entscheidung über die Aufhebung des Verbotes steht dem Oberlandesgericht zu, solange das Hauptverfahren bei ihm anhängig ist (Absatz 1). Schwebt das Hauptverfahren bereits in der Berufungsinstanz, so ist nach Absatz 2 der Bundesgerichtshof zuständig.

Die Entscheidung ist nicht von einem Antrag eines Beteiligten abhängig. Sie kann deshalb auch von Amts wegen ergehen.

Ein Antrag des Beschuldigten hat aber insofern Bedeutung, als er unter Umständen zu einer erneuten mündlichen Verhandlung führen kann (Absatz 3). Darüber, ob erneut mündlich verhandelt werden soll, hat das Gericht, das in der Sache zu entscheiden hat (also entweder das Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof), ähnlich wie bei der Haftprüfung nach § 114 d Abs. 3 StPO nach seinem Ermessen zu befinden. Der Antrag kann nach Abs. 3 Satz 2 nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Beschuldigten nach § 183 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. In einem solchen Falle kann ein Rechtsschutzinteresse des Beschuldigten an dem besonderen Antrag nicht anerkannt werden.

Gegen die Entscheidung, durch welche der Antrag des Beschuldigten auf Aufhebung des Verbotes abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht mehr vorgesehen, weil sie zwischenzeitlich nur das bereits verhängte Verbot bestätigt, das seinerseits mit der Beschwerde angefochten werden konnte.

Zu § 186

Mitteilung des Verbotes

Die Landesjustizverwaltung und die Rechtsanwaltskammer müssen als Aufsichtsorgane über den Erlaß, das Außerkrafttreten und die Aufhebung des Berufs- oder Vertretungsverbotes unterrichtet sein. Ebenso müssen das Gericht, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist, und die Amtsgerichte an seinem Wohnsitz von dem Verbot Kenntnis erhalten, damit sie ihre Entschließungen (vgl. § 182 Abs. 2) treffen können. Bei einem Rechtsanwalt, der zugleich Notar ist, muß auch für die Unterrichtung des Vorstandes der Notarkammer Sorge getragen werden, weil das anwaltliche Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 der Reichsnotarordnung kraft Gesetzes die vorläufige Amtsenthebung als Notar zur Folge hat. Ferner hat auch der örtliche Anwaltverein mit Rücksicht auf sein Wirken innerhalb der anwaltlichen Gemeinschaft ein berechtigtes Interesse daran, über das Verbot und eine spätere Änderung oder Aufhebung benachrichtigt zu werden.

Diesen Erfordernissen trägt die im § 186 vorgesehene Mitteilungs- und Bescheidungs- und darüber hinaus sind Maßnahmen nicht zu treffen, insbesondere ist eine Veröffentlichung des Verbotes nicht vorzuschreiben.

Zu § 187

Bestellung eines Vertreters

Den Nachteilen, die aus der Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes für die Auftraggeber des betroffenen Anwalts entstehen, sucht der Entwurf dadurch zu beseitigen, daß er im § 187 im Falle des Bedürfnisses die Bestellung eines Vertreters vorsieht.

Die Bestellung des Vertreters ist jedoch abweichend von § 64 Abs. 2 Satz 2 in jedem Falle der Landesjustizverwaltung oder der von ihr beauftragten Behörde (§ 262) vorbehalten, so daß der Anwalt nicht selbst einen Vertreter bestellen kann. Er hat aber nach Absatz 1 Satz 3 das Recht, einen geeigneten Vertreter vorzuschlagen. Vor der Bestellung werden der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt gehört.

Für die Auswahl des Vertreters gilt § 64 Abs. 4 und 7 entsprechend (Absatz 2). Die Vertretung kann also einem Rechtsanwalt oder einem Anwaltsassessor übertragen werden. Nur in Ausnahmefällen können auch andere Personen, die aber die Fähigkeit zum Richteramt besitzen müssen, oder auch Referendare, die seit mindestens zwei Jahren im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, als Vertreter bestellt werden.

Ein zum Vertreter bestellter Rechtsanwalt oder Anwaltsassessor kann die Übernahme grundsätzlich nicht ablehnen, wie aus Absatz 3 hervorgeht. Die Entscheidung darüber, ob die Ablehnung berechtigt ist, steht ebenso wie der vorausgegangene Beststellungsakt der Landesjustizverwaltung zu. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

Der Vertreter ist in seiner Stellung gegenüber dem Vertretenen frei. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden (Absatz 4). Der Vertretene darf den Vertreter weder unmittelbar noch mittelbar behindern. — Daß die Vertretung für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen geführt werden muß, ergibt sich zwangsläufig aus den Verhältnissen.

Die Vergütung des Vertreters (Absatz 5) ist in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht geregelt (§ 91 d Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung des Kap. XIII Art. I Nr. 5 der Notverordnung vom 18. März 1933 — RGBl. I S. 109 —; § 98 Abs. 3 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936; § 116 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung für die Brit. Zone vom 10. März 1949 — VO.BI.BZ. S. 80 —).

Die Vertretung endet von selbst, sobald das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft tritt oder aufgehoben wird (§§ 184, 185).

FÜNFTER TEIL

Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

Dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof sind in diesem Gesetz eine Reihe von Aufgaben übertragen, sei es, um den Rechtsweg gegen Verwaltungsakte gemäß Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes zu eröffnen (so in den Fällen: § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 4, § 47 Abs. 3, § 67 Abs. 5, §§ 102, 103, 153, 154 ff.), sei es, um in einem geordneten Gerichtsverfahren die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft herbeizuführen (so nach den §§ 161 ff., 175 ff.). Beide Gruppen von Aufgaben liegen auf dem Gebiete des anwaltlichen Berufsrechts. Deshalb werden in diesen Anwaltssachen Vertreter der Rechtsanwaltschaft zur Mitwirkung in den Senaten des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofes berufen.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

Zu § 188

Vorschriften über die Besetzung

Die Vorschrift weist auf die Aufgaben hin, die den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof in diesem Gesetz übertragen werden. Die Fälle, in denen die Gerichte zu entscheiden haben, sind bereits in der Vorbemerkung zu diesem Teil erwähnt.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Oberlandesgerichte

Zu § 189

Übertragung der Aufgaben auf ein gemeinsames Gericht

In Anlehnung an § 120 Abs. 2 Satz 1 GVG und § 9 EGGVG wird es in den Ländern, in denen mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, der Landesregierung durch Absatz 1 ermöglicht, die nach diesem Gesetz zur Zuständigkeit der Ober-

landesgerichte gehörenden Aufgaben einem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht zu übertragen. Eine solche zentrale Zuweisung ließ sich nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 bei Beschwerden (§ 89 a.a.Q.), für die sie hätte in Frage kommen können, mangels einer ausdrücklichen Vorschrift nicht durchführen. Es empfiehlt sich indes, einen landesrechtlichen Vorbehalt für eine solche Regelung in das Gesetz aufzunehmen, weil die Zusammenfassung der Aufgaben im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung innerhalb des einzelnen Landes liegen kann.

Im Absatz 2 wird entsprechend § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG auch die Möglichkeit vorgesehen, daß einzelne Länder eine Vereinbarung über die Zuweisung der Aufgaben an ein Oberlandesgericht treffen, das damit für das Gebiet mehrerer Länder zuständig wird.

Zu § 190

Besetzung des Senats des Oberlandesgerichts

Das Oberlandesgericht wird in Anwaltssachen als ordentliches Gericht tätig. Die Bildung eines besonderen Gerichts verbietet sich schon deshalb, weil auch der Bundesgerichtshof aus verfassungsrechtlichen Gründen (s. zu § 198) als ordentliches Gericht entscheiden muß.

In dem Senat des Oberlandesgerichts, der nach § 122 Abs. 1 GVG gemeinhin mit drei Richtern besetzt ist, wirken in Anwaltssachen außer den drei richterlichen Mitgliedern zwei Rechtsanwälte als Beisitzer mit. Die Gründe für diese Beteiligung der Rechtsanwälte sind bereits in der Vorbemerkung vor § 188 dargelegt.

Durch die Hinzuziehung von Rechtsanwälten darf der Kern des Gerichtskörpers, wie er nach dem Gerichtsverfassungsgesetz gegeben ist, nicht verkleinert werden, damit das Gericht als solches erhalten bleibt. Deshalb kann die ursprüngliche Besetzung des Gerichts nur durch eine zusätzliche Mitwirkung von sachverständigen Beisitzern erweitert werden.

Außerhalb der Hauptverhandlung müssen einzelne Entscheidungen unter Umständen mit größter Beschleunigung getroffen werden, ohne daß die anwaltlichen Beisitzer sogleich zur Verfügung stehen können. Deshalb wird es im Absatz 2 ähnlich wie bei den Strafkammern (§ 76 Abs. 1 GVG) zugelassen, daß die richterlichen Mitglieder des Senats außerhalb der Hauptverhandlung in bestimmten Fällen allein entscheiden.

Zu § 191

Richterliche Mitglieder und Geschäftsverteilung

Der Senat für Anwaltssachen kann für die Erledigung dieser Aufgaben eigens gebildet werden. Es kann auch ein bereits bestehender Senat die Aufgaben übernehmen. Die Verhältnisse können so verschieden gelagert sein, daß eine starre gesetzliche Regelung nicht getroffen werden kann. Die Besetzung des Senats ist deshalb zweckmäßig dem zur richterlichen Selbstverwaltung berufenen Präsidium des Oberlandesgerichts (§ 117 GVG) zu überlassen.

Die Beschlüsse des Präsidiums werden nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes gefaßt (Absatz 2).

Zu § 192

Rechtsanwälte als Beisitzer

Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden von der Landesjustizverwaltung berufen. Die Landesjustizverwaltung kann bei der Bestellung der ehrenamtlichen Beisitzer nicht ausgeschaltet werden, weil die Besetzung eines Gerichts innerhalb der Landeshoheit in Frage steht. Deshalb kann nicht in Erwägung gezogen werden, daß die Rechtsanwälte durch Wahlen innerhalb der Kammer mit bindender Wirkung für die Landesjustizverwaltung berufen werden. Dagegen wäre es an sich denkbar, die ehrenamtlichen Beisitzer nach dem Vorbild der Schöffen und Geschworenen oder der ehrenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte in der britischen Zone durch einen Ausschuß, an dem die Landesjustizverwaltung beteiligt wäre, wählen zu lassen (vgl. §§ 40, 42, 84 GVG; § 19 der Mil.-Reg. VO, Nr. 165 — Amtsblatt der Brit. Mil.-Reg. S. 799 —). Eine solche Wahl durch einen Ausschuß soll für die Beteiligung des Volkes an der Rechtspflege eine möglichst breite Grundlage schaffen. Bei der ehrenamtlichen Mitwirkung von Rechtsanwälten steht indes, ähnlich wie bei der Ernennung von Handelsrichtern, die Frage im Vordergrund, möglichst geeignete und sachverständige Beisitzer zu gewinnen. Um diese Auswahl

zu treffen, erscheint ein Wahlausschuß nicht erforderlich. Hier genügt es, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer als das zuständige Organ entsprechende Vorschläge macht. Diesen Vorschlagslisten kommt eine sehr erhebliche Bedeutung zu, wie daraus hervorgeht, daß die Landesjustizverwaltung die Beisitzer nur aus diesen Listen berufen kann. Ihr bleibt nur insofern für die Auswahl ein gewisser Spielraum, als die Vorschlagslisten die doppelte Zahl der an sich zu berufenden Rechtsanwälte enthalten sollen. Bei dieser Regelung ist also eine Beteiligung der Rechtsanwaltschaft an der Berufung der Beisitzer aus ihren Kreisen in größtmöglichem Umfange gesichert. Eine Bindung der Landesjustizverwaltung an die Vorschläge der Anwaltschaft wäre nach den Grundsätzen des Gerichtsverfassungsrechts unzulässig.

Die im Absatz 6 vorgesehene eidliche Verpflichtung der Beisitzer entspricht der Vereidigung der Schöffen und Geschworenen (§§ 51, 84 GVG).

Die übrigen Vorschriften des § 192 sind rein technischer Natur, so daß sie keiner näheren Begründung bedürfen.

Zu § 193

Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

Die Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer sind die gleichen wie für die Wahl zum Mitglied des Vorstandes (§§ 76, 77) und zum Mitglied des Ehrengerichts (§ 112).

Ebenso wie bei den Mitgliedern des Ehrengerichts (§ 110) wird auch hier bestimmt, daß der anwaltliche Beisitzer nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein darf. Die Inkompatibilität besteht ferner für das Beisitzeramt und das Amt des Ehrenrichters.

Die Gründe, aus denen die Übernahme des Beisitzeramtes abgelehnt werden kann (Absatz 3), sind ebenso wie bei den anderen Ehrenämtern geregelt (§ 78, § 112 Abs. 2).

Zu § 194

Enthebung vom Amt des Beisitzers

Ein Beisitzer kann von seinem Amt nur aus schwerwiegenden Gründen entoben werden. Für die Amtsenthebung wird im Interesse der Unabhängigkeit der Beisitzer ein besonderes Verfahren vorgesehen. Die Regelung im einzelnen ist an § 21 Abs. 5, § 27 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 angelehnt.

Zu § 195

Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

Die anwaltlichen Beisitzer haben in den Sitzungen in Ansehung ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Richters. Ihre Stellung entspricht also insoweit derjenigen der Schöffen und der Geschworenen (§ 30 Abs. 1, § 82 Abs. 1 GVG).

Die anwaltlichen Beisitzer sollen ebenso wie die richterlichen Mitglieder des Senats zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sein. Während diese Verpflichtung sich für die Richter aus ihrem Amt ergibt, wird sie für die anwaltlichen Beisitzer im Absatz 2 ausdrücklich erwähnt. Wie in den verwandten Fällen, in denen eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht (§ 119, § 130 Abs. 4, § 151 Abs. 3) ist auch hier § 87 entsprechend anzuwenden. Über Anträge, die Aussagegenehmigung zu erteilen, hat bei den anwaltlichen Beisitzern der Präsident des Oberlandesgerichts zu befinden, da Vorgänge bei dem Oberlandesgericht in Frage stehen.

Zu § 196

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Die Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen ist in Anlehnung an § 31 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 geregelt. Entsprechend dem Grundsatz der Ständigkeit der Gerichte muß die Besetzung des Senats nicht nur hinsichtlich der richterlichen Mitglieder (vgl. § 191 des vorliegenden Entwurfs), sondern auch hinsichtlich der anwaltlichen Beisitzer vor Beginn des Geschäftsjahres geregelt sein. Deshalb ist die Reihenfolge, in der die anwaltlichen Beisitzer mitwirken, in einer vor Beginn des Geschäftsjahres aufzustellenden Liste genau festzulegen. Es soll dadurch ausgeschlossen

werden, daß anwaltliche Beisitzer für einen Einzelfall ad hoc herangezogen werden können. Ein Verstoß hiergegen wäre mit dem Prinzip, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (Artikel 101 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 16 GVG), nicht zu vereinbaren.

Zu § 197

Ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte als Beisitzer

Die anwaltlichen Beisitzer bekleiden ebenso wie die Mitglieder des Ehrengerichts (§ 118), die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (§ 86), die Schöffen (§ 31 GVG), die Geschworenen (§§ 84, 31 GVG) und die Handelsrichter (§ 107 Abs. 1 GVG) ein Ehrenamt.

Die Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand (Tage- und Übernachtungsgelder) und Ersatz ihrer Fahrtkosten erhalten sie aus der Staatskasse. Für die nähere Regelung gilt die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 (BGBl. I S. 485) entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für den Bundesgerichtshof

Zu § 198

Besetzung des Senats des Bundesgerichtshofes

Wie bereits in der Vorbemerkung vor § 188 ausgeführt ist, kann die Mitwirkung anwaltlicher Beisitzer auch bei dem Bundesgerichtshof nicht entbehrt werden.

Die Struktur des Bundesgerichtshofes als eines ordentlichen oberen Bundesgerichts muß aber bei dieser Mitwirkung anwaltlicher Beisitzer erhalten bleiben. Das Grundgesetz hat im Artikel 96 die einzelnen Bundesgerichte nach den Sachgebieten zwingend festgelegt. Es ist deshalb nicht zulässig, neben diesen Bundesgerichten ein besonderes Gericht als Bundesgericht zu errichten. Dadurch verbietet es sich auch von selbst, dem Bundesgerichtshof ein besonderes Gericht anzugliedern, wie es früher der Ehrengerichtshof bei dem Reichsgericht (§ 90 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) darstellte (vgl. insoweit RGZ 170 S. 335). Es kann deshalb nur in Frage stehen, welchem der im Artikel 96 des Grundgesetzes vorgesehenen oberen Bundesgerichte die Zuständigkeit nach diesem Gesetz zu übertragen ist. Wegen der besonders engen Verbindung der anwaltlichen Tätigkeit mit der Zivil- und Strafrechtspflege liegt es nahe, in Anwaltssachen die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes zu begründen, mögen auch verwaltungsrechtliche Fragen zu entscheiden sein.

Wenn aber der Bundesgerichtshof als ordentliches Gericht zu entscheiden hat, so darf der Rechtsprechungskörper, wie er nach dem Gerichtsverfassungsgesetz gegeben ist, nicht verkleinert werden. Wohl aber können zusätzlich sachverständige Beisitzer herangezogen werden.

Die Besetzung des Senats des Bundesgerichtshofes mit fünf richterlichen Mitgliedern gemäß § 139 Abs. 1 GVG muß daher unverändert beibehalten werden. Zu diesen richterlichen Mitgliedern treten zwei anwaltliche Beisitzer hinzu.

Die im Absatz 2 enthaltene Ausnahme, daß die richterlichen Mitglieder des Senats außerhalb der Hauptverhandlung im Ausschließungsverfahren oder der mündlichen Verhandlung (§§ 166 bis 187) allein entscheiden, beruht auf den gleichen Erwägungen, die zu der entsprechenden Vorschrift für die Oberlandesgerichte (§ 190 Abs. 2) geführt haben. Zu bemerken ist, daß die Fälle der §§ 52, 158, in denen der Bundesgerichtshof über sofortige Beschwerden zu entscheiden hat, in diese Ausnahmeregelung nicht einbezogen werden, weil sie nicht eine umgehend zu treffende Entschließung erheischen.

Zu § 199

Richterliche Mitglieder und Geschäftsverteilung

Die richterlichen Mitglieder des Senats und die Geschäftsverteilung werden durch das Präsidium des Bundesgerichtshofes (§ 131 GVG) bestimmt.

Die Vorschrift entspricht in ihrem weiteren Inhalt dem § 191, so daß auf die Ausführungen an jener Stelle Bezug genommen werden kann.

Zu § 200

Rechtsanwälte als Beisitzer

Diese Vorschrift regelt die Berufung und die Stellung der anwaltlichen Beisitzer in dem Senat des Bundesgerichtshofes. Sie entspricht den §§ 192 bis 197, die diese Fragen für die anwaltlichen Beisitzer in dem Senat des Oberlandesgerichts behandeln. Es ergeben sich lediglich einige organisatorische Abweichungen, die dadurch bedingt sind, daß die anwaltlichen Beisitzer hier nicht bei einem Gericht innerhalb der Justizhoheit der Länder, sondern bei einem Bundesgericht mitwirken. Diesem Umstande trägt Absatz 2 Rechnung.

Im übrigen kann auf die Ausführungen zu § 192 Abs. 2, 3, 5 und 6 und die §§ 193 bis 197 Bezug genommen werden.

SECHSTER TEIL

Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof soll, wie früher die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, eine Sonderstellung einnehmen. Wie es einst das Ziel der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 war, bei dem Reichsgericht als dem höchsten Gerichtshof eine Rechtsanwaltschaft zu schaffen, die sich in besonderem Maße durch wissenschaftliche Arbeit und praktische Erfahrung auszeichnete und aus dem ganzen Stande heraushob, so werden jetzt im Anschluß an die Übergangsregelung im Artikel 8 Nr. 89 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) alle Vorkehrungen getroffen, um bei dem Bundesgerichtshof eine Anwaltschaft zu bilden und zu erhalten, die den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht wird.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

Zu § 201

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Die besondere Stellung der Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof gegenüber der Anwaltschaft bei den Landesgerichten ist durch ihren Wirkungskreis bei dem oberen Bundesgericht für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit bedingt. Sie bleibt aber ein Teil der gesamten Anwaltschaft. Deshalb können auch für sie die bisher erörterten Vorschriften, die für die Anwaltschaft bei den Gerichten der Länder maßgebend sind, im allgemeinen gelten. Abweichungen sind nur insoweit erforderlich, als sie sich durch die Sonderstellung der Anwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof ergeben.

Zu § 202

Zuständigkeit des Bundesministers der Justiz und des Bundesgerichtshofes

Die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte wirken grundsätzlich nur bei diesem oberen Bundesgericht. Deshalb werden die Verwaltungsakte, die gegenüber den Anwälten bei den Landesgerichten von der Landesjustizverwaltung erlassen werden, gegenüber den bei dem Bundesgerichtshof zuzulassenden oder zugelassenen Anwälten durch den Bundesminister der Justiz vorgenommen. Soweit gerichtliche Entscheidungen in Frage kommen, muß an die Stelle des Oberlandesgerichts, das innerhalb des einzelnen Landes zuständig ist, hier der Bundesgerichtshof treten.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Zu § 203

Besondere Voraussetzung für die Zulassung

Wer seine Zulassung bei dem Bundesgerichtshof anstrebt, muß bereits im Besitz der Bestallung als Rechtsanwalt sein.

Die Zulassung bei dem Bundesgerichtshof macht also nicht eine neue Bestallung erforderlich; sie stellt sich rechtlich als ein besonderer Fall des Wechsels der Zulassung (vgl. § 45) dar.

An die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof sind, wie bereits in der Einleitung ausgeführt ist, erhöhte Anforderungen zu stellen. Auf sie wird im § 206 Abs. 1 besonders hingewiesen. Die hiernach notwendige Auslese aus der allgemeinen Anwaltschaft durch eine besondere Prüfung zu treffen, verbietet sich von selbst. Ebenso erscheint es nicht tragbar, die Auswahl einem Verwaltungsorgan im Rahmen des freien Ermessens zu überlassen. Eine befriedigende Lösung kann nur darin gefunden werden, daß der Kreis, der die Auswahl der Bewerber trifft, möglichst weit gezogen wird. Daß hierbei die Anwaltschaft unmittelbar zu beteiligen ist, ergibt sich aus dem allgemeinen Bestreben des Entwurfs, ihr ein Mitwirkungsrecht einzuräumen, soweit es rechtlich möglich ist. Deshalb kann die Regelung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 98), welche die Auswahl des Rechtsanwalts durch das Präsidium des Reichsgerichts ohne unmittelbare Mitwirkung der Anwaltschaft vorsah, nicht übernommen werden. Es müssen vielmehr alle Kräfte zusammenwirken, die ein berechtigtes Interesse an der Auswahl haben. Unter diesem Gesichtspunkt ist die allgemeine Rechtsanwaltschaft, aus welcher der Bewerber hervorgeht, und die besondere Gemeinschaft bei dem Bundesgerichtshof, in der er wirken soll, berufen, den geeigneten Bewerber zu bestimmen. Als sachdienliche Form, in der diese gemeinsame Entschließung getroffen werden kann, sieht der Entwurf die Wahl vor. Deshalb wird nunmehr nach dem Vorbild des Richterwahlausschusses, durch den gemeinsam mit dem zuständigen Bundesminister die Richter des Obersten Bundesgerichtes und der oberen Bundesgerichte berufen werden (Artikel 95 Abs. 3, Artikel 96 Abs. 2 des Grundgesetzes; Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 — BGBl. S. 368 —), bei dem Bundesgerichtshof ein Wahlausschuß für Rechtsanwälte gebildet. Seine Aufgabe ist es, den Bewerber, der als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof zugelassen werden soll, zu benennen. Mit dieser Benennung ist für den Bewerber das Recht auf Zulassung begründet.

Zu § 204

Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

Der Wahlausschuß für Rechtsanwälte wird aus den zu § 203 erörterten Gründen aus den Mitgliedern des Präsidiums des Bundesgerichtshofes (§ 131 GVG), des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 218 des Entwurfs) und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof (§§ 213, 201, 90 des Entwurfs) gebildet. Diese Zusammensetzung des Wahlkörpers bietet die Gewähr dafür, daß die Eignung des Bewerbers nach der sachlichen und persönlichen Seite hin erschöpfend geprüft werden kann.

Den Vorsitz in dem Wahlausschuß soll der Präsident des Bundesgerichtshofes führen, der hierzu nach seiner Stellung berufen ist (Absatz 2).

Der Wahlausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. Die Voraussetzungen, unter denen zu einer Sitzung einzuladen ist, ergeben sich aus der Aufgabe des Wahlausschusses von Fall zu Fall, so daß eine gesetzliche Regelung nicht notwendig ist.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten nähere Vorschriften über die Einladung und die Sitzung. Die Tagesordnung muß den Gegenstand der Beratung erkennen lassen. Deshalb ist es nötig, daß sie die einzelnen Vorschläge enthält, über die beraten und durch die Wahl entschieden werden soll.

Zu § 205

Vorschlagslisten für die Wahl

Die Wahl findet auf Grund von Vorschlagslisten statt. Sie kann sich nur auf diese Listen erstrecken, so daß Bewerber außerhalb der Listen nicht berücksichtigt werden können.

Die Vorschlagslisten können nur von der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof ausgehen. Das Vorschlagsrecht wird damit nur den zuständigen Organen der Rechtsanwaltschaft eingeräumt. Daß es auf die Anwaltschaft beschränkt bleiben soll, ergibt sich als eine natürliche Folgerung aus dem Grundgedanken, der Anwaltschaft die Selbstverwaltung möglichst weitgehend zu überlassen.

Wenn die Wahl sich nur auf Rechtsanwälte erstrecken kann, die in den Listen vorgeschlagen werden, so ist damit ausgeschlossen, daß Bewerber sich unmittelbar an den Wahlausschuß wenden können. Bewerbungen um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof können nach dem jetzt vorgesehenen Weg nur bei der Bundesrechtsanwaltskammer oder bei der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof — zweckmäßig durch Vermittlung der örtlichen Rechtsanwaltskammer welcher der Bewerber angehört — angebracht werden. Beide Organe prüfen in eigener Zuständigkeit, ob der Bewerber in die Vorschlagsliste aufzunehmen ist. Die formalen Voraussetzungen hierfür sind im § 205 Abs. 3 dahin geregelt, daß der Bewerber das fünf- und dreißigste Lebensjahr vollendet haben muß und daß er den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Darüber hinaus werden die Organe der Rechtsanwaltschaft, bevor sie den Bewerber in die Liste aufnehmen, bei ihrer Entschliebung berücksichtigen, ob er die allgemeinen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof besitzt (vgl. § 206 Abs. 1).

Zu § 206

Prüfung des Wahlausschusses

Dem Wahlausschuß für Rechtsanwälte obliegt ähnlich wie dem Richterwahlausschuß (vgl. § 11 des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 — BGBl. S. 368 —) die Prüfung, ob der in der Liste vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Qualitäten für die Tätigkeit als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof mitbringt.

Die Wahl selbst wird dadurch vorbereitet, daß der Wahlausschuß nach dem Vorbild des Richterwahlausschusses (§ 10 Abs. 3 des Richterwahlgesetzes) zwei seiner Mitglieder zu Berichterstattem bestellt.

Zu § 207

Entscheidung des Wahlausschusses

Die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit des Wahlausschusses sind in Anlehnung an § 12 Abs. 2 des Richterwahlgesetzes geregelt. Von den richterlichen und von den anwaltlichen Mitgliedern des Wahlausschusses muß je die Mehrzahl anwesend sein.

Die Abstimmung ist wie im Richterwahlausschuß (§ 12 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes) geheim. Ebenso wie der Richterwahlausschuß (§ 12 Abs. 1 a. a. O.) entscheidet der Wahlausschuß für Rechtsanwälte mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl abgelehnt.

Zu § 208

Mitteilung des Wahlergebnisses und Zulassungsantrag

Nur der Bewerber, der durch die Wahl benannt wird, hat ein Recht auf die Zulassung bei dem Bundesgerichtshof (§ 203).

Der Vorsitzende des Wahlausschusses legt den Antrag des Bewerbers zusammen mit der Mitteilung über das Ergebnis der Wahl dem Bundesminister der Justiz vor.

Zu § 209

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung

Die Zulassung bei dem Bundesgerichtshof kann ebenso wie die Zulassung bei den Gerichten der Länder nur durch einen staatlichen Verwaltungsakt erteilt werden.

Zur Entscheidung über den Antrag auf Zulassung bei dem Bundesgerichtshof ist der Bundesminister der Justiz berufen (Absatz 1).

Der Bewerber kann den Antrag auf Zulassung nicht stellen, solange gegen ihn etwa ein ehrengerichtliches Verfahren oder ein anderes im § 45 Abs. 2 bezeichnetes Verfahren schwebt (Absatz 2). Wenn auch mit einem solchen Fall nicht zu rechnen sein wird, so mag er immerhin vorsorglich erwähnt werden.

Die Zulassung kann nur aus den Gründen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 45 Abs. 3 und wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 205 Abs. 3 versagt werden. Die letzt-erwähnten Voraussetzungen (Vollendung des 35. Lebensjahres, Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt ohne Unterbrechung

seit mindestens fünf Jahren) hat zwar bereits der Wahlausschuß zu prüfen (§ 206 Abs. 1). Gleichwohl erscheint eine erneute Prüfung und eine selbständige Berücksichtigung bei der Zulassung geboten, um auf diese Weise eine Erörterung über die Gültigkeit der Wahl auszuschließen.

Wenn der Bundesminister der Justiz dem Antrag auf Zulassung stattgeben will, bedarf es nach dem Wahlgang, an dem die Anwaltschaft beteiligt war, nicht mehr der Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof, die nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. § 31 Abs. 3) an sich erforderlich wäre. Nur in den Fällen, in denen Bedenken gegen die Erteilung der Zulassung bestehen, ist es geboten, den Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof gutachtlich zu hören (Absatz 3).

Zu § 210

Ausschließlichkeit der Zulassung

Die Vorschrift erklärt die Zulassung bei dem Bundesgerichtshof für unvereinbar mit der Zulassung bei einem anderen Gericht. Dieses Verbot der Simultanzulassung, das aus der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (a. a. O. § 100 Abs. 1) übernommen wird, beruht vor allem auf der Erwägung, daß ein ersprießliches Zusammenwirken des Bundesgerichtshofes mit der Rechtsanwaltschaft nur dann möglich ist, wenn die Rechtsanwälte, die bei dem Bundesgerichtshof zugelassen sind, ihre Tätigkeit nur diesem Gericht widmen. Wie die früheren Erfahrungen es bestätigen, läßt es sich nur auf diesem Wege erreichen, daß die Rechtsanwaltschaft mit den Rechtsanschauungen des Gerichtshofes und der darauf beruhenden Auslegung und Weiterbildung des Rechts auf das genaueste vertraut ist. Auf Grund dieser Kenntnisse wird die Rechtsanwaltschaft die Prozeßparteien über die Aussichten eines Rechtsmittels sachgemäß beraten können. Sie kann auf diese Weise dazu beitragen, daß in Sachen, in denen ein Erfolg nicht zu erwarten ist, ein Rechtsmittel nicht eingelegt wird. Wenn so aussichtslose Sachen nicht in die Revisionsinstanz gelangen, so werden einmal den Parteien unnötige Weiterungen und Kosten erspart. Zum anderen aber trägt eine solche vorbeugende Beratung dazu bei, daß der Bundesgerichtshof nicht mit aussichtslosen Revisionen belastet wird, sondern daß er sich wirklich bedeutsamen Aufgaben widmen kann.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

Zu § 211

Beschränkung des Auftretens vor anderen Gerichten

Die Tätigkeit der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof soll sich aus den Gründen, die bei § 210 angeführt sind, nur auf den Bundesgerichtshof erstrecken. Deshalb wird es ihnen nicht gestattet, vor anderen Gerichten aufzutreten. Diese Beschränkung gilt nicht nur für Verfahren, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, wie es früher nach der Entstehungsgeschichte der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 angenommen wurde (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 100 Anm. 5), sondern ganz allgemein für das Auftreten vor anderen Gerichten jedweder Art.

Eine Ausnahme wird nur für das Auftreten vor den anderen oberen Bundesgerichten (Artikel 96 des Grundgesetzes), dem noch zu errichtenden Obersten Bundesgericht (Artikel 95 des Grundgesetzes) und dem Bundesverfassungsgericht (Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 — BGBl. I S. 243 —) zugelassen. Sie soll es ermöglichen, daß die Rechtsanwälte ihre Erfahrungen, die sie in der Revisionsinstanz vor dem Bundesgerichtshof gesammelt haben, auch in den Verfahren vor den anderen Bundesgerichten im Interesse der Rechtspflege verwerten können.

Eine weitere Ausnahme ist im Absatz 2 für das Auftreten vor dem ersuchten Richter in Fällen vorgesehen, in denen das Ersuchen von dem Bundesgerichtshof oder den anderen erwähnten Bundesgerichten ausgeht. Sie erklärt sich daraus, daß ein Verfahren vor dem ersuchten Richter nur ein Teil des Gesamtverfahrens ist, in dem der Rechtsanwalt tätig ist.

Zu § 212

Bestellung eines Vertreters

Die Bestellung eines Vertreters war in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht ausdrücklich geregelt. Daraus hatten sich Zweifel ergeben (vgl. Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate vom 9. Juli 1883 in JW. 1883 S. 209). Diese Lücke wird durch § 212 geschlossen.

Der Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof kann seine Vertretung in den Fällen des § 64 Abs. 1 bis zur Dauer eines Monats selbst regeln. Er kann den Vertreter aber nur von sich aus bestellen, wenn die Vertretung von einem bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird. Ist dies nicht der Fall, so muß der Vertreter durch den Bundesminister der Justiz bestellt werden. Das gleiche gilt auch dann, wenn die Vertretungszeit länger als einen Monat dauert.

An den Vertreter, der nicht zur Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof gehört, werden nach Absatz 2 hinsichtlich des Alters (35 Jahre) und der Dauer der bisherigen Anwaltschaft die gleichen Anforderungen wie bei der Zulassung (§ 205 Abs. 3) gestellt. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß auch der Vertreter den besonderen Aufgaben der Revisionsinstanz gerecht werden wird.

VIERTER ABSCHNITT

Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof

Zu § 213

Zusammensetzung und Vorstand

Die Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof bilden eine eigene Rechtsanwaltskammer, so wie früher die Rechtsanwälte bei dem Reichsgericht in einer eigenen Kammer zusammengeschlossen waren (§ 102 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878).

Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof ist nach den § 201, § 73 Abs. 1 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Aufsicht wird von dem Bundesminister der Justiz geführt (§ 202, § 73 Abs. 2).

Nach § 201 gelten für die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof die Vorschriften über die Rechtsanwaltskammern (§§ 71 ff.) mit den Abweichungen, die sich aus § 202 und § 213 Abs. 2 ergeben.

Da die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof nur die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte umfaßt und damit nicht so viele Mitglieder wie die Rechtsanwaltskammern in den Bezirken der Oberlandesgerichte haben wird, erscheint es nicht ratsam, für den Vorstand unmittelbar in diesem Gesetz eine bestimmte Zahl von Mitgliedern vorzusehen. Den besonderen Verhältnissen kann die Kammer am ehesten selbst in ihrer Geschäftsordnung (§§ 213, 201, § 101 Abs. 3) Rechnung tragen.

SIEBENTER TEIL

Die Bundesrechtsanwaltskammer

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 hat sich seinerzeit hinsichtlich der Organisation der Anwaltschaft darauf beschränkt, die Rechtsanwälte in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken und bei dem Reichsgericht zu Anwaltskammern zusammenzuschließen. Eine amtliche Berufsvertretung, die das gesamte Reichsgebiet umfaßte, fehlte. Aber schon wenige Jahre (1886) nach dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 wurde aus der Anwaltschaft heraus der Wunsch geäußert, eine Gesamtorganisation zu schaffen, die sich an die Kammern und an deren Vorstände anschließen sollte (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., Exkurs zu § 61 Anm. 2; Magnus: Die Rechtsanwaltschaft, S. 32/33). Nach zwei vorbereitenden Zusammenkünften der Delegierten der Anwaltskammervorstände (1886 und 1907) wurde im Jahre 1909 eine „Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern“ als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gegründet. Sie hatte nach ihrem Statut (Anwaltsblatt 1929 S. 129) folgenden Zweck:

„1. Aussprache über die den Vorständen nach der Rechtsanwaltsordnung obliegenden Pflichten und Befugnisse;

2. Vorbereitung gemeinsamer Anträge an die Justizverwaltung;

3. Förderung der Interessen der deutschen Rechtsanwaltschaft.“

Die Vereinigung blieb in dieser ursprünglichen Form einer privaten Gesellschaft bis zum Jahre 1933 bestehen. Sie sollte aber nach den übereinstimmenden Entschlüssen der Vereinigung der Anwaltskammervorstände und des Deutschen Anwaltvereins durch eine amtliche Berufsvertretung, für welche die Bezeichnung „Reichsanwaltskammer“ gedacht war, abgelöst werden. Nach langen Vorbereitungen und Verhandlungen (vgl. Anwaltsblatt 1928 S. 174, 211, 290, 317, 348, 353; 1929 S. 6, 29, 77, 103, 124, 138, 144; 1931 S. 18, 77) legte die Reichsregierung im April 1932 dem Reichstag den „Entwurf eines Gesetzes über die Reichs-Rechtsanwaltskammer“ vor (Drucksache des Reichstags, V. Wahlperiode 1930, Nr. 1447). Dieser Entwurf wurde nicht mehr von dem Reichstag verabschiedet. Sein Inhalt wurde jedoch unverändert in die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Kap. XIII, Art. I Nr. 2 — RGBl. I S. 109 —) übernommen. Die so errichtete Reichs-Rechtsanwaltskammer hatte die besondere Aufgabe, eine ständige Verbindung unter den Vorständen der Anwaltskammern herzustellen. Sie war verpflichtet, Gutachten zu erstatten, die von einer der an der Gesetzgebung des Reichs beteiligten Körperschaften oder ihren Ausschüssen, von einer obersten Reichsbehörde oder dem Ehrengerichtshof erfordert wurden.

Diese aus der Entwicklung vor 1933 hervorgegangene Reichs-Rechtsanwaltskammer blieb nur bis zum Jahre 1935 bestehen. An ihre Stelle trat die neue „Reichs-Rechtsanwaltskammer“ (Zweites Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1470 —). Sie hatte mit ihrer Vorgängerin nur den Namen gemein. Die früheren Anwaltskammern wurden beseitigt. Die gesamte Anwaltschaft im Reichsgebiet wurde in der neuen Reichs-Rechtsanwaltskammer zusammengefaßt (vgl. §§ 46 ff. der Reichs-Rechtsanwaltsordnung 1936). Diese Neubildung war damit das Gegenstück zu der Verreichlichung der Justizverwaltung. Sämtliche Organe — Präsident, Präsidium, Beirat der Reichs-Rechtsanwaltskammer — wurden nicht mehr gewählt, sondern berufen. Die Einrichtung beruhte also auf rein nationalsozialistischen Gedankengängen.

Mit dem Zusammenbruch hat die Reichs-Rechtsanwaltskammer zu bestehen aufgehört.

Nach 1945 entstanden in den Ländern wieder Rechtsanwaltskammern, die in ihrem Aufbau und in ihrem Wesen den Kammern der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 entsprechen. Wiederum setzten sehr bald — zunächst in den Ländern der britischen Zone — Bestrebungen ein, die Rechtsanwaltskammern zusammenzufassen. So wurde am 1. Februar 1946 aus den Rechtsanwaltskammern der britischen Zone in den Oberlandesgerichtsbezirken Braunschweig, Celle, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Kiel, Köln und Oldenburg eine „Vereinigung der Rechtsanwaltskammern der Britischen Zone“ gebildet. Diese Vereinigung, zu der später die neugebildete Rechtsanwaltskammer bei dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone hinzutrat, wurde durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Rechtsanwaltskammern in der Britischen Zone vom 25. Februar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 45) als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Sie hatte den Zweck (§ 2 a. a. O.):

- a) die Belange der Rechtsanwälte der britischen Zone zu behandeln und zu fördern;
- b) die ständige Verbindung unter den Rechtsanwaltskammern herzustellen;
- c) Gutachten zu erstatten, die von einer der an der Gesetzgebung beteiligten Behörden, Körperschaften oder ihren Ausschüssen oder von dem Ehrengerichtshof angefordert wurden.

Sie ähnelte also in ihrem Aufgabenkreis und in ihrer Stellung der ersten Reichs-Rechtsanwaltskammer von 1933 bis 1935.

In den Ländern der amerikanischen Zone schlossen sich die Rechtsanwaltskammern lediglich zu einer losen Vereinigung zusammen. In den Ländern der französischen Zone blieb die Entwicklung noch zurück.

Nach der Errichtung des Bundes gründeten die Rechtsanwaltskammern aus allen Ländern die „Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet“. Dieser in der Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gebildeten Vereini-

Zu § 216

Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer

I. Der Kreis der Aufgaben, den die Bundesrechtsanwaltskammer alsbald nach ihrer Errichtung zu erfüllen hat, steht bereits fest. So werden im § 205 Abs. 2 Nr. 1 und im § 216 Abs. 2 des Entwurfs einzelne bestimmte Aufgaben genannt. Zu ihnen können neue Pflichten hinzutreten. Sie können indes nicht durch die Satzung, sondern nur durch ein Gesetz geschaffen werden. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wird im Absatz 1 allgemein bestimmt, daß die Bundesrechtsanwaltskammer die ihr durch ein Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen hat.

II. Im Absatz 2 werden einzelne Aufgaben, die der Bundesrechtsanwaltskammer hauptsächlich obliegen, aufgezählt. Zu ihnen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1: Da die Bundesrechtsanwaltskammer die Rechtsanwaltskammern, nicht aber unmittelbar die einzelnen Anwälte als Mitglieder umfaßt, gehören zu ihrem Aufgabenkreis nur solche Angelegenheiten, welche die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern, nicht aber die einzelnen Anwälte oder die Anwaltschaft in einem Lande angehen. Deshalb stehen die Fragen, welche die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angehen, im Vordergrund. Aus der Anknüpfung an die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern ergibt sich als weitere Beschränkung, daß die Bundesrechtsanwaltskammer nur Fragen des Anwaltsstandes in der Rechtspflege behandeln darf und daß sie zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Anwälte nicht berufen ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer soll das Bindeglied zwischen den Rechtsanwaltskammern sein. Sie darf nicht auf die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammern mit Beschlüssen, z. B. über Standesfragen, einwirken, weil damit die Rechtsanwaltskammern ihre selbständige Stellung einbüßen würden. Deshalb muß sich die Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer darauf beschränken, zunächst die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und alsdann im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen.

Zu Nr. 2: Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt die Gesamtheit der Kammern in den Angelegenheiten, die sie gemeinsam berühren. Sie ist deshalb berufen, ihre Auffassung zu solchen Fragen den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zu vertreten. Nach den Grundsätzen, die zu Nr. 1 dargelegt sind, muß diese Auffassung von der Mehrheit der Kammern getragen sein. Durch diese Bindung an den Willen der Mehrheit, der innerhalb der Bundesrechtsanwaltskammer festgestellt werden muß, wird ausgeschlossen, daß etwa das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer aus eigener Macht, unabhängig von der Entschliebung der Gesamtheit der Mitglieder, eine Auffassung nach außen vertritt.

Zu Nr. 3: Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Spitzenorganisation berufen, die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten. Diese Aufgabe ergibt sich aus der Zielsetzung, daß die Bundesrechtsanwaltskammer das Bindeglied der Rechtsanwaltskammern nicht nur nach innen, sondern auch nach außen sein soll.

Zu Nr. 4: Die Bundesrechtsanwaltskammer soll an den Aufgaben der Gesetzgebung und an der Gestaltung und Ausübung der Rechtspflege mitarbeiten. Von dieser Mitwirkung wird nach den Erfahrungen, die bisher in der Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet während der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens gesammelt werden konnten, ein großer Nutzen zu erwarten sein. Ihrer ist daher im allgemeinen Interesse der Rechtspflege nicht zu entraten. Aus diesem Grunde wurde auch seinerzeit bei den Beratungen des Entwurfs der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 von der Reichstags-Kommission der Zusatz aufgenommen, daß der Vorstand sowie die Kammer berechtigt seien, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten (vgl. § 50 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878; Bericht der VI. Kommission Aktenstück Nr. 173 in den Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session 1878, 4. Band).

Allerdings kann die Mitarbeit der Bundesrechtsanwaltskammer als einer Körperschaft des Bundes nur die Gebiete umfassen, auf denen dem Bund die Gesetzgebung zusteht (Artikel 73

gung ist im Artikel 8 Nr. 89 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) als der gemeinsamen Spitze der Kammervorstände ein Mitwirkungsrecht bei der Zulassung der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof eingeräumt worden. Bei der Zuweisung dieser Aufgabe zeigte sich bereits, ähnlich wie vor 1933, daß ein Bedürfnis besteht, der deutschen Anwaltschaft eine Gesamtvertretung mit öffentlich-rechtlicher Stellung zu geben. Wie die Erfahrungen gelehrt haben, kann die „Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet“ ihre Aufgaben als Spitzenorganisation der amtlichen Berufsvertretungen in der losen Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts auf die Dauer nicht erfüllen. Die Arbeitsgemeinschaft der Kammervorstände hat deshalb den dringenden Wunsch geäußert, daß eine Bundesrechtsanwaltskammer errichtet werden möge. Der Deutsche Anwaltverein hat sich diesem Wunsche angeschlossen.

Der vorliegende Entwurf trägt diesem als berechtigt anzuerkennenden Wunsche Rechnung. Er sieht deshalb vor, eine Bundesrechtsanwaltskammer zu errichten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist weder in ihrer Struktur noch in ihrem Aufgabenkreis mit der Reichs-Rechtsanwaltskammer der Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936 zu vergleichen. Eine Anlehnung in dieser Richtung verbietet sich nach den nationalsozialistischen Gedankengängen, denen jene Reichs-Rechtsanwaltskammer ihre Entstehung und Ausgestaltung verdankte, von selbst. Da zwischen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Reichs-Rechtsanwaltskammer keine Verbindung besteht, kann sie auch nicht etwa in vermögensrechtlicher Hinsicht die Rechtsnachfolge antreten.

Dagegen besteht eine Ähnlichkeit zwischen der Bundesrechtsanwaltskammer und der von der Rechtsanwaltschaft erstrebten ersten Reichs-Rechtsanwaltskammer (Notverordnung vom 18. März 1933 — RGBl. I S. 109 —, Kap. XIII Art. I Nr. 2). Sie liegt darin, daß die Selbständigkeit der Rechtsanwaltskammern nicht angetastet wird und daß der Spitzenorganisation ihnen gegenüber kein Weisungsrecht zusteht. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat vornehmlich die Funktion, das Bindeglied für die Anwaltskammervorstände zu sein. Sie soll dabei einen Ausgleich unter den Kammern fördern und eine einheitliche Willensbildung ermöglichen. Nach außen wird sie die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen vertreten.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

Zu § 214

Zusammensetzung und Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird aus den Rechtsanwaltskammern gebildet. Die Rechtsanwaltskammern in den Ländern (§§ 71, 72) und die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof (§ 213) sind also kraft Gesetzes korporative Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer.

Die Bestimmung des Sitzes ist der Bundesrechtsanwaltskammer zur autonomen Regelung zu überlassen (Absatz 2).

Zu § 215

Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Wie bereits in der Einleitung ausgeführt ist, kann die Spitzenorganisation ihre öffentliche Aufgabe nur sachgemäß erfüllen, wenn ihr diese Eigenschaft und damit die Rechtsfähigkeit verliehen wird.

Die bei Körperschaften des öffentlichen Rechts notwendige Staatsaufsicht (vgl. Forsthoff: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 2. Aufl., I. Band S. 374) übt bei der Bundesrechtsanwaltskammer als einer bundesunmittelbaren Körperschaft der Bundesminister der Justiz als der zuständige Bundesminister aus.

Die Staatsaufsicht ist nach allgemeinen Grundsätzen darauf beschränkt, darüber zu wachen, daß die Körperschaft ihre im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erfüllt und dabei die gesetzlichen Vorschriften und die Satzung einhält (vgl. auch die Ausführungen zu § 73 Abs. 2).

bis 75 des Grundgesetzes). Die Bundesrechtsanwaltskammer wird somit auch bei der Mitwirkung an der Gesetzgebung als Repräsentantin der Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern tätig, ohne daß deren Zuständigkeitsbereich eingeengt oder ihre selbständige Stellung berührt wird. So verbleibt den Rechtsanwaltskammern selbst die Befugnis, ihrerseits im Bereich der Landesgesetzgebung an den Aufgaben der Länder mitzuarbeiten (vgl. § 84 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs).

Wenn in Nr. 4 die Mitarbeit an den Aufgaben der Gesetzgebung und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege im Bunde ausdrücklich in den Wirkungskreis der Bundesrechtsanwaltskammer einbezogen wird, so hat dies nicht etwa die Bedeutung, daß andere anwaltliche Organisationen, wie z. B. der Deutsche Anwaltverein, von der Mitarbeit ausgeschlossen werden sollten. Der Sinn der Vorschrift liegt allein darin, über die Zuständigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer selbst Klarheit zu schaffen, ohne daß sie anderen Organisationen gegenüber abgegrenzt oder gar als ausschließliche bestimmt würde.

Zu Nr. 5: Die Aufgabe, in Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft auf Anfordern bestimmter Stellen Gutachten zu erstatten, ist mit der unter Nr. 4 erörterten Tätigkeit verwandt. Auch hier kann die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellung als Körperschaft des Bundes nur mit Bundesinstanzen zusammenarbeiten, wenn sie nicht in die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern eingreifen soll (vgl. § 84 Abs. 2 Nr. 7 des Entwurfs). Deshalb hat sie nur solche Gutachten zu erstatten, die von einer an der Gesetzgebung beteiligten Behörde oder Körperschaft des Bundes oder von einem Bundesgericht angefordert werden.

Auch hier ist die Tätigkeit anderer Organisationen nicht ausgeschlossen. Insoweit kann auf die Ausführungen zu Nr. 4 Bezug genommen werden.

Zu § 217

Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer

Der Bundesrechtsanwaltskammer steht als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Befugnis zu, von den Rechtsanwaltskammern als ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben. Die Beiträge sind lediglich dazu bestimmt, den persönlichen und sachlichen Bedarf der Bundesrechtsanwaltskammer zu decken.

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt, da sie über den Haushalt zu entscheiden hat (vgl. § 225 Abs. 2).

Da die Finanzkraft der Rechtsanwaltskammern nach ihrer Mitgliederzahl und auch aus anderen Gründen unterschiedlich sein wird, ist der Hauptversammlung in Absatz 3 die Befugnis eingeräumt, einzelnen wirtschaftlich schwächeren Kammern Erleichterungen zu gewähren.

Die Festsetzung der Beiträge bedarf nach Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) der Genehmigung des Bundesministers der Justiz, der hierzu mit dem Bundesminister der Finanzen ins Benehmen zu treten hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Organe der Bundesrechtsanwaltskammer

Als Organe der Bundesrechtsanwaltskammer werden das Präsidium (§§ 218 bis 225) und die Hauptversammlung (§§ 226 bis 229) vorgesehen. Das Präsidium entspricht dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Neben dem Präsidium braucht hier, anders als bei den Rechtsanwaltskammern, ein weiteres Organ für die Geschäfte des Vorstandes nicht vorgesehen zu werden, weil hier, anders als bei den Rechtsanwaltskammern, der Schwerpunkt des Aufgabenbereichs bei der Hauptversammlung liegt.

1. Das Präsidium

Zu § 218

Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer als Vorstand besteht nur aus vier Mitgliedern (dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister). Eine größere Zahl von Mitgliedern erscheint nicht erforderlich, weil das Präsidium nur wenige Aufgaben in eigener Zuständigkeit zu erledigen hat.

Die Verteilung und Bestimmung der Funktionen im einzelnen ist der autonomen Regelung in der Geschäftsordnung zu überlassen (Absatz 3).

Zu § 219

Wahlen zum Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung gewählt. Wählbar sind nur die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern. Andere Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern, die zwar befugt sind, ihre Kammer an Stelle des Präsidenten in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zu vertreten (§ 227 Abs. 2), können dagegen nicht in das Präsidium gewählt werden.

Die Einzelheiten des Wahlaktes kann die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Satzung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, selbständig regeln (Absatz 2).

Zu § 220

Recht zur Ablehnung der Wahl

Das Recht, die Wahl zum Mitglied des Präsidiums abzulehnen, kann auf zwei Gründe beschränkt werden. Nur bei einem gewissen Alter (65 Jahre) oder bei einer Wiederwahl, die sich unmittelbar an eine vorausgegangene vierjährige Tätigkeit im Präsidium anschließt, ist, wie auch bei den übrigen Ämtern (vgl. § 78, Nr. 1 und 2, § 112 Abs. 2, § 193 Abs. 2) eine Ablehnung als berechtigt anzuerkennen. Dagegen erscheint es nicht erforderlich, hier auch Krankheit oder Gebrechen (§ 78 Nr. 3) als weiteren Grund vorzusehen, weil davon ausgegangen werden kann, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wenn der Gewählte das Amt im Vorstand der Rechtsanwaltskammer angenommen und beibehalten hat.

Zu § 221

Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden

Die Wahlperiode beträgt wie bei den Ämtern in den Rechtsanwaltskammern (§ 79 Abs. 1, § 113 Abs. 1) vier Jahre.

Ein Ausscheiden von Mitgliedern in einem Turnus von zwei Jahren, das bei den Ämtern in den Rechtsanwaltskammern vorgesehen ist (§ 79 Abs. 2, § 113 Abs. 2), wird hier wegen der andersartigen Verhältnisse nicht festgelegt. Das Amt im Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer steht hinsichtlich der Dauer in enger Beziehung zu dem Amt im Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Endet das Amt in dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, so ist der Gewählte nicht mehr befugt, die Rechtsanwaltskammer in der Hauptversammlung zu vertreten (§ 227), und scheidet damit aus dem Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer aus (vgl. Abs. 3 Nr. 1). Der Wechsel in dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer wirkt sich auf diese Weise auch bei der Zusammensetzung des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer aus. Wenn zu diesen Faktoren, die auf die Zusammensetzung des Präsidiums Einfluß haben, noch ein turnusmäßiger Wechsel hinzutritt, würde die Zusammensetzung des Präsidiums sich unter Umständen so häufig ändern, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit gestört werden müßte.

Für den Fall, daß ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig ausscheidet, wird im Absatz 2 eine Ersatzwahl vorgesehen.

Die Gründe für ein vorzeitiges Ausscheiden werden im Absatz 3 geregelt. Der erste dort angeführte Grund (Ausscheiden aus dem Amt als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer) ist bereits oben erwähnt. Ferner wird wie bei einem Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer (§ 80 Abs. 1 Nr. 2) oder einem Mitglied des Ehrengerichts (§ 113 Abs. 3 Nr. 2) vorgesehen, daß der Rechtsanwalt sein Amt im Präsidium niederlegt.

Zu § 222

Ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (§ 86), die Mitglieder des Ehrengerichts (§ 118) und die anwaltlichen Beisitzer in den Senaten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofes (§ 197) ehrenamtlich aus. Es wird ihnen jedoch ebenso wie bei den anderen Ehrenämtern eine

angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand gewährt. Ferner werden ihnen die Fahrtkosten ersetzt.

Zu § 223

Pflicht der Mitglieder des Präsidiums zur Verschwiegenheit

Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist eine notwendige Voraussetzung für eine gedeihliche Arbeit innerhalb des Präsidiums, ebenso wie sie für die Tätigkeit des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer unerlässlich ist.

Die Voraussetzungen für die Pflicht zur Verschwiegenheit und die Genehmigung zur Aussage bestimmen sich nach § 87, der entsprechend anzuwenden ist. Deshalb kann auf die Ausführungen zu jener Vorschrift Bezug genommen werden.

Zu § 224

Aufgaben des Präsidenten

Dem Präsidenten wird im Absatz 1 die rechtliche Vertretung der Bundesrechtsanwaltskammer im Rechtsverkehr übertragen.

Er führt die Geschäfte der Bundesrechtsanwaltskammer außerhalb der Hauptversammlungen. In seiner Hand liegt ferner der interne Geschäftsverkehr zwischen dem Präsidium und der Hauptversammlung und auch der Geschäftsverkehr nach außen.

In den Sitzungen des Präsidiums und in der Hauptversammlung führt der Präsident, wie es seinem Amt entspricht, den Vorsitz.

Durch einen alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsbericht und durch Mitteilungen über das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium hat der Präsident dafür Sorge zu tragen, daß der Bundesminister der Justiz als das Organ, das die Staatsaufsicht führt, unterrichtet wird (Absatz 4).

Der autonomen Regelung bleibt es überlassen, dem Präsidenten weitere Aufgaben zu übertragen (Absatz 5).

Zu § 225

Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist Mitglied des Präsidiums. Er hat das Vermögen der Bundesrechtsanwaltskammer zu verwalten. Da die Hauptversammlung nicht ständig tagt, soll das Präsidium ermächtigt sein, dem Schatzmeister für die Vermögensverwaltung nähere Weisungen zu geben.

Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle der Hauptversammlung. Die Entlastung, die alljährlich dem Schatzmeister zu erteilen ist, bietet ihr Gelegenheit, auf die Haushaltsführung Einfluß zu nehmen.

Die Haushaltsführung der Bundesrechtsanwaltskammer unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof (Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 — RGBl. I S. 235 — und Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung vom 5. Juli 1940 — RGBl. II S. 139 —).

2. Die Hauptversammlung

Zu § 226

Versammlung der Mitglieder

Das Schwergewicht der Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer liegt bei der Hauptversammlung. Ihr sind alle Beschlüsse vorbehalten, die ihrem Aufgabenkreis eigen sind.

Zu § 227

Vertreter der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung

Die Rechtsanwaltskammern müssen als Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 214 Abs. 1) in den Hauptversammlungen vertreten werden.

Die Zahl der Teilnehmer an der Hauptversammlung soll möglichst klein gehalten werden, damit die Hauptversammlung nicht zu schwerfällig wird und die Aufwendungen der Kammern in erträglichen Grenzen bleiben. Es ist auch nicht nötig, daß

die einzelnen Kammern durch mehrere Repräsentanten vertreten werden, weil jede Kammer in der Hauptversammlung nur über eine Stimme verfügt (§ 229 Abs. 1). Deshalb wird im Absatz 1 vorgesehen, daß jede Rechtsanwaltskammer nur einen Vertreter zu der Hauptversammlung entsenden kann.

Zu der Vertretung der Rechtsanwaltskammern sind ihre Präsidenten, die aus den Wahlen der Kammern und des Vorstandes (§ 75 Abs. 1, § 90 Abs. 1) hervorgegangen sind, nach ihrer Stellung innerhalb ihrer Gemeinschaft berufen, ohne daß es eines besonderen Aktes der Bestellung bedürfte. Die Wahl eines besonderen Vertreters der Rechtsanwaltskammer in der Bundesrechtsanwaltskammer vorzusehen, erscheint danach weder geboten noch zweckmäßig.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer kann indes durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten werden (Absatz 2). Diese Vertretung ist nicht auf die Fälle der Verhinderung des Präsidenten beschränkt, sondern allgemein zugelassen. Der Vertreter muß aber ebenso wie der Präsident dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören. Die nähere Entschliebung über die Bestellung des Vertreters steht dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu.

Die Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammern (§ 89) dürfen zwar an den Hauptversammlungen teilnehmen; sie haben indes kein Stimmrecht (Absatz 3).

Zu § 228.

Einberufung der Hauptversammlung

Diese Vorschrift regelt die Einberufung der Hauptversammlung. Sie steht in den Grundzügen in Einklang mit den §§ 97 bis 99, die für die Einberufung der Versammlung der Anwaltskammer maßgebend sind.

Zu § 229

Beschlüsse der Hauptversammlung

Jede Rechtsanwaltskammer verfügt in der Hauptversammlung nur über je eine Stimme. Die Größe der einzelnen Kammern ist also für ihre Vertretung in der Hauptversammlung ohne Belang. Nach der Größe der Kammern kann das Stimmrecht nicht bemessen werden, weil die Rechtsanwaltskammern als Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer bei der Ausübung ihres Mitgliedschaftsrechts zwangsläufig ohne Rücksicht auf die Zahl der eigenen Mitglieder gleich behandelt werden müssen und weil sie deshalb nur ein gleiches Stimmrecht besitzen können.

Die einzelne Rechtsanwaltskammer könnte, auch wenn jeder Kammer gleichmäßig ein mehrfaches Stimmrecht eingeräumt würde, ihre Stimmen nur einheitlich abgeben, weil andernfalls eine klare Mehrheitsbildung unter den Kammern als Mitgliedern der Bundesrechtsanwaltskammer in Frage gestellt würde. Deshalb genügt es, jeder Rechtsanwaltskammer nur eine Stimme zu geben (Absatz 1). Auf diese Weise läßt es sich auch erreichen, daß die einzelnen Kammern nur je einen Vertreter zu entsenden brauchen (vgl. die Ausführungen zu § 227).

Die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Hauptversammlung beschlußfähig ist, kann der Bundesrechtsanwaltskammer zur selbständigen Regelung überlassen werden (Absatz 2).

Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse nach allgemeinen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit (Absatz 3). Das gleiche gilt für Wahlen. Die Hauptversammlung kann aber in der Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsehen. Diese autonome Regelung zuzulassen, erscheint nach den Grundsätzen berufsständischer Selbstverwaltung geboten.

Gewisse Grenzen dieser Autonomie ergeben sich indes aus Absatz 4, nach dem Beschlüsse, welche die Rechtsanwaltskammern wirtschaftlich belasten, einstimmig gefaßt werden müssen. In diesen Fällen kann nur ein einstimmiger Beschluß zugelassen werden, weil sonst die gedeihliche Zusammenarbeit unter den Rechtsanwaltskammern leiden könnte. Es würde mit erheblichen Unzuträglichkeiten und Mißstimmungen zu rechnen sein, wenn bei wirtschaftlichen Belastungen, die den Haushalt kleinerer Kammern erschüttern können eine Minderheit sich einer Mehrheit fügen sollte. Außerdem wird das Erfordernis, daß diese Entschliebungen von dem einstimmigen Willen der Mitglieder getragen sein müssen, den allgemeinen Bestrebungen, die wirtschaftlichen Belastungen auf das notwendige Maß zu beschränken, nur dienlich sein können. Eine solche besondere

Vorsorge ist indes gegenüber normalen Belastungen, die aus den Beiträgen zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 217) und aus der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums (§ 222 Satz 2) entstehen, nicht notwendig, weil sie sich aus den Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer zwangsläufig ergeben. Deshalb können diese Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, wenn nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt (Absatz 4 Satz 2).

Die Beschlüsse der Hauptversammlung und die Ergebnisse der Wahlen sind, wie es auch sonst allgemein üblich ist, in ein Protokoll aufzunehmen. Diese urkundlichen Unterlagen können insbesondere in dem Anfechtungsverfahren nach § 230 Bedeutung erlangen.

Zu § 230

Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

Bei Wahlen oder Beschlüssen des Präsidiums oder der Hauptversammlung wird ebenso wie bei Wahlen oder Beschlüssen der entsprechenden Organe der Rechtsanwaltskammern (§§ 102, 103) eine Anfechtung wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zugelassen. Wegen der näheren Gründe für diese Regelung und der Bedeutung der Anfechtung kann auf die Ausführungen zu § 102 Bezug genommen werden.

Anfechtungsberechtigt ist der Bundesminister der Justiz; er vertritt die Interessen der Staatsaufsicht (§ 215 Abs. 2). Daneben kann auch eine Rechtsanwaltskammer den Antrag stellen, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären. Einen Beschluß kann sie aber nur anfechten, wenn sie durch ihn in ihren Rechten verletzt ist (Absatz 2). Für das Verfahren im einzelnen gilt § 103 entsprechend. Wie aus Absatz 1 hervorgeht, entscheidet hier der Bundesgerichtshof als erstinstanzliches Gericht. Seine Entscheidung kann nicht angefochten werden.

ACHTER TEIL

Kosten in Anwaltssachen

In den persönlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte können Gebühren für Amtshandlungen der Justizverwaltungsbehörden (Justizverwaltungskosten) und Gebühren für das ehrengerichtliche Verfahren und für das Verfahren vor den staatlichen Gerichten (Gerichtskosten) entstehen.

Die Justizverwaltungskosten werden in dem ersten Abschnitt geregelt, der die §§ 231 bis 235 umfaßt. Die Kosten für das ehrengerichtliche Verfahren und die Gerichtskosten werden getrennt nach den verschiedenen Verfahren im zweiten und dritten Abschnitt (§§ 236 bis 239 und §§ 240 bis 243) behandelt.

Für die Beitreibung der Geldbußen, der Kosten im ehrengerichtlichen Verfahren und der Gerichtskosten sind in dem vierten Abschnitt (§§ 244 bis 246) besondere Vorschriften enthalten.

ERSTER ABSCHNITT

Gebühren der Justizverwaltung

In den persönlichen Angelegenheiten werden Gebühren für folgende Verwaltungsakte vorgesehen: für die Zulassung zum Anwärterdienst (§ 8), für die Bestellung als Rechtsanwalt (§ 24), für weitere Zulassungen bei anderen Gerichten (§§ 35, 36, 43) und für die Bestellung eines Vertreters (§ 64 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5, §§ 187 und 212).

Auslagen werden nicht erhoben.

Zu § 231

Gebühren für die Zulassung zum Anwärterdienst

Für die Zulassung zum Anwärterdienst (§ 8) soll trotz der erheblichen Verwaltungsarbeit, die mit der Prüfung des Antrags auf Zulassung verbunden ist (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1) nur eine verhältnismäßig niedrige Gebühr vorgesehen werden, um den Zugang zur Rechtsanwaltschaft nicht zu erschweren. Sie wird deshalb auf 10 DM bemessen (Absatz 1).

Im Falle der Ablehnung oder der Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zum Anwärterdienst (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1) ermäßigt sich die Gebühr entsprechend dem im § 3 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) enthaltenen Grundsatz auf die Hälfte.

Zu § 232

Gebühren für die Bestellung als Rechtsanwalt und die Zulassung bei einem Gericht

Die Gebühren für die Verwaltungsakte bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (im Sinne der früheren Vorschriften) bestimmten sich bisher nach der Verordnung über die Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 28. Mai 1935 (RGBl. I S. 724). Jene Verordnung wurde bei der einheitlichen Regelung der Justizverwaltungskosten durch die bei § 231 erwähnte Verordnung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) aufrechterhalten (a. a. O. § 17 Abs. 1 Nr. 5).

Die in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung stimmt im wesentlichen mit dem bisherigen Rechtszustand überein. Gebührenpflichtig sind nach § 232: die Bestellung als Rechtsanwalt (§§ 18, 24) und die erste Zulassung bei einem Gericht (§ 30 Abs. 1, § 31), die weiteren Zulassungen (§§ 35, 36, 43), die Versagung der Bestellung (§ 23) oder Zulassung (§ 23 Abs. 1) und die Zurücknahme des Antrags auf Erteilung der Bestellung (§ 18) oder der Zulassung (§ 31).

Die Gebühr für die Bestellung umfaßt die erste Zulassung, die gleichzeitig erteilt wird (§ 30 Abs. 1). Wird der Rechtsanwalt bei der ersten Zulassung gleichzeitig bei mehreren Gerichten zugelassen (§§ 35, 36), so ist auch diese Amtshandlung durch die Gebühr mitabgegolten.

Wird jedoch der Antrag auf gleichzeitige Zulassung bei einem anderen Gericht (§§ 35, 36) erst später gestellt, so daß hierdurch eine besondere Verwaltungsarbeit erforderlich wird, so wird für diesen neuen Verwaltungsakt eine Gebühr von 20 DM erhoben (Absatz 2). Bei einem Wechsel der Zulassung (§ 43) bestimmt sich die Gebühr ebenfalls nach Absatz 2. Nach der bisherigen Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 28. Mai 1935 — RGBl. I S. 724 —) beträgt die Gebühr in diesen Fällen 30 DM. Sie kann jedoch auf 20 DM gesenkt werden, weil der Umfang der Verwaltungstätigkeit sich gegenüber früher dadurch vermindert hat, daß in diesen Fällen nur die Voraussetzungen für die lokale Zulassung, nicht aber darüber hinaus, wie es früher erforderlich war, auch die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Bestellung) geprüft werden (vgl. die Vorbemerkungen vor § 4).

Die Ermäßigung der Gebühr für den Bescheid, durch den die Bestellung oder Zulassung versagt wird (§ 23, § 33 Abs. 1) und für die Zurücknahme des Antrags auf Erteilung der Bestellung (§ 18) oder der Zulassung (§ 31) entspricht einem Grundsatz, der auch im § 3 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) berücksichtigt ist.

Zu § 233

Gebühr für die Bestellung eines Vertreters

Die Bestellung eines Vertreters durch die Behörden der Justizverwaltung (§ 64 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5, §§ 187 und 212) war als Verwaltungsakt auch nach bisherigem Recht gebührenpflichtig (§ 2 der Verordnung über die Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 28. Mai 1935 — RGBl. I S. 724 —).

Die Gebühr wird in der bisherigen Höhe beibehalten.

Zu § 234

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden entsprechend der allgemeinen Regelung im § 7 Abs. 1 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) mit der Beendigung der Amtshandlung fällig. Sie können, wie es auch bisher zulässig war (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 28. Mai 1935 — RGBl. I S. 724 —, vgl. auch § 7 Abs. 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 — RGBl. I S. 357 —), schon vorher eingefordert werden.

Zu § 235

Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren

Mit der Ermäßigung oder dem Erlaß der Gebühren, die durch § 235 entsprechend der allgemeinen Regelung im § 12 der Ver-

ordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) ermöglicht werden, können die Gebührenvorschriften elastisch gehandhabt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft

Der zweite Abschnitt behandelt die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens (§§ 104 ff.) und des Verfahrens zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§§ 161 ff.).

Zu § 236

Gebührenfreiheit. Auslagen

Nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 94 Abs. 1) wurden für das ehrengerichtliche Verfahren Gebühren nicht erhoben; der Verurteilte hatte nur die baren Auslagen zu erstatten. Diesen Grundsatz enthält in Anlehnung an den früheren Rechtszustand auch die Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 306) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung — zu den §§ 97 bis 99 — in der Fassung des § 2 Buchst. c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) sowie der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 10. Oktober 1950 (BGBl. S. 726).

Der vorliegende Entwurf übernimmt diesen hergebrachten Grundsatz der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit. Deshalb sollen nur die baren Auslagen erhoben werden. Sie bestimmen sich nach dem Gerichtskostengesetz.

Zu § 237

Kostenpflicht des Verurteilten

Die Entscheidungen, durch die ein Beschuldigter in dem ehrengerichtlichen Verfahren oder in dem Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft im ersten Rechtszuge verurteilt wird (§ 150 Abs. 2, § 171), müssen entsprechend § 464 Abs. 1 und § 465 Abs. 1 StPO einen Anspruch über die Kostenpflicht des Verurteilten enthalten (Absatz 1).

Die Kostenpflicht im Rechtsmittelverfahren wird im Absatz 2 in Anlehnung an § 473 Abs. 1 StPO geregelt.

Zu § 238

Haftung der Rechtsanwaltskammer

Die Haftung der Rechtsanwaltskammer für Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten nicht eingezogen werden können, war bereits in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 94 Abs. 3 Satz 1) vorgesehen. Die Haftung erstreckt sich nur auf die Auslagen, wie sich aus § 236 ergibt.

Die Regelung hat deklaratorische Bedeutung, soweit die Rechtsanwaltskammer die Kosten, die bei dem Ehrengericht entstanden sind, ohnehin zu tragen hätte. Eine Haftung im engeren Sinne wird nur der Staatskasse gegenüber begründet. Sie ist in diesem Umfang notwendig, um Ausfälle in dem staatlichen Haushalt zu vermeiden.

In dem Verfahren vor dem Ehrengericht werden die Zeugen und Sachverständigen von der Rechtsanwaltskammer entschädigt, wie es schon früher nach § 94 Abs. 3 Satz 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 der Fall war. Der Umfang der Zeugen- und Sachverständigengebühren richtet sich nach § 71 StPO und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Wie in den gerichtlichen Verfahren (§ 165 Abs. 3 GVG) haben die Zeugen und Sachverständigen bei weiterer Entfernung vom Sitz des Ehrengerichts einen Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses. Auch in diesem Falle trifft die Zahlungspflicht die Rechtsanwaltskammer (Absatz 2 Satz 2).

In dem Verfahren vor den staatlichen Gerichten (§§ 153, 156, 163, 172, 174) sind § 71 StPO und § 165 Abs. 3 GVG unmittelbar anzuwenden, so daß hier die Staatskasse haftet.

Zu § 239

Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht

Die Entscheidung über die Kosten (§ 237) enthält nur die Feststellung, daß der Verurteilte die Kosten zu tragen hat. Sie ergeht, ohne daß vorher zu prüfen wäre, in welcher Höhe Kosten entstanden sind. Diese Fragen werden in dem nachfolgenden Festsetzungsverfahren geklärt.

Die Kosten werden durch Beschluß festgesetzt. Für diese Entscheidung ist wie früher (§ 94 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) der Vorsitzende des Ehrengerichts zuständig.

Als Rechtsbehelf gegen den Festsetzungsbeschluß wird in Anlehnung an § 104 Abs. 3 ZPO die Erinnerung an das Ehrengericht vorgesehen. Gegen dessen Entscheidung ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht gegeben (§ 239 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 153 Abs. 1).

DRITTER ABSCHNITT

Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen Akte der Justizverwaltung und über Wahlen und Beschlüsse

In den Vorschriften des dritten Abschnitts (§§ 240 bis 243) werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) in den Verfahren geregelt, die durch Anträge auf gerichtliche Entscheidung eingeleitet werden. Solche Anträge können nach § 9 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 4, § 23 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 4, § 33 Abs. 2 und 3, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 4 und 5, § 47 Abs. 3, § 103 und § 230 gestellt werden. Das Verfahren selbst ist in den §§ 49 bis 52 und im § 103 (§ 230) geregelt.

Zu § 240

Anwendung der Kostenordnung

Die Verfahren, die durch Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei dem Oberlandesgericht und in den Fällen der sofortigen Beschwerde bei dem Bundesgerichtshof eingeleitet werden, richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 50 Abs. 3, § 52 Abs. 6, § 103 Abs. 6, § 230). Deshalb ist es gerechtfertigt, die Kosten für das gerichtliche Verfahren nach der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) zu erheben (vgl. § 1 der Kostenordnung). Die Kosten umfassen bei diesen Verfahren Gebühren und Auslagen, wie im § 240 zur Klarstellung im Anschluß an § 1 der Kostenordnung hervorgehoben ist.

Im Satz 2 werden die Absätze 2 und 3 des § 7 der Kostenordnung, die es grundsätzlich zulassen, die vorherige Zahlung der Kosten zu fordern, von der Anwendung ausdrücklich ausgenommen. Es würde mit den besonderen Aufgaben dieses Verfahrens nicht vereinbar sein, wenn seine Durchführung von der Sicherung des Kosteneingangs abhängig gemacht werden würde.

Zu § 241

Kostenpflicht des Antragstellers und der Rechtsanwaltskammer

Der Grundsatz der Kostenordnung, daß der Antragsteller Kostenschuldner ist (§ 2 Abs. 1 der Kostenordnung), muß in den hier in Frage stehenden Verfahren zu seinen Gunsten eingeschränkt werden. Wird dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben und ist somit der Verwaltungsakt mit Erfolg angefochten, so können dem Antragsteller billigerweise Kosten nicht auferlegt werden (vgl. auch § 123 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung). Der Antragsteller ist deshalb nur zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wenn sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Die Kostenentscheidung ergeht gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache.

Das Verfahren nach § 103 (§ 230) richtet sich gegen die Rechtsanwaltskammer als Antragsgegner. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin übernehmen hier die Stellung von Parteien, die in den übrigen Verfahren nicht vorgesehen ist. Dringt der Antragsteller mit seinem Antrag durch, so hat nach allgemeinen Grundsätzen die Rechtsanwaltskammer als unterlegene Partei die Kosten zu tragen (Absatz 2).

Zu § 242

Gebühr für das Verfahren

Für das Verfahren wird eine feste Gebühr nach der Gebührenstaffel des § 26 der Kostenordnung vorgesehen (Absatz 1). Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte der vollen Gebühr, wenn der Antrag zurückgenommen wird, bevor das Gericht entschieden hat oder wenn er als unzulässig zurückgewiesen wird (Absatz 4).

Der Geschäftswert, nach dem die Gebühren zu berechnen sind (§ 17 Abs. 1 der Kostenordnung), ist nach Absatz 2, der auf § 24 Abs. 2 der Kostenordnung verweist, regelmäßig auf 3000 DM, ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht unter 200 DM und nicht über eine Million DM anzunehmen. Den Wert setzt das Gericht von Amts wegen fest.

Das Beschwerdeverfahren steht in kostenrechtlicher Hinsicht dem Verfahren in erster Instanz gleich (Absatz 3). Diese Vorschrift ersetzt insoweit § 123 Abs. 1 Nr. 1 der Kostenordnung. Es besteht in diesen Angelegenheiten weder ein Grund, die Gebühr für das Beschwerdeverfahren zu erhöhen noch sie gegenüber der Gebühr im ersten Rechtszuge zu ermäßigen. Nur für den Fall, daß die Beschwerde zurückgenommen wird, bevor das Gericht entschieden hat, oder daß sie als unzulässig verworfen wird, treten die gleichen kostenrechtlichen Ermäßigungen wie im ersten Rechtszuge ein (Absatz 4).

Zu § 243

Entscheidung über Erinnerungen

Über Einwendungen und Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten hat nach § 13 Abs. 2 der Kostenordnung das Gericht zu entscheiden, bei dem die Kosten angesetzt sind. Da nach § 13 Abs. 1 der Kostenordnung die Kosten eines Beschlußverfahrens bei dem Beschwerdegericht angesetzt werden, würde der Bundesgerichtshof, wenn diese allgemeine Regelung auch hier gelten sollte, mit den Erinnerungen befaßt werden. Es erscheint nicht notwendig, es bei dieser Regelung zu belassen, weil die Fragen nicht von erheblicher Bedeutung sind. Es muß auch jede sachlich nicht gerechtfertigte Belastung des Bundesgerichtshofes vermieden werden. Deshalb wird im Absatz 1 abweichend von § 13 Abs. 2 der Kostenordnung bestimmt, daß die Entscheidung über Erinnerungen in jedem Falle dem Oberlandesgericht zusteht.

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht gegeben. Sie wäre auch nach § 13 Abs. 3 der Kostenordnung und § 567 Abs. 3 ZPO ausgeschlossen.

VIERTER ABSCHNITT

Beitreibung der Kosten

Im vierten Abschnitt (§§ 244 bis 246) wird die Beitreibung der Geldbußen und der Kosten geregelt.

Zu § 244

Beitreibung der Geldbußen und Kosten vor den Ehrengerichten

Die Geldbußen, auf die in einem ehrengerichtlichen Verfahren erkannt wird (§ 107 Abs. 1 Nr. 3), fließen wie früher (§ 97 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) der Kasse der Rechtsanwaltskammer zu. Diese Regelung ist innerlich dadurch gerechtfertigt, daß die Ehrengerichte die Zwangsgewalt der Anwaltskammer ausüben (vgl. die Vorbemerkungen vor § 104). Aus dem gleichen Grunde sollen auch die Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht, die der Verurteilte zu tragen hat (§ 237 Abs. 1), der Kammer zufallen (Absatz 1).

Die Beitreibung der Geldbußen und der Kosten zugunsten der Kasse der Rechtsanwaltskammer ist nach den gleichen Grundsätzen wie die Beitreibung der Ordnungsstrafe (§ 67 Abs. 6) und der Einziehung rückständiger Beiträge (§ 96) geregelt. Hervorzuheben ist lediglich, daß bei der Vollstreckung der Geldbuße eine vorherige oder gleichzeitige Zustellung der Entscheidungsformel abweichend von § 750 Abs. 1 ZPO ebenso wie bei der Vollstreckung nach § 463 StPO nicht erforderlich ist.

Zu § 245

Beitreibung der Gerichtskosten

Die Kosten, die in den gerichtlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof entstanden sind, werden nach den Vorschriften der allgemeinen Kosten-gesetze (Gerichtskostengesetz, Kostenordnung) angesetzt und eingefordert. Die Vollstreckung wird nach der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) durchgeführt (Absatz 1).

Die in dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof entstandenen Kosten stehen der Bundeskasse zu (Absatz 2).

Zu § 246

Beitreibung nach Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft

Die Vorschrift, daß die Geldbuße und die Kosten auch dann noch beigetrieben werden können, wenn der Beschuldigte nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden ist, beseitigt Unklarheiten, die unter der Geltung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 aufgetreten sind. Endigt die Mitgliedschaft des Verurteilten bei der Kammer erst nach der Rechtskraft der Entscheidung, so soll dies der Vollstreckung nicht hindernd entgegenstehen, wenn nur der Verurteilte während der ganzen Dauer des Verfahrens der Zwangsgewalt der Anwaltskammer unterlag. Eine Bestimmung gleichen Inhalts ist seinerzeit zur Klarstellung in die Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (§ 121 Abs. 2 Satz 2) aufgenommen worden.

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

Zu § 247

Anwärterdienst

Der Anwärterdienst (§§ 6 ff.) besteht bereits in allen Ländern mit Ausnahme des Landes Rheinland-Pfalz. Auf die Unterschiede zwischen den landesrechtlichen Regelungen ist in der Vorbemerkung vor § 6 und in den Ausführungen zu § 7 hingewiesen worden.

Bei der Überleitung auf die nunmehr einheitliche Regelung wird die Zeit, die ein Bewerber zur besonderen Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Anwaltsberufes, sei es im Anwärter- oder im Probendienst verbringt, in vollem Umfange angerechnet. Diese Vorschrift hat Bedeutung für die Länder Hessen und Württemberg-Baden, in denen der Anwärterdienst (Probe- und Anwärterdienst) bisher zwei Jahre beträgt (vgl. § 3, § 6 Abs. 3 der hess. Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 — GVBl. S. 126 —; § 2d, § 2g Abs. 3 des württ.-bad. Gesetzes Nr. 222 — Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 — RegBl. S. 101 —). Die Anwaltsassessoren, die in diesen Ländern bereits ein Jahr im anwaltlichen Probendienst stehen, haben nunmehr die zeitlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllt. Ihre Vorbereitungszeit wird also gegenüber der bisherigen Regelung verkürzt.

Zu § 248

Bisherige Zulassung als Bestallung

Diese Übergangsvorschrift steht in Zusammenhang mit § 24 des Entwurfs, nach dem künftig an die Stelle der „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ die Bezeichnung „Bestallung als Rechtsanwalt“ treten soll. Da eine sachliche Änderung nicht eintritt, kann die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne weiteres als Bestallung im Sinne der neuen Rechtsanwaltsordnung gelten.

Da die früher erteilte Zulassung mit rückwirkender Kraft als Bestallung anzusehen ist, wird die Aushändigung einer Bestallungsurkunde, die künftig auszustellen ist (§ 24 Abs. 1), für entbehrlich erklärt. Dadurch wird den Ländern zugleich eine überflüssige Verwaltungsarbeit erspart.

Zu § 249

Schwebende Anträge auf Zulassung

Bei dem Inkrafttreten der neuen Rechtsanwaltsordnung sind die schwebenden Anträge auf Zulassung, die nach dem bisherigen Recht gestellt worden sind, zunächst darauf zu prüfen, ob es sich um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Bestallung) oder um die lokale Zulassung bei einem Gericht handelt (vgl. die Vorbemerkungen vor § 4). Die Anträge werden in der Sache selbst nach den neuen Vorschriften weiter behandelt.

In den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern ändert sich mit dem Inkrafttreten der neuen Rechtsanwaltsordnung die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassungsanträge (vgl. Einleitung II unter 2). Die Vorstände der Anwaltskammern, die bei Inkrafttreten der neuen Rechtsanwaltsordnung mit Anträgen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft befaßt sind, geben nunmehr diese Anträge nach Absatz 1 Satz 2 an die Landesjustizverwaltungen ab.

Bei dem Inkrafttreten der neuen Rechtsanwaltsordnung ist damit zu rechnen, daß im Zusammenhang mit der Zulassung eine Anzahl von gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Verfahren anhängig ist. In materieller und formeller Hinsicht soll das neue Recht gelten. Deshalb wird das schwebende Verfahren zunächst durch Einstellung beendet. Hierbei kann es sein Bewenden haben für die Fälle, in denen nach dem neuen Recht ein Verfahren dieser Art nicht mehr zulässig wäre. So kann z. B. eine Rechtsanwaltskammer einen Verwaltungsakt im Zulassungsverfahren nicht anfechten. Sind Fälle dieser Art bei den Verwaltungsgerichten anhängig, so ist das Verfahren nunmehr in der Hauptsache erledigt, ohne daß weitere Vorsorge zu treffen wäre. Anders liegt es dagegen in den Fällen, in denen im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ein gerichtliches oder ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist. Es kann zwar auch hier zunächst das Verfahren eingestellt werden. Es muß aber andererseits vermieden werden, daß die Beteiligten in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt werden. Deshalb wird ihnen dadurch weiter Rechtsschutz gewährt, daß ihr Antrag erneut, und zwar auf Grund der jetzt in Kraft tretenden Vorschriften, geprüft wird (Absatz 3).

Die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes schwebenden Anträge auf eine lokale Zulassung bei einem Gericht sind nach Absatz 4 nach den neuen Vorschriften zu behandeln.

Soweit gerichtliche oder ehrengerichtliche Verfahren nach Absatz 2 eingestellt werden, bleiben Gebühren und Auslagen außer Ansatz. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (Absatz 2 Satz 2).

Zu § 250

Übernahme der Verwaltungsrechtsräte in die Rechtsanwaltschaft

Nach § 1 des preußischen Gesetzes über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (GS. S. 163) mußten Personen, welche die Befähigung zum preußischen höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt erlangt hatten und danach zwei Jahre in der Verwaltung des preußischen Staates, preußischer Gemeinden oder Gemeindeverbände, in einer Kirchenverwaltung oder als preußischer Verwaltungsrichter tätig gewesen und in einer beim preußischen Obergerichtsgericht zu führenden Liste der Verwaltungsrechtsräte eingetragen waren, zur berufsmäßigen Rechtsvertretung vor den Verwaltungsgerichten zugelassen werden.

Das preußische Gesetz gilt formell noch in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz. Im Lande Nordrhein-Westfalen ist es durch Gesetz vom 7. Juni 1949 (GVBl. S. 189) aufgehoben worden. In den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz sind seit 1949 Verwaltungsrechtsräte nicht mehr zugelassen worden. Im Lande Hessen sind nur vorläufige Genehmigungen zum Auftreten vor den Verwaltungsgerichten erteilt worden.

Das Institut der Verwaltungsrechtsräte soll nicht beibehalten werden. Seit längerer Zeit sind Bestrebungen im Gange, diese eng beschränkte Vertretung aufzugeben und zu einer einheitlichen Vertretung vor den Gerichten zurückzukehren. Deshalb wird das preuß. Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (GS. S. 163) nunmehr aufgehoben (§ 270 Abs. 2). Andererseits muß für die Verwaltungsrechtsräte, die bereits zugelassen sind, die Möglichkeit, eine gleichwertige Berufsstellung zu erlangen, geschaffen werden. Deshalb werden die Verwaltungsrechtsräte nach Erledigung

gewisser Formalien in die Rechtsanwaltschaft übernommen. Damit wird ihr Aufgabengebiet, das sich bisher auf die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten beschränkte, wesentlich erweitert, weil sie als Rechtsanwälte zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten berufen sind (§ 3 Abs. 1).

Die Verwaltungsrechtsräte werden in die Rechtsanwaltschaft übernommen, wenn sie ihre Zulassung vor dem 1. Juli 1951 erhalten haben und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch als solche zugelassen sind.

Die Übernahme vollzieht sich durch Einzelakte. Erforderlich ist deshalb ein Antrag auf Erteilung der Bestallung. Dieser Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Er muß an die Justizverwaltung des Landes gerichtet werden, in dem der Bewerber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hat.

Die Übernahme könnte im Einzelfall nach den allgemeinen Vorschriften (§ 4) daran scheitern, daß der Antragsteller nicht die Fähigkeit zum Richteramt hat. Eine solche Folge wäre im Interesse der allgemeinen Lösung, die angestrebt wird, unerwünscht. Deshalb wird im Absatz 3 für den Übergang bestimmt, daß der Antrag auf Erteilung der Bestallung nicht deshalb abgelehnt werden darf, weil der Antragsteller nicht die Fähigkeit zum Richteramt besitzt. Die Verwaltungsrechtsräte werden weiter auch vom anwaltlichen Anwärterdienst befreit.

Im Lande Hessen stehen den Verwaltungsrechtsräten die Personen gleich, die nach den Grundsätzen des preuß. Gesetzes über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (GS. S. 163) die vorläufige Genehmigung zum Auftreten vor den Verwaltungsgerichten erhalten haben (Absatz 1 Satz 2).

Zu § 251

Anträge von Beamten zur Wiederverwendung

Beamte zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 — BGBl. I S. 307 —) könnten ohne eine ausdrückliche abweichende Regelung bei Anträgen auf Erteilung der Bestallung als Rechtsanwalt (§ 18 des Entwurfs) auf Schwierigkeiten stoßen, weil sie noch im Beamtenverhältnis stehen (§ 20 Nr. 9 des Entwurfs). Ein solches Ergebnis wäre für sie nicht tragbar und mit den Zielen des Gesetzes vom 11. Mai 1951 nicht vereinbar. Deshalb wird im § 251 des Entwurfs ausdrücklich bestimmt, daß Beamten zur Wiederverwendung die Bestallung als Rechtsanwalt aus den Gründen des § 20 Nr. 9 nicht versagt werden kann.

Zu § 252

Unbeachtliche Verurteilungen

Verurteilungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen sind, und die ausschließlich auf rassistischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen, können nach den allgemeinen Grundsätzen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nicht zu einer Versagung der Bestallung führen (§ 20 Nr. 1 bis 3, § 21 Nr. 1). Deshalb sind sie bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Bestallung nicht zu berücksichtigen (vgl. auch die entsprechende Regelung im Artikel VIII Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 — VO. Bl. BZ. S. 79 —).

Zu § 253

Befreiung von der Residenzpflicht

Bei der Wiederezulassung von Rechtsanwälten, die sich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen in das Ausland begeben mußten, haben sich in der Zeit nach 1945 häufig dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß die Antragsteller nicht sogleich ihrer Residenzpflicht nachkommen konnten. Ähnlich lag es bei Bewerbern, die zwar noch nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren, die aber die Voraussetzungen hierfür erfüllten.

Die Schwierigkeiten sind meist dadurch behoben worden, daß den Rechtsanwälten weitgehend die Befreiung von der Residenzpflicht (§§ 39, 41) erteilt worden ist. Hierfür waren aber jeweils Einzelakte erforderlich, die zu Einzelerörterungen Anlaß gaben. Die Befreiungen waren auch nur befristet, so daß Anträge auf Verlängerung der Befreiung gestellt wurden. Dadurch haben sich häufig Spannungen ergeben, die bei der Wiedergutmachung vermieden werden müssen.

Der Entwurf sieht deshalb für diesen Personenkreis eine kraft Gesetzes eintretende zeitlich begrenzte Befreiung von der Residenzpflicht vor. Sie trägt den Belangen der Beteiligten Rechnung, die ihre Rückkehr vorbereiten, aber hierfür noch eine gewisse Zeit benötigen. Andererseits soll die Regelung keinen Dauerzustand schaffen, der mit den Belangen der Rechtspflege nicht vereinbar wäre. Da an der Residenzpflicht im Interesse der Anwaltschaft und im Interesse der Allgemeinheit festgehalten wird (§ 39), können Befreiungen nur eine Ausnahme für Härtefälle bilden, in denen dem Betroffenen die Erfüllung der Pflicht aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Sobald aber diese Schwierigkeiten, die nur zeitweilig bestehen können, überwunden sind, muß der allgemeine Grundsatz wieder Geltung beanspruchen.

Den Rechtsanwälten, die kraft Gesetzes einstweilen von der Residenzpflicht befreit sind, wird ferner die Erleichterung gewährt, daß sie nicht verpflichtet sind, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen (§ 42 Abs. 1). Diese Ausnahme erscheint für den Rechtsverkehr um deswillen vertretbar, weil davon ausgegangen werden kann, daß die in Frage kommenden Rechtsanwälte bis zur endgültigen Klärung, ob sie aus dem Ausland zurückkehren werden, als Prozeßbevollmächtigte schwerlich eine größere Zahl von Prozessen führen werden.

Zu § 254

Verbleiben im Amt des Vorstandes

Die neue Rechtsanwaltsordnung läßt die Grundlagen der anwaltlichen Selbstverwaltung in den Kammern und in dem Vorstand der Kammern unverändert bestehen. Deshalb ist es auch nicht erforderlich, daß die Ämter im Vorstand alsbald neu besetzt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes kann sich mithin nach den bisher geltenden Vorschriften richten (Absatz 1).

Einige Kammern könnten aber unter Umständen in Erwägung ziehen, die bisherige Zahl der Vorstandsmitglieder herabzusetzen, weil der Geschäftskreis des Vorstandes durch die Abtrennung der Aufgaben der Ehrengerichte kleiner geworden ist. Einer solchen Entwicklung trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß der Versammlung der Kammer im Absatz 2 für die Übergangszeit das Recht eingeräumt wird, die bisherige Zahl der Vorstandsmitglieder bis auf die Mindestzahl herabzusetzen. Dadurch wird es den Kammern zugleich ermöglicht, in den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern erfahrene Kräfte für die erste Besetzung der Ehrengerichte zu gewinnen.

Die Mitglieder, die nach der Herabsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder ausscheiden, werden durch das Los bestimmt, so daß Erörterungen in persönlicher Hinsicht vermieden werden.

Zu § 255

Einrichtung der Ehrengerichte

Die neu zu bildenden Ehrengerichte (§§ 108 ff.) müssen ihre Tätigkeit möglichst bald aufnehmen, damit der Gang der Geschäfte nicht durch eine Zäsur gestört wird. Deshalb wird es den Rechtsanwaltskammern zur Pflicht gemacht, die neuen Ehrengerichte innerhalb von drei Monaten einzurichten.

Zu § 256

Erstmaliges Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und des Ehrengerichts

Nach § 79 Abs. 2 und § 113 Abs. 2 scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts aus. Um diesen turnusmäßigen Wechsel einzuleiten, muß geklärt werden, welche Mitglieder bereits mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden. Auch hier soll wie im § 254 das Los bestimmen. Die Entscheidung soll alsbald herbeigeführt werden, damit die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht längere Zeit hindurch im Ungewissen bleibt.

Um klarzustellen, wie die Verhältnisse sich bei einer ungeraden Zahl von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ehrengerichts zu gestalten haben, wird im Absatz 2 vorgesehen, daß erstmalig die größere Zahl von Mitgliedern auszuschcheiden hat.

Zu § 257

Erstmalige Berufung von anwaltlichen Beisitzern

Bei den anwaltlichen Beisitzern in dem Senat des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofes (§§ 192, 200) läßt

sich der auch hier erwünschte turnusmäßige Wechsel dadurch erreichen, daß bei der ersten Besetzung die Hälfte der Mitglieder nur auf die Dauer von zwei Jahren berufen wird.

Zu § 258

Überleitung ehrengerichtlicher Verfahren des ersten Rechtszuges

Da die Personalunion, die bisher zwischen dem Amt des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und dem des Ehrengerichts bestand, gelöst (vgl. die Ausführungen zu den §§ 108, 110) und das Ehrengericht als ein selbständiges Organ innerhalb der Rechtsanwaltskammer neu gebildet wird, sind die Geschäfte von den früheren Ehrengerichten auf die neuen Ehrengerichte zu leiten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kompetenzen des Ehrengerichts sich insofern geändert haben, als das Ehrengericht jetzt nicht mehr für die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (vgl. die Vorbemerkungen vor § 104) und auch nicht für das sogen. objektive Zulassungsverfahren (vgl. die Vorbemerkungen vor § 49) zuständig ist. Hinsichtlich der Überleitung von Sachen aus der letztgenannten Zuständigkeit sind die erforderlichen Vorschriften bereits im § 249 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren enthalten (vgl. auch Absatz 3 des vorliegenden § 258). Hier ist nur der Übergang der ehrengerichtlichen Zuständigkeiten im engeren Sinne zu regeln.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die ehrengerichtlichen Verfahren, die bei den früheren Ehrengerichten im ersten Rechtszuge anhängig sind, auf die neu zu bildenden Ehrengerichte übergehen, und zwar in der Lage, in der sie sich befinden. Eine Ausnahme ist nur für den Fall vorgesehen, daß eine sachliche Zuständigkeit des Ehrengerichts nach den neuen Vorschriften nicht begründet wäre, weil die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu erwarten ist. Bei der Überleitung eines solchen Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beantragen, daß die Sache auf das Oberlandesgericht übergeht (Absatz 2). Der Antrag ist an das Oberlandesgericht zu richten. Gibt das Oberlandesgericht dem Antrag statt, so geht das Verfahren auf das Oberlandesgericht über. Sein Beschluß hat die Wirkung eines des Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen (vgl. § 270 Abs. 3 StPO). Bei der Überleitung wirkt hier das neue Ehrengericht abweichend von § 149 des vorliegenden Entwurfs noch nicht mit. Ihm die Entscheidung in der Übergangszeit zu überlassen, erschien nicht ratsam, weil es nach dem Inkrafttreten nicht sogleich gebildet ist. Eine Zurückstellung der Sache bis zur Errichtung des Ehrengerichts aber könnte zu einer Verzögerung führen, die in Sachen dieser Art nicht tragbar ist.

Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die ehrengerichtlichen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet sind, richtet sich entsprechend dem allgemeinen prozessualen Grundsatz nach den bisher geltenden Vorschriften. Eine besondere Vorschrift ist lediglich für den Fall erforderlich, daß im ersten Rechtszuge auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt ist. Hier ist Vorsorge zu treffen, daß dieses Verfahren in ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Oberlandesgericht übergeleitet werden kann (Absatz 4 Satz 4).

Für die Einlegung der Rechtsmittel in der Übergangszeit sind die erforderlichen Vorschriften im Absatz 4 Satz 2 und 3 enthalten.

Zu § 259

Überleitung ehrengerichtlicher Verfahren des zweiten Rechtszuges

Nach dem vorliegenden Entwurf ist in dem ehrengerichtlichen Verfahren nach den §§ 104 ff. das Oberlandesgericht als Gericht des zweiten Rechtszuges zuständig (§ 154). Deshalb werden die ehrengerichtlichen Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften im zweiten Rechtszuge anhängig sind, auf das Oberlandesgericht übergeleitet (Absatz 1). Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 156 ff. des vorliegenden Entwurfs (Absatz 2).

Eine Ausnahme gilt jedoch für die Sachen, in denen Berufung eingelegt worden ist mit dem Antrag, auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu erkennen. In diesen Fällen verfährt und entscheidet das Oberlandesgericht als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges (Absatz 3). Durch diese Regelung wird dem Rechtsschutzbedürfnis des Beschuldigten weitgehend Rechnung getragen.

Zu § 260

Aufhebung und Änderung ehrengerichtlicher Verurteilungen

Die Mehrzahl der Länder¹⁾ hat bereits in früheren Gesetzen vorgesehen, daß ehrengerichtliche Urteile, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen sind und die unmittelbar oder mittelbar auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen, auf Antrag aufgehoben oder geändert werden können. Die bisher bekanntgewordenen Fälle, in denen unter diesem Gesichtspunkt nationalsozialistisches Unrecht wiedergutzumachen ist, sind bereits abgeschlossen. Jedoch ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß einzelne Anträge erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Deshalb ist Vorsorge zu treffen, daß solche Anträge erledigt werden können.

Zu § 261

Einberufung der ersten Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer kann sich alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes konstituieren, wenn nur ermöglicht wird, daß die erste Hauptversammlung, in der die Organe zu wählen sind (§ 219 Abs. 1), ordnungsmäßig einberufen werden kann (§ 228). Deshalb wird im § 261 vorgesehen, daß die erste Hauptversammlung durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet einberufen und bis zur Wahl des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer geleitet wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 262

Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung

Der Landesjustizverwaltung sind in diesem Gesetz Befugnisse zugewiesen, die sie nicht notwendig selbst ausüben muß (vgl. § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 24, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 2, § 36, § 39 Abs. 1, § 40, § 41 Abs. 1, § 45 Abs. 5, § 47 Abs. 3, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 51, § 52 Abs. 2, § 64 Abs. 2 bis 5, § 72, § 73 Abs. 2, § 93, § 102 Abs. 1, § 186 Abs. 1, § 187 Abs. 1, § 192 Abs. 1 bis 5, § 194 Abs. 1). Zum Zwecke der Dezentralisierung wird vorgesehen, daß die Landesjustizverwaltung die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, nach ihrem Ermessen auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

Zu § 263

Auftreten der Rechtsanwälte vor Gerichten und Behörden der Länder

Nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs kann das Recht des Rechtsanwalts in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, künftig nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.

In älteren landesrechtlichen Vorschriften findet sich bisweilen noch die Beschränkung, daß vor einem Gericht oder einer Behörde eines Landes nur ein bei einem Gericht dieses Landes zugelassener Rechtsanwalt auftreten dürfe. Nach der Verordnung über das Auftreten von Rechtsanwälten vor Behörden der Länder vom 30. Oktober 1936 (RGBl. I S. 936) wurden diese Sonderregelungen gegenstandslos, weil in diesem Rahmen alle bei irgendeinem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte gleichgestellt wurden.

1) Bayern: Artikel 6 der Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371).

Hessen: § 115 der Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (GVBl. S. 126).

Württemberg-Baden: Artikel 6 des Gesetzes Nr. 222 — Rechtsanwaltsordnung — vom 4. März 1948 (RegBl. S. 101).

Bremen: § 6 der Verordnung über die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern vom 8. Oktober 1946 (Brem. Ges.-Bl. S. 110).

Nordrhein-Westfalen: } § 6 der Verordnung über die Ehrengerichte
Niedersachsen: } bei den Rechtsanwaltskammern vom 8. Oktober 1946 (VO.BI.BZ. 1947 S. 4).
Schleswig-Holstein: }
Hamburg: }

Die Verordnung vom 30. Oktober 1936 soll jetzt zusammen mit einer Reihe von Einzelvorschriften, welche die Übersicht beeinträchtigen, aufgehoben werden (§ 270 Abs. 1 Nr. 5). Um Zweifel auszuschließen, ob damit die früheren landesrechtlichen Beschränkungen wieder aufleben, wird im § 263 ausdrücklich bestimmt, daß ein Rechtsanwalt durch seine lokale Zulassung in einem Lande von dem Auftreten in einem anderen Lande durch eine landesrechtliche Vorschrift nicht ausgeschlossen ist.

Zu § 264

Gleichzeitige Zulassung bei dem Land- und Oberlandesgericht

Im § 37 ist der Grundsatz enthalten, daß der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein darf. Diese Ausschließlichkeit der Zulassung bei dem Oberlandesgericht wird im § 264 für bestimmte Bezirke gelockert. Die Gründe hierfür sind historischer Natur; sie sind bereits bei § 37 dargelegt.

Im Absatz 1 des § 264 werden die Simultanzulassungen, die bei den hier genannten Land- und Oberlandesgerichten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen, weiterhin aufrechterhalten. Dadurch wird den Interessen der Beteiligten, die auf den Bestand der Simultanzulassung vertrauen dürfen, Rechnung getragen.

Bei neuen Simultanzulassungen, auf die sich die Absätze 2 und 3 beziehen, muß nach der historischen Entwicklung unterschieden werden.

In Hamburg war die Simultanzulassung bei dem Oberlandesgericht und dem Landgericht seit jeher üblich, und zwar auch bei Erstzulassungen. Eine Wartefrist war nicht vorgesehen. Deshalb kann die Simultanzulassung auch künftig ohne weiteres erteilt werden. Die Simultanzulassung bei dem Land- und Oberlandesgericht Bremen ist nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln (Absatz 2 Satz 1).

Bei den Landgerichten Bamberg, München und Nürnberg wird die Simultanzulassung bei dem übergeordneten Oberlandesgericht wie bisher erst erteilt werden, wenn der Landgerichtsanwalt schon mehrere Jahre im Berufe tätig war. Deshalb müssen hier die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt sein (Absatz 2 Satz 2).

Eine besondere Regelung wird für die Simultanzulassung bei dem Land- und Oberlandesgericht Braunschweig vorgesehen (Absatz 3). Sie ist ebenfalls durch die örtlichen Verhältnisse und die historische Entwicklung bedingt. Hier wird die Simultanzulassung in Anlehnung an § 10 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nur erteilt, wenn das Präsidium des Oberlandesgerichts durch Beschluß festgestellt hat, daß sie einer geordneten Rechtspflege dienlich ist. Die Anwaltschaft wirkt bei der Klärung dieser Vorfrage mit, indem sie dem Präsidium des Oberlandesgerichts in jedem Einzelfall ein Gutachten erstattet.

Bei den Simultanzulassungen regelt sich die Residenzpflicht nach § 39 Abs. 2. Die Verpflichtung, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, bestimmt sich nach § 42 Abs. 1, wie aus Absatz 4 des § 264 hervorgeht.

Bei den Landgerichten Frankenthal, Oldenburg und Zweibrücken werden neue Simultanzulassungen bei dem übergeordneten Oberlandesgericht nicht mehr vorgesehen.

Zu § 265

Gleichzeitige Zulassung bei dem obersten Landesgericht

Die Simultanzulassung bei einem obersten Landesgericht und den Oberlandesgerichten in einem Lande, die im § 265 geregelt wird, hat nur für das Land Bayern Bedeutung. Bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, das durch das Gesetz Nr. 124 vom 11. Mai 1948 (Bayer. GVBl. S. 83) wiedererrichtet worden ist (vgl. hierzu die Ermächtigung im § 8 EG VG), wird eine besondere Anwaltschaft nicht gebildet. Die bei den Oberlandesgerichten des Landes zugelassenen Anwälte gelten vielmehr als bei dem Obersten Landesgericht zugleich zugelassen.

Da bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht eine besondere Anwaltschaft nicht besteht, ist es auch nicht notwendig, eine eigene Liste der bei ihm simultan zugelassenen Rechtsanwälte (§ 43 Abs. 1) zu führen (Absatz 2).

Zu § 266

Bestimmung des zuständigen Ehrengerichts durch das oberste Landesgericht

Bei der Bestimmung des zuständigen Ehrengerichts nach § 123 Abs. 2 tritt in einem Land, in dem auf Grund des § 8 EG GVG ein oberstes Landesgericht errichtet ist, dieses Gericht an die Stelle des Bundesgerichtshofes, wenn die Bestimmung nur in diesem Lande erforderlich wird.

Diese Vorschrift hat ebenso wie die voraufgehende (§ 265) nur für das Land Bayern Bedeutung. Hier ist die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Fällen dieser Art dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen (§ 6 des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11. Mai 1948 — GVBl. S. 83 —). Die gleiche Kompetenz erhält das Bayerische Oberste Landesgericht für den Fall, daß im Lande Bayern das zuständige Ehrengericht oder für das Ausschließungsverfahren das zuständige Oberlandesgericht (§ 163) zu bestimmen ist.

Zu § 267

Verfahren bei Zustellungen

Soweit nach diesem Gesetz Zustellungen zu bewirken sind (vgl. z. B. § 9 Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 4 Satz 2, § 47 Abs. 3 Satz 4), gelten für das Verfahren die §§ 166 ff. ZPO, welche die näheren Vorschriften enthalten. Für die vorerwähnten Einzelfälle sind ohne Ausnahme die besonderen Vorschriften über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 bis 213 ZPO) maßgebend. Für die Zustellungen in Verfahren, die sich nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. § 50 Abs. 3, § 52 Abs. 6, § 103 Abs. 6, § 230) oder nach der Strafprozeßordnung (vgl. § 67 Abs. 5, § 122, § 153 Abs. 3, § 159 Abs. 4, § 165, § 166 Abs. 2, § 183 Abs. 3) richten, gelten ebenfalls die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 16 Abs. 2 FGG, § 37 StPO).

Zu § 268

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Änderungen der Zivilprozeßordnung werden dadurch erforderlich, daß einzelne Bestimmungen, die bisher als Fremdkörper in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 enthalten waren, aus systematischen Gründen in die Zivilprozeßordnung übernommen werden. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1 (§ 78 a ZPO): Entsprechend der früheren Regelung (§ 33 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878) soll es ermöglicht werden, einer Prozeßpartei, die in einem Anwaltsprozeß einen zu ihrer Vertretung bereiten Anwalt nicht findet, einen sogen. Notanwalt beizuordnen. Diese Vorsorge muß getroffen werden, weil die Partei nach der gesetzlichen Ordnung des Verfahrens (§ 78 der Zivilprozeßordnung) ohne einen Anwalt in dem Prozeß nicht vertreten und damit ohne Rechtsschutz wäre.

Die Unterstützung braucht andererseits nicht so weit zu gehen, daß in Fällen dieser Art das Gericht von Amts wegen tätig werden müßte. Da die näheren Umstände, die zu der besonderen Lage führen können, allein die Prozeßpartei angehen, kann mit dem Eingreifen durch das Gericht so lange gewartet werden, bis die Partei sich an das Prozeßgericht wendet. Deshalb setzt die Beordnung des Notanwalts einen Antrag der Partei voraus.

In dem Antrag hat die Partei darzulegen, inwieweit sie sich bisher vergeblich bemüht hat, einen zu ihrer Vertretung bereiten Anwalt zu finden. Welche Anforderungen in dieser Hinsicht zu stellen sind, läßt sich nur im einzelnen Fall beurteilen. Daß die Partei sich an alle bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwälte gewandt haben müßte, wird nicht erforderlich sein (Rechtspr. der OLG Bd. 5 S. 221). Das Gericht wird bei der Prüfung dieser Frage keinen allzu strengen Maßstab anzulegen haben.

Das Gericht hat ferner zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Die Voraussetzungen können hier bei der Bestellung eines Notanwalts enger als bei dem Armenrecht (§ 114 Abs. 1 ZPO) gezogen werden. Der beizuordnende Rechtsanwalt wird nach § 116 b Abs. 1 ZPO in der Fassung des § 268 Nr. 4 des Entwurfs durch den Vorsitzenden des Prozeßgerichts ausgewählt. Er kann die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß die Partei ihm einen Vorschuß zahlt.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht der Partei die Beschwerde nach § 567 der Zivilprozeßordnung zu.

Diese Regelung wird nunmehr in dem neuen § 78 a ZPO getroffen.

Zu Nr. 2 (§ 91 Abs. 2 ZPO): Im bisher geltenden Recht standen sich auf kostenrechtlichem Gebiete zwei Vorschriften gegenüber, deren Verhältnis zueinander nicht ohne weiteres klar war. So bestimmte § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO, daß die Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts nur insoweit zu erstatten sind, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Andererseits sah § 18 Abs. 6 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 vor, daß die Mehrkosten, die bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgericht durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß er seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hatte, die Gegenpartei nicht zu erstatten habe.

§ 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist durch den zeitlich nachfolgenden § 18 Abs. 6 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 abgeändert worden. Er hat nur für Prozesse vor dem Amtsgericht Bedeutung, in denen ein auswärtiger Rechtsanwalt, der nicht bei dem Amtsgericht zugelassen ist, als Prozeßbevollmächtigter auftritt. § 18 Abs. 6 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 bezog sich dagegen auf den Fall, daß eine Partei vor einem Kollegialgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten wurde, der zwar bei diesem Gericht zugelassen war, der aber seinen Wohnsitz nicht am Ort des Gerichts hatte.

Beide Vorschriften werden nunmehr in dem geänderten § 91 Abs. 2 ZPO zusammengefaßt. Satz 1 dieser Vorschrift wird weiter wie bisher nur für Amtsgerichtsprozesse Bedeutung haben. Zum besseren Verständnis wird näher umschrieben, unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsanwalt als „ein auswärtiger“ anzusehen ist. Die Vorschrift bezieht sich auf einen Rechtsanwalt, der nicht bei dem Prozeßgericht zugelassen ist und am Ort des Prozeßgerichts auch nicht wohnt. In einem solchen Falle werden die Reisekosten nur insoweit erstattet, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war.

In dem zweiten Falle, der bisher im § 18 Abs. 6 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geregelt war, handelt es sich um einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt, der seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei nicht am Ort des Prozeßgerichts hat (§ 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Hier sind der Partei die Mehrkosten, die ihr durch die besonderen Umstände, die in der Person ihres Prozeßbevollmächtigten vorliegen, abweichend vom Normalfall entstehen, nicht zu erstatten. Die Simultanzulassung (§§ 35, 36) oder die Befreiung von der Residenzpflicht (§ 41 Abs. 1), welche diese Umstände hervorrufen, dürfen in einem Prozeß nicht zu einer Erhöhung der Kostenlast der Gegenpartei führen, weil sie auf diese Besonderheiten keinen Einfluß nehmen kann.

§ 91 Abs. 2 Satz 3 ist unverändert geblieben.

Zu Nr. 3 (§ 116 ZPO): Die Beordnung eines Rechtsanwalts im Parteiprozeß war früher im § 34 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geregelt. Dadurch wurden die Vorschriften über die Beordnung eines Anwalts im Armenrecht getrennt. Während für Anwaltsprozesse (§ 78 ZPO) die Regelung im § 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO enthalten war, fand sich die entsprechende Vorschrift für den Parteiprozeß in der Rechtsanwaltsordnung.

Damit die Regelung übersichtlich ist, wird nunmehr die Beordnung eines Anwalts im Parteiprozeß im § 116 Abs. 1 ZPO im unmittelbaren Anschluß an § 115 ZPO behandelt.

Die Beordnung setzt voraus, daß eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Daß ein solcher Grund vorliegen müsse, war bisher in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht ausdrücklich erwähnt. Es bestand aber nach den Motiven (Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode — II. Session, Aktenstück Nr. 5 S. 85 zu § 32) kein Zweifel, daß im Einzelfall zu prüfen war, ob nach den tatsächlichen Verhältnissen die Beordnung eines Rechtsanwalts geboten war. Zur Klarstellung wird nunmehr in den Absatz 1 des § 116 ZPO ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Wird der Antrag der Partei, ihr einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt, so kann sie gegen diese Entscheidung nach § 567 ZPO Beschwerde erheben (§ 116 Abs. 3 ZPO).

§ 36 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, nach dem die Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei

diesem zugelassenen Rechtsanwälte erfolgen mußte, hatte in der Praxis zu Zweifeln Anlaß gegeben. Wenn es auch schon nach § 34 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 vereinzelt für zulässig angesehen wurde, der armen Partei einen besonderen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung des Beweisterrains vor einem ersuchten Richter beizuordnen, so mußte diese Bestellung regelmäßig daran scheitern, daß nur der Vorsitzende des Prozeßgerichts, nicht aber der ersuchte Richter, die Auswahl treffen konnte (vgl. Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl., § 34 Anm. 5, § 36 Anm. 3).

Die erwähnte Vorschrift der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 erwies sich aber auch insofern als zu eng, als nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt beigeordnet werden konnte. Der Kreis der Rechtsanwälte, die ausgewählt werden konnten, wurde später durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1258) erweitert.

Der Entwurf sieht nach den Bedürfnissen der Praxis nunmehr folgende Regelung vor:

Der Rechtsanwalt, welcher der armen Partei im Anwaltsprozeß beizuordnen ist (§ 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO), und der Notanwalt im Anwaltsprozeß (§ 78 a ZPO — neu —) werden von dem Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt (§ 116 b Abs. 1 Satz 1 ZPO). In dieser Hinsicht wird also die frühere Regelung beibehalten. Es bleibt also insbesondere dabei, daß die Auswahl der Vorsitzende des Prozeßgerichts nach pflichtmäßigem Ermessen trifft. Die Partei hat mithin kein Recht darauf, daß ihr ein bestimmter, von ihr benannter Anwalt beigeordnet werde (vgl. auch die Ausführungen zu § 3 Abs. 3). Wohl aber kann der Vorsitzende einem berechtigten Wunsch der Partei Rechnung tragen. Dieser Fall wird im übrigen nur im Rahmen des Armenrechts, nicht aber bei der Bestellung eines Notanwalts (§ 78 a ZPO — neu —) praktisch werden.

Bei der Auswahl des Rechtsanwalts im Parteiprozeß (§ 116 a Abs. 1 ZPO — neu —) wird der Amtsrichter zwar ebenfalls grundsätzlich einen Rechtsanwalt auswählen, der bei dem Amtsgericht zugelassen ist. Jedoch hat sich in der Praxis das Bedürfnis gezeigt, die Auswahl nicht zwingend auf den Kreis der bei dem Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwälte zu beschränken. Wenn z. B. eine Partei zwar im Bezirk des Amtsgerichts A wohnt, der Wohnort aber näher zu dem Amtsgericht B als zu dem Amtsgericht A liegt und die Partei tagsüber in B berufstätig ist, so kann es für sie schwierig sein, die Rechtssache mit einem in A zugelassenen Rechtsanwalt mündlich zu besprechen. Leichter und bequemer ist es für sie, einen Rechtsanwalt in B aufzusuchen. Genießt ein Anwalt in B ihr besonderes Vertrauen und übernimmt er dazu noch regelmäßig Vertretungen vor dem Amtsgericht A, so würde es nicht verständlich sein, wenn in diesem Fall der Rechtsanwalt in B der armen Partei nicht auch bei dem Amtsgericht in A als Anwalt beigeordnet werden konnte. Damit in solchen Ausnahmefällen künftig dem berechtigten Wunsch der Partei Rechnung getragen werden kann, soll § 116 b Abs. 1 Satz 2 ZPO insofern elastisch gestaltet werden, als er nur noch vorschreibt, daß der Anwalt möglichst aus der Zahl der bei dem Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt werden soll.

Bei der Beordnung eines besonderen Anwalts zur Wahrnehmung des Beweisterrains vor einem ersuchten Richter oder bei der Beordnung eines Verkehrsanwalts (§ 116 a Abs. 1 ZPO — neu —) wird es nunmehr durch die ausdrückliche Regelung im Absatz 2 des § 116 b ZPO ermöglicht, daß der ersuchte Richter die Auswahl treffen kann.

Gegen die Auswahl des Rechtsanwalts steht der Partei und auch dem bestellten Rechtsanwalt die Beschwerde nach § 567 ZPO zu (§ 116 b Abs. 3 ZPO).

§ 116 Abs. 2 ZPO ist nur in sprachlicher Hinsicht geringfügig geändert.

Zu Nr. 4 (§§ 116 a, 116 b ZPO): Nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (§ 34) konnte der armen Partei zwar ein besonderer Anwalt zur Wahrnehmung des Beweisterrains vor einem ersuchten Richter (§ 362 ZPO) beigeordnet werden. Dagegen war die Bestellung eines Anwalts zur Vermittlung des Verkehrs zwischen einer Partei, die vom Sitz des Gerichts entfernt wohnt, und ihrem Prozeßbevollmächtigten nicht möglich, zum mindesten war es zweifelhaft, ob eine solche Bestellung zulässig war (vgl. Neue Jur. Wochenschrift 1949 S. 583, 829, 873). In der Praxis hatte sich jedoch ein Bedürfnis, die Beordnung zu ermöglichen, schon häufiger ergeben. Diese Fragen wurden später durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1470)

ausdrücklich dahin geregelt, daß die Beordnung eines besonderen Anwalts zur Wahrnehmung einer auswärtigen Beweisaufnahme oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten zulässig war, wenn besondere Umstände dies erforderten.

Diese gesetzliche Erweiterung hat die Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 in ihrem § 44 Abs. 2 beibehalten.

Der Entwurf übernimmt diese Regelung aus systematischen Gründen in die Zivilprozeßordnung. Sie ist in dem neuen § 116 a ZPO enthalten.

Ferner wird auch die Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts, über die bisher im § 36 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 Näheres bestimmt war, künftig im Zusammenhang mit dem Armenrecht in der Zivilprozeßordnung (§ 116 b) geregelt.

Zu § 269

Änderung des Gesetzes, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen

Das Gesetz, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, soll im Zusammenhang mit der Änderung des § 91 Abs. 2 ZPO (§ 268 Nr. 2 des Entwurfs) hinsichtlich der Frage ergänzt werden, ob einem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalt die Mehrkosten erstattet werden können, die dadurch entstehen, daß er seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei nicht am Ort des Prozeßgerichts hat. Diese Frage war bereits durch die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zulassung von Amtsgerichtsanwälten beim übergeordneten Landgericht vom 30. April 1936 (RGBl. I S. 406) im Anschluß an die Rechtsprechung des Kammergerichts (JW 1933 S. 2345⁹) im verneinenden Sinne entschieden worden. Jene Verordnung wird nunmehr durch § 270 Abs. 1 Nr. 4 aufgehoben, ihr Inhalt wird in das Gesetz, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, übernommen. Inhaltlich entspricht die Ergänzung dem § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Für beide Vorschriften sind die gleichen Erwägungen maßgebend.

Zu § 270

Aufhebung von Vorschriften

Im Absatz 1 ist der Katalog der Vorschriften enthalten, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden können.

Nach Absatz 2 soll das preußische Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (GS. S. 163) in der letzten Fassung seine Geltung erst sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren. Diese Übergangsregelung ist erforderlich, um die Übernahme der Verwaltungsrechtsräte in die Rechtsanwaltschaft (§ 250) vorzubereiten. Sie soll auch den Verwaltungsrechtsräten die Möglichkeit geben, ihren Beruf weiter auszuüben, bis die Übernahme geklärt ist.

Spätestens mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten erlöschen die Zulassungen, die auf Grund jenes Gesetzes erteilt sind (Absatz 2 Satz 2). Ebenso erlöschen auch die vorläufigen Genehmigungen, die im Lande Hessen nach den Grundsätzen des preußischen Gesetzes über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (GS. S. 163) zum Auftreten vor den Verwaltungsgerichten erteilt worden sind, spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn sie nicht schon vorher durch die Bestellung und Zulassung als Rechtsanwalt gegenstandslos geworden sind (Absatz 2 Satz 3).

Zu § 271

Besondere Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramt

Wie bereits bei § 4 ausgeführt worden ist, sollen die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen die Fähigkeit zum Richteramt (§ 2 GVG) Personen verliehen werden kann, welche die Prüfungen zur Erlangung einer solchen Fähigkeit nicht im Inland abgelegt haben, durch dieses Gesetz nicht berührt werden. An solchen besonderen gesetzlichen Vorschriften kommen in Frage:

1. die Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche vom 8. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2390),
2. die in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und in der Freien Hansestadt Bremen geltenden Gesetze über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen:

Bayern: Gesetz vom 16. Juni 1948 (GVBl. S. 109, 154);
Hessen: Gesetz vom 21. Juni 1948 (GVBl. S. 79, 82);
Württemberg-Baden: Gesetz vom 2. Juni 1948 (Reg.
Bl. S. 91, 148);
Bremen: Gesetz vom 2. Juni 1948 (Brem. Ges.-Bl. S. 133).

Zu § 272

Besondere landesrechtliche Beschränkungen für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft

Einzelne landesrechtliche Vorschriften über den Abschluß der politischen Befreiung enthalten Beschränkungen für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft. So ist im § 2 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 18. Oktober 1951 (GVBl. S. 69) vorgesehen, daß ein Hauptschuldiger oder ein Belasteter nicht als Rechtsanwalt tätig sein darf (Artikel 15 Ziff. 3, Artikel 16 Ziff. 4 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 — GVBl. S. 57 —). Bestimmungen dieser Art, die in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. In § 272 des Entwurfs wird deshalb ein landesrechtlicher Vorbehalt aufgenommen, wie er ähnlich im Artikel 8 Nr. 96 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) enthalten ist.

Zu § 273

Verweisungen in anderen Vorschriften

Durch die Generalklausel im § 273 werden die Gesetze und Verordnungen, in denen nunmehr auf überholte Vorschriften des Anwaltsrechts verwiesen ist, ohne eine ausdrückliche Änderung angeglichen. Sie hat z. B. für § 14 des Gesetzes über die

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bedeutung. In jener Vorschrift ist für das Armenrecht zusätzlich auf die Vorschriften der §§ 34 bis 36 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 verwiesen. An die Stelle dieser Bestimmungen tritt jetzt § 116 Abs. 1, 3 und § 116 b Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des § 268 Nr. 3 und 4 des vorliegenden Entwurfs. Ebenso wird im § 42 Abs. 3 Nr. 2 der Reichsnotarordnung, nachdem „ein Vertretungsverbot nach § 95 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung“ die vorläufige Amtsenthebung eines Anwaltsnotars kraft Gesetzes zur Folge hat, die Vorschrift der Reichs-Rechtsanwaltsordnung durch § 175 des vorliegenden Entwurfs ersetzt.

Zu § 274

Geltung in Berlin

In Berlin wird auf Grund des Gesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Anwaltsrechts vom 6. Mai 1952 (GVBl. S. 311) die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in der Fassung angewandt, die sich aus der Anlage zu jenem Gesetz ergibt. Nach Artikel I des Gesetzes vom 6. Mai 1952 soll es hierbei bis zum Inkrafttreten einer Bundesrechtsanwaltsordnung verbleiben.

Durch § 274 des vorliegenden Entwurfs soll es ermöglicht werden, daß die Bundesrechtsanwaltsordnung auch in Berlin in Kraft gesetzt werden kann.

Zu § 275

Inkrafttreten

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dürfte der Beginn eines Kalendervierteljahres zu wählen sein. Ein nicht zu kurz zu bemessener zeitlicher Abstand zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten würde die Überleitung auf das neue Recht erleichtern.